STORAGE-ITEM
MAIN

LP9-Q16B
U.B.C. LIBRARY

THE LIBRARY

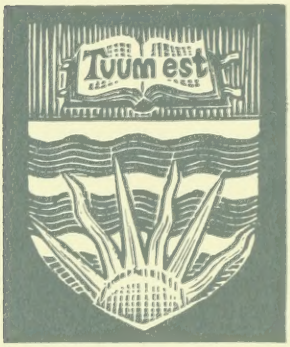

THE UNIVERSITY OF
BRITISH COLUMBIA

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of British Columbia Library

http://www.archive.org/details/dasdeutschevolks00rogo

Volkswirtschaftliche Studien

Heft 13

Das Deutsche Volkseinkommen

Von

Dr. Erich Rogowski

BERLIN

Verlag von Emil Ebering

1926

Volkswirtschaftliche Studien

Heft 13

Das Deutsche Volkseinkommen

Von

Dr. Erich Roppenhagen

BERLIN

Verlag von Emil Ebering

1928

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit ist als Berliner Dissertation entstanden. Bei dem allgemeinen Interesse, das die darin behandelten Fragen in Anspruch nehmen dürfen, glaubte der Verfasser sich berechtigt, die Ergebnisse seiner Untersuchungen der weiteren Oeffentlichkeit zu unterbreiten.

Bei dem starken statistischen Einschlag dieser Untersuchungen erschien es zweckmäßig, alle entbehrlichen Zahlenangaben auszuschließen, die zwar vielleicht für den fachwissenschaftlich Interessierten von Wert sind, nicht aber auch für den nationalökonomisch gebildeten Laien. Die demgemäß vorgenommenen Kürzungen betreffen besonders die §§ 7, 8 und 12; mit näheren Einzelheiten stehe ich jedoch gegebenenfalls gern zur Verfügung. Dagegen bin ich in den Darlegungen über die begriffliche Seite des Problems und über die preußische Einkommensteuerstatistik mit voller Absicht ausführlicher gewesen, als es dem Leser vielleicht als erforderlich erscheinen wird. Denn in beiden Fällen verkennt nicht nur die öffentliche Meinung, sondern im allgemeinen auch die wissenschaftliche Nationalökonomie selbst die mannigfachen hier bestehenden Schwierigkeiten durchaus. Insbesondere birgt ein leichtgläubiges Vertrauen in die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik erhebliche Gefahren in sich, wie die nächste Zukunft zeigen wird.

Groß ist die Zahl derer, die mit Ratschlägen und Auskünften zum Gelingen der Untersuchung beigetragen haben. Ueberall, wo ich anklopfte, fand ich bereitwilligstes Entgegenkommen trotz der schwierigen Materie und der diskreten Natur mancher Angaben. Ihnen allen gebührt mein herzlicher Dank, besonders aber Herrn Geheimrat Schumacher und Herrn Professor Meerwarth, die unter großem Aufwand von Zeit und Mühe den Werdegang der Arbeit verfolgt und mit manchem freundlichen Hinweis mir zur Seite gestanden haben.

Möge die vorliegende Arbeit dazu beitragen, die Einsicht in die Verarmung unseres Volkes zu vertiefen und damit einer gerechten Beurteilung seiner wirtschaftlichen Lage den Weg zu ebnen!

Berlin-Nikolassee
den 14. Juli 1926.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

I. Einleitung.

§ 1. Das Volksvermögen 1

Ziel dieser Arbeit (S. 1). Marktpreise als Gegenstand der Volksvermögensberechnung (S. 2); berechenbar also nur das Privatkapital (S. 3). Heutige Bedeutung dieser Tatsache (S. 5). Wesen der Vermögensstatistik (S. 6). Die Schätzung Helfferichs (S. 7). Künftige Berechnungen des deutschen Volksvermögens (S. 10).

II. Das Volkseinkommen.

§ 2. Der Begriff des Volkseinkommens 12

Wesen der Vorkriegsarbeiten (S. 12). Der abstrakte Einkommensbegriff (S. 13); Einwendungen dagegen (S. 14). Vergebliche Abgrenzungsversuche (S. 15). Der praktisch-statistische Einkommensbegriff (S. 16); Folgerungen aus dieser Einengung des Begriffs (S. 17).

§ 3. Der Umlauf der Güter 17

Das Volkseinkommen in der Wirklichkeit (S. 18). Schema des Güterumlaufs (S. 19); Ablauf der Tauschvorgänge (S. 20). Stellung der öffentlich-rechtlichen Gemeinwirtschaften darin (S. 22). Uebergang vom Schema zur Wirklichkeit (S. 24). Nutzanwendungen aus dem Schema des Güterumlaufs (S. 25). Verschiedene Möglichkeiten für die Erfassung des Einkommens (S. 26). Volkseinkommen als Konsumgütermasse (S. 27). Wie wird Einkommen am zweckmäßigsten statistisch erfaßt? (S. 28).

§ 4. Die statistische Aufgabe 29

Der übliche Volkseinkommensbegriff (S. 29); Unklarheiten darin (S. 30). — I. Begriff der „Gegenleistung" (S. 30). Entscheidung der damit zusammenhängenden Streitfragen für diese Arbeit (S. 32); die Steuern im besonderen (S. 33). — II. Begriff der „Kosten": Unterscheidung gegenüber Konsumaufwendungen (S. 34). Kapitalneubildung und Kapitalverlusten (S. 35). Bloße Wertänderungen von Kapitalanlagen (S. 37). — III. Folgerungen aus der Untersuchung des Volkseinkommensbegriffs (S. 39).

III. Das deutsche Volkseinkommen im Jahre 1913.

§ 5. Das Wesen der preußischen Einkommensteuerstatistik 40

Planlegung. Die drei Hauptmängel der Steuerstatistik (S. 40). — I. Der Einkommensbegriff: Definition. Abzüge vom Rohertrag (S. 41): Abschreibungen im besonderen. Abzüge vom Roheinkommen (S. 42). Steuerfreie Personengruppen (S. 43). Einkommen von Aus-

Seite

ländern und vom Ausland (S. 44). Steuerfreies Einkommen (S. 45). — II. Der Berichtszeitraum: Quellenprinzip (S. 46). Der mehrjährige Durchschnitt (S. 47). Ergebnis für die Statistik auf das Jahr 1914/15 (S. 47). — III. Die Einkommensverschweigung (S. 47): Fälle bloßer Schätzung; Fälle, in denen Gesetzeserfüllung Einkommensverschweigung bedeutet (S. 48). — IV. Die Gesellschaften: persönliche Steuerpflicht. Ueberschüsse öffentlicher Betriebe (S. 49). Sachliche Steuerpflicht (S. 50). — V. Ergebnis: Die erforderlichen Korrekturen (S. 50).

§ 6. Die ergänzten Hauptergebnisse der Steuerstatistik 51

I. Die Ergebnisse der Personenstandsaufnahme (S. 52). — II. Die Einkommen über 3000 M. (S. 52). — III. Die Einkommen über 900 bis 3000 M. (S. 53). — IV. Die Freigestellten und Ermäßigten (S. 54). — V. Die Einkommen bis 900 M. (S. 55). — VI. Das Einkommen der Gesellschaften (S. 57). — VII. Das verheimlichte Einkommen (S. 59): Einfluß der mehrjährigen Durchschnittsrechnung (S. 60). Ergebnisse bei der Nachprüfung der Deklarationen (S. 62); Folgerungen daraus (S. 63). Der erforderliche Zuschlag bei den Einkommen über 3000 M. (S. 64) und den übrigen (S. 65).

§ 7. Die übrigen Bestandteile des Volkseinkommens 66

I. Relation zwischen Preußen und Reich: Steuerstatistik der übrigen Bundesstaaten (S. 66) Maßstäbe für die indirekte Ermittlung (S. 67). — II. Tilgungsleistungen (S. 68). — III. Die Lebensversicherungsprämien (S. 68). — IV. Die Krankenkassenbeiträge (S. 68). — V. Mehreinnahmen der Sozialversicherungsanstalten (S. 69). — VI. Erträge ausländischer Beteiligungen (S. 70). — VII. Die steuerfreien Personengruppen (S. 70). — VIII. Die öffentlichen Reinerträge (S. 70). — IX. Aufteilung der öffentlichen Zinszahlungen in werbende und Konsumzinsen (S. 72). — X. In wie weit die öffentlichen Aufwendungen als Produktionskosten anzusehen wären (S. 73).

§ 8. Das gesamte Volkseinkommen und seine Verwendung 77

I. Das deutsche Volkseinkommen im Jahre 1913 und seine Zusammensetzung (S. 78). — II. Zuverlässigkeitsgrad der Volkseinkommensziffer und ihrer Bestandteile (S. 78). Unmeßbare Einflüsse (S. 79). — III. Vergleich mit den Ziffern Helfferichs (S. 80). — IV. In welcher Bewegungsform die verschiedenen Bestandteile des Volkseinkommens erfaßt sind (S. 81). — V. Ziele und Wege einer Untersuchung über die Verwendung des Volkseinkommens (S. 81). — VI. Die sichtbaren deutschen Ersparnisse des Jahres 1913: Gesellschaften (S. 82). Schuldverschreibungen (S. 83). Reichs- und Staatsanleihen, Krankenkassen (S. 84), sonstige Anlagen (S. 85). Summe der sichtbaren Kapitalbildung (S. 87). Die unsichtbaren Neuanlagen (S. 88). — VII. Ermittelung der Kapitalbildung auf Grund der preußischen Ergänzungssteuerstatistik (S. 88) und der Feuerversicherungsstatistik (S. 90). — VIII. Zunahme des öffentlichen Vermögens (S. 91) und des privaten Konsumvermögens (S. 92). — IX. Die Verwendung des deutschen

Seite

Volkseinkommens im Jahre 1913, auch gegenüber den beiden Vorjahren (S. 92); Erklärung der verminderten Spartätigkeit (S. 93). Warum das Volkseinkommen im Jahre 1913 trotz der Depression größer war als im Jahre 1912 (S. 95). — X. Die öffentlichen Einnahmen (S. 96).

IV. Das deutsche Volkseinkommen im Jahre 1924.

§ 9. Vorbereitende Untersuchungen 98

Planlegung (S. 98). — I. Aenderung des Gebiets: Das Privateinkommen in den abgetrennten preußischen Gebieten (S. 99) und in den übrigen. Das Volkseinkommen von 1913 für das heutige Rumpfreich (S. 101). — II. Aenderung des allgemeinen Geldwerts: Statistik (S. 102). Auswahl unter den verschiedenen Preisindizes; die beiden Vergleichsmöglichkeiten (S. 103). Der alte Reichsindex der Lebenshaltungskosten (S. 104); der neue (S. 105). Ergebnis (S. 106). — III. Verwendbarkeit der Reichseinkommensteuer-Statistik für die Volkseinkommensberechnung (S. 107). Die Reichssteuerstatistik für die Inflationsjahre (S. 108).

§ 10. Das Einkommen aus unselbständiger Arbeit 109

I. Monatsziffern des Lohnsteueraufkommens (S. 109). — II. Analyse der Lohnabzugsberechnung (S. 109). Folgerungen (S. 110). — III. Zahl der Erwerbstätigen (S. 111). — IV. Durchschnittlicher effektiver Steuersatz (S. 111). — V. Pauschalabzug und wirkliche Werbungskosten (S. 112). — VI. Normalsatz und wirklicher Wert der Naturalbezüge. Hinterzogene Steuer (S. 113). — VII. Monatlicher Teuerungszuschlag (S. 113). — VIII. Das Monatseinkommen aus unselbständiger Arbeit (S. 114). — IX. Korrekturen: in der Zahl der Erwerbstätigen, im Teuerungszuschlag (S. 115), im durchschnittlichen effektiven Steuersatz (S. 116). Ergebnis (S. 117). — X. Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber (S. 117).

§ 11. Das übrige Privateinkommen 118

Vier weitere Arten von Privateinkommen, die noch zu ermitteln sind (S. 118). — I. Drei denkbare, aber nicht anwendbare Ermittlungsmethoden (S. 118). Ausweg (S. 120). — II. Zahl der selbständig Erwerbstätigen: Erhebung für den 1. XI. 1924 (S. 120); Berufszählung von 1907; Schätzung des Statistischen Reichsamts für Ende 1920. Ergebnis (S. 121). — III. Aufteilung der selbständig Erwerbstätigen nach kleinen, mittleren und großen (S. 122). — IV. Einkommen der kleinen Selbständigen (S. 122). — V. Dgl. der mittleren und großen (S. 124). Die anderen drei Arten von Privateinkommen (S. 125). — VI. Ergebnis: Minimum und Maximum des übrigen Privateinkommens (S. 127).

§ 12. Die Wirtschaft der öffentlich-rechtlichen Körperschaften 127

I. Statistik der öffentlichen Finanzen im allgemeinen (S. 127). — II. Die öffentlichen Einnahmen: Statistik (S. 127). Reich (S. 128), Staat

Seite

Preußen. Groß-Berlin (S. 129). Folgerung für das Gesamtreich (S. 131). — III. Die Reinerträge der öffentlichen Körperschaften (S. 131). — IV. Die öffentlichen Ausgaben: Statistik (S. 131). Ueberschüsse und Vermögensbildung (S. 132); Herkunft der dazu verwendeten Mittel. Zwei weitere Hauptgründe für die Steigerung der Ausgaben (S. 133). In wie weit die öffentlichen Aufwendungen als Produktionskosten anzusehen wären (S. 135); zusätzliches öffentliches Einkommen (S. 136).

V. Zusammenfassung.

§ 13. Das deutsche Volkseinkommen im ganzen 137

I. Das Volkseinkommen pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1913 (S. 137). Das Volkseinkommen im Jahre 1924, absolut und pro Kopf; Vergleich mit 1913 (S. 138). — II. Verwendung des Volkseinkommens: Statistik (S. 138). Bedeutung einer Ersparnisziffer (S. 139). Reparationsleistungen. Konsum, öffentliche Einkünfte (S. 140). — III. Die Berechnung von Moulton und Mc Guire für 1921 (S. 141). Die Schätzung Helfferichs (S. 143). Einwendung Kuczynskis gegen Luthers 25 md und die Lohnsteuerausweise (S. 144). — IV. Kuczynskis Schätzung für die Inflationsjahre. Die Relation zwischen Volksverbrauch, Volkseinkommen und Volksvermögen: Wesen des Problems (S. 145). Mindestbedarf der Bevölkerung Deutschlands (S. 146). Vermögensverbrauch 1914 bis 1924 (S. 147); Mindestziffer des Volkseinkommens im Durchschnitt dieser Jahre (S. 148). Die wahrscheinliche Höhe des deutschen Volkseinkommens in den Inflationsjahren (S. 149).

§ 14. Zusätze 149

I. Die Verarmung Deutschlands; Verhältnis des Volkseinkommens von 1924 zum Mindestvolksbedarf (S. 150). — II. Das deutsche Volkseinkommen im Jahre 1925: Entwicklung des Lohneinkommens (S. 151). Das Volkseinkommen im ganzen (S. 152); Aussichten für 1926 (S. 153). — III. Die Verteilung der Minderung des Volkseinkommens auf die verschiedenen Schichten: Lohnstatistik (S. 153). — IV. Die Aenderung im Altersaufbau der Bevölkerung und ihre Bedeutung: Zukunftsaussichten (S. 156).

Abkürzungen.

m = Million
md = Milliarde.
„D. Jb." = Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.
„Pr. Jb." = Statistisches Jahrbuch für den preußischen Staat.

Erstes Kapitel.

Einleitung.

§ 1. Das Volksvermögen.

Krieg, Revolution und sieben Jahre der Okkupationen und Reparationen sind über Deutschland hingegangen und haben sein Wirtschaftsleben von Grund aus umgestaltet. Dringender als je vor dem Kriege ist das Bedürfnis nach einer zusammenfassenden Formulierung der Wirkungen, die das Uebermaß der Ereignisse auf den Ertrag der nationalen Arbeit und ihre materiellen Grundlagen ausgeübt hat.

Eine solche zusammenfassende Formulierung hat man von jeher in den Ziffern des Volksvermögens und Volkseinkommens gesehen. Seit Kriegsende hat die zunehmende Inflation, seit der Stabilisierung der deutschen Währung die Desorganisation der amtlichen Statistik eine neue Berechnung des deutschen Volksvermögens und Volkseinkommens bisher unmöglich gemacht. Diese Hemmnisse einer neuen Berechnung werden aber binnen Kurzem überwunden sein. Für das Jahr 1925 ist zum erstenmal seit Kriegsende wieder eine statistisch brauchbare Veranlagung des steuerpflichtigen Einkommens vorgenommen worden, deren Ergebnisse vielleicht noch in diesem Jahre (1926) vorliegen werden. Das Gleiche gilt für die Veranlagung zur Reichsvermögenssteuer für Ende 1923. Die entsprechende, statistisch sehr viel wertvollere Veranlagung für Ende 1925 wird infolge der neuen Bewertungsvorschriften noch längere Zeit in Anspruch nehmen, in ihren Ergebnissen aber möglicherweise schon im nächsten Jahr feststehen. Auch die zahlreichen sonstigen, für eine neue Berechnung des Volksvermögens und Volkseinkommens erforderlichen statistischen Materialien sind zum größten Teil bereits wieder vorhanden.

Damit entfallen aber nur die äußeren Hemmnisse, die einer brauchbaren neuen Berechnung bisher entgegenstanden. Die inneren Hemmnisse dagegen bleiben erhalten, nämlich die mannigfachen Umstände, die eine richtige Auswertung des jetzt und

künftig vorhandenen Zahlenmaterials erschweren. Es handelt sich hier einmal um die theoretischen und begrifflichen Schwierigkeiten, die stets mit einer solchen Berechnung verbunden sind. Die unzureichende Klarheit über die praktische Bedeutung dieser Schwierigkeiten führte schon bei den Vorkriegsberechnungen zu einer mitunter erstaunlich großen Verschiedenheit in den ziffernmäßigen Ergebnissen. Sodann handelt es sich um Schwierigkeiten, die aus den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen der Gegenwart erwachsen. Endlich wird der Vergleich der Gegenwartsziffern mit denen der Vorkriegszeit gehemmt durch das Fehlen einer in ihrer Durchführung völlig durchsichtigen Vorkriegsberechnung.

Bei der Forträumung dieser inneren Hemmnisse zu helfen, ist das Ziel dieser Untersuchung. Sie will den Weg freimachen für eine richtige Beurteilung der wirtschaftlichen Gesamtlage Deutschlands in der Gegenwart. Unter den gegebenen Verhältnissen stellt sie es nicht so sehr auf die Gewinnung praktischer Augenblicksergebnisse ab, als vielmehr auf die Herausarbeitung der grundsätzlichen Fragen der Berechnung von Volksvermögen und Volkseinkommen und der Verwendung ihrer Ergebnisse. Aber auch diese grundsätzlichen Fragen sollen hier nur soweit erörtert werden, als sie im Augenblick und in der nächsten Zukunft von praktischer Bedeutung sind. Daraus ist schon hier eine entscheidende Folgerung für die Frage des Volksvermögens zu ziehen.

Wenn man die mannigfachen Streitfragen über Umfang und Inhalt des Begriffs „Volksvermögen" zunächst bei Seite läßt und nur zugibt, daß das Volksvermögen jedenfalls in der Hauptsache in der Masse der Sachgüter bestehe, die sich in den Händen der Bevölkerung eines bestimmten Gebietes befinden; wenn man weiter zugibt, daß die Unzahl dieser verschiedenartigsten Sachgüter irgendwie nach ihrer Bedeutung im Verhältnis zu einander abgewogen werden müssen, und daß der Maßstab dieser Bedeutung im Preise des einzelnen Sachgutes zu sehen sei: Dann hat man zu wählen zwischen mindestens zwei verschiedenen Preisarten. Soll jene Bedeutung bestimmt werden durch den Preis, der bei der Beschaffung des Sachgutes dafür gezahlt wurde, oder den Preis, der für das Sachgut heute gezahlt werden würde? Die Antwort ergibt sich aus der wirtschaftlichen Aufgabe der Sachgüter, nämlich in Gegenwart oder Zukunft menschliche Bedürfnisse zu befriedigen. Oder, wie der englische Nationalökonom

Stamp[1] treffend sagt: „The value of the capital asset is not in what it has cost in the past, but in its stream of produktion of economic satisfactions (whether material or immaterial) for which men will give effort and sacrifice". Man darf also als Maßstab nur den Preis, zu dem das Sachgut heute verkäuflich wäre, verwenden, wobei wir absehen von einer Erörterung der Frage, in wieweit der unter den besonderen Umständen erzielbare Verkaufspreis den „wirklichen Wert" auch tatsächlich zum Ausdruck bringt.

Ein solcher Verkaufspreis läßt sich nun in der Regel (auch für den Eigentümer des Sachguts) einigermaßen zuverlässig nur bei solchen Sachgütern ermitteln, die einen „Ertragswert" haben. Damit werden alle diejenigen Sachgüter, die üblicherweise nicht dem Zweck privatwirtschaftlicher Ertragsziehung dienen, für eine zahlenmäßige Ermittelung des Volksvermögens unerfaßbar. Dies gilt einmal fast vom gesamten beweglichen Gebrauchsvermögen der Einzelwirtschaften; ferner vom größten Teil des öffentlichen beweglichen und unbeweglichen Verwaltungsvermögens; aber auch nicht minder vom öffentlichen Finanzvermögen, soweit vergleichbare private Erwerbsunternehmungen nicht vorhanden sind, denn die Ertragspolitik der öffentlichen Wirtschaftsbetriebe wird allgemein so stark durch Kollektivinteressen beeinflußt, das der kapitalisierte Ertrag nicht mehr schlechthin als tatsächlicher Wert des Betriebes angesehen werden kann.[2] Selbst wenn in einzelnen Fällen solche Vermögensstücke mit annähernder Genauigkeit auf ihren Verkaufswert hin taxiert werden können, so muß bei einer so umfassenden Untersuchung, wie sie die Ermittelung des Volksvermögens darstellt, die Gewinnung eines brauchbaren Wertansatzes für jene Gütergattungen als unmöglich erachtet werden. Gleichwohl weisen die üblichen Untersuchungen solche durch irgendwelche Kunstgriffe erhaltenen Wertansätze auf.. Es wäre sicher übertrieben, derartigen Ansätzen im Prinzip die gleiche Bedeutung beilegen zu wollen, wie der einen Mark, die die Großbank als den Wert all ihrer Gebäude in die Bilanz einsetzt. Jedenfalls aber können irgendwelche selbständigen Schlüsse aus

---

1. „British Incomes and Property". London 1916 (fortan als Stamp Nr. I bezeichnet), S. 377.

2. Vgl. Wagner in der „Zeitschrift des preußischen statistischen Büros", 1904, S. 44—46.

solchen Wertansätzen nicht wohl gezogen werden. Dieser Mangel jeder zahlenmäßigen Ermittelung des Volksvermögens ist umso schwerwiegender, als jene Gütergruppen in der Gesamtheit des Volksvermögens jedenfalls einen beträchtlichen Teil bilden.

Das eigentliche Objekt der Untersuchung muß also immer der Teil des Volksvermögens sein, der dem privatwirtschaftlichen Erwerbszweck gewidmet ist. Der Verkaufspreis der dazu gehörenden Sachgüter wird in der Hauptsache durch zwei Tatsachen bestimmt: Einmal durch den gegenwärtigen und den für die Zukunft erwarteten Zinsfuß für langfristige Kapitalanlagen; sodann durch den Reinertrag, der bei durchschnittlicher Bewirtschaftungsweise des Sachguts daraus für die Gegenwart erzielt und für die Zukunft erwartet wird. Durch die Bezugnahme auf den Reinertrag wird nun aber der oben angeführten Formel Stamps nur scheinbar Genüge getan. Denn diese verlangt, daß die Summe der Güter, die das Volksvermögen bilden, gewertet wird nach der Befriedigung, die sie der Summe der Bevölkerung jetzt und in Zukunft zu gewähren vermögen. Die Ermittelung von Verkaufspreisen, d. h. von Reinertragswerten, bewirkt aber etwas ganz anderes: nämlich daß das private Erwerbsvermögen gewertet wird nach dem Nutzen, den es den Eigentümern eben dieses Vermögens gewährt.[3] Nun ist zwar sicher, daß man nach dem heutigen Stande des Zurechnungsproblems den produktiven Beitrag eines Kapitalgutes zu dem aus seiner Vereinigung mit anderen Produktionsfaktoren entstandenen Produkt nicht messen kann; aber ebenso sicher ist, daß der für jenen Beitrag gezahlte Preis nicht schlechthin als Maßstab dafür verwendet werden kann. Es ist also eine organische, unabänderliche Eigenart des Ermittelungsproblems, daß wir die zahlenmäßige Höhe des Volksvermögens, soweit überhaupt möglich, nur als „Privatkapital", nicht als „Volkskapital"[4] feststellen können.[5]

Wenn dieser grundsätzliche Mangel in den vor dem Kriege angestellten Untersuchungen keine ins Gewicht fallende Beachtung fand, so mit gutem Grunde. Denn die praktische Er-

3. Vgl. Wagner in der „Zeitschrift . . .", S. 49 f.

4. Diese Unterscheidung betont Wagner in der „Grundlegung", I. Teil, 3. Auflage 1892, S. 315 f.

5. Vgl. hierzu besonders die Aufsätze von Eggenschwyler und Weyermann in der „Zeitschrift für schweizerische Statistik", Bern 1915, S. 54 ff.; 1916, S. 313 ff. und S. 320 ff.

fahrung wie auch statistische Untersuchungen zeigten, daß nennenswerte Verschiebungen in der Verteilung des Volkseinkommens vor dem Krieg nur in längeren Zeiträumen stattfanden. Die merklich steigenden Wohnungsmieten bildeten eine Ausnahme, der aber ohne große Mühe Rechnung getragen werden konnte. Zwar gab es noch gewisse andere Umstände,[6] die namentlich bei Vergleichen zwischen weiter auseinanderliegenden Zeitpunkten dahin führen konnten, daß aus dem Zwiespalt von Privatkapital und Volkskapital eine Verzerrung des Entwicklungsbildes entstand. Aber im ganzen durften doch mit Recht die Veränderungen in der zahlenmäßigen Höhe des Privatkapitals (nach Berichtigung des bloß nominellen Steigens der Bodenwerte) als Maßstab der Veränderungen des Volkskapitals und darüber hinaus auch des gesamten Volksvermögens betrachtet werden.

Heute gilt dies aber in keiner Weise mehr. Die Verteilung des Volkseinkommens zwischen den Besitzern des Produktionsfaktors Arbeit und denen der Produktionsfaktoren Kapital und Boden unterliegt beständigen Schwankungen. Die Entwicklung dieses Verhältnisses in der Zukunft liegt im Dunkeln, vor allem auch was die Steuerpolitik der öffentlichen Körperschaften anbetrifft, die dieses Verhältnis heute maßgebend beeinflußt. Daher ist heute der Reinertrag einer Unternehmung weniger denn je Maßstab ihres volkswirtschaftlichen Wertes. Oder würde etwa das Volksvermögen keine Einbuße erleiden, wenn eine Unternehmung, die infolge von Lohnsteigerungen, übermäßigen Zinsverpflichtungen und drückenden Steuerlasten einen Reinertrag nicht mehr zu erzielen vermag und einen solchen in der nächsten Zukunft auch nicht mit Sicherheit erwarten kann, vom Erdboden verschwände?

Aber nicht nur der privatwirtschaftliche Reinertrag unterliegt den stärksten und in ihrer Entwicklung ganz unübersehbaren Schwankungen. Ganz das gleiche gilt auch vom Zinsfuß für langfristige Kapitalanlagen. Jede Beurteilung der künftigen Entwicklung des Reinertrages und des Zinsfußes, wie sie die Feststellung des Ertragswerts einer Produktionsanlage voraussetzt, kann heute nur unter subjektiven Mutmaßungen erfolgen, die ebenso richtig wie falsch sein können, und, was hier entscheidend ist, die bei jedem anders ausfallen. Unter diesen Umständen verliert da-

6. Vgl. z. B. Stamp I, a. a. O., S. 379 f., S. 396 f.

her der Ertragswert nicht nur die Fähigkeit, Maßstab der volkswirtschaftlichen Bedeutung zu sein,[7] sondern ein Ertragswert ist in der Regel überhaupt nicht mehr objektiv feststellbar, und ein Verkaufspreis ein unmaßgeblicher Zufallspreis. Damit wird heute das private Kapitalvermögen für eine zahlenmäßige Ermittlung des Volksvermögens ebenso unfaßbar, wie das private Gebrauchsvermögen und das öffentliche Vermögen schon vor dem Kriege grundsätzlich es waren.

Das verfügbare statistische Material bringt diese grundsätzlichen Schwierigkeiten zum Ausdruck und fügt noch weitere hinzu. Bei dem Fehlen einer einheitlichen Reichsvermögenssteuer mußten die deutschen Vorkriegsarbeiten von der preußischen „Ergänzungssteuer" ausgehen, soweit sie sich auf den Wegen der sogenannten „personalen" Methode bewegten. Diese Steuer verzichtete auf die Erfassung des privaten Gebrauchsvermögens wie des öffentlichen Vermögens. Darüber hinaus wurde die Erfassung des Privatkapitals für den, der seine zahlenmäßige Höhe untersuchen wollte, vor allem durch zwei Umstände sehr erschwert: Durch das Fehlen der Deklarationspflicht und durch die Steuerfreiheit allen Kapitalvermögens unter 6000 Mk. Für die Statistik der Veranlagung zum Wehrbeitrag gilt im Prinzip das Gleiche, obwohl hier eine Deklarationspflicht bestand. Die daraus folgende erhebliche Weite der Fehlergrenzen konnte durch die Ergebnisse der sogenannten „realen" Methode in keiner Weise verengert werden, da diese noch erheblich unsicherer waren. Somit konnte der ermittelten Gesamthöhe des Volksvermögens oder des Privatkapitals nur geringe Bedeutung beigemessen werden, und die Unterschiede in den Ergebnissen der einzelnen Schätzungen brachten diese Tatsache auch zum Ausdruck. Nur aus dem Vergleich der für verschiedene Jahre nach der gleichen Methode ermittelten Ergebnisse ließen sich Schlüsse ziehen, aber auch dies umso weniger, je weiter die verglichenen Jahre auseinander lagen, je wünschenswerter daher solche Schlüsse gewesen wären.

Für das Jahr 1924 besteht zwar eine Reichsvermögenssteuer, zu der eine regelrechte Veranlagung auf Grund einer Deklaration erfolgt ist. Die Ergebnisse dieser Veranlagung liegen auch vor.[8]

---

7. Vgl. dazu Stamp: „Wealth and Taxable Capacity". London 1922 (fortan als Stamp Nr. II bezeichnet), S. 37 f.

8. „Reichssteuerstatistik 1920—1924", Berlin 1925, Reichsdruckerei.

Aber auch diese Statistik weist die gleichen Mängel auf wie die entsprechende Vorkriegsstatistik: Steuerfrei bleiben das öffentliche Vermögen, das private Gebrauchsvermögen und das private Kapitalvermögen bis zu 5000 Mk. Aber auch das übrige private Kapitalvermögen ist für eine Ermittelung des gegenwärtigen Volksvermögens offenbar unverwendbar; denn seine Bewertung erfolgt nach Grundsätzen, die mit dem Verkaufswert am Stichtag nichts mehr zu tun haben.[9] So wird das Grundvermögen angesetzt zum Wehrbeitragswert, der nach einem kasuistischen starren System von Ertragsklassen und Rahmensätzen „berichtigt" wird; so das gewerbliche Anlagekapital nach den fiktiven Gestehungskosten am 31. Dezember 1913 mit Abschreibungen nur für die sachliche Abnutzung. Das Ziel dieses Veranlagungsverfahrens ist nicht mehr, den tatsächlichen Wert der einzelnen produktiven Anlagen festzustellen, sondern, irgend einen Maßstab für die Umlegung des Steuerbedarfs zu gewinnen, einen Maßstab, der nicht allzu offensichtlich gegen das Prinzip der Steuerumlegung nach der Leistungsfähigkeit verstößt. Warum man das erste auch gar nicht mit Aussicht auf Erfolg erstreben konnte, erhellt aus dem oben dargelegten.

Angesichts der Tatsache, daß die zahlenmäßige Höhe des deutschen Volksvermögens bisher auf statistischer Grundlage selbständig und unmittelbar nicht zu ermitteln ist, hat Helfferich[10] einen interessanten Versuch unternommen, auf indirektem Wege zum gleichen Ziel zu gelangen. Er geht aus von 310 md Vorkriegs-Volksvermögen (für 1913). Hiervon setzt er ab 50 md für Minderung der durchschnittlichen Warenvorräte in Fabriken, Magazinen und Haushaltungen sowie für nicht behobenen Verschleiß an produktiven Anlagen (Raubbau), 30 md für Verlust von Auslandsguthaben und Verschuldung an das Ausland, 25 md für das Vermögen in den abgetrennten Gebieten, 10 md für Ablieferungen an die Nutznießer des Vertrages von Versailles. Zusammen 115 md, bleiben also rund 200 md. Davon setzt er weiterhin ab 25 % für verringerte Ertragsfähigkeit („für die Gegenwart viel zu niedrig"), ergibt ein deutsches Volksvermögen von 150 md

9. Vgl. Strutz: „Vermögenssteuer" im „Handbuch des Reichssteuerrechts", II. Auflage. Berlin 1924, besonders S. 431 ff., S. 1027 ff.

10. In der Monatsschrift „Weltpolitik und Weltwirtschaft", 1925. Heft 1, S. 10 ff.

für Ende 1924: Dieses als Maximum, da Helfferich betont, daß die Abzugsposten Mindestbeträge sind.

An dieser Arbeit interessiert hier nicht so sehr das zahlenmäßige Ergebnis, zu dem Helfferich gelangt, als vielmehr die Frage, ob seine Methode ihn zum Ziel führt: Nämlich durch rechnerische Manipulationen den heutigen Wert des deutschen Volksvermögens aus dem Vorkriegswert abzuleiten. Die Kritik wird hier in drei Punkten ansetzen müssen: 1. Helfferich gewinnt durch Abzug von Verlust, Verbrauch und Abnutzung den „Friedenswert" des heutigen Volksvermögens; aus diesem gewinnt er durch Abzug für verminderte Ertragsfähigkeit den „Gegenwartswert". Aber Abnutzung und Minderung der Ertragsfähigkeit sind beim privaten Erwerbsvermögen nicht koordinierte, sondern subordinierte Momente; Abnutzung ist einer der Gründe, aus denen eine Ertragsminderung zu erklären wäre. Hier scheint der Hauptmangel dieser Methode, wie sie Helfferich angewendet hat, zu liegen. Offenbar gibt es nur zwei Möglichkeiten: Entweder man begnügt sich mit der Feststellung, daß die reale Verminderung des vor dem Krieg in Deutschland vorhandenen Volksvermögens eine bestimmte Summe ausmache; dann hätte man etwas ähnliches wie den Friedenswert des heutigen Volksvermögens. Ob eine solche Feststellung überhaupt möglich ist, muß bezweifelt werden; bezeichnenderweise begründet Helfferich jene Abzugsposten von zusammen 115 md ausschließlich mit allgemeinen Gesichtspunkten, unter Verzicht auf Bekräftigung durch irgendwelche statistische Daten. Jedenfalls aber kann hier, bei Berechnung der bloß realen Vermögensminderung, nur Verlust, Verbrauch und sachliche Abnutzung in Anrechnung gebracht werden, nicht aber auch die Minderung des Reinertrags als solche. Denn diese beruht eben, außer auf sachlicher Abnutzung, auf mannigfachen anderen Umständen, wie Preis- und Lohnänderungen. Werden diese aber in die Rechnung eingeführt, so bringen die hierbei schließlich erzielten Ergebnisse nicht mehr, wie beabsichtigt war, ausschließlich Aenderungen im Bestande des Realvermögens und im Friedenswerte zum Ausdruck. Oder aber man stellt seine Untersuchung ab auf den heutigen Wert des heutigen deutschen Volksvermögens; dann entscheidet lediglich die Aenderung im Reinertrag, und Abnutzung der Produktionsanlagen und Minderung der Lagerbestände kommen nur in soweit in Betracht, als sie den Reinertrag beeinflussen. Warum aber die bei dem letzten Verfahren etwa

erzielbaren Ergebnisse nicht als Ausdruck der wirklichen Verminderung des Volksvermögens angesehen werden können, ist bereits dargelegt worden. 2. Eine bestimmte Veränderung der Produktivität innerhalb eines längeren Zeitraums bedeutet nicht notwendig eine proportionale Verminderung auch der Rentabilität; ein solcher Zusammenhang ist heute ganz besonders unwahrscheinlich. Daher kann der Realertrag pro ha Acker und die Kohlenförderung pro Bergmann und Schicht nicht als statistische Grundlage für Schlüsse auf die Höhe des Reinertrags angesehen werden, wie es Helfferich dem Leser zum mindesten sehr nahe legt. Vielmehr müßte wenigstens die Veränderung im Reinertrag pro Einheit des Produkts gegenüber 1913 geprüft werden, dazu im Falle der Kohlenförderung die Veränderung in der Gesamtzahl der beschäftigten Bergleute. 3. Daß der Wert der Produktionsanlage nicht durch den Reinertrag allein, sondern ebenso sehr durch den Zinsfuß bestimmt wird, kommt bei Helfferich nicht zum Ausdruck. Infolge dessen unterläßt er auch, den Unterschied von Privatkapital und Volkskapital hervorzuheben und damit erst die notwendige Grundlage für die Beurteilung seiner Volksvermögensziffer von 150 md zu schaffen.

Man wird also zu dem Schluß kommen müssen, daß die von Helfferich eingeschlagene Methode, wenn man ihre Ungenauigkeiten nach Möglichkeit richtig gestellt hat, zwar vielleicht eine ungefähre Vorstellung von den Aenderungen im realen Volksvermögen oder gar von der gegenwärtigen Höhe seiner Wertziffern zu geben vermöchte. Aber bei der Natur der dafür erforderlichen Statistiken muß man für unmöglich erachten, diese ungefähren Vorstellungen zu sicheren absoluten Ziffern mit erträglichen Fehlergrenzen zu verdichten, was allein als Aufgabe dieser Arbeit in Frage kommen könnte.

Wenn nun auch heute eine Statistik der tatsächlichen Vermögenswerte nicht vorhanden ist und in ihrem Wert wohl auch nur sehr fragwürdig sein könnte, so muß doch irgend wann einmal, in näherer oder fernerer Zukunft, der Fall eintreten, daß Höhe und Verteilung des Volkseinkommens sowie die Höhe des Zinsfußes eine Beständigkeit angenommen haben, die hinreicht, um die Beurteilung des Ertragswertes von Produktionsanlagen mit annähernd der gleichen Sicherheit vorzunehmen wie vor dem Kriege. Wenn dann eine gute, umfassende Statistik der tatsächli-

chen Vermögenswerte, möglichst an eine einheitliche Reichsvermögenssteuer anknüpfend, dazu treten wird: Dann wird auch wieder der Augenblick gekommen sein, in dem man der Frage nach der zahlenmäßigen Höhe und Verteilung des Volksvermögens wird näher treten können. Es ist selbstverständlich, daß dann auch Vergleiche der Ergebnisse mit den für 1913 vorliegenden Ziffern werden unternommen werden. Um dabei schwerwiegende Fehlschlüsse zu vermeiden, werden dann solchen Vergleichen folgende Ueberlegungen vorangestellt werden müssen: 1. Hat bei den produktiven Anlagen im Privateigentum der Anteil des Reinertrags am Rohertrag (insbesondere gegenüber der Lohnsumme) im Durchschnitt sich verändert? 2. Hat der Realwert des in einer Geldsumme ausgedrückten Reinertrags im Durchschnitt sich verändert? 3. Hat der Zinsfuß, der der Kapitalisierung des Reinertrags im Durchschnitt zu Grunde gelegt wird, sich verändert? 4. Haben sich Umfang und Nutzen des Privatkapitals, des privaten Gebrauchsvermögens und des öffentlichen Vermögens im Verhältnis zu einander durchschnittlich verändert? Jede Veränderung in diesen Relationen, im Realwert des Reinertrags und im Zinsfuß wird in der Regel eine Erschwerung der Vergleichbarkeit bedeuten.[11] Es ist nun sehr wahrscheinlich, daß solche Veränderungen in erheblichem Umfang wirklich eingetreten sein werden; ob sich aber diese Veränderungen praktisch einigermaßen zuverlässig und nach ihrer ziffernmäßigen Bedeutung werden nachweisen lassen, muß füglich bezweifelt werden, und zwar gerade deswegen, weil die in den einzelnen Produktionszweigen wahrscheinlich verschieden gerichteten Aenderungen nach ihrer Bedeutung für den Durchschnitt gewogen werden müssen. Im ganzen wird man sich wohl mit der Tatsache abfinden müssen, daß Vergleiche zwischen den Vorkriegs- und den Nachkriegsziffern des deutschen Volksvermögens auch in Zukunft nicht möglich sein werden, sofern man in der Gesamtsumme den zusammenfassenden Ausdruck der Veränderungen im Realvermögen sucht.

Da also unter den heutigen Verhältnissen eine Ermittelung des deutschen Volksvermögens offenbar undurchführbar ist, so wird hier auf eine nähere Untersuchung der statistischen Vorkriegsarbeiten sowie der Fülle von theoretischen und begrifflichen

11. Vgl. dazu die Ausführungen Wagners in der „Zeitschrift . . . . ." a. a. O. S. 44—50.

Streitfragen, die weiterhin mit dem Ermittelungsproblem des Volksvermögens verbunden sind, verzichtet. Alle diese Streitfragen müssen im Augenblick als unpraktisch erscheinen. Im folgenden beschränkt sich daher die Untersuchung auf die Fragen, die mit der Ermittelung des Volkseinkommens zusammenhängen; dabei wird sich des öfteren Gelegenheit bieten, auch auf bestimmte Teile des Volksvermögens Bezug zu nehmen, vorzugsweise auf solche, die heute im Vordergrund des nationalökonomischen Interesses stehen.

Zweites Kapitel.

Das Volkseinkommen.

§ 2. Der Begriff des Volkseinkommens.

Es heißt wohl nicht übertreiben, wenn man sagt: Die Arbeiten über das Volkseinkommen Deutschlands vor dem Krieg waren gekennzeichnet durch die Einseitigkeit, mit der entweder das rein theoretische oder das rein statistische Interesse in den Vordergrund gerückt war. Zwischen beiden gab es keine organische Verbindung. Vor allem waren die statistischen Arbeiten in der Regel so angelegt, als ob es schwerwiegende begriffliche und theoretische Streitfragen, deren Beantwortung entscheidend sein muß für die Verwendung der gewonnenen Ergebnisse, nicht gebe. Mit Recht redet Wagner[1] von den „Schwierigkeiten, welche die Statistiker in dieser Materie sich selten nur vergegenwärtigt, noch seltener klar gemacht und nur ausnahmsweise in ihren statistischen Aufstellungen berücksichtigt haben". Daher fehlte denn auch vielfach das Bewußtsein, daß die gewonnenen Zahlen mehr oder minder zufällige Ergebnisse waren, Punkte auf der Linie zwischen einem Maximum und einem Minimum, deren ungefähre Lage unbekannt blieb. Die praktische Bedeutung der meisten begrifflichen Streitfragen war allerdings vor dem Kriege zahlenmäßig nicht sehr erheblich und wurde bei dem Vergleich zwischen nicht weit voneinander entfernten Zeitpunkten, in denen stärkere Verschiebungen nicht erfolgt waren, noch geringer. Seither aber sind zahlreiche dieser Streitfragen von entscheidender Bedeutung geworden (zumal beim Vergleich zwischen Vor- und Nachkriegszeit); um ihre klare Beantwortung und Berücksichtigung kommt der Statistiker daher heute nicht mehr herum. Zu erinnern ist nur an die Stellung der Steuern, der öffentlichen Anleihezinsen, der sozialen Beiträge. Um eine angemessene Entscheidung hierüber fällen zu können, ist es nötig, näher auf den Begriff des Volkseinkommens einzugehen.

Welche Güter gehören zum Volkseinkommen? Der Zugang zur Lösung dieser Frage ist wohl am wenigsten schwer, wenn zuerst die Unterfrage gestellt wird: Welchem Verwendungszweck soll der Begriff des Einkommens dienen? Schmoller[2] antwortet,

1. In der „Zeitschrift . . .", S. 47.
2. „Die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhang mit den

dieser Zweck sei „die Wägung der ganzen wirtschaftlichen Schwere, die Messung der totalen wirtschaftlichen Kraft der Persönlichkeit". Diese werde zum Ausdruck gebracht durch „die Summe von Mitteln, welche der einzelne, ohne in seinem Vermögen zurückzukommen, für sich und seine Familie, für seine geistigen und körperlichen Bedürfnisse, für seine Genüsse und Zwecke, kurz für Steigerung seiner Persönlichkeit in einer Wirtschaftsperiode verwenden kann".[3] Wird dieser Gedanke vom einzelnen Individuum auf das Volk übertragen, so kommt man zu einer Definition des Volkseinkommens, wie sie Hermann[4] gibt: Daß „auch für eine ganze Nation Einkommen einer gewissen Zeit, z. B. eines Jahres, alle Tauschgüter sind, die nach vollständiger Herstellung alles Stammvermögens, wie es zu Anfang des Jahres bestanden, innerhalb des Jahres neu erzeugt und dargeboten worden, und zur Befriedigung der Bedürfnisse der Nation dienen mögen". Im gleichen Sinn erklärt Marshall: „The labour and capital of the country, acting on its natural resources, produce annually a certain net aggregate of commodities, material and immaterial, including services of all kinds. This is the true net annual income ... of the country".[5]

Das Wesentliche am Einkommen ist also, der allgemeine Fonds der Bedürfnisbefriedigung zu sein. Welche Gütergattungen fallen dann unter den Begriff des Volkseinkommens? Offenbar an sich (nämlich nur, soweit durch ihren Verbrauch nicht das Stammvermögen vermindert wird) alles, was ein Bedürfnis zu befriedigen vermag. Jene Definitionen betonen: Nicht nur Sachgüter, sondern auch Dienstleistungen (aller Art!), nicht nur materielle, sondern auch immaterielle Güter. Schmoller[6] sagt ganz ausdrücklich: „.... auch jeder unmittelbare Verbrauch, der in der Benützung eines eigenen Hauses, eigener Pferde, eines eigenen Gartens, oder auch nur in der Möglichkeit einer solchen Benutzung liegt". Marshall[7] gibt zu, daß nach seiner Definition auch die

---

Grundprinzipien der Steuerlehre" in „Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft" 1863, S. 53.

3. a. a. O., S. 52.

4. „Staatswirtschaftliche Untersuchungen". 2. Aufl., München 1874, S. 583.

5. „Principles of Economics". 5. Aufl., London 1907. S. 524.

6. a. a. O. S. 53.

7. a. a. O. S. 524.

Dienste, die jemand sich selber leistet, die Dienste, die er mit seinen Familienangehörigen oder seinen Freunden austauscht, zu rechnen wären. Adolf Wagner[8] „... insbesondere auch Nutzgewährungen öffentlicher Einrichtungen und Anstalten". Schmoller endlich scheint mit der Bemerkung,[9] daß für den Kapitalisten „auch sein etwaiges Nichtstun soviel wert sein müsse, als der möglicherweise zu erzielende Verdienst" (wenn er nämlich arbeitete, statt nichts zu tun) und mit der Folgerung, die er daraus zieht, auch den Genuß der Muße zum Volkseinkommen rechnen zu wollen. Und zahlreiche andere, wie z. B. der englische Professor A. L. Bowley,[10] zählen auch die freien Naturgüter dazu.

Gegenüber solcher Weite des Einkommensbegriffes erheben sich sofort zwei Einwände: 1. Es gehören dann Dinge zum Volkseinkommen, die in keiner Weise Gegenstand der rein wirtschaftlichen Probleme sind, zu deren Dienst der Begriff des Volkseinkommens bestimmt ist.[11] 2. Ein so gefaßtes Volkseinkommen ist einer summierenden statistischen Erfassung nicht mehr zugänglich. Da jene Autoren sich dieser beiden Einwände bewußt sind, so sind ihre Definitionen nicht als endgültig zu werten, sondern weisen nur das Prinzip,das dem Einkommensbegriff zu Grunde liegt. Darum wird es als ein Mißverständnis bezeichnet werden müssen, wenn Kleinwächter[12] viel Scharfsinn darauf verwendet, jene Definitionen ad absurdum zu führen, und zu dem Ergebnis kommt, daß „der Begriff des Einkommens an sich unhaltbar und widersinnig" sei. Vielmehr muß noch auf jenem Prinzip als Fundament ein Oberbau errichtet werden, aus der bloßen abstrakten Idee des Einkommens der wirtschaftliche Begriff des (Volks-)Einkommens geschaffen werden. Es müssen also dem Merkmal des Konsumtionsfonds weitere Merkmale beigefügt werden, welche den Umfang des Begriffs zweckmäßig einschränken. Welches sind diese Merkmale?

Verschiedene Schriftsteller wollen ein solches weiteres Merkmal in der Verbindung des Gutes mit dem Tauschverkehr, ob

---

8. a. a. O. S. 44.

9. a. a. O., S. 77.

10. „The Definition of National Income", im „Economic Journal", März 1922. S. 2.

11. So auch Schmoller a. a. O., S. 59.

12. „Das Einkommen und seine Verteilung". Leipzig 1896. S. 1 ff., bes. S. 13, 24, 57 ff.

mit oder ohne geldliche Gegenleistung, sehen. So sagt Stamp:[13] „Only things which are exchanged, not merely produced, count". Offensichtlich ist dieses Merkmal keine Eigenschaft bestimmter Gütergattungen an sich, nichts, was irgend für das Wesen eines Gutes entscheidend wäre. Bei näherer Prüfung zeigt sich eine Fülle paradoxer Folgerungen, die von einer ganzen Reihe von Schriftstellern[14] dargelegt werden und beweisen, daß dieses Merkmal zusammengehörige Dinge gewaltsam auseinander reißt. Darum änderte man von anderer Seite[15] dieses Merkmal und sagte: Nicht was tatsächlich ausgetauscht ist, soll Einkommen sein, sondern alles, was überhaupt Gegenstand geldlicher Nachfrage ist und also durch einen Preis gemessen werden kann, auch dann, wenn das einzelne Gut nicht, oder doch nicht gegen eine Geldleistung tatsächlich ausgetauscht wird. So sagt Pigou:[16] „The national dividend... is that part of the objective income of the community that can be measured in money". Damit ist jene Schwierigkeit anscheinend aus dem Wege geräumt. Aber doch ist nichts geholfen; denn der Einwand[17] liegt nur allzu nahe, daß es heutzutage kaum noch irgendeine materielle, immaterielle oder rein ideelle Leistung gibt, die nicht gegen Geld erlangt, für die also auch ein Preis ermittelt werden kann, wenn auch vielleicht nur mit mehr oder minder großen Schwierigkeiten. Damit wird jene Definition verschwommen, bedarf also mindestens wieder näherer Erläuterungen.

Das Ergebnis dieser Abgrenzungsversuche ist die Erkenntnis, daß sich ein voll befriedigendes Merkmal nicht finden läßt; wie auch immer die Grenze gezogen werden mag, stets wird es zahlreiche Fälle geben, die mit gleichem Recht diesseits wie jenseits der Grenze eingestellt werden können. So bestätigt diese Erkenntnis die Ausführungen, die Marshall über das Wesen wirtschaftlicher Begriffe macht, und die er zusammenfaßt in den Worten:[18] „Most of the chief distinctions marked by economic terms are differences not of kind but of degree". Und Pigou[19] folgert:

13. I., a. a. O., S. 415.
14. Stamp I. S. 415 f.; Pigou, „the Economics of Welfare". London 1921. S. 31 f.; Bowley, S. 3.
15. So vor allem von Steuergesetzen: vgl. Kleinwächter a. a. O., S. 11.
16. a. a. O., S. 30.
17. So Kleinwächter a. a. O., S. 10 f.
18. a. a. O., S. 52 f.
19. a. a. O., S. 30.

"The concept of economic welfare is essentially elastic. The same measure of elasticity belongs to the concept of the national dividend. It is only possible to define this concept precisely by introducing an arbitrary line into the continuum presented by nature." Es gebe nur zwei Möglichkeiten:[20] Entweder, man beseitige diese willkürliche Grenze und damit all die Paradoxe, die daraus folgen. Dann müsse man den Begriff des Volkseinkommens so weit fassen, wie er jenen Definitionen entspreche, damit aber auch auf jede Meßbarkeit des Volkseinkommens verzichten. Oder, man stelle es auf die Meßbarkeit ab, müsse aber dann eben ein Kompromiß schließen und alle jene Unstimmigkeiten in Kauf nehmen. Für denjenigen, der die Ziffern des Volkseinkommens als die notwendige Grundlage zahlreicher wirtschaftlicher Erkenntnisse und Maßnahmen ansieht, könne die Entscheidung nicht zweifelhaft sein.

Praktisch hat man[21] nun die Grenze so gezogen: Zum Volkseinkommen gehören zunächst sämtliche Güter (unter jener prinzipiellen Voraussetzung des unverminderten Stammvermögens), die unter einer geldlichen (nicht bloß geldwerten) Gegenleistung im Tauschverkehr empfangen werden. Ferner die Nutzleistungen, die ein Wohnhaus seinem Eigentümer dadurch gewährt, daß er selbst darin wohnt. Endlich gewisse Naturalverdienste, vor Allem der Verbrauch selbsterzeugter Produkte durch den Landwirt und den Gewerbetreibenden sowie die Deputate der Landarbeiter. Dieser so gefaßte Einkommensbegriff ist, wie ersichtlich, rein unter dem Gesichtspunkt der praktischen, zahlenmäßigen Erfaßbarkeit zustande gekommen. Mit dieser Entscheidung wäre jenem zweitgenannten Einwand Rechnung getragen.

Wenn die Nutzung von Wohnhäusern und einzelne Arten von Naturalverdiensten in den praktisch-statistischen Begriff des Volkseinkommens einbezogen werden, so zeigt sich darin das Streben, auch den erstgenannten Einwand zu berücksichtigen. Es könnte zweifelhaft sein, ob dies nicht in noch weiterem Umfange möglich und zweckmäßig sein sollte. Vor Allem würde das gelten für die Nutzung auch der übrigen Arten privaten Gebrauchsver-

20. a. a. O., S. 32.

21. So Pigou. S. 33. Marshall. S. 524. Ueber die Einkommensteuergesetze vgl. Schanz: „Der Einkommensbegriff und die Einkommensteuergesetze" im „Finanzarchiv" 1896, S. 31 ff.

mögens durch den Eigentümer, deren wechselnde Höhe von ausserordentlicher Bedeutung für den Volkswohlstand ist. Aber jede dahingehende Erweiterung des Begriffs müßte einmal seine unerwünschte Kompliziertheit weiter steigern, zum andern die statistische Erfaßbarkeit gefährden. Daher erscheint es angebracht, die bisher gewonnene Begriffsfassung als gegebenes Produkt der Entwicklung und als verhältnismäßig am brauchbarsten anzuerkennen.

Wenn also die statistische Ermittlung des Volkseinkommens auf jener Begriffsfassung aufgebaut wird: Was folgt dann aus den dargelegten Eigenheiten des Begriffs für die Beurteilung und Verwendung der statistischen Ergebnisse? Keinesfalls kann vorausgesetzt werden, daß die Einkommensziffer die totale wirtschaftliche Kraft des Einzelnen wie des Volkes messe, wie Schmoller wollte. Wenn also beim Vergleich zweier Zeiträume festgestellt wird, daß die Volkseinkommensziffer pro Kopf der Bevölkerung sich verändert hat, so darf daraus nicht ohne weiteres auf eine entsprechende Aenderung des Volkswohlstandes geschlossen werden. Vielmehr muß erstens immer untersucht werden, ob nicht das Verhältnis zwischen den im Volkseinkommensbegriff eingeschlossenen und den nicht eingeschlossenen ökonomisch bedeutungsvollen Gütern sich verändert habe. Ein von englischer Seite viel betontes Beispiel[22] ist die Ersetzung der bezahlten Dienstbotenarbeit im Kriege durch unbezahlte Hausfrauenarbeit. Zweitens aber braucht eine bestimmte Aenderung in der Menge der wirtschaftlichen Güter pro Kopf der Bevölkerung nicht notwendig eine entsprechende Aenderung der wirtschaftlichen Lage des Volkes zu bedeuten. Die verschiedenen Umstände, die dabei von Bedeutung sind, können hier nicht dargelegt werden. Doch handelt es sich nicht nur um Aenderungen in den außerwirtschaftlichen Gütern, sondern auch um Aenderungen im Umfang der Bedürfnisse.

§ 3. Der Umlauf der Güter.

Im vorigen Paragraphen ist die Frage untersucht worden, welche Güter der Statistiker in sein Inventar aufzunehmen habe, wenn er das Volkseinkommen ermitteln wolle. Diese Untersuchung hat zu einer vorläufigen Definition des Volkseinkommensbegriffs geführt; inwieweit diese Definition auch wirklich eine ein-

22. Vgl. Stamp, II, S. 51 f.; Bowley a. a. O., S. 3.

deutige Antwort auf jene Frage gibt, bleibt noch zu prüfen. Diese weitere Untersuchung wird an Klarheit gewinnen, wenn man schon vorher die grundlegende Schwierigkeit sich vergegenwärtigt, die aus dem Verhältnis des Volkseinkommensbegriffs zu seiner statistischen Erfassung entspringt.

Ist denn der Statistiker mit der Kenntnis der Güter, die zum Volkseinkommen zu rechnen sind, bereits hinlänglich gerüstet, um an seine statistische Aufgabe gehen zu können? Offenbar nicht. Denn leider findet sich nirgends in der Wirklichkeit das Bild, das Kleinwächter[23] so schön beschrieben hat, wonach alle Güter, die im Laufe des Jahres von einem Volk geschaffen worden sind, fein säuberlich auf einem großen Felde aufgestapelt sind, so daß der gedachte Statistiker durch die Reihen gehen und in Muße alle die Güter heraussuchen könnte, die in seinen Volkseinkommensbegriff gehören. Vielmehr sind alle diese Güter in beständiger schneller Bewegung und dauernder Umwandlung. In jeder Individualwirtschaft zeigen sich hier verschiedene Vorgänge in bunter Abwechslung: Ein Eingang von Geld, ein Ausgang von Geld, ein Eingang von Realgütern, ein Ausgang von Realgütern. An welchen von diesen vier Vorgängen soll sich nun der Statistiker halten, der das Volkseinkommen feststellen will? Nicht immer erfolgen ja Hingabe eines Realgutes und Empfang der dafür zu entrichtenden Geldsumme gleichzeitig. Oft sehen wir die Hingabe oder den Empfang einer Geldsumme, wo wir gar kein Realgut als Gegenleistung festzustellen vermögen. Ist das nun ein Vorgang, der die Ziffer des Volkseinkommens ändert? Der nur mit der Kenntnis des Begriffs ausgerüstete Statistiker steht dem unablässigen Güterumlauf der Wirklichkeit hilflos gegenüber. Daraus entstehen dann alle die üblichen Irrtümer: Die Verwechslung von Einkommen und Verbrauch, von Geldeinkommen und Realeinkommen, von Einkommen und Kosten, von produktiver Leistung und Produkt. Die Mißverständnisse unter dem Rubrum „abgeleitetes Einkommen"; die schiefe Beurteilung des „öffentlichen Einkommens"; die falsche Einschätzung des Zusammenhangs von Einkommen und Vermögensaufzehrung.

Die richtige Einstellung aller dieser Vorgänge bei der Berechnung des Volkseinkommens setzt vielmehr voraus, daß der Statistiker ein klares Bild vom Güterumlauf in seinen Grundzügen

---

[23] a. a. O. S. 57 f.

vor Augen hat. Ein solches Bild zu gewinnen, ist nur möglich, wenn gewisse Vorgänge, die in der Wirklichkeit eng verbunden, ja fast identisch sind, begrifflich getrennt werden. Insbesondere sind es zwei Paare solcher miteinander verbundener Vorgänge, die die Hauptquelle der üblichen Irrtümer darzustellen scheinen: Einmal die Identität von Produzenten und Konsumenten; sodann die Schaffung von Einkommen und die bloße Uebertragung von Einkommen, die sich äußerlich oft in gleicher Erscheinungsform zeigen. Es soll im folgenden versucht werden, den Güterumlauf in seinen allgemeinsten Grundzügen schematisch darzustellen, wobei die Trennung jener verbundenen Vorgänge durchgeführt wird. Die Darstellung knüpft an Ausführungen an, die sich bei Schumpeter[24] und in ähnlicher Weise bei Stamp[25] finden; etwas verändert und gradlinig weitergeführt, scheinen sie wesentlich zur Klärung jener Irrtümer beitragen zu können. Das zu gewinnende Schema besagt noch nichts über die Stellung der verschiedenen umstrittenen Sondervorgänge; aber es bietet eine gute Handhabe, um die späteren Entscheidungen über diese Streitfragen klar und rasch zum Ausdruck zu bringen, ohne daß man zu den sonst üblichen umständlichen und leicht mißverständlichen Ausführungen zu greifen brauchte. Es werden drei Voraussetzungen gemacht: 1. eine statische Volkswirtschaft, 2. eine national isolierte Volkswirtschaft, 3. die gesamte Produktion erfolge im einheitlichen Rhythmus eines Jahres, nämlich so, daß die sämtlichen, während des Jahres produzierten Güter nicht laufend an die Konsumenten verteilt, sondern bis zum Ablauf des Jahres in einer Art „Produktionsautomat" angesammelt werden. Erst zum Beginn des neuen Produktionsjahres wird die Gesamtheit dieser aufgespeicherten, bisher untätigen Güter als „nationale Dividende" auf einmal an die Konsumenten verteilt.

Mit dieser dritten Voraussetzung ist die Trennung von Konsumenten und Produzenten bereits angebahnt. Diese Trennung verbindet man zweckmäßig mit der Trennung der Tauschvorgänge in solche, die die Höhe des Volkseinkommens verändern, und solche, die das nicht tun. Das zu gewinnende Schema wird am klarsten sein, wenn man diese beiden Gruppen von Tauschvor-

24. „Das Sozialprodukt und die Rechenpfennige" im „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik", Bd. 44, 630 ff.

25. Nr. II, 421.

gängen als zwei auch räumlich geschiedene, in sich geschlossene Beziehungskomplexe darstellt. So wird man zwangsläufig zu einem Schema geführt, das durch zwei Pole gekennzeichnet ist. Den einen Pol bildet die Gesamtheit der Konsumenten (im folgenden kurz als C bezeichnet), und da diese gleichzeitig auch die Produzenten sind, so gliedern wir sie nach ihrer Aufgabe bei der Produktion als Arbeiter (A), Bodenbesitzer (B), Kapitalbesitzer (K), Unternehmer (U); dazu die Konsumenten, die keine Aufgabe bei der Produktion haben, die Rentner (R). Bei diesen Erwerbstätigen und Selbständigen sind die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder eingerechnet. Der andere Pol ist der Produktionsautomat (P). Wenn man dann noch die Produzenten in diesem bildmäßigen Schema zweckmäßig, nämlich halbkreisförmig anordnet, so hat man im wesentlichen das erste Ziel erreicht: alle Tauschvorgänge, die die Höhe des Volkseinkommens verändern, spielen sich zwischen P und C ab, alle übrigen in dem Halbkreis der Glieder von C.

Wie steht es nun mit dem Ablauf der Tauschvorgänge während der einheitlichen Produktionsperiode? Bei ihrem Beginn ist der Inhalt des Automaten an die Konsumenten verteilt worden, der Automat leer; der verteilte Inhalt dient nun zum Unterhalt der Produzenten und der übrigen Bevölkerung bis zum Ablauf der Produktionsperiode, bis zur erneuten Ausschüttung. Fortan haben wir es also nur mit Produzenten zu tun, deren Eigenschaft als Konsumenten nach außen nicht in die Erscheinung tritt. Diese Produzenten werfen unablässig den Strom ihrer produktiven Leistungen in den Produktionsautomaten (schematisch darzustellen als schwarze Linien). Als Bescheinigung ihrer Leistungen erhalten sie, gleichzeitig mit diesen, aus dem Automaten Geldscheine, die die Höhe ihres Anspruchs auf die künftige nationale Dividende bestimmen (schematisch darzustellen als durchbrochene schwarze Gegenlinien). Unabhängig von diesen Tauschvorgängen zwischen Automat und Produzenten erfolgen Tauschvorgänge zwischen den Produzenten selbst, die keine neuen Güter, kein neues Einkommen schaffen, sondern bloße Uebertragung schon vorher vorhandenen Einkommens darstellen (schematisch durchbrochene und undurchbrochene Linien im Halbkreis der Produzenten).

Bei Ende der Produktionsperiode, also mit Ablauf des Beobachtungsjahres, ist der Produktionsautomat restlos mit Produktions- und Konsumgütern angefüllt, die aus der Vereinigung jener

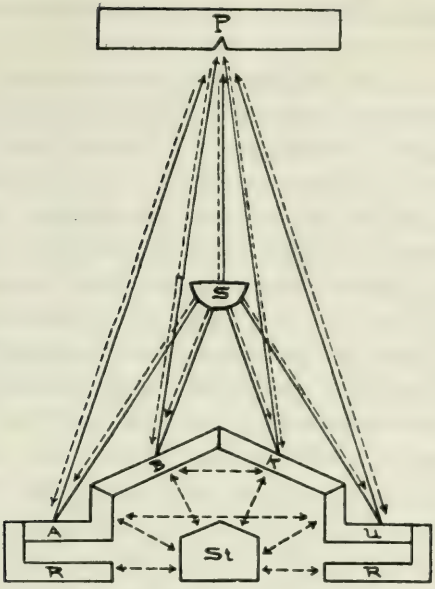

Während der Produktionsperiode

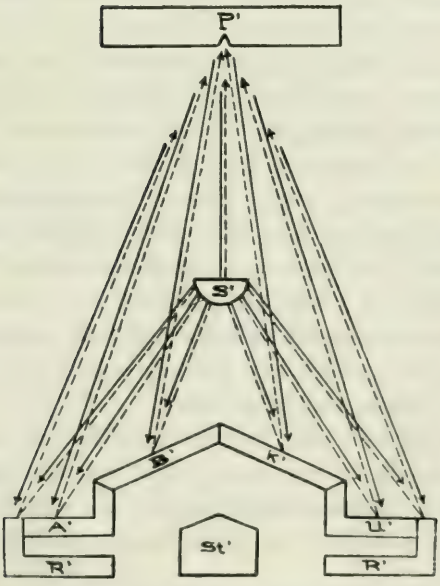

Liquidation der Produktionsperiode

einzelnen produktiven Leistungen verschiedenster Art entstanden sind; dagegen sind sämtliche Geldscheine mittlerweile aus dem Automaten an die Produzenten ausgegeben worden. Umgekehrt sind zu diesem Zeitpunkt die Vorräte an Unterhaltsmitteln bei den Konsumenten erschöpft. Nunmehr erfolgt die Ausschüttung der nationalen Dividende; der umgekehrte Prozeß, wie während der Produktionsperiode, geht nun vonstatten: Die Produzenten werfen ihre Geldscheine in den Automaten und erhalten dafür, je nach deren Menge, fertige Konsum- oder Produktionsgüter nach ihrer Wahl. In diesem Augenblick erscheinen sie nach außen hin nicht mehr als Produzenten, sondern allein als Konsumenten. Da die Gesamtheit der Preise der im Automaten enthaltenen Güter gleich der Gesamtheit der vom Automaten ausgegebenen Geldscheine ist, so bleibt kein Güterrest im Automat, und das ausgegebene Geld gelangt restlos wieder in den Automaten zurück.

Bisher ist in unserm Schema nur von Individualwirtschaften die Rede gewesen; es bleibt noch übrig, die Stellung der Zwangsgemeinwirtschaften in unserm Schema zu bestimmen. Der Einfachheit halber sollen hier die verschiedenen Arten von Zwangsgemeinwirtschaften (Reich, Länder, Provinzialverbände, Kreise, Gemeinden usw.) unter dem einheitlichen Namen „Staat" zusammengefaßt werden. Für die Lösung der gestellten Aufgabe erscheint es zunächst notwendig, von der philosophischen Seite des Staatsproblems, von der eine wirtschaftspolitische Untersuchung (z. B. der Frage nach den grundsätzlichen Aufgaben des Staates gegenüber der Wirtschaft) auszugehen hätte, hier abzusehen und allein die wirtschaftliche Betätigung des Staates zu betrachten, wie sie konkret in Erscheinung tritt. Auch die rechtliche Gestaltung jener Gemeinwirtschaften kann hier nicht maßgebend sein; darum muß es als verfehlt erscheinen, wenn Kleinwächter[26] einen grundsätzlichen Unterschied zwischen „öffentlichem Einkommen" und Volkseinkommen daraus ableiten will, daß jene Gemeinwirtschaften die Rechtsnatur der juristischen Person haben, die natürliche Gemeinschaft des Volkes dagegen nicht.

Wenn man vielmehr das „öffentliche Einkommen" rein ökonomisch betrachtet, also unter dem Gesichtspunkt des oben dargelegten abstrakten Einkommensbegriffes, so wird man ausgehen müssen vom Wesentlichen des Einkommens, nämlich von der Be-

26. a. a. O., S. 42 f.

ziehung zum Konsum. Gäbe es ein echtes Einkommen des Staates, so müßte der Staat als Bezieher dieses Einkommens es auch konsumieren. Dies ist aber durchaus nicht der Fall.[27] Sondern nach Wagner[28] ist der Staat nach seiner ökonomischen Seite hin aufzufassen „als Wirtschaft zur Versorgung der Bevölkerung mit gewissen Gütern, besonders Gemeingütern". Also nicht der Staat ist der Konsument dieser Güter, sondern die Bevölkerung, d. h. die Summe der Individuen. Der Staat ist offenbar in soweit vergleichbar den freiwilligen Gemeinwirtschaften, besonders der Genossenschaft; wenn Wagner[29] von diesen Gemeinwirtschaften sagt: „Das Einkommen und Vermögen jener Personen gehört, ökonomisch betrachtet, den Genossen, Aktionären usw., welche die betreffende Association bilden", so ist nicht einzusehen, warum für den hier vorliegenden Zweck vom Einkommen der Zwangsgemeinwirtschaften nicht grundsätzlich das Gleiche gelten sollte. Wirtschaftlich ist die Lage also gerade umgekehrt wie juristisch: Wirtschaftlich ist das Volk (also die Summe der Individuen) das wirkliche, der Staat das bloß Gedachte. Nur bildlich kann man vom Einkommen und von den Bedürfnissen des Staates sprechen, nicht aber als von ökonomischen Begriffen; auch Gemeinbedürfnisse sind Bedürfnisse der einzelnen Individuen.

Zur näheren Bestimmung der Stellung des Staates im Güterumlauf führt Wagner, wenn er[30] redet von der „zwangsgemeinwirtschaftlichen Bedürfnisbefriedigung durch Vermittelung des Staates". Noch deutlicher zeigt sich dieser Gedanke vielleicht bei Hermann:[31] „Durch die Dazwischenkunft der Regierung, deren Glieder übrigens selbst unter den Dienenden, also auf der einen Seite dieses Tauschverkehrs stehen, wird bloß die Herstellung der Gemeingüter besser besorgt und ihr Austausch erleichtert". Der Staat wirkt ökonomisch also als „Verteilungsregulator".[32]

Damit wäre die Stellung des Staates in unserem Schema des

---

27. So auch Robert Meyer im „Handwörterb. d. Staatswissenschaften" 3. Aufl., Artikel „Einkommen". S. 658; ähnlich auch Kleinwächter, a. a. O., S. 42.
28. In der „Grundlegung" S. 893.
29. In der „Zeitschr. . . ." S. 47.
30. In der „Grundlegung" S. 904.
31. a. a. O., S. 588.
32. Wagner in der „Grundlegung", S. 878.

Güterumlaufs gegeben. Der Staat wirkt nicht mehr als selbständig handelndes und Einkommen beziehendes Wirtschaftssubjekt; vielmehr spielen sich nun alle Tauschvorgänge in der Sphäre von Individualwirtschaften ab; der Staat ist an diesen Tauschvorgängen höchstens als eine Art Güterdurchgangsstelle beteiligt. In unserm Schema ist daher der Staat zwischen Produzenten und Produktionsautomaten (als S) und in den Halbkreis der Konsumenten (als St) einzustellen. Statt daß alle Tauschvorgänge, soweit sie das Volkseinkommen in seiner Höhe verändern, unmittelbar zwischen P und C sich abspielen und daher als gerade Linien sich darstellen, machen sie z. T. eine Abbiegung und gehen durch die Tore der Verteilungsinstitution S. Das Entsprechende gilt für einen Teil der bloßen Einkommensübertragungen innerhalb des Halbkreises von C. Mit dieser Ueberleitung des „öffentlichen Einkommens" in die Sphäre der Individualwirtschaften wird die Richtigstellung zahlreicher Irrtümer möglich, die bei oberflächlicher Beobachtung, wie sie im täglichen Leben herrscht, aus der Einschaltung des Staates zwischen Produzenten und Produktionsautomaten entstehen. Hierher gehört vor Allem die Auffassung, die die Steuern, die die Zwangsgemeinwirtschaften von den Individualwirtschaften erheben, als eine unnütze Last betrachtet. Selbstverständlich läßt sich für die einzelne Individualwirtschaft nicht die Steuerleistung mit dem aus den Aufwendungen des Staates erlangten Nutzen zahlenmäßig vergleichen. Gleichwohl aber muß doch im Prinzip die Summe der Steuerleistungen als Preis der dafür beschafften Kollektivgüter und diese als Teil des Volkseinkommens betrachtet werden.[33]

Nunmehr ist unser Schema soweit ausgebaut, daß die Nutzanwendungen daraus gezogen werden können. Vorher haben wir uns noch kurz die Frage vorzulegen, wie sich das Schema verändert, wenn die aufgestellten Voraussetzungen fallen gelassen werden. Verzichtet man zunächst nur auf die zweite Voraussetzung (die nationale Isolierung), so wächst die Zahl der Beteiligten; statt eines Produktionsautomaten bestehen deren mehrere, statt einer Konsumenten- und Produzenten-Gesamtheit mehrere; die Tauschvorgänge werden mannigfacher, finden z. B. nicht mehr ausschließlich zwischen Produzenten und Produktionsautomat des gleichen Landes, sondern zwischen den Produzenten des einen und

33. Vgl. Wagner in der „Zeitschrift . . .", S. 44.

dem Produktionsautomat des andern Landes statt. Aber die Grundformen dieser Tauschvorgänge bleiben offenbar gleichwohl dieselben wie die in der national isolierten Volkswirtschaft. Wird die erste Voraussetzung dazu aufgegeben (statische Volkswirtschaft), so werden bei Liquidation der einheitlichen Produktionsperiode der Inhalt des Produktionsautomaten nicht mehr restlos ausgegeben und die Geldscheine nicht mehr restlos in den Automaten zurückgeführt werden können; in diesem Fall würde man fingieren können, daß die Unternehmer als Käufer der sonst unverkäuflichen Güter des Automaten auftreten; ihr Einkommen ist dann nicht mehr laufend mit fortschreitender Produktionsperiode, sondern erst nach deren Liquidation feststellbar. Ist mit dem Aufgeben der ersten Voraussetzung die scharfe Trennung von Produzenten und Konsumenten bereits gefährdet, so heben wir diese Trennung mit der dritten Voraussetzung ganz auf; denn damit werden Güter jeder Produktionsstufe Gegenstand laufenden Austauschs, und wer eine produktive Leistung hingibt, erhält dagegen fast gleichzeitig die reale Gegenleistung. Damit ist die wirkliche Wirtschaft wieder hergestellt und mit ihr das verwirrende Durcheinander des Güterumlaufs.

Was besagt nun unser Schema für die statistische Erfassung des Volkseinkommens? Zunächst macht es ersichtlich, daß die Tatsache, die man als Einkommen bezeichnet, als eine Kette aufeinanderfolgender Geld- und Realgüterbewegungen in Erscheinung tritt. Die Gliederzahl dieser Kette kann im konkreten Fall sehr verschieden sein; zwei Glieder müssen jedoch stets vorhanden sein: nämlich die produktive Leistung (C P)[34] und das zum Konsum verfügbare Produkt (P' C'). Selbst im einfachsten Fall sind also zwei Erscheinungsformen zu unterscheiden, in denen man Einkommen erfassen kann. In der Regel ist jedoch die Zahl der Glieder wesentlich höher. Die Gesamtheit der möglichen Bewegungsformen zerfällt in zwei Gruppen, von denen die eine (Vorgänge im Halbkreis von C) nur ausnahmsweise für die statistische Erfassung des Einkommens in Frage kommt.

Die statistische Erfassung des Volkseinkommens ist naturgemäß am einfachsten, wenn es sich um Tauschvorgänge handelt,

34. Eine Realgüterbewegung wird fortan durch gewöhnliche große Buchstaben, eine Geldbewegung durch fettgedruckte große Buchstaben wiedergegeben.

die sich unmittelbar zwischen P und C abspielen. In diesem Fall kann die Erfassung des Einkommens z. B. eines Arbeiters an vier Vorgänge anknüpfen. Nämlich 1. an AP, die produktive Leistung, die der Arbeiter hingibt. Diese Leistung bezeichnet Hermann[35] mit Recht als das „ursprüngliche Einkommen" des Arbeiters, weil er sie zur unmittelbaren Befriedigung seiner Bedürfnisse verwenden könnte, statt sie einem andern zu überlassen. Diese reale Leistung wäre statistisch zu messen an der Geldsumme, die der Arbeiter als Gegenleistung erhält, wobei diese Geldsumme bloß der Maßstab, Einkommen dagegen die reale Leistung wäre; dieser Fall ist zu unterscheiden vom folgenden. 2. An **PA**, die Geldsumme, die der Arbeiter als Gegenleistung empfängt. Hierbei wird die Geldsumme selbst als das Einkommen betrachtet. Dies ist die Meinung Stamps:[36] „.... the fact that the sum total of wages, salaries, profits and interest presents a fairly comprehensible idea". 3. An **A'P'**, die Geldsumme, die der Arbeiter für die Beschaffung seines Lebensunterhalts und sonstiger Güter aufwendet. So erfolgt in der neueren deutschen Steuergesetzgebung die Besteuerung des Einkommens aushilfsweise nach solcher Geldaufwendung; natürlich kommt hier die Geldaufwendung nicht nur für Konsum-, sondern auch für Sparzwecke in Betracht. 4. An P'A', die reale Gegenleistung, die der Arbeiter für die hingegebene Geldsumme erhält. Auch diese reale Gegenleistung wäre wieder, wie im Falle 1, statistisch zu messen an der dafür hingegebenen Geldsumme; aber dies ist nicht notwendig immer der Fall: Vielmehr könnte der gedachte Konsument irgendwie besonders preiswert gekauft haben, so daß an Stelle der tatsächlichen Geldaufwendung eine andere, höhere Summe als Einkommen angesetzt werden müßte; daraus erhellt, daß auch Fall 3 und Fall 4 begrifflich zu unterscheiden sind. Auch dieser 4. Fall findet sich praktisch verwirklicht: Bei der indirekten Einkommenbesteuerung, die bei dem niedrigsten Einkommen an den Erwerb gewisser Konsumgüter anknüpft. Ferner sagt Hermann:[37] „Wiewohl man im gemeinen Leben unter Einkommen die Geldsumme versteht, welche einer in gewisser Zeit für seine Bedürfnisse verwenden darf, so ist doch jeder leicht zu überzeugen, daß er eigentlich nicht

35. a. a. O., S. 583 und 584.
36. Nr. I, a. a. O., S. 416.
37. a. a. O., S. 582.

diese, sondern die Tauschgüter als sein wahres Einkommen betrachtet, die er sich mittels jener verschaffen kann. —"

Diese letztgenannte Auffassung scheint in der Tat der Idee des Einkommens am besten zu entsprechen, da die einkommenden Konsumgüter dem Konsum selbst und also dem Zweck des Einkommens näher stehen als die Geldsummen oder gar die eigene Leistung, die in der Regel nur als Mittel zu jenem Zweck erscheinen werden. Offenbar hat dieser Anschein den Anlaß dazu gegeben, daß eine Reihe von Schriftstellern (z. B. Irving Fisher,[38] Robert Meyer,[39] Schumpeter[40] nicht nur die Erfassung des Volkseinkommens an die eingehenden Konsumgüter anknüpfen, sondern diese allein als wirkliches Einkommen bezeichnen wollen, so daß eine im Austausch gegen eine eigene Realleistung erlangte Geldsumme nicht zu Einkommen wird, wenn sie zur Beschaffung von Erwerbskapital verwendet wird oder selbst (durch Ausleihung) als solches dient. Diese Auffassung des Volkseinkommens hat den großen Vorzug, daß sie mit fertigen Produkten es zu tun hat und sie ungeteilt in ihre Rechnung aufnimmt, also die große statistische Schwierigkeit vermeidet, den Anteil des diesjährigen volkswirtschaftlichen Reinertrags am Gesamtwert des Produkts feststellen zu müssen. Aber diese Auffassung ist einmal nach den heute und in absehbarer Zukunft in Deutschland vorhandenen statistischen Materialien in keiner Weise praktisch durchführbar. Sodann muß sie grundsätzlich als der Aufgabe der Volkseinkommensziffer zuwider angesehen werden. Denn diese soll zuerst zum Ausdruck bringen den reinen Gesamteffekt der nationalen Arbeit eines Jahres, erst an zweiter Stelle ist zu untersuchen, wie dieser Gesamteffekt verwendet worden ist, vor allem unter dem Gesichtspunkt der Scheidung in Konsum und Sparen; der wechselnde jährliche Gesamteffekt wird die Höhe der neuen Ersparnisse sehr viel stärker verändern als die Höhe des Konsums. Wollte also der Statistiker die Ersparnisse aus der Volkseinkommensziffer ausschließen, so würde diese Ziffer die Wirkungen der wirtschaftlichen Aenderungen nicht zum Ausdruck bringen können, sondern umgekehrt verdunkeln, indem sie die jährlichen Schwankungen künstlich nivellierte. Auch widerspricht solch ein Ein-

38. Eingehend dazu Pigou, a. a. O., S. 33 ff.
39. „Das Wesen des Einkommens", Berlin 1887. S. 77 ff.
40. a. a. O., S. 632 ff.

kommensbegriff dem Sprachgebrauch, von dem abzuweichen hier kein zwingender Grund vorliegt. Demgemäß hat sich diese Begriffsfassung in Wissenschaft und Praxis bisher auch nicht durchzusetzen vermocht.

Wenn man nun vor die Frage gestellt wäre, an welche der genannten vier Vorgänge der Statistiker sich halten solle, so wird man nur von Fall zu Fall unter dem Gesichtspunkt statistischer Zweckmäßigkeit, nach der Art des vorliegenden Materials, entscheiden können. Tatsächlich knüpfen denn auch die statistischen Untersuchungen nicht immer an den gleichen jener Vorgänge an; jedoch bedarf es großer Vorsicht, um dabei nicht Irrtümern zu erliegen, indem man Einkommensteile doppelt oder gar nicht zählt, wie die Erfahrung zeigt. Immerhin wird es im allgemeinen am zweckmäßigsten sein, nach Möglichkeit unter Einkommen die eigene produktive Leistung (Fall 1) zu verstehen. Denn die Vorstellung einer Geldsumme fördert wegen des unablässigen Kreislaufs der konkreten identischen Geldscheine gewisse Mißverständnisse, so die Verwechslung von Kosten im Sinne des Fabrikbuchhalters und Kosten, die den Konsumenten der Einkauf seiner Konsumgüter kostet, und, damit zusammenhängend, die irreführende Idee des „abgeleiteten Einkommens".

Die oben unterschiedenen vier Vorgänge können in doppelter Weise erfaßt werden: beim Geber und beim Empfänger der Leistung. So wird das Volkseinkommen in der Form **PC** vom Produktionszensus der Vereinigten Staaten beim Geber (P), von der preußischen Einkommensteuerstatistik beim Empfänger (den einzelnen A, B, K und U) erfaßt. Diese Möglichkeiten erweitern sich, wenn die Güterbewegungen[41] nicht unmittelbar zwischen P und C sich abspielen, sondern der Staat (S) sich dazwischenschaltet. Das Einkommen kann dann auch beim Staat statistisch erfaßt werden; dies ist ein häufig unvermeidbarer und bisweilen sehr erfolgreicher Weg, wenn die Erfassung bei den Individualwirtschaften unmöglich ist. Da die öffentlich-rechtlichen Körperschaften bloße Güterdurchgangsstelle sind, so sind sie in gleicher Höhe Empfänger und Geber; daher kann Einkommen auch beim Staat wieder in doppelter Weise erfaßt werden, nämlich als Teil seiner Einnahmen und als Teil seiner Ausgaben.

41. Bei diesem Ausdruck wird stets auch das Geld zu den Gütern gerechnet.

Im Ganzen zeigt diese Untersuchung des Güterumlaufs, wie mannigfaltig die statistischen Möglichkeiten für die Berechnung des Volkseinkommens sein können, und wie wenig ein starrer Schematismus bei einer solchen Berechnung angebracht ist. Vielfach wird das gleiche Einkommen auf mehrere Arten erfaßt werden können, sodaß man die Frage zu prüfen haben wird, welche davon den Vorzug verdient. Es kann jedoch nicht erwartet werden, daß diese mehreren Arten immer zum gleichen zahlenmäßigen Ergebnis führen; daß dies nicht der Fall zu sein braucht, ist schon oben S. 26 dargelegt worden; ferner decken sich z. B. die Beiträge an öffentliche Sozialversicherungskassen und deren Unterstützungszahlungen nicht, da von den ersten auch die Verwaltungskosten bestritten werden. Aber diese Unterschiede werden in der Regel nicht sehr erheblich sein und sich zudem vielfach ausmerzen lassen.

§ 4. Die statistische Aufgabe.

Im vorigen Paragraphen ist schematisch aufgezeigt worden, welche Arten von Güterbewegungen möglich sind, wie sie vor Allem in zwei große Gruppen zerfallen: nämlich in solche, die das Volkseinkommen vermehren, und in solche, die es unverändert lassen. Nunmehr nehmen wir die im vorletzten Paragraphen begonnene Untersuchung der Definition des Volkseinkommensbegriffes wieder auf. Soll eine derartige Definition ihren Zweck voll erfüllen, so muß sie klar und eindeutig zum Ausdruck bringen, welche Eigenschaften ein Tauschvorgang haben muß, damit das hingegebene Gut Teil des Volkseinkommens sei, oder genauer: damit durch die Leistung das Volkseinkommen vermehrt werde. Denn bis jetzt ist nur das bloße Schema der Güterbewegungen gewonnen; in diesem Schema ist den verschiedenen konkreten Arten von Güterbewegungen ihre Stellung erst noch zuzuweisen.

Wenn man die Hausnutzung und die wenigen Arten von Naturalverdiensten außer acht läßt, so lautet die Definition des oben S. 16 festgestellten praktisch-statistischen Volkseinkommensbegriffes im Grunde: Wenn Geld hingegeben und dafür eine Gegenleistung empfangen wird, so wird das Volkseinkommen in Höhe der Geldsumme vermehrt, so weit die Gegenleistung neu produziert worden ist. Die Betrachtung unseres Schemas zeigt schon ohne nähere Prüfung dieser Definition, daß der darin bezeichnete Doppelvorgang im Normalfall des Einkommens zweimal vorkommt,

obwohl das Volkseinkommen dadurch nur einmal vermehrt wird. Es ist unklar, welchen von beiden Doppelvorgängen die Definition meint, ob sie also mit der realen Gegenleistung die produktive Leistung oder das Produkt meint. Da die Steuergesetze praktisch durchweg auf die Erfassung des Einkommens in der Bewegungsform **PC** ausgehen, wird man wohl annehmen müssen, daß unter „Gegenleistung" die produktive Leistung verstanden werden soll.

Jene Definition erklärt den Begriff des Volkseinkommens mit Hilfe von drei anderen Begriffen. Was unter „Geld" zu verstehen ist, soll hier nicht untersucht werden. Dagegen bedürfen die Begriffe „Gegenleistung" und „Neuproduziertsein" näherer Prüfung.

I. Wenn das Geld ohne eine Gegenleistung hingegeben wird, so soll dieser Vorgang das Volkseinkommen unverändert lassen, es soll also eine bloße Einkommensübertragung vorliegen (**CC**). Ein anderer Ausdruck dafür ist „abgeleitetes Einkommen". Worum es sich dabei handelt, beschreibt Hermann:[42] „Neue Güter kann der Einzelne auch ohne wirtschaftliche Vergeltung von anderen erhalten; da dies aber eine bloße Aenderung in der Verteilung, keine Vermehrung des Gesamteinkommens der Nation ist, so können wir hiervon absehen;" und an anderer Stelle[43] definiert er das abgeleitete Einkommen, ohne aber diesen Ausdruck zu gebrauchen, als „Einkommen, das aus nicht ökonomischen Gründen von andern ohne oder doch ohne wirtschaftliche Vergeltung bezogen wird". Dieses echte abgeleitete Einkommen ist scharf zu unterscheiden von dem, was man irrtümlich häufig darunter versteht. In den Schulbeispielen falscher Vorstellung vom abgeleiteten Einkommen, wie sie Marshall[44] und Stamp[45] anführen, besteht eine Kette von Individuen, von denen jedes folgende dem vorhergehenden eine Dienstleistung macht und dafür eine Geldsumme erhält, die jener wieder von seinem Vormann für eine Dienstleistung seinerseits an diesen erhalten hat. Wer nun bei der Beobachtung dieses Vorgangs sich an die Geldsumme hält, sieht immer gleiche Geldscheine und nimmt leicht an, daß nur für einen einzigen aus der ganzen Personenkette Einkommen begründet würde; da aber

42. a. a. O., S. 583.
43. ebenda, S. 589.
44. a. a. O., S. 79 ff.
45. Nr. I a. a. O. S. 421.

tatsächlich n selbständige Leistungen (AP) gemacht werden, so werden damit auch n Einkommen begründet.

Aber der Begriff der Gegenleistung (im Sinne Hermanns: der „wirtschaftlichen Vergeltung" einer Leistung) ist durchaus umstritten. Ist die Sozialversicherungs-Rente, die der invalide Arbeiter erhält, der nachträgliche Lohn für eine früher geleistete Summe produktiver Leistungen (**PSA**) oder eine bloße Einkommensabtretung des Unternehmers unter staatlichem Zwang (**UStA**)? Wie ist bei der Arbeitslosen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu entscheiden? Wenn ein Bettler ein Almosen erhält: ist das Bewußtsein, ein gutes Werk getan zu haben, für den Geber ein Genußgut (P'C') und die Geldsumme für den Bettler Einkommen (**PC**)? Eine Fülle von Streitfragen erhebt sich hier, die z. T. von erheblicher praktischer Bedeutung sind, bei denen jene Definition uns völlig im Stich läßt.

Auch hier ist in der Literatur versucht worden, grundsätzliche begriffliche Merkmale aufzustellen, um danach diese Fragen zu entscheiden. Bei der Beurteilung dieser Versuche wird man bedenken müssen, daß Entscheidungen, die unter dem Gesichtspunkt des Individualeinkommens berechtigt sein mögen, deshalb noch nicht auch unter dem Gesichtspunkt des Volkseinkommens berechtigt zu sein brauchen. So können steuerliche Erwägungen erfordern, auch Erbschaften als Einkommen des Erben zu betrachten,[46] während ganz offensichtlich das Volkseinkommen dadurch nicht erhöht wird; umgekehrt wird auch dann, wenn das Steuergesetz eine Erbschaft nicht als Einkommen rechnet, doch das Volkseinkommen in Höhe der Erbschaft wachsen, wenn der Erblasser ein Ausländer, der Erbe ein Inländer ist. Jene Versuche enthalten nun als Kern sämtlich den Gedanken, daß Einkommen immer eine gewisse Regelmäßigkeit der eingehenden Geldsummen oder Sachgüter voraussetze (so besonders Wagner[47]). Im einzelnen wird dieser Gedanke mannigfach variiert; so werden als Merkmal aufgestellt: die Güter sollen in einer wirtschaftlichen Tätigkeit erworben sein; sie sollen einer festen Erwerbsquelle als Ertrag entstammen; sie sollen regelmäßig wiederkehren; sie sollen nach wirtschaftlichen Grundsätzen verbraucht werden dürfen. Ohne näher

46. Vgl. Schanz. a. a. O., S. 23: Einkommen gleich Reinvermögenszugang in einem bestimmten Zeitabschnitt.

47. „Grundlegung", S. 405.

auf diese Abgrenzungsversuche einzugehen,[48] müssen sie doch von vornherein als für den hier verfolgten Zweck ungeeignet erscheinen. Denn gerade jener Grundgedanke widerspricht dem Wesen und der Aufgabe der Volkseinkommensziffer. Diese hat, wie schon oben ausgeführt, gerade die Schwankungen im Ertrag der nationalen Arbeit festzustellen, also die Unregelmäßigkeit dieses Ertrages vorauszusetzen; in welcher Höhe die regelmäßige Wiederkehr dieses Ertrages zu erwarten steht, ist eine besondere Unterfrage.

Trotz allen Suchens hat man hier ein durchschlagendes Merkmal nicht finden können. Man wird also die Frage, ob ein bestimmter Gutsübergang von einer Individualwirtschaft in eine andere die Höhe des Volkseinkommens unmittelbar steigert, nur von Fall zu Fall entscheiden können. Zwar kann man hier für und gegen fast jede Entscheidung Gründe anführen, und eine alle befriedigende Lösung scheint unmöglich; gleichwohl aber muß der Statistiker irgendeine Entscheidung fällen, da seine Volkseinkommensziffer davon abhängt. Ohne uns unnötig lange mit diesen Fragen aufzuhalten, teilen wir für unsere weitere Untersuchung den hauptsächlich in Betracht kommenden Kategorien von Güterbewegungen die folgende Stellung in unserm Schema zu:

Erbschaft, Schenkung, Lotteriegewinn, Fund, Diebstahl: **CC**.

Lebensversicherungsprämien: **CC**; ausgezahlte Lebensversicherungsprämien und -Kapitalien: **CC**. Also bloße Uebertragung; denn der Versicherungsnehmer tritt im Prinzip einen Teil seines Einkommens dem Versicherer ab gegen die Zusicherung späterer Rückgewähr.

Kapitalzinsen: a) **PK** und **PSK**, sofern das hingegebene Kapital produktiv angelegt ist; z. B. Dividenden, vor dem Krieg auch die Zinsen der meisten öffentlichen Anleihen; b) **CK** und **CStK**, sofern das Kapital aufgezehrt ist (Konsumdarlehen, Kriegsanleihen, heute noch zahlreiche öffentliche Anleihen).[49]

Leistungen der Sozialversicherung: a) **PSA**, soweit vom Arbeitgeber bezahlt oder aus dem Kapitalertrag der Versicherungsanstalten entnommen; b) **AStA**, soweit vom Arbeitnehmer gezahlt.

48. Vgl. dazu Schanz, a. a. O., S. 9—31; Kleinwächter, a. a. O., S. 25—30. Beide kritisieren vor allem die praktische Verschwommenheit jener Merkmale.

49. Vgl. Pigou, a. a. O., S. 40; Bowley, a. a. O., S. 5 f.; Stamp II, a. a. O., S. 54; auch Hermann, a. a. O., S. 589.

Pensionen an öffentliche und private Beamte sowie deren Hinterbliebene: **PSA**.[50]

Unterstützungen an Kriegsbeschädigte und -Hinterbliebene, Klein- und Sozialrentner, Arbeitslose u. ä., sämtlich aus öffentlichen Mitteln: **CStR** und **CStA**.[50]

Wie sind die Steuern in unser Güterumlaufsschema einzuordnen? Bei dem gewaltigen Anwachsen der Steuersumme nach dem Krieg ist die Klärung dieser Frage notwendig, wenn die Höhe des Volkseinkommens ermittelt werden soll. Wir können ihr nicht aus dem Wege gehen mit dem Entschlusse Wagners,[51] der ganz allgemein sagt: Von der Summe der Individualeinkommen müssen, „um Doppelrechnungen zu vermeiden, die von anderen inländischen Wirtschaften an den Staat und die übrigen öffentlichen Gemeinwirtschaften entrichteten Beiträge und Steuern in Abzug gebracht werden." Mit Recht sagt Hermann[52] dagegen: „Das Einkommen, das (die Regierung) in Gehalten oder für die ihr überlassenen Vermögensnutzungen gewährt, (ist) ebensowenig ohne Vergeltung aus dem Privateinkommen der Steuernden genommen als das Einkommen irgend einer Person, die im Privatverkehr von Andern für begehrte Dienste oder Kapitalnutzungen Lohn oder Rente bezieht, und wie dieses ist es ein Teil des Gesamteinkommens der Nation". Nun gilt freilich auch das Letzte nicht in allen Fällen; vielmehr scheint bei der Mannigfaltigkeit der wirtschaftlichen Tätigkeit der öffentlichen Körperschaften jede Verallgemeinerung verfehlt, und man wird demgemäß für die Regelung der Steuern bei der Berechnung des Volkseinkommens drei verschiedene Fälle zu unterscheiden haben:[53] a) **C'S'P'**, der häufigste Fall; nämlich dann, wenn die Steuern den Preis von Konsumgütern oder auch neuen Produktionsanlagen darstellen, die durch Vermittelung des Staates beschafft sind; b) **PSC**, wenn die Steuern den Preis von Produktionsmitteln darstellen, die als laufende privatwirtschaftliche Kosten anzusehen sind; c) **CStC**, diejenigen Steuern, aus denen notleidende Schichten des Volkes unterstützt oder Zinsen für unproduktiv verwendete Anleihen gezahlt werden. Die begriffliche Unterscheidung dieser drei Fälle muß als für eine

50. So auch Stamp II, 57.
51. „Grundlegung", S. 418.
52. a. a. O., S. 588.
53. Vgl. Stamp II, a. a. O., S. 52 f.

Beurteilung der Steuerlast im Rahmen des Volkseinkommens unentbehrlich angesehen werden; inwieweit sie bei der Ermittlung des Volkseinkommens mit statistischen Mitteln darstellbar ist, wird an anderer Stelle zu untersuchen sein.

II. Der Komplementärbegriff zu „Neuproduziertsein" ist der Begriff der Kosten. Das Bruttoprodukt und die Roheinnahme der Individualwirtschaft soll also nur soweit Teil des Volkseinkommens sein, als nach Deckung der Kosten, nach Ersetzung der bei der Produktion verbrauchten Realgüter ein Ueberschuß bleibt. Bei der Eingliederung der Kosten in unser Schema entsteht eine Schwierigkeit dadurch, daß nicht nur Nettoprodukte und Reineinnahmen Objekt der Güterbewegungen sind, sondern auch Bruttoprodukte und Roheinnahmen; in diesem Fall sind also Kosten und Ueberschuß getrennt zu denken. Denn da der Inhalt von P in voller Höhe das reine Volkseinkommen darstellt, so gehen in den Automaten nur die neugeschaffenen Leistungen ein. Die mit Aufwendung und Deckung der Kosten verbundenen Güterbewegungen dagegen sind in unserem Schema den bloßen Einkommensübertragungen gleichzustellen, spielen sich also im Halbkreis von C ab. Angenommen, daß die Leistungen, die die Person I zugunsten der Produktion macht, aus einer Kombination neuer Leistungen mit der Hingabe schon vorhandener Güter (z. B. durch Verbrauch von Werkzeugen) bestehen, so gehen die letzt genannten Güter in unserem Schema nicht, wie die neuen Leistungen, in den Automaten ein, sondern unmittelbar an die Konsumenten II, III usw. (KC). Die Personen II, III usw. treten als Gegenleistung einen Teil ihres Geldeinkommens an I ab (**CK**), der damit seine Kosten ersetzt erhält. Bei Liquidation der Produktionsperiode erwirbt I vom Automaten Produktionsmittel der Art und des Umfangs, wie er sie vorher an II, III usw. übertragen hat. Diese erwerben vom Automaten die aus jenen neuen Leistungen entstandenen Nettoprodukte, so daß die beiden Teile des Bruttoproduktes bei ihnen wieder vereinigt sind.

Nun ist aber dieser Begriff der Kosten alles andere als zweifelsfrei. Flüssig ist zunächst die Unterscheidung von Kosten und Konsumaufwendung. In vielen Fällen wird das beschaffte Realgut sowohl dem Konsum als dem Einkommenserwerb dienen; so die Arbeitskleidung des Arbeiters; die Wohnung des Unternehmers, in der er Vertreter empfängt. Von besonderer Bedeutung scheint hier der Fall der Gemeinbedürfnisse zu sein; so dient die

öffentliche Straße, die Eisenbahn, das öffentliche Verwaltungsgebäude gleichzeitig sowohl dem Konsum wie dem Erwerb. Allen diesen Erscheinungen liegt offenbar die Tatsache zugrunde, daß die Eigenschaft, Produktivgut oder Konsumgut zu sein, nicht einem Gut an sich innewohnt, sondern ihm erst durch die tatsächliche Verwendungsweise und nur für deren Dauer beigelegt wird.

Weiter ist flüssig die Scheidung von Kosten und Kapitalneubildung. Grundsätzlich sollen alle Aufwendungen, die nicht eine bloße Erhaltung des bisherigen Zustandes, sondern eine Verbesserung produktiver Anlagen bedeuten, nicht Kosten sein, sondern eben Kapitalneubildung. Aber es liegt im Wesen der modernen wirtschaftlichen Entwicklung, daß Instandhaltung von Produktionsanlagen Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit bedeutet und beständige und kostspielige Verbesserung jener Anlagen voraussetzt. Damit muß heute vieles als Kosten erscheinen, was zu anderer Zeit zweifelsfrei als Neuanlage betrachtet worden wäre. Auch zu gleicher Zeit wird die Grenze zwischen beiden in den verschiedenen Produktionsgebieten und in den verschiedenen Produktionszweigen verschieden zu ziehen sein, je nach der Intensität des technischen Fortschritts und der Geschmacksentwicklung bei den Konsumenten. Es werden also in weitem Umfang Produktionsmittel planmäßig vernichtet, lange bevor ihre physische Brauchbarkeit erschöpft ist. Die praktische Wirkung dieser Uebung ist: Der Reinertrag und das Volkseinkommen erscheinen kleiner, als sie eigentlich sind, weil gegenwärtiges Volkseinkommen geopfert wird, damit das künftige Volkseinkommen zahlenmäßig größer und, darüber hinaus, der Befriedigungseffekt des Volkseinkommens für die Bedürfnisse größer sei.

Zu den Kosten gehören auch Kapitalverluste. Wenn man hier zunächst sich auf die Fälle beschränkt, in denen Realkapital physisch vernichtet oder doch unbrauchbar geworden ist, so erscheint es notwendig, die Abzugsfähigkeit dieser Kapitalverluste eng zu begrenzen. Mit Recht sagt Stamp:[54] „The income of the year should stand apart, surely, from capital losses". Denn anderen Falles müßte man annehmen, daß das deutsche Volkseinkommen im Kriege und nachher annähernd = 0 oder gar negativ gewesen wäre. Man wird also die Abzugsfähigkeit der Kapitalverluste auf solche beschränken müssen, die in unmittelbarem ur-

54. Nr. I, a. a. O., S. 181.

sächlichem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit des Kapitalbesitzers gewöhnlich entstehen. Jedenfalls sind alle die Fälle vorweg auszuschließen, in denen ein Kapitalbesitzer eigenes Kapital konsumiert hat. Aus der Tatsache dieses Kapitalkonsums ist nicht etwa zu folgern, daß derjenige, der die Kapitalsumme als Gegenleistung für Dienste an den bisherigen Besitzer dieses Kapitals erhält, damit nicht eigenes, sondern bloß abgeleitetes Einkommen beziehe. Vielmehr ist hier eine neue Leistung vollbracht worden, und wenn der Leistende die Gegenleistung (PA) verzehrt, so verzehrt er sein Einkommen. Der andere verzehrt sein Kapital und gewinnt damit kein neues Einkommen, steigert damit aber auch nicht seine Kosten, sondern ändert nur die Verwendung früher bezogenen Einkommens: statt es weiterhin produktiv tätig sein zu lassen, konsumiert er es.

Während nun eigentlicher Kapitalkonsum relativ sicher feststellbar ist, wird die Unterscheidung unmittelbaren und bloß mittelbaren ursächlichen Zusammenhangs mit der Erwerbstätigkeit nur ganz unsicher durchgeführt werden können. Wie soll man die gescheiterten spekulativen Neugründungen behandeln? Betrachtet man sie als volkswirtschaftliche Kosten, so muß das Volkseinkommen bei gleichem Produktionsumfang um so größer sein, je mehr die Volkswirtschaft sich dem stationären Zustande nähert, und umgekehrt. Gleichwohl wird man, wie technische Verbesserungen, auch fehlgeschlagene spekulative Neugründungen als volkswirtschaftliche Kosten ansehen müssen und Stamp nur teilweise Recht geben können, wenn er sagt:[55] „Many losses .... do not deserve to rank as deduktions from trade profits at all; they have never entered the category of trading, for the savings might just as usefully have been dropped into the sea. They could with equal justice be called bad spending". Die Unterscheidung ist hier völlig flüssig. Wer die Feuer- usw. Versicherungsprämien von produktiven Anlagen und Warenlagern als Kosten gelten lassen will, rechnet damit die meisten plötzlich auftretenden Kapitalverluste als Kosten, wie Stamp betont.[56] Ueberdies dienen die Abschreibungen zum großen Teil dem gleichen Zweck. Damit faßt die Verkehrsanschauung den Begriff der Kosten sehr viel weiter, als für die Berechnung des Volkseinkommens zulässig ist.

55. Nr. I, a. a. O., S. 185.
56. Nr. I, a. a. O., S. 191.

Welche Bedeutung für die Einkommenshöhe haben aber weiter Minderungen und Mehrungen bloß des Ertragswertes einer Kapitalsanlage ohne Aenderung ihres körperlichen Zustandes? Pigou[57] entscheidet sich mit Recht dafür, „to leave out of account any change in the value of the country's capital equipment that may have been brought about by broad general causes", also vor allem die Wirkungen einer Aenderung des herrschenden Zinsfußes und des allgemeinen Preisspiegels. Hier kann die gesetzliche Regelung und die praktische Handhabung der privatwirtschaftlichen Buchführung von entscheidender Bedeutung werden. So wird in der Regel eine im Wege des Verkaufs realisierte Wertsteigerung als Steigerung des Reinertrages und des Einkommens verrechnet werden. Nach der Meinung Pigous dürfte man jedoch hierin nicht auch eine Steigerung des Reinertrages im volkswirtschaftlichen Sinne, des Volkseinkommens, erblicken, sofern es sich z. B. um ein Grundstück handelt, das ohne eigenes Zutun des Eigentümers im Laufe der Zeit im Werte gestiegen ist, wie alle andern ähnlichen Grundstücke auch.

Man wird vielleicht sogar noch weiter gehen und Pigous Voraussetzung der „broad general causes" für unnötig erklären können, wenn die Wertsteigerung (-Minderung) überhaupt in einer Steigerung (Minderung) des Ertrages begründet ist. Denn diese Ertragssteigerung kann einmal eine bloße Verschiebung in der Verteilung des Volkseinkommens bedeuten; dann ist es möglich, daß das Mehreinkommen des Unternehmers I aufgewogen wird durch das entsprechende Mindereinkommen der Unternehmer II und III, und der Zuwachs des Ertragswertes der Unternehmung I durch das Sinken des Ertragswerts der beiden andern Unternehmungen. In diesem Fall ist es offenbar praktisch gleichgültig, ob der Zuwachs im Ertragswert als Einkommen und das Sinken als Kosten berechnet, oder ob beides als für die Höhe des Volkseinkommens ohne Bedeutung außer Betracht gelassen wird. Tatsächlich aber wird in der Regel jenes Mehreinkommen z. T. eine Minderung des Arbeitseinkommens irgend welcher Personen zur Folge haben, so daß das durch jene Einkommensverschiebung bewirkte Steigen des gesamten Ertragswerts das auf der andern Seite stehende Sinken des gesamten Ertragswerts überwiegen wird. Daher erscheint es zweckmäßiger, Steigen wie Sinken des

57. a. a. O., S. 39.

Nominalwerts auch im Falle der Realisierung als Vorgänge anzusehen, die die Höhe des Volkseinkommens nicht berühren, und zwar auch dann nicht berühren, wenn die Einkommensverschiebung durch die besonderen Verhältnisse bei den Beteiligten veranlaßt ist, etwa durch besonders geschickte Reklame eines Unternehmers.

Die Ertragssteigerung kann andererseits eine reine Neuanschaffung von Gütern, eine Verbreiterung des gesamten nationalen Güterstroms darstellen, also die übrigen Einkommen unvermindert lassen. Auch dann sollte der gesteigerte Ertragswert in jedem Fall ohne Einfluß auf die Höhe des Volkseinkommens bleiben. Denn die Steigerung der Produktivität, die hier vorliegt, kommt zahlenmäßig bereits in der Steigerung der Summe der Individualeinkommen zum Ausdruck. Wollte man daneben den Wertzuwachs des Realkapitals als weiteren, besonderen Zuwachs zum Volkseinkommen rechnen, so würde jener Mehrertrag (im Jahre seines erstmaligen Anfalls oder der Realisierung des Wertzuwachses) nicht einmal, sondern vielleicht zwanzigmal, im folgenden Jahre aber wieder nur einmal als Volkseinkommen gerechnet werden. Das Umgekehrte geschähe bei einer Minderung der Produktivität. Wie wir uns nun früher bereits gegen eine künstliche Nivellierung der jährlichen Schwankungen im Volkseinkommen zu wenden hatten, so werden wir in einer derartigen Rechnungsweise eine unzweckmäßige Uebertreibung jener Schwankungen feststellen müssen; unzweckmäßig auch deshalb, weil an ihr nur der Teil des Volkseinkommens Anteil hat, der der Kapitalisierung als Ertragsquelle fähig ist. Die Aussicht, mit den vorhandenen Mitteln in Zukunft ein größeres Volkseinkommen zu erzielen, als es bisher möglich war, darf nicht schon als gegenwärtiges neues Einkommen betrachtet werden.

Nun steht außer Zweifel, daß Gewinne und Verluste bei der Veräußerung von Kapitalanlagen (zu denen grundsätzlich auch Wertpapiere zu rechnen sind) von der Berechnung des Reinertrags der Individualwirtschaft gegenwärtig nicht ausgeschlossen werden können, eine Ermittlung der Volkseinkommensziffer nach den dargelegten Grundsätzen also praktisch nicht durchführbar ist. Aber gleichwohl muß sich der Statistiker dessen bewußt bleiben, daß er hier einer latenten Fehlerquelle gegenübersteht. Wenn ihr Einfluß auch nur in ganz grober Annäherung und auch dies wohl nur ausnahmsweise ziffernmäßig bestimmt werden kann, so läßt sich doch wohl eine allgemeine Feststellung machen: Die

Tendenz, in Zeiten des gleichmäßigen wirtschaftlichen Fortschritts das Volkseinkommen beständig größer erscheinen zu lassen, als es tatsächlich ist.

III. Die nähere Untersuchung des praktisch-statistischen Volkseinkommensbegriffs hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

1. Dieser Begriff erfordert in weitem Umfang eine abgrenzende Auslegung; diese Auslegung wird zunächst der Verkehrsauffassung zu folgen haben. Vielfach ist aber eine bestimmte Verkehrsauffassung entweder nicht feststellbar oder verstößt allzu sehr gegen den Sinn der Volkseinkommensziffer; die erforderliche Auslegung ist dann sinngemäß vorzunehmen. Dabei stehen sich jedoch bisweilen Gründe und Gegengründe mit gleichem Gewicht gegenüber, so daß jeder Auslegung ein gewisses Maß von Willkür anhaftet. Aber je nachdem, ob diese nur willkürlich möglichen Entscheidungen in der einen oder der andern Richtung ausfallen, kann die Volkseinkommensziffer eine nicht unerheblich verschiedene Höhe annehmen. Es gibt also keine „richtige" Volkseinkommensziffer, und um die Ergebnisse einer Volkseinkommensberechnung beurteilen zu können, muß man wissen, wie der Begriff des Volkseinkommens darin ausgelegt worden ist.

2. Der aus einer unrichtigen Verkehrsauffassung entstehende Fehler in der Berechnung des Volkseinkommens wird nur ausnahmsweise zahlenmäßig genau feststellbar sein. In der Regel wird vielmehr dieser Fehler nur schätzungsweise und in grober Annäherung ermittelt werden können. Es ist also praktisch unmöglich, selbst für einen in bestimmter Weise ausgelegten Volkseinkommensbegriff zu einer genauen Endziffer zu gelangen. Die rechnungsmäßige Endziffer einer Berechnung hat daher geringen Wert, wenn nicht auch das Minimum und das Maximum der möglichen Ist-Ziffer bezeichnet wird.

3. Bisweilen ist es aber unmöglich, den Fehler auch nur in grober Annäherung zu beziffern; man muß sich dann darauf beschränken, die Richtung in der Tendenz eines solchen Fehlers anzugeben. Bei der Verwendung der Volkseinkommensziffer und ihrer Bestandteile ist stets von Fall zu Fall zu prüfen, inwieweit die Tatsache derartiger, in ihrer Höhe unbekannter Fehler sich geltend machen könnte. Ist beim Vergleich von für verschiedene Zeiträume oder verschiedene Länder errechneten Volkseinkommensziffern eine tiefgehende Verschiedenheit in der Tendenz jener latenten Fehler anzunehmen, so kann jeder Vergleich unzulässig werden.

Drittes Kapitel.

Das deutsche Volkseinkommen im Jahre 1913.

§ 5. Das Wesen der preußischen Einkommensteuerstatistik.

Im voraufgehenden Kapitel ist dargelegt worden, welche wirtschaftlichen Vorgänge der Statistiker des Volkseinkommens ziffernmäßig festzustellen hat, und welche in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten er bei der Lösung der ihm gestellten Aufgaben zu überwinden hat. Dieses Kapitel wird zu untersuchen haben, welche statistischen Möglichkeiten zur Lösung dieser Aufgaben vor dem Krieg in Deutschland bestanden, und zu welchen praktischen Ergebnissen für das Jahr 1913 sie führen. Aus den Vorkriegsarbeiten über das deutsche Volkseinkommen[1] ergibt sich, daß Grundlage der Berechnung jedenfalls die Statistik der preußischen Einkommenssteuerveranlagung wird sein müssen. Darum wird man auszugehen haben von einer sorgfältigen Analyse dieser Statistik und ihres Entstehens. Diese Analyse wird dann klar ersehen lassen, welche Bedeutung die dort gegebenen Zahlen haben, und wo Korrekturen und Ergänzungen notwendig sind. Es wird dann weiter zu untersuchen sein, ob und wo statistische Handhaben sich bieten, um diese durchzuführen; welcher Wahrscheinlichkeitsgrad im einzelnen und im ganzen anzunehmen ist; und schließlich: Welche Schlüsse aus den gewonnenen Ergebnissen zulässig sind.

Die Statistik des steuerpflichtigen Einkommens in Preußen (vor dem Krieg) war bestimmt, nicht wirtschaftswissenschaftlichen, sondern fiskalischen Zwecken zu dienen. Daraus ergeben sich notwendig drei Gruppen von Tatsachen, die die Verwendbarkeit dieser Statistik für die Ermittelung des Volkseinkommens beeinträchtigen, also ausgeschaltet werden müssen.

Erstens: Die der Statistik zugrunde liegenden Begriffe des

1. Vor allem: May in den „Jahrbüchern für Gesetzgebung und Verwaltung". N. F. Band 27. S. 195 ff. (für 1900); N. F. Band 33. S. 1459 ff. (für 1907); ebenda. S. 1490 f. (für 1907). Schmoller im „Grundriß . . . .", 2. Teil, 1919. S. 490 ff. (für 1907). Fuhrmann: „Das Volksvermögen und Volkseinkommen des Königreichs Sachsen". Leipzig 1914 (für 1911). Helfferich. „Deutschlands Volkswohlstand 1888—1913". 7. Aufl., Berlin 1917 (für 1912).

steuerpflichtigen Einkommens, seiner Arten und Bestandteile sind nach Gesichtspunkten steuertechnischer und sozialpolitischer Zweckmäßigkeit gebildet, werden sich also nur teilweise mit den wirtschaftswissenschaftlichen Begriffen decken.

Zweitens: Aus den gleichen Gründen wird der Zeitraum, auf den die für einen bestimmten Veranlagungstermin gegebenen Ziffern sich beziehen, in aller Regel kein einheitlicher sein.

Drittens: Das Bestreben jedes Steuerpflichtigen, mit einer möglichst geringen Steuerleistung davon zu kommen, bewirkt bei ihm die Bemühung, sein steuerpflichtiges Einkommen möglichst niedrig erscheinen zu lassen. Daraus folgt, daß das steuerpflichtige Einkommen durchweg tatsächlich erheblich höher sein wird, als die Einkommensteuerstatistik glauben machen will.

I. Der Einkommensbegriff, von dem das preußische Einkommensteuergesetz von 1891 ausgeht, ist einwandfrei. Danach ist Einkommen (§ 6 des Gesetzes) alles, was der Einzelne während des Jahres für die Mitwirkung mit seiner Arbeitskraft und seinem Besitz am Produktionsprozeß oder aus Rechten auf wiederholte Vorteile erlangt, mag es sich dabei um Geldsummen oder unmittelbar um Realgüter handeln. Dieser Begriff bringt, wie ersichtlich, zunächst nur die abstrakte Idee des Einkommens zum Ausdruck; die praktisch unvermeidliche Einengung des so gefaßten Begriffes erfolgt mehr oder minder stillschweigend (§ 11 — 16), in dem früher dargelegten Sinne. Bloße Vermögensübergänge (z. B. Erbschaften, Schenkungen, gelegentliche Gewinne aus der Veräußerung von Vermögensstücken) sind dagegen nicht Einkommen (§ 7).

Das vorgenannte Einkommen soll dadurch ermittelt werden, daß zunächst vom Rohertrag jeder Einkommensquelle die dafür aufgewendeten Werbungskosten (Betriebskosten) abgezogen werden. Wenn zu diesen auch die direkten Kommunalsteuern in begrenztem Umfange und gewisse indirekte Abgaben[2] (§ 8, Nr. 2 und 3) gerechnet werden, so ist dies nur in der Annahme berechtigt, daß der so von der Summe der Roherträge abgezogene Gesamtbetrag gerade gleich dem Betrag sei, den die öffentlichen Körperschaften zur Förderung der privaten Produktion aufgewendet haben, nach Abzug der dafür bereits geleisteten Entgelte.

2. Vgl. Fuisting-Strutz: „Das preußische Einkommensteuergesetz". 5. Auflage. Berlin 1914: Anm. 6 B. m. n. und 13—26 zu § 8 d. Ges.

Ist diese Annahme unrichtig, so wird mehr oder wird weniger abgezogen, als unter dem Gesichtspunkt der Volkseinkommensermittelung zulässig wäre.

Zu den abziehbaren Werbungskosten gehören auch die Abschreibungen. Beim Ertrag aus Kapitalbesitz, aus Bodenbesitz, aus reiner Arbeit dürfen solche nur entsprechend der gewöhnlichen physischen Abnützung der sachlichen Ertragsquelle vorgenommen werden.[3] Beim Ertrag aus Handel und Gewerbe dagegen wird entsprechend der Aenderung im gemeinen Wert abgeschrieben,[3a] so daß auch Minderung bloß der technischen Brauchbarkeit und außerordentliche Kapitalverluste als Kosten gerechnet werden. Im ersten Fall ist also das rechnungsmäßige Volkseinkommen zu hoch, im zweiten zu niedrig. Die ziffernmäßige Höhe dieser Fehler wird sich statistisch nicht feststellen lassen; man muß sich mit der Feststellung begnügen, daß sie sich wahrscheinlich zum größten Teil gegenseitig aufheben. Aber noch eines weiteren Fehlers ist hier zu gedenken: es wird immer zahlreiche Personen geben, deren echte Kosten größer sind, als ihr Rohertrag, die also negatives Einkommen haben; da aber das Einkommen-Steuergesetz ein negatives Einkommen nicht kennt, so ist die Summe der Einzeleinkommen, wie sie sich aus der Steuerstatistik ergibt, in Höhe dieser negativen Einkommen zu hoch. Auch hier wird eine statistische Erfassung in der Regel unmöglich sein. Im ganzen wird man vermuten dürfen, daß die aufgeführten drei Fehlerarten zusammengenommen in der Regel die steuerstatistische Summe der Einzeleinkommen um bis zu hundert Millionen zu hoch erscheinen lassen werden; in Depressions- und Krisenzeiten kann sich diese Ziffer aber leicht vervielfachen.

Rohertrag minus Werbungskosten ergibt den Reinertrag der Ertragsquelle. Die Summe der einer Einzelwirtschaft zufallenden Reinerträge ergibt aber erst ihr Roheinkommen. Um daraus das steuerpflichtige Reineinkommen zu gewinnen, sind davon gewisse Beträge abzusetzen, die der § 8 Abs. II des Gesetzes ausschließend aufführt. Darin sind auch die gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Sozial-Versicherungsbeiträge und die Lebensversicherungsprämien (beides bis 600,— M. jährlich) ge-

3. vgl. Fuisting-Strutz. a. a. O., Anm. 27, 28, 32 zu § 8; Anm. 20 zu § 12 des Gesetzes.

3a. ebenda Anm. zu § 13, besonders Nr. 12, 14, 16, 17.

nannt. Diese stellen Einkommensbeträge dar, die von der Person I als dem Einkommensempfänger an die Person II übertragen werden; an einer von beiden Stellen müssen sie statistisch als Einkommen erfaßt werden. Die Folge der eben angeführten Gesetzesbestimmung ist, daß sie als **PC** nicht in der Steuerstatistik enthalten sind; dann müßten sie also als **CStC** darin enthalten sein; dies wird jedoch für die Leistungen der Krankenversicherung (§ 5 Nr. 6 des Gesetzes) und die ausgezahlten Lebensversicherungskapitalien (§ 7) ausdrücklich verneint. Daher ist die Summe der Einzeleinkommen, wie sie sich aus der Steuerstatistik ergibt, um diese letztgenannten beiden Beträge zu niedrig. Das Gleiche gilt für gewisse Tilgungsbeträge (§ 8 Abs. II Nr. 5 des Gesetzes).

Zu dem steuerpflichtigen Einkommen zählt das Gesetz auch die Zinsen aus dem Besitz öffentlicher Anleihepapiere. Sofern aber das geliehene Kapital nicht produktiv angelegt ist, stellt die Zahlung der Zinsen die Geldbewegung **CStC** dar; ihre Aufnahme als Einkommen in die Steuerstatistik, wie sie das Gesetz vorschreibt, ist also nur berechtigt, sofern die Zinssumme nicht schon als **PC** in der Steuerstatistik enthalten ist, d. h. nur, sofern die Steuern, aus denen diese Zinsen bezahlt wurden, als Werbungskosten vom steuerpflichtigen Einkommen der Steuerzahler abgezogen sind. Anderenfalls ist die steuerstatistische Summe der Einzeleinkommen zu hoch.

Unabhängig von der Höhe des Einkommens sind gewisse Personengruppen als solche steuerfrei. Nämlich die Mitglieder bestimmter Fürstenhäuser, dazu die politischen Vertreter fremder Staaten (§ 3 des Gesetzes). Ferner die Personen des Unteroffiziers- und Gemeinenstandes (§ 5 Nr. 3) mit ihren Militäreinkommen, darüber hinaus gewisse öffentliche Gehälter und Gebührnisse (§ 5 Nr. 4 und 5). Um diese Beträge sind die Ziffern der Steuerstatistik zu niedrig.

Was die Tauschbeziehungen einer Volkswirtschaft mit anderen Volkswirtschaften anlangt, so sind hier zwei verschiedene Standpunkte bei der Ermittelung der Volkseinkommensziffer denkbar. Diese kann nämlich für die Beantwortung der Frage, ob ein Reinertrag zum Volkseinkommen einer bestimmten Volkswirtschaft zu rechnen sei, entweder den Herkunftsort des Ertrags, also den Standort der Ertragsquelle, oder aber den Bestimmungsort des Ertrags, also den Wohnsitz des Beziehers, entscheiden lassen. An sich sind beide Standpunkte gleichberechtigt, und es hängt von

den besonderen Problemen ab, denen die Berechnung des Volkseinkommens dienen soll, welchem Standpunkt man den Vorzug geben soll. Da aber in der Regel das Volkseinkommen eines Landes als Konsumtionsfonds seiner Bevölkerung gewertet werden soll, wird man den Wohnsitz des Beziehers als das grundsätzlich Entscheidende anzusehen haben.

Das preußische Einkommen-Steuergesetz nimmt nun keinen einheitlichen Standpunkt in dieser Frage ein. Zwar herrscht in ihm das Prinzip: alle Personen, die in Preußen ihren Wohnsitz[4] haben, sind auch in Preußen mit ihrem gesamten Einkommen steuerpflichtig, gleichgültig, ob es aus preußischen oder außer-preußischen Ertragsquellen stammt; Reinerträge aus preußischen Ertragsquellen sind in Preußen nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie an Personen gehen, die außerhalb Preußens ihren Wohnsitz haben (§ 1 des Gesetzes). Dieses Prinzip ist jedoch aufgehoben für alle Reinerträge aus Grundbesitz und aus Betriebsstätten[5] des Handels und Gewerbes, sofern diese Ertragsquellen innerhalb der Reichsgrenzen liegen; alle solche Reinerträge werden ausschließlich in dem Bundesstaat besteuert, in dem die Ertragsquelle liegt, gleichgültig, ob ihre Bezieher in einem anderen deutschen Bundesstaat oder im Ausland wohnen (§ 2 b, § 5 Nr. 1 d. Ges.). Aus diesen steuergesetzlichen Bestimmungen ergeben sich für die Ermittelung des deutschen Volkseinkommens zwei Folgerungen: 1. Es ist nicht ohne weiteres zulässig, das für Preußen ermittelte Volkseinkommen durch die Zahl der in Preußen Wohnenden zu teilen und das so ermittelte Pro-Kopf-Einkommen mit der Kopfzahl der Reichsbevölkerung zu multiplizieren, um so das deutsche Volkseinkommen zu erhalten. Denn es ist möglich, daß die Summe von Reinerträgen, die aus in Preußen gelegenen Betrieben in andere deutsche Bundesstaaten fließen, nicht unwesentlich höher ist, als die Summe derjenigen Reinerträge, die umgekehrt aus außerpreußischen Betrieben nach Preußen fließen. Dann aber muß das für Preußen ermittelte Kopfeinkommen als Reichsdurchschnitt zu hoch sein. Sehr groß wird der Fehler freilich kaum sein können; denn wer sein Kapital in Unternehmungen investiert, die in einem anderen Bundesstaat liegen, wird dies auch schon vor dem Krieg in der Regel in Form des Effektenerwerbs getan ha-

4. über den Begriff vgl. Buck, a. a. O., S. 138 f.
5. über den Begriff vgl. Fuisting-Strutz, a. a. O., Anm. 15 zu § 2.

ben; aber die daraus bezogenen Zinsen und Dividenden gelten in Preußen als Ertrag aus Kapitalbesitz, nicht aus Handel und Gewerbe, und sind also am Wohnsitz des Beziehers steuerpflichtig. 2. In der preußischen Steuerstatistik sind zu Unrecht auch diejenigen Reinerträge in Preußen liegender Grundstücke und Betriebsstätten als steuerpflichtiges Einkommen aufgeführt, die an die im Ausland wohnenden Eigentümer gehen und also nicht zum deutschen Volkseinkommen gerechnet werden können.

Auch soweit persönliche Einkommenssteuerpflicht begründet ist, bleibt alles Einkommen bis 900,— M. steuerfrei. Ferner werden unter bestimmten Voraussetzungen (§§ 19 und 20 d. Ges.) Einkommensempfänger, die gesetzliche Unterhaltspflichten zu erfüllen haben oder in wirtschaftlicher Notlage sind, um eine oder mehrere Steuerstufen ermäßigt. Sinkt dadurch ihre Steuerschuld unter die unterste Steuerstufe, so werden sie in der Steuerstatistik als Steuerfreie (ohne Angabe eines Einkommensbetrages) ausgewiesen. Soweit die Folge jener Vorschriften nicht Steuerfreiheit, sondern bloße Ermäßigung ist, sind zwei Fälle zu unterscheiden; beträgt nämlich das steuerpflichtige Einkommen (nach Abrechnung der Ermäßigung) mehr als 3000,— M., so ist in der Statistik der Einkommensbetrag ohne Abzug der Ermäßigung angegeben; anderenfalls ist die Ermäßigung bereits in Abrechnung gebracht.[6]

Zu betonen ist, daß die steuergesetzliche Einteilung alles Einkommens in solches aus Kapitalvermögen, Grundvermögen, Handel und Gewerbe, gewinnbringender Beschäftigung und Rechten sich in keiner Weise deckt mit den wissenschaftlichen Begriffen Zins, Grundrente, Unternehmergewinn, Arbeitslohn.

II. Der Sinn der preußischen Steuerstatistik wird wesentlich bestimmt durch das „Quellenprinzip". Darnach ist als Einkommen im Rechnungsjahre (d. h. vom 1. April bis 31. März) nur dasjenige Einkommen zu rechnen, das aus Ertragsquellen stammt, die am Stichtag der Veranlagung bestehen. Soweit diese Ertragsquellen schon zu Beginn des Vorjahres bestanden (also in den allermeisten Fällen), ist diejenige Einkommenssumme zu versteuern, die aus ihnen während des dem Veranlagungs-Stichtage vorhergehenden Kalenderjahres bezogen worden ist. Dabei wird keine Rücksicht darauf genommen,[7] ob das Einkommen aus den Quellen während

6. „Zeitschrift des Preuß. Statistischen Büros" 1915, S. 303.
7. vgl. Fuisting-Strutz, a. a. O. Anm. 13 zu § 9 des Gesetzes.

des Steuerjahres steigen oder fallen wird, oder auch nur, ob die am Veranlagungs-Stichtag vorhandenen Quellen selbst während des Steuerjahres fortfallen oder neue dazukommen werden, selbst wenn dies schon vor dem Stichtag mit Sicherheit feststeht. Diejenigen Zensiten, die einen bilanzmäßigen Jahresabschluß machen, haben das Ergebnis ihres vorhergehenden Geschäftsjahres zu versteuern. Da die Steuererklärungen der Zensiten bis zum 20. Januar abgegeben werden müssen, so ist als vorhergehendes Geschäftsjahr dasjenige anzusehen, dessen Ergebnisse normaler Weise bis Anfang Januar vorliegen. Nun vergehen bei den großen Unternehmungen in aller Regel vom letzten Tage des Geschäftsjahres ab mehrere Monate, bis das endgültige bilanzmäßige Geschäftsergebnis vorliegt. Wenn also eine Unternehmung ihr Geschäftsjahr mit dem 31. Oktober beendet, so gilt für die Einkommenserklärung für das Steuerjahr 1913/1914 als ihr vorhergehendes Geschäftsjahr das vom 1. XI. 1910 bis 31. X. 1911.

Nun ist aber weiter für das Einkommen aus Handel und Gewerbe nicht das Ergebnis des letzten, sondern das Durchschnittsergebnis der drei vorhergehenden Geschäftsjahre bestimmend, sofern nur die Quelle solange besteht. Das Gleiche gilt für das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, sofern ordnungsmäßige Bücher geführt sind (§ 9 Nr. 4 des Gesetzes). Die Folge davon ist, daß die Hauptmasse der gewerblichen und Handelsunternehmungen sowie zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe in der preußischen Einkommensteuerstatistik für 1913/14 als steuerpflichtiges Einkommen das durchschnittliche Erträgnis aufweisen, das sie seit der Mitte des Jahres 1908 erzielt haben. Damit wird die aus der Steuerstatistik für 1913/14 gewonnene Volkseinkommensziffer beeinflußt durch wirtschaftliche Vorgänge, deren Wirkung schon fast 5 Jahre zurückliegt. In der rasch sich entwickelnden Volkswirtschaft der Vorkriegszeit muß die Folge davon nicht nur eine Nivellierungstendenz der jährlichen Schwankungen im Volkseinkommen, sondern auch ein Zurückbleiben der ermittelten unkorrigierten hinter der Ziffer des tatsächlichen Volkseinkommens sein.

Besteht die Ertragsquelle dagegen noch nicht seit Beginn des vorhergehenden Kalender- oder Geschäftsjahres ohne wesentliche Veränderung,[8] so ist das für das Steuerjahr tatsächlich zu erwar-

8. über den Begriff vgl. Fuisting-Strutz. Anm. 19 zu § 9 d. Ges.

tende Einkommen daraus vom Zensiten schätzungsweise zu ermitteln. Erweist sich nach Ablauf des Veranlagungsstichtags diese Schätzung als zu hoch, oder zu niedrig, so ist eine Berichtigung nur unter sehr stark hemmenden Voraussetzungen[9] zulässig, zu Gunsten sowohl des Fiskus, wie auch des Zensiten. Aber, worauf es hier ankommt: eine Abänderung der Steuerstatistik bewirkt diese nachträgliche Berichtigung der Veranlagung nicht. Daraus ergibt sich für die Ermittelung des Volkseinkommens und seiner Bestandteile eine wichtige Folgerung: Dann ist nämlich die Statistik für 1914/15 noch nicht durch den Kriegsausbruch beeinflußt; wir können sie also unserer Berechnung zu Grunde legen. Ueber den Zeitraum, den die Veranlagungsstatistik für das Rechnungsjahr 1914/15 umfaßt, wäre dann zusammenfassend folgendes festzustellen: Die Ziffern für Einkommen aus Kapitalbesitz und Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung und Rechten stellen das tatsächliche Einkommen des Kalenderjahres 1913 dar. Die Hauptmasse des Einkommens aus Grundvermögen das tatsächliche Einkommen des Kalenderjahres 1913 oder des Geschäftsjahres 1912/13. Ein kleiner Teil des Einkommens aus Grundvermögen und die Hauptmasse des Einkommens aus Handel und Gewerbe das durchschnittliche Einkommen seit Mitte 1909. Ein kleiner Teil beider letztgenannten Einkommenskategorien das durchschnittliche Einkommen seit Mitte 1910 oder gar erst seit Mitte 1911. Ein geringer Teil der Ziffern aller 4 Einkommenskategorien endlich stellt das für das Steuerjahr 1914/15 erwartete Einkommen dar; jedoch wird die Schätzung in aller Regel an die im Jahre 1913 bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse anknüpfen.

III. Das natürliche Streben jedes Zensiten nach einer möglichst niedrigen Einkommensveranlagung wird gehemmt durch die steuergesetzlichen Strafbestimmungen (§ 72 d. Ges.). Deren praktische Bedeutung ist jedoch nur gering. Denn einmal galt mindestens vor dem Krieg Steuerhinterziehung nicht eigentlich als Betrug und ehrlose Handlung, so daß bei Straffälligkeit nur verhältnismäßig geringe Geldstrafen zu entrichten waren. Zum anderen ist Voraussetzung der Straffälligkeit das nachgewiesene Bewußtsein der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben. Falsche Schätzungen des Einkommens sind also in der Regel nur dann strafbar,[10] wenn zu ihrer Begründung angegebene Tatsachen jene

9. vgl. Buck. a. a. O., S. 192 ff.
10. vgl. Buck. a. a. O. S. 205.

Voraussetzung erfüllen. Die Folge davon ist, daß in allen den Fällen, in denen die Einkommensdeklaration auf Schätzung beruht, ein starker Anreiz zu bewußter Einkommensverschweigung besteht; die Wirkung dieser Tatsache wird dadurch gesteigert, daß in diesen Fällen oft auch bei bestem Willen der Steuerpflichtige kein klares Bild von der Höhe seines Einkommens sich zu verschaffen vermag und also vorsichtshalber lieber zu niedrig als zu hoch schätzt.

Die Fälle bloßer Schätzung des Einkommens sind vor allem folgende: 1. Fehlen ordnungsmäßiger Buchführung, also vor allem in der Landwirtschaft; 2. Bezug von Naturaleinkommen; 3. wenn noch kein Jahresertrag der Quelle vorliegt, Schätzung des im kommenden Steuerjahr zu erwartenden Ertrags; 4. wenn die endgültige Feststellung des Ergebnisses des letzten Geschäftsjahres ausnahmsweise bis Anfang Januar nicht erfolgt ist, Schätzung des im letzten Geschäftsjahr erzielten Einkommens; 5. innerhalb der kaufmännischen Buchführung Schätzung für zahlreiche Teilposten, besonders für die Abschreibungen und den Wert der Bestandteile des Betriebskapitals.

Weiter bewirkt jenes Bestreben auch, daß der Steuerpflichtige alle Begriffe, deren Inhalt und Umfang zweifelhaft sind, so auslegt, daß sein Einkommen möglichst gering ausfällt. Von der zweifelhaften Unterscheidung zwischen Verbesserung und Instandhaltung, zwischen Konsum und Werbungskosten ist schon gehandelt worden. Hier ist noch besonders hinzuweisen auf die Unterscheidung von Spekulationsgewinn und bloßem Gelegenheitsgewinn; die Steuerbehörde hat die Beweispflicht für das Vorliegen der Spekulationsabsicht.

Aber das preußische Einkommensteuergesetz bietet dem Zensiten nicht nur Handhaben, um gegen den Willen des Gesetzgebers das Einkommen künstlich zu verkleinern. In mehreren Fällen hat das Gesetz selbst bewußt die Tendenz, das Einkommen zu klein erscheinen zu lassen. Wir haben diese Fälle zum Teil bereits erwähnt; es sind in der Hauptsache folgende: 1. die weitgehende Verrechnung von Kapitalverlusten als Werbungskosten; 2. die Vorschrift, in vielen Fällen den Durchschnittsgewinn mehrerer Jahre zu deklarieren (was ausnahmsweise auch die umgekehrte Wirkung haben kann); 3. der Steuerpflichtige hat gewisse Möglichkeiten, Zahl und steuerpflichtigen Ertrag der am 1. April be-

stehenden Quellen zu seinen Gunsten zu beeinflussen;[11] 4. der Steuerpflichtige ist nur dann zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, wenn er dazu ausdrücklich aufgefordert wird oder im Vorjahr zu mehr als 3 000,— M. Einkommen veranlagt war; wird er im anderen Falle zu weniger als seinem tatsächlichen Einkommen veranlagt, so bedeutet sein Nichteinspruch kein strafbares Verschweigen.

Es ist also zu erwarten, daß die Steuerstatistik das Gesamteinkommen der Personen mit mehr als 900,— M. Einkommen erheblich zu niedrig angeben wird.

IV. Bisher ist nur von den „physischen Personen" die Rede gewesen; es bleibt noch die Rolle der nicht-physischen Personen in der preußischen Einkommensteuerstatistik zu erörtern.

Die Mehrzahl versteuert ihren Geschäftsgewinn gesondert, nach im allgemeinen gleichen Grundsätzen, wie sie für das Einkommen der physischen Personen gelten. Nämlich alle Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften. Weiter alle Gesellschaften m. b. H., soweit nicht öffentliche Körperschaften in Preußen ihre ausschließlichen Gesellschafter, oder ihre Einkünfte ausschließlich und satzungsgemäß zu gemeinnützigen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken zu verwenden sind. Endlich Genossenschaften, nur unter bestimmten Voraussetzungen. (§ 1 Nr. 4—6 d. Ges.) Alle anderen Personenvereinigungen und Anstalten sind nicht gesondert steuerpflichtig; also vor allem nicht die offenen Handelsgesellschaften und die Kommanditgesellschaften; hier bildet der gesamte Reingewinn des Unternehmens auch soweit unmittelbar steuerpflichtiges Einkommen der Teilhaber, als er nicht eigentlich ausgeschüttet wird.

Oeffentliche Betriebe, die auf Erzielung eines Ueberschusses hinarbeiten, haben diesen also nur dann zu versteuern, wenn sie die Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft a. A. aufweisen, was vor dem Krieg eine Ausnahme war. Diese Ueberschüsse sind unverteiltes Unternehmereinkommen der Volksgesamtheit; es wird dazu verwendet, um, vielleicht an anderer Stelle, neue Güter zu beschaffen und sie der Gesamtheit der Bürger oder auch nur einzelnen, ohne neue bare Gegenleistung, zu überlassen. Dieser Güterbewegung P'S'C' entspricht die Geldbewegung **PS**, eben jener Ueberschuß, der daher gesondert als Ein-

11. vgl. Buck, a. a. O., S. 25; Fuisting-Strutz, Anm. 3 zu § 9.

kommen zu erfassen ist. Wer anders entscheiden wollte, müßte den amtlichen deutschen Lebenshaltungsindex ablehnen; denn dann würden die Beleuchtungskosten nicht nur die Kosten von Gas und elektrischem Strom aus den städtischen Werken, sondern auch noch die Kosten der Spielplätze darstellen, die vielleicht aus dem Ueberschuß dieser Werke angelegt sind. Daher ist das aus der preußischen Steuerstatistik ermittelte Gesamteinkommen um die Summe der öffentlichen Reinerträge zu gering.

Die genannten Personenvereinigungen werden stets nach dem in der Vergangenheit erzielten Gewinn besteuert, niemals mit einem geschätzten Zukunftsgewinn. Die persönliche Steuerpflicht ist für alle in Preußen liegenden Betriebsstätten und Grundstücke begründet, gleichgültig, wo die Hauptbetriebsstätte liegt, sofern sie nur überhaupt am 1. April ihre Rechtsnatur besitzen, mag auch die Ertragsquelle bereits fortgefallen sein. Besteuert wird der gesamte Geschäftsgewinn, der grundsätzlich ebenso wie bei den physischen Personen zu berechnen ist. Dabei darf der an die Aktionäre, Genossen usw. als Dividende, Gewinnanteil usw. abgeführte Teil des Geschäftsgewinns nicht abgezogen werden, sondern nur 3½ % des Aktienkapitals usw., gleichgültig, ob überhaupt und wieviel Gewinn ausgeschüttet worden ist (§ 15 d. Ges.). Bei den G. m. b. H. findet dieser Abzug nicht statt; dafür wird die Steuerschuld des Gesellschafters gemindert, was jedoch in den Ziffern der Steuerstatistik nicht zum Ausdruck kommt. Deswegen, und weil bei den anderen Personenvereinigungen in der Regel mehr als 3½ % des Grundkapitals ausgeschüttet sein werden, läßt die Steuerstatistik das Gesamteinkommen als zu hoch erscheinen.

V. Die Analyse des preußischen Einkommensteuergesetzes hat eine ganze Reihe von Punkten festgestellt, in denen die Ergebnisse der Steuerstatistik einer Berichtigung oder Ergänzung bedürfen, um die Höhe des deutschen Volkseinkommens vor dem Kriege daraus ableiten zu lassen. Soweit halbwegs brauchbare statistische Ergebnisse nicht von vorn herein als unerreichbar erscheinen, sind für diese Berichtigung und Ergänzung folgende statistische Spezialfragen zu beantworten:

1. Welches ziffernmäßige Verhältnis besteht zwischen den als Werbungskosten gerechneten Steuern, Beiträgen und dergleichen und den Aufwendungen der öffentlichen Körperschaften zur laufenden Förderung der privaten Produktion? (S. 41.)

2. Auf welche Summe belaufen sich die Leistungen der Krankenkassen? (S. 43.)

3. Desgl. der Lebensversicherungsgesellschaften? (S. 43.)

4. Desgl. die abgezogenen Tilgungsquoten? (S. 43.)

5. Desgl. die Zinsen für unproduktiv verwendete öffentliche Anleihen? (S. 43.)

6. Welches Gesamteinkommen beziehen die steuerfreien Personengruppen? (S. 43.)

7. Wie hoch sind die an ausländische Eigentümer preußischer Grundstücke und Betriebsstätten abgeführten Reinerträge? (S. 44.)

8. Nach welchem Verhältnis ist das preußische Volkseinkommen auf das Reich auszudehnen? (S. 44.)

9. Welches Gesamteinkommen beziehen die Steuerfreien bis zu 900,— Einkommen? (S. 45.)

10. Desgl. die Steuerfreien und Steuerermäßigten über 900,— M. Einkommen? (S. 45.)

11. Wie gestaltete der Konjunkturablauf seit Mitte 1909 den mehrjährigen Durchschnitt gegenüber dem tatsächlichen Einkommen im Geschäftsjahr 1913/14? (S. 47.)

12. Welche Gesamteinkommenssumme wird verschwiegen? (S. 49.)

13. Auf welche Summe belaufen sich die öffentlichen Reinerträge? (S. 50.)

14. Wie hoch ist das nichtausgeschüttete Einkommen der nichtphysischen privatrechtlichen Personen? (S. 50.)

Sind diese Fragen mit mehr oder minder großer Sicherheit beantwortet, so ist damit das deutsche Volkseinkommen vor dem Kriege zahlenmäßig bestimmt. Dann wird es angebracht sein, noch einmal der Fehlerquellen zu gedenken, die sich statistisch nicht wohl ausmerzen lassen.

§ 6. Die ergänzten Hauptergebnisse der Steuerstatistik.

Im letzten Paragraphen ist untersucht worden, welcher Berichtigungen und Ergänzungen die preußische Einkommensteuerstatistik bedarf, um das deutsche Volkseinkommen zu ergeben. In diesem Paragraphen sind die Ergebnisse dieser Statistik für das Steuerjahr 1914/15 festzustellen sowie diejenigen Berichti-

gungen und Ergänzungen vorzunehmen, die als die gröberen auch in den Vorkriegsarbeiten regelmäßig behandelt sind.

I. Die Personenstandsaufnahme für die Veranlagung ergibt 41,23 m Köpfe.[12] Diese Ziffer deckt sich nicht mit der Zahl der am Stichtag in Preußen ortsanwesenden Personen; denn einmal entziehen sich eine Anzahl von ortsanwesenden Personen böswillig der fiskalischen Personenstandsaufnahme, andererseits sind in dieser letzten auch alle die Personen aufzuführen, die in Preußen zwar nicht ortsanwesend, wohl aber steuerpflichtig sind.[13] Der Unterschied kann aber nicht groß sein; denn die nichtfiskalische Volkszählung am 1. XII. 1910 ergab 40,17 m Köpfe,[14] die Personenstandsaufnahme Ende X. 1910 dagegen 39,77 m Köpfe.[12]

Von jenen 41,23 m Personen sind 16,25 m Zensiten (d. h. solche, die in der Regel eigenes Einkommen beziehen).[15] Diese Ziffer deckt sich auch nicht annähernd mit der Zahl der in Preußen hauptberuflich Erwerbstätigen. Denn die Personenstandsaufnahme Ende X. 1907 ergab 14,20 m Zensiten,[16] die Berufszählung vom 12. VI. 1907 dagegen 18,85 m hauptberuflich Erwerbstätige einschließlich der Dienstboten.[17] Dieser gewaltige Unterschied erklärt sich zum allergrößten Teil daraus, daß das Einkommen der Ehefrau in jedem Fall dem Mann angerechnet wird, sofern sie nicht dauernd getrennt leben, daß ferner für die Mehrzahl der in der Wirtschaft ihrer Eltern mitarbeitenden Kinder, soweit sie unverheiratet sind, ihr Einkommen dem der Eltern zugerechnet wird. Nur ein geringer Bruchteil jenes Unterschiedes dürfte auf böswilliger Geheimhaltung der Erwerbstätigkeit beruhen.[18]

II. Von jenen 16,25 m Zensiten sind 0,89 m Zensiten solche mit einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 3 000,— M. Sie wurden auf Grund ihrer Einkommenserklärung zu einem gesamten Reineinkommen von 7,67 md M. veranlagt.[19]

---

12. „Pr. Jb.", 1914, S. 298.
13. vgl. Art. 41 d. Anweisung vom 25. VII. 1906, bei Fuisting-Strutz a. a. O., S. 529 f.
14. „Pr. Jb." 1914, S. 8.
15. ebenda, S. 287 und 289.
16. „Pr. Jb." 1908, S. 222.
17. „Statistik des Deutschen Reiches", Bd. 204, S. 817.
18. vgl. Buck, S. 142 ff.
19. „Pr. Jb." 1914, S. 287 und 289.

Die Statistik für 1914/15 gibt eine aus den Einkommenserklärungen gewonnene Aufstellung über die Zusammensetzung des Roheinkommens und der Abzüge davon. Da diese Aufstellung für die weitere Untersuchung von Bedeutung ist, wird sie im folgenden wiedergegeben, dazu die entsprechenden Zahlen für 1911/12; für die Zwischenjahre ist eine solche Aufstellung leider nicht vorhanden.

Art der Ertragsquelle:[20]		1914	1911
Kapitalvermögen		2,395	1,915
Hausbesitz		1,028	0,896
Verpachtete Liegenschaften		0,076	0,073
Land- und Forstwirtschaftsbetrieb		0,561	0,457
Handels-, Gewerbe-, Bergbaubetrieb		2,287	1,946
gewinnbr. Beschäftigung, Rechte		2,732	2,205
Summe der Reinerträge:	md M.	9,078	7,492
Art des Abzugs:[21]			
Schuldzinsen		1,054	0,903
Renten und dauernde Lasten		0,084	0,070
Beiträge zu Kranken- und anderen Kassen		0,028	0,019
Lebensversicherungsprämien		0,107	0,085
Tilgungsleistungen		0,007	0,006
Summe der Abzüge:	md M.	1,280	1,083

III. 6,80 m Zensiten sind ohne ihre Mitwirkung von der Steuerbehörde zu einem Einkommen von 901,— M. bis 3.000,— M. veranlagt.[22] Die Veranlagung erfolgt in dieser Zensitengruppe nicht zu einem bestimmten Einkommen, sondern nur zu einem bestimmten Steuersatz. Die Steuerstatistik nimmt nun an, daß das tatsächliche Einkommen gleich dem arithmetischen Mittel zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Einkommensbetrag sei, der mit dem Steuersatz besteuert wird. Obwohl diese Annahme an sich in ihrer Berechtigung zweifelhaft sein kann, so dürften doch ernsthafte Fehler bei der geringen Weite der Steuerstufen kaum daraus entstehen. Das auf diese Weise ermittelte Reineinkommen beträgt 9,76 md M.[22]

20. „Pr. Jb." 1914, S. 296.
21. ebenda, S. 297.
22. ebenda, S. 287 ff.

IV. Weiter sind 0,56 m Zensiten durch Anwendung des § 19, und 0,02 m Zensiten durch Anwendung des § 20, im ganzen 0,58 m Zensiten mit mehr als 900,— M. Einkommen steuerfrei geworden.[23] Ferner sind 1,99 m Zensiten im ersten, 0,15 m Zensiten im zweiten Fall, zusammen 2,14 m Zensiten mit mehr als 900 und weniger als 3.001 M. im Steuersatz ermäßigt worden. Vom Gesamteinkommen dieser 2,72 m Zensiten ist ein Teil weder in den laufenden Daten der Steuerstatistik enthalten, noch auch besonders angegeben.

In der „Zeitschrift des Preußischen Statistischen Büros" hat Kühnert einen Versuch unternommen, dieses fehlende Einkommen schätzungsweise zu ermitteln.[24] Er entnimmt aus der Steuerstatistik die Angabe, welcher Steuerbetrag durch Freistellung oder Ermäßigung aus §§ 19 und 20 des Gesetzes dem Fiskus verloren gegangen ist. Dann ermittelt er weiter, welches Verhältnis im Durchschnitt 1911/15 für die Gesamtheit der Einkommen von 900 bis 3 000 M. nach der Steuerstatistik zwischen Steuersumme und Einkommenssumme bestand. Den so gewonnenen Prozentsatz wendet er auf jene verlorenen Steuerbeträge an und erhält damit ein Gesamteinkommen von 1,72 md M. Dabei „wird also im wesentlichen von der Voraussetzung ausgegangen, daß innerhalb der verschiedenen in Frage kommenden Einkommensgruppen die auf Grund der §§ 19 und 20 des Gesetzes frei gestellten und ermäßigten sich in demselben Verhältnis wie die Gesamtheit der zur Steuer herangezogenen Zensiten auf die einzelnen Einkommensteuerstufen verteilen". Diese Voraussetzung ist aber für den größten Teil des Steuerausfalls unhaltbar.

Es besteht die Möglichkeit, die obere und die untere Wahrscheinlichkeitsgrenze dieses gesuchten Fehlbetrages mit hinreichender Sicherheit zu bestimmen.

Steuerfreiheit tritt nämlich nur ein, wenn der Steuersatz um soviel Stufen ermäßigt wird, daß er unter die unterste Stufe sinken würde. Nun wird aber eine Ermäßigung um mehr als 2 Stufen im Durchschnitt nur selten eintreten, da sie das Vorhandensein von mehr als 4 gesetzlich unterhaltsberechtigten Angehörigen voraussetzt; dabei ist zu beachten, daß die Ehefrau bei der Zählung der

---

23. „Statistik der Pr. Einkommensteuerveranlagung für 1914". S. XXII ff.

24. 1915, S. 317 f.

Unterhaltsberechtigten nicht mitrechnet. Die freigestellten Zensiten werden also in ihrer großen Masse den ersten beiden Einkommensstufen (900 bis 1200 M.) angehören, nur selten der dritten Stufe (1200 bis 1350 M., Steuerfreiheit bei 5 und 6 Unterhaltsberechtigten) und fast nie gar der vierten Stufe (1350 bis 1500 M., Steuerfreiheit bei 7 und 8 Berechtigten). Man wird also das Einkommen jener 0,58 m Freigestellten mit durchschnittlich 1000 bis 1100 M. ansetzen müssen, was zusammen 0,58 bis 0,64 md M. ergibt.[25]

In der untersten Einkommensstufe beträgt der Steuersatz 6,— M., in der zweiten 9,— M. Rechnet man also, daß im Durchschnitt für jeden der 0,58 m Freigestellten der Fiskus 8,— M. eingebüßt hätte, so ergibt dies einen Steuerverlust von 4,64 m M. Nun beträgt der Steuerverlust aus Freistellung und Ermäßigung in den Einkommensstufen 900 bis 3000 M. zusammen 20,10 m M.,[26] also nur aus Ermäßigung 15,46 m M. Weiter ergibt eine Untersuchung der Steuersätze,[27] daß in der Spanne 900 bis 3000 M. bei Aufrücken von einer Stufe in die folgende das Mehr an Steuer zu dem Mehr an Einkommen in einem Verhältnis steht, das zwischen 2 % und 3 % durchschnittlich liegen wird (im Minimum 1,7 %, im Maximum 3,5 %). Um also das Weniger an Einkommen zu erhalten, ist jenes Weniger an Steuer (15,46 m M.) mit 33 und 50 zu multiplizieren. Das Gesamteinkommen der Ermäßigten ist also 0,51 bis 0,77 md M. höher als in der Steuerstatistik angegeben.

Mithin liegt der gesuchte Fehlbetrag an Einkommen für jene 2,72 m freigestellte und ermäßigte Zensiten zwischen 1,09 und 1,41 md M.

V. Weiter sind 7,99 m Zensiten steuerfrei, weil ihr Einkommen anscheinend 900 M. nicht übersteigt. Welches Gesamteinkommen soll man für diese Personen annehmen?

Zur Gewinnung eines Durchschnittssatzes kann man einmal jene Methode May's verwenden:[28] Man teilt die Anzahl der Invalidenversicherungs-Beiträge in jeder der 5 Lohnklassen durch 44 und erhält damit die Zahl der durchschnittlich Versicherten.

---

25. vgl. Friedmann in den „Jahrb. f. Nationalök. u. Stat." Bd. 103, S. 5 ff.
26. Kühnert, a. a. O. S. 317.
27. vgl. Buck, S. 276.
28. in seiner Untersuchung für 1900, a. a. O.

Weiter bestimmt man für jede Lohnklasse die Grenzen, innerhalb deren das Durchschnittseinkommen der Klasse jedenfalls liegen wird. Und zwar kann man diese Grenzen in der Lohnklasse I (bis 350 M.) gleich 250 und 300 M. setzen, in Klasse II (350 bis 550 M.) gleich 400 und 500 M., in der Klasse III (550 bis 850 M.) gleich 650 und 750 M. Dann gewinnt man folgende Aufstellung:[29]

Klasse I: 1,34 m Personen × 250 = 0,335, × 300 = 0,402 md M.
Klasse II: 3,56 m Personen × 400 = 1,424, × 500 = 1,780 md M.
Klasse III: 4,40 m Personen × 650 = 2,860, × 750 = 3,300 md M.

Also haben 9,30 m Personen zusammen 4,62 bis 5,48 md M. Einkommen, was auf den Kopf rund 500 bis 590 M. ergibt. Gründe, die die Ziffern als zu hoch erscheinen lassen: 1. sind gewisse schlecht bezahlte Beschäftigungen nicht versicherungspflichtig (so vor allem die der Heimarbeiter, der Jugendlichen unter 16 Jahren); 2. sind die Versicherten mit demjenigen Verdienst angesetzt, der sich bei voller Beschäftigung während des ganzen Jahres ergibt; der lohnmindernde Einfluß der Arbeitslosigkeit macht sich im Ergebnis daher nicht geltend. Gründe, die die Ziffern als zu niedrig erscheinen lassen: 1. sind die Einnahmen aus Kapital und sonstigem Vermögen in jenen Einkommensbeträgen nicht enthalten, sondern nur der reine Arbeitsverdienst; 2. sind darin nur die Arbeitsverdienste aus der Hauptbeschäftigung, nicht auch die aus Nebenbeschäftigung enthalten; 3. entscheidet für die Zugehörigkeit zu einer Lohnklasse durchweg nicht der tatsächliche Arbeitsverdienst, sondern ein behördlich festgesetzter Normalarbeitsverdienst (§ 1246 d. Ges.), der in der Regel nicht unerheblich hinter dem ersten zurückbleiben wird. Die angeführten Gründe lassen als sehr wahrscheinlich vermuten, daß das Durchschnittseinkommen der Haupterwerbstätigen mit weniger als 900 M. Einkommen zwischen 550 und 650 M. liegt. Wenn dabei nur die Versicherten bis 850 M. Arbeitsverdienst gezählt sind, so deshalb, weil an dieser Grenze infolge der genannten Gründe das Gesamteinkommen 900 M. mindestens erreicht haben wird.

Die ebenfalls von May herangezogene sächsische Einkommensteuerstatistik ergibt für das Steuerjahr 1914, daß in den 6 Einkommenstufen von 1 bis 950 M. zusammen 1,14 m physische

29. „Amtl. Nachrichten des Reichsvers.-Amtes" 1915, S. 174.

Personen mit einem Gesamteinkommen von 0,68 md M. festgestellt worden sind.[30] Das bedeutet ein Durchschnittseinkommen von 598 M. Diese Ziffer ist zu groß, weil die Einkommen bis 400 M. steuerfrei sind und daher das mangelnde fiskalische Interesse zugegebenermaßen gerade die untersten Einkommen nur sehr unvollständig erfaßt, wie eine Stichprobe ergeben hat;[31] die Folge davon muß sein, daß der Anteil der untersten Einkommen an der Gesamtheit derer bis 950 M. zu klein, daß also das ohne Rücksicht darauf berechnete Durchschnittseinkommen zu groß ausfallen muß. Die Ziffer ist zu klein, weil naturgemäß ein Teil des Einkommens der erfaßten Zensiten sich der fiskalischen Erfassung entzieht. Im ganzen kann aber das gesuchte Durchschnittseinkommen nicht weit von jenen 598 M. abliegen; damit bestätigt die sächsische Statistik das Ergebnis der Invalidenversicherungs-Statistik.

Wenn also das Durchschnittseinkommen der Haupterwerbstätigen bis 900 M. mit 550 bis 650 M. zu rechnen ist, so gilt doch nicht das Gleiche auch für jene 7,99 m preußische Zensiten bis 900 M. Einkommen. Denn wie oben gezeigt, ist die Zahl der Haupterwerbstätigen in Preußen erheblich höher, als die der Zensiten, nämlich um etwa 4½ m Personen, bestehend aus Ehefrauen und mitarbeitenden Kindern, deren Einkommen dem Haushaltungsvorstand zuzuzählen ist. Diese 4½ m Personen werden zwar in ihrer großen Masse jedenfalls den unteren Einkommensklassen angehören; da aber durch die Zurechnung das Einkommen des Haushaltungsvorstandes entsprechend erhöht wird, so ist anzunehmen, daß wohl die größere Hälfte jener 4½ m Personen bereits in dem Einkommen der Zensiten mit über 900 M. erfaßt ist. Demnach würden jenen 7,99 m Zensiten etwa 10 m Haupterwerbstätige mit einem Einkommen bis 900 M. entsprechen. Das Gesamteinkommen der 7,99 m Zensiten wird also zwischen 5,5 md M. und 6,5 md M. liegen müssen, was einem Durchschnittseinkommen von 690 bis 810 M. entspricht.

VI. Bei der Veranlagung für 1914 sind 23199 nichtphysische Personen festgestellt, für die persönliche Steuerpflicht besteht; davon besitzen steuerpflichtiges Einkommen nur 12532. Gliederung:[32]

---

30. „Zeitschrift des sächs. statist. Landesamts". 1915. S. 108.
31. ebenda 1904. S. 1 ff.
32. S. II f. d. Steuerstatistik.

Art der Person:	pflichtig	frei
1. Akt.-Ges., Komm.-Ges. a. A.	2322	1265
2. Berggewerkschaften	140	294
3. Eingetr. Genossenschaften	1115	931
4. Konsum- und ähnl. Vereine	967	255
5. Gesellschaften m. b. H.	7988	7922

Von den G. m. b. H. sind 69 steuerfrei deshalb, weil sie in öffentlichem Besitz sind oder jene höheren Zwecke verfolgen. Als in Preußen steuerpflichtiges Einkommen dieser 12532 Gesellschaften werden 1,12 md M. gerechnet, was zu hoch ist, wie früher dargelegt.

Vielmehr beträgt der im Geschäftsjahr 1912/13 von den 4544 Gesellschaften der ersten vier Gruppen tatsächlich erzielte Reingewinn 1,76 md M.[33] Davon sind an die Teilhaber ausgeschüttet worden 1,35 md M., so daß noch in Rechnung zu stellen sind 0,41 md. M. Die G. m. b. H. erzielten einen tatsächlichen Reingewinn von 0,35 md M.; wieviel davon ausgeschüttet worden ist, wird in der Steuerstatistik nicht angegeben. Dagegen beträgt der Steuerausfall aus Reklamationen der Gewinnanteilsbezieher (§ 71 des Gesetzes) 5,53 m M.,[34] was einem Einkommensbetrag von 0,11 bis 0,18 md M. entspricht. Der nicht ausgeschüttete Reingewinn der G. m. b. H. wird sich also auf 0,17 bis 0,24 md M. belaufen. Demnach wären für jene 12532 Gesellschaften insgesamt 0,58 bis 0,65 md M. gesondert als Einkommen in Ansatz zu bringen.

Aber die anderen 10 667 Gesellschaften sind zwar steuerfrei, doch deshalb nicht auch ohne unverteilten Reingewinn. Die G. m. b. H. sind nur dann steuerfrei, wenn ihr Einkommen 900 M. nicht überschreitet, sie fallen also trotz ihrer großen Zahl hier nicht ins Gewicht, da diese geringen Gewinne durch die Verluste reichlich aufgewogen sein dürften. In den übrigen 4 Gruppen genügt es für den Eintritt der Steuerfreiheit, daß der Reingewinn 3½ % des Grundkapitals plus 900 M. nicht übersteigt; hier können also schon eher erheblichere Gewinne unerfaßt geblieben sein. Von ihrer möglichen Maximalhöhe gibt folgende Ueberlegung eine Vorstellung: Die steuerfreien Gesellschaften erzielten Geschäftsergebnisse, die zwischen jenem Maximum und einem

33. wie Anm. 32.
34. ebenda S. XX

Nettoverlust sich bewegten; jedenfalls aber sind die erzielten Reingewinne relativ so gering, daß eine Gewinnausschüttung sich kaum lohnte und in der Regel unterblieben sein dürfte. Das Durchschnittsergebnis kann 2 % Verzinsung des Grundkapitals nicht wohl überschreiten, wird aber auch kaum sehr weit darunter liegen können, trotz der Nettoverluste. Nun ist die Höhe des Grundkapitals nicht bekannt. Jene 2322 steuerpflichtigen Aktiengesellschaften haben 12,21 md M. Kapital;[35] bei ungefähr gleichem Verhältnis hätten die 1265 steuerfreien Aktiengesellschaften rund 6 md M. Aktienkapital, das nicht erfaßte Einkommen kann also 0,12 md M. nicht übersteigen. Für die anderen 3 Gruppen ergibt die gleiche Rechnung zusammen 0,04 md. M. Demnach hätten alle 5 Gruppen zusammen höchstens 0,16 md M., mindestens wohl 0,08 md M. noch anzusetzenden Reingewinn.

Alle für die Gesellschaften bisher genannten Zahlen nehmen keine Rücksicht darauf, daß hier nicht der ganze Reingewinn anzusetzen ist, sondern nur der Teil des Reingewinns, der aus in Preußen liegenden Betriebsstätten und Grundstücken stammt. So beträgt das mehrjährige Durchschnittseinkommen der 12532 steuerpflichtigen Gesellschaften, das der Veranlagung für 1914 zu Grunde liegt, zusammen 1,50 md M., wovon nur 1,12 md M., d. h. rund 75 %, in Preußen steuerpflichtig sind. Wird das gleiche Verhältnis für alle 23 199 Gesellschaften angenommen, so beträgt deren gesondert in Ansatz zu bringendes Gesamteinkommen im Rechnungsjahr 1913 0,50 bis 0,61 md M.

VII. Die bisherige Untersuchung der Steuerstatistik führt zu folgenden Ergebnissen:

Steuerpflichtige über 3000 M. Einkommen	7,67 md M.
Steuerpflichtige 901 — 3000 M. Einkommen	9,76 md M.
Freigestellte und Ermäßigte (§ 19 und 20)	1,09 — 1,41 md M.
Zensiten bis 900 M. Einkommen	5,50 — 6,50 md M.
Reingewinn der Gesellschaften	0,50 — 0,61 md M.
zusammen:	24,52 — 25,95 md M.

Alle diese Ergebnisse, mit Ausnahme nur der Einkommen bis 900 M., beruhen auf der stillschweigend gemachten Voraussetzung, daß die Daten der Steuerstatistik für die Höhe der Ein-

35. S. III der Steuerstatistik.

zeleinkommen richtig seien. Diese bereits als unrichtig dargelegte Annahme ist nunmehr aufzugeben und die daraus folgende Aenderung der bisherigen Ergebnisse festzustellen.

Die preußische Steuerstatistik bietet zunächst die Möglichkeit, den Einfluß der mehrjährigen Durchschnittsziehung für das Einkommen aus Handel, Gewerbe und einem Teil der Land- und Forstwirtschaft auf die zahlenmäßige Höhe der steuerstatistischen Summe der Einzeleinkommen annähernd zu ermitteln. Es betrug nämlich[36] für sämtliche steuerpflichtige Gesellschaften, ausgenommen nur die G. m. b. H., a) der Reingewinn des der Deklaration vorhergehenden Geschäftsjahres vor Ausschüttung an die Teilhaber, b) der dieser Deklaration zu Grunde gelegte mehrjährige Durchschnitt des Reingewinns, c) der absolute Unterschied zwischen a) und b), d: c) ausgedrückt in Prozenten von b).

Steuer-jahr	Geschäfts-jahr	a)	b)	c)	d)
1910/11	1908/09	1,120 md M.	1,146 md M.	— 26 m M.	— 2,3 %
1911/12	1909/10	1,220 md M.	1,155 md M.	65 m M.	5,6 %
1912/13	1910/11	1,424 md M.	1,281 md M.	143 m M.	11,2 %
1913/14	1911/12	1,486 md M.	1,382 md M.	104 m M.	7,5 %
1914/15	1912/13	1,759 md M.	1,591 md M.	168 m M.	10,6 %

Es ist anzunehmen, daß ungefähr gleiche Prozentsätze auch für das Einkommen der physischen Personen gelten, soweit seine Veranlagung auf Grund eines mehrjährigen Durchschnitts erfolgt. Dies ist der Fall bei dem Einkommen aus Handel und Gewerbe (zum größten Teil) und bei dem aus Land- und Forstwirtschaft (zum kleinen Teil). In welchem Größenverhältnis steht dieses Einkommen zu dem Gesamten des bisher berechneten Individualeinkommens? Nach der Zusammenstellung der Deklarationen (oben Seite 53) beträgt dieses Verhältnis bei dem Einkommen über 3000 M. 1:4. Dieses Verhältnis wird auch für die Gesamtheit der Individualeinkommen annähernd zutreffen. Zu einem ähnlichen Ergebnis führt auch die Schätzung Schmollers für 1907,[37] wenn man annimmt, daß seine Einkommensziffern für die mittleren und großen Selbständigen (ohne liberale Berufe) annähernd sich decken mit demjenigen Teil des Individualeinkommens, das nach mehrjährigem Durchschnitt veranlagt wird. Demnach be-

36. S. 91 f. der Steuerstatistik, Spalte 10 und 13.
37. a. a. O.

wirkt der mehrjährige Durchschnitt, daß die unberichtigte Summe der Individualeinkommen für das Steuerjahr 1914/15 um rund 2,5 % hinter der Wirklichkeit zurückbleibt, was einen Fehler von 0,60 bis 0,63 md M. bedeutet.

Dieser Satz von 2,5 % erhöht sich noch, wenn auch sicher nicht erheblich, durch bewußte Ausnutzung des Quellenprinzips. Also selbst dann, wenn alles Einkommen über 900 M. fehlerfrei und vollständig im Sinne des Steuergesetzes erfaßt wäre, müßte es doch um mindestens 2,5 % erhöht werden, um auf seine wirkliche Summe zu kommen.

Aber darüber hinaus sind einmal die Einkommen über 3000 M. nur unvollständig erfaßt, weil in den Deklarationen mehr oder minder allgemein ein großer Teil des Einkommens verschwiegen wird. Andererseits sind die Einkommen zwischen 901 und 3000 M. deshalb unvollständig erfaßt, weil eine Deklaration hier nicht erfolgt, und bei der großen Zahl der Zensiten und der Geringfügigkeit des einzelnen Steuerbetrags die Steuerbehörde zu einer summarischen Veranlagung gezwungen ist. Ueber beide Fragen besteht eine umfangreiche Literatur,[38] hauptsächlich von Steuerpraktikern stammend, die in ihrem Urteil weitgehend einmütig sind; man hat also die Möglichkeit, mit ziemlicher Sicherheit das folgende Bild der Sachlage festzustellen.

Was zunächst die Unrichtigkeit der Deklarationen betrifft, so besagt die Statistik der Strafverfahren und der im Verwaltungswege verhängten Strafen wegen Steuerhinterziehung hierüber nichts; denn da Voraussetzung der Strafbarkeit der Nachweis der Unrichtigkeit und der Bösgläubigkeit durch die Steuerbehörde ist, so bildet sie eine Ausnahme. Vielmehr spielt sich der Regelfall festgestellter Unrichtigkeit so ab: Der Vorsitzende der Veranlagungskommission oder diese selbst beanstandet die Deklaration. Der Steuerpflichtige wird aufgefordert, die Richtigkeit seiner Deklaration durch Vorlegung von Zinsquittungen, Bankauszügen, Geschäftsbüchern und dergl. glaubhaft zu machen. Dies gelingt ihm nicht, und also ist die Veranlagungskommission an seine Deklara-

38. Vor allem: Delbrück in den „Pr. Jahrbüchern". Bd. 136. S. 166 ff., Mrotzek ebenda. S. 259 ff.: Meisel in den „Jb. f. Gesetzgeb. u. Verw.". N. F. 35. S. 285 ff.: Michaelis im „Verwaltungs-Archiv". Bd. 20. S. 65 ff.: Meisel im „Finanzarchiv". Bd. 31. S. 144 ff. In gewisser Sonderstellung: Behrnauer in „Jb. f. Gesetzg. u. Verw.", N. F. 34. S. 1581 ff.; Waldecker im „Finanzarchiv", Bd. 30 S. 53 ff.

tion nicht mehr gebunden, sie bemißt sein steuerpflichtiges Einkommen nach ihrem billigen Ermessen. Das statistische Ergebnis, bei dem die solcher Art abgeänderten Deklarationen als „nach Erörterung berichtigt" bezeichnet sind, ist das folgende für 1914:[39]

Zahl der abgegebenen Deklarationen	1 115 374
davon nach Erörterung berichtigt	286 039
Anteil der berichtigten an der Gesamtzahl	25,6 %
das in den berichtigten Deklarationen vor der Berichtigung angegebene Einkommen betrug	1869 m M.
dagegen nach der Berichtigung	2391 m M.
also betrug das Mehr an Einkommen	522 m M.
also vom überhaupt deklarierten Einkommen	28,0 %

Was besagt diese Aufstellung für unsere Frage? Recht wenig. Einmal kann daraus nicht gefolgert werden, daß die übrigen 74,4 % der Deklarationen annähernd richtig seien oder auch nur, daß das Maß ihrer Hinterziehung im Verhältnis zu jenen 25,6 % unbedeutend sei. Vielmehr sind die Steuerpflichtigen, deren Deklarationen geprüft und berichtigt wurden, zum größten Teil Opfer des Zufalls; entweder waren ihre wirtschaftlichen Verhältnisse einem eifrigen Mitgliede ihrer Veranlagungskommission zufällig näher bekannt, oder sie machten sich irgend wie der Kommission verdächtig. Das eigentümliche Gleichbleiben der relativen Beanstandungsziffern seit 1900 scheint darauf hinzudeuten, daß aus einer größeren Zahl solcher Verdächtigen regelmäßig auf gut Glück eine bestimmte Anzahl herausgegriffen und nachgeprüft wurde, um das Gewissen der Zensiten wach zu halten. Es ist aber weiter nicht einmal sicher, daß in jenen 25,6 % jedenfalls die krassesten Hinterziehungsfälle enthalten seien. Manche der Zensiten mit dem höchsten Einkommen bleiben erfahrungsgemäß wegen ihres politischen Einflusses oft unberichtigt; manche großen Unternehmer ebenso, weil die Nachprüfung ihrer Geschäftsbücher allzu umständlich wäre, oder weil der Steuersekretär, der bisweilen den überlasteten Landrat in der Prüfung der Steuererklärungen vertritt, sich ihnen nicht gewachsen fühlt und daher eine Auseinandersetzung vermeidet.[40] Mag man nun

39. Drucksache Nr. 653 des Hauses der Abgeordneten, 22. Legislaturperiode, II. Session 1914/15, S. 4190 f.

40. vgl. Mrotzek, a. a. O., S. 271 f.

auch die praktische Bedeutung dieser letztgenannten Fälle gering veranschlagen, so wird man doch eines zugeben müssen: Wenn $^1/_4$ aller Deklarationen um durchschnittlich 28 % ihres Betrages zu erhöhen waren, dann kann der Durchschnitt für die anderen $^3/_4$ nicht allzu viel geringer sein; denn jene Statistik beweist auf alle Fälle, daß die Steuerhinterziehung nicht auf Einzelne beschränkt, sondern eine Massenerscheinung ist, die das Verhalten jedes Einzelnen beeinflussen muß. Daran wird auch die Erfahrung nichts ändern können, daß in einzelnen Fällen Zensiten ihr Einkommen aus Kreditrücksichten zu hoch angeben.

Weiter kann aber aus jener Statistik auch nicht gefolgert werden, daß die mit Erfolg beanstandeten Deklarationen durch die Erhöhung um durchschnittlich 28 % in Uebereinstimmung mit dem tatsächlichen Einkommen gebracht worden seien. Denn einmal ergibt die Beanstandung in der Regel nur, daß der Zensit seine Einkommenserklärung nicht durch Beibringung irgend welcher Belege glaubhaft machen kann. Damit weiß also die Steuerbehörde zwar, daß das tatsächliche Einkommen höher als das deklarierte, nicht aber auch, wie hoch es ist. Zum anderen aber ist die Steuerbehörde nicht etwa ungebunden in der Höhe der Veranlagung, wenn die Deklaration sich als unverbindlich erweist, sondern kann nur die nachweislich vorhandenen Ertragsquellen voraussetzen und muß die daraus bezogenen Reinerträge nach billigem Ermessen abschätzen. Die Folge davon muß sein, daß das so veranlagte Einkommen in zahlreichen Fällen das tatsächliche Einkommen übersteigt; sehr viel häufiger jedoch wird es dahinter zurückbleiben, denn die Feststellung der Ertragsquellen oder doch des Reinertrags daraus ist oft teils unmöglich (Bankgeheimnis!), teils mit übermäßigen Schwierigkeiten verbunden. In solchen Fällen pflegt der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission den Weg der gütlichen Einigung mit dem Steuerpflichtigen zu beschreiten, d. h. das veranlagte Einkommen liegt zwischen dem deklarierten und dem tatsächlichen. Daher ist mit Sicherheit anzunehmen, daß jener Zuschlag von 28 % noch zu gering ist, um im Durchschnitt das tatsächliche Einkommen zu erreichen. Dafür spricht auch die Erfahrung, daß viele Steuerpflichtige die Beibringung von Belegen verweigern, absichtlich keine Bücher führen oder dies doch behaupten, selbst wenn das Gegenteil offenkundig ist. Ein solches Verhalten ist nur damit zu erklären, daß im allgemeinen die Veranlagung unter Nichtberücksichtigung der Dekla-

ration trotz des Aufschlags die Höhe des wirklichen Einkommens nicht erreicht.

Nun sind jene 25,6 % beanstandete Deklarationen mit der berichtigten Summe in die Steuerstatistik eingesetzt. Also dürfte für diesen Teil der Individualeinkommen über 3000 M. das tatsächliche Einkommen nicht sehr erheblich über dem veranlagten Einkommen liegen, wohl kaum um mehr als 5 %. Für die anderen Einkommen über 3000 M. beträgt der angemessene Zuschlag wahrscheinlich ein Mehrfaches davon, wie oben festgestellt worden ist, je nach der Berufsstellung des Steuerpflichtigen und der Art des Einkommens. Der an sich erforderliche Zuschlag wird gemindert dadurch, daß allein die anfänglich veranlagten Einkommenssummen in die Steuerstatistik aufgenommen sind, ohne Rücksicht auf die nachfolgenden Berufungen seitens der Steuerpflichtigen; allerdings ist deren Bedeutung nur eine ganz geringfügige.[41] Will man den wahrscheinlich richtigen Zuschlag abschätzen, durch den die Gesamtheit der veranlagten Individualeinkommen über 3000 M. auf die tatsächliche Höhe dieses Einkommens gebracht wird, so wird man bei dem Fehlen zuverlässiger Zahlenangaben die Fehlergrenzen sehr weit stecken müssen.

Die Maximalgrenze des Zuschlags schafft folgende Ueberlegung: Den Höchstzuschlag für jene 25,6 % der Deklarationen haben wir auf 33 % veranschlagt; dann dürfte für die übrigen 74,4 % der Höchstzuschlag auf 20 % zu veranschlagen sein. Infolge der Berichtigung haben wir auf 2,39 md M. (S. 62) 5 %, also 0,12 md M. aufzuschlagen. Für den Rest, 7,67 — 2,39 = 5,28 md M., haben wir 20 %, also 1,06 md M. aufzuschlagen. Zusammen also 1,18 md M., was 15,3 % von 7,67 md M. ergibt. Dazu kommen jene 2,5 % für den mehrjährigen Durchschnitt, so daß die Maximalgrenze des Zuschlags etwa 18 % beträgt. Die Minimalgrenze aber wird man auf 10 % veranschlagen müssen.

Welcher Zuschlag ist für die Summe der Individualeinkommen über 900 bis 3000 M. angebracht? Die Literatur zu dieser Frage stimmt darüber überein, daß diese Einkommen allgemein bei der Veranlagung sehr viel schärfer angefaßt würden, als die Einkommen über 3000 M. Diese Meinung wird einmal begründet

---

41. vgl. „Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im Pr. Staate", Heft 56, S. 210 f. (für 1912; neuere Zahlen bestehen nicht).

mit der gesetzlichen Verpflichtung des Arbeitgebers (§ 23 Abs. IV des Ges.), der Steuerbehörde auf Verlangen über das Arbeitsverdienst seiner Arbeitnehmer Auskunft zu erteilen. Aber einmal ist ein großer Teil jener 6,80 m Zensiten selbständig erwerbstätig, wird also von dieser Vorschrift nicht berührt. Die Zahl der verbleibenden unselbständig Erwerbstätigen ist weiter so groß, daß offenbar für ihre große Masse die Steuerbehörde jene Auskunft nicht wird einholen können; und selbst wenn der Arbeitgeber die Lohnsumme mitgeteilt hat, so bleibt doch immer noch das sonstige Einkommen des Arbeitnehmers unbekannt. Zum anderen wird jene Meinung begründet mit der relativ hohen Zahl erfolgreicher Einsprüche seitens der Zensiten gegen die Veranlagung;[42] aber diese Tatsache hat nichts Erstaunliches. Bei der summarischen Veranlagung dieser kleinen Einkommen ist es selbstverständlich, daß der Ansatz oft zu hoch ausfällt; auf der anderen Seite wird er aber sehr häufig zu niedrig ausfallen. Es ist sogar anzunehmen, daß die zu niedrigen Ansätze bei weitem überwiegen; es ist für das fiskalische Interesse im Einzelfall ohne große Bedeutung, ob ein Zensit 1800 oder 2100 M. hat, und die Feststellung so geringer absoluter Unterschiede kaum möglich. Gerade für die kleinen Selbständigen, die nicht auf die Verschwiegenheit von Angestellten angewiesen sind, ist die Hinterziehungsmöglichkeit oft unbegrenzt. Mag die absolute Summe des verschwiegenen Einkommens im Einzelfalle auch gering sein, so ergeben sich doch bei der großen Zahl dieser kleinen Einkommen erhebliche Beträge. Man wird also für diese Einkommen den gleichen Zuschlag annehmen können, wie bei den Einkommen über 3000 M. Dies erscheint umso mehr berechtigt, als die Ziffer 7,99 m Einkommen bis 900 M. als richtig angenommen worden ist, obwohl sicher zahlreiche Personen darunter sind, deren Einkommen 900 M. überschreitet. Sollte also der Zuschlag auf die Einkommen zwischen 901 und 3000 M. wirklich etwas zu hoch sein, so ist dafür die Gesamtsumme der Einkommen bis 900 M. etwas zu niedrig.

Der Zuschlag von 10 bis 18 % wird folgerichtig auch für die anderen beiden Posten vorzunehmen sein, die auf einer Einkommenserklärung beruhen: Die Freigestellten und Ermäßigten und die Gesellschaften. Damit kommen also zu den bisherigen Einkommensziffern weitere 1,92 bis 3,46 md M. für verheimlichtes

42. a. a. O. S. 224 f.

Einkommen, womit die Summe der preußischen Individualeinkommen sich auf 26,44 bis 29,41 md M. erhöht.

§ 7. Die übrigen Bestandteile des Volkseinkommens.

I. Die Bestandteile des deutschen Volkseinkommens des Jahres 1913 sind teils nur für einzelne Länder, teils nur für das Gesamtreich feststellbar. Deshalb scheint es angebracht, schon hier über das Verhältnis zwischen preußischem und deutschem Volkseinkommen sich klar zu werden, dementsprechend also die Umrechnung der preußischen Daten für das Reich und umgekehrt zu erfolgen hätte.

Es erscheint zunächst als das Gegebene, die gleiche Berechnung der Individualeinkommen aus der Steuerstatistik, wie sie für Preußen erfolgt ist, wenn auch vielleicht nicht für alle deutschen Bundesstaaten, so doch für die 5 oder 6 nächst größten vorzunehmen. Man hätte dann den allergrößten Teil des deutschen Volkseinkommens, nach der politischen Einteilung des Reiches gegliedert, berechnet und könnte den ermittelten Durchschnittssatz des Pro-Kopf-Einkommens auf den geringen noch verbleibenden Teil des Reiches ausdehnen, ohne dabei der Gefahr erheblicherer Fehler ausgesetzt zu sein. Tatsächlich ist dieser Weg unbeschreitbar. Zwar besteht für 1913 in allen größeren Staaten eine moderne Einkommenssteuer.[43] Aber es geht aus der Untersuchung der preußischen Steuerstatistik hervor, wie problematisch jede Steuerstatistik ist, wie ihre Einkommensziffern nicht schematisch als auch nur im Ganzen richtig übernommen werden dürfen, wie sie vielmehr nicht nur durch die besonderen gesetzlichen Bestimmungen, sondern in noch höherem Maße durch die praktische Handhabung dieser Bestimmungen beeinflußt sind. Gesetzliche Bestimmungen und praktische Handhabung sind aber in jedem Bundesstaat verschieden. Sollen die Wirkungen dieser Verschiedenheiten ausgeschaltet und vergleichbare Ziffern gewonnen werden, so müssen vorliegen erstens vielseitige Aeußerungen, aus denen sich ein klares Bild der steuerlichen Praxis ergibt, und zweitens eine umfassende Statistik, die die notwendigen Korrekturen gestattet. In beidem bildet Preußen eine rühmliche Ausnahme,

43. vgl. Zimmermann: „Die Finanzwirtschaft des deutschen Reiches und der deutschen Bundesstaaten . . .". bei Goeschen 1916. S. 93 ff. Ferner „Statistik des Deutschen Reiches", N. F. 312.

beides fehlt für die anderen Bundesstaaten fast ganz. Die steuerstatistischen Angaben, die sich in statistischen Jahrbüchern und Zeitschriften der Bundesstaaten finden, bieten in der Regel kaum mehr als Bruckstücke einer eigentlichen Statistik des Einkommens selbst, vielleicht von Sachsen abgesehen. In Bayern ist eine moderne Einkommensteuer erst seit Anfang 1912 in Kraft, so daß den Veranlagungsergebnissen für 1913 keine nachhaltige Bedeutung zukommt. Unter diesen Umständen besitzen die Ergebnisse, die bestenfalls aus jenen Statistiken gewonnen werden können, kaum irgendeine Beweiskraft für das hier vorliegende Problem.

Man muß also auf die indirekte Ermittelung des Volkseinkommens in den anderen deutschen Bundesstaaten verzichten. Es bleibt nur der Weg der indirekten Ermittelung, indem man von der Ziffer des Volkseinkommens in Preußen auf die im übrigen Reich schließt. Aber welche statistischen Tatsachen soll man als Maßstab des Verhältnisses zwischen beiden wählen? Eine Reihe von Maßstäben scheinen zunächst geeignet, erweisen sich aber bei näherer Betrachtung als unbrauchbar, solange nicht weitere Untersuchungen angestellt sind, die wieder auf eine direkte Ermittelung des Einkommens hinauslaufen. So kann eine relativ hohe Zahl Erwerbstätiger großen Wohlstand bedeuten, aber auch ebenso gut das Gegenteil. Das Gleiche gilt von einer hohen Kinderzahl, von hohem Alkoholkonsum, von einem hohen Anteil der Großstadtbewohner an der Gesamtbevölkerung, ja selbst von einer großen Zahl Selbständiger im Verhältnis zu der der Unselbständigen. Ebensowenig kann man wohl vermuten, daß ein Land, in dem die Industrie vorherrscht, deshalb ein höheres Durchschnittseinkommen habe als ein anderes, in dem die Landwirtschaft überwiegt. Der gegenteilige Anschein kann leicht dadurch hervorgerufen werden, daß in dem zweiten die Preise und die Einkommen zum großen Teil geringer sind, als im ersten, aber diese Verschiedenheit ist in der Hauptsache eben nur eine nominelle.

Diese Bedenken scheinen aber doch im vorliegenden Falle nicht so groß, als daß sie die indirekte Ermittelung praktisch vereitelten. Denn einmal stellt Preußen den größeren Teil des Reiches dar; zum anderen vereinigt es Gebiete der verschiedensten Wirtschaftsstruktur, von solchen des feudalen Großgrundbesitzes über solche eines wohlhabenden Bauernstandes zu solchen der modernsten Großindustrie; in seinen Provinzen sind alle Grade der Wohlhabenheit vertreten. Daher kann das Durchschnittsein-

kommen eines so vielseitigen Landes kaum erheblich vom Durchschnitt der übrigen Länder des Reiches abweichen. Die Gesamtbevölkerung des Reiches betrug im Jahre 1910 161,6 % der Bevölkerung Preußens.[44] Für die Männer zwischen 15 und 60 Jahren lautet die entsprechende Ziffer 162,4 %.[45] Für die 1907 gezählten Haupterwerbstätigen 167,5.[46] Im Durchschnitt dürften also 60 % auf die preußischen Daten aufzuschlagen sein, um die für das Reich angemessenen zu gewinnen (vgl. oben S. 44); umgekehrt stellen 62,5 % der Reichsdaten die für Preußen anzunehmenden dar. Diese Prozentsätze können naturgemäß die Wirklichkeit nur annähernd treffen; aber da sie gleichzeitig auf ein Minimum und ein Maximum anzuwenden sind, bleibt innerhalb des Zuschlages selbst ein Spielraum, über den die möglichen Unterschiede zwischen dem Durchschnitt Preußens und dem des übrigen Reiches kaum hinausgehen dürften.

II. Die vom Roheinkommen abzusetzenden Tilgungsleistungen (§ 8 Abs. II Nr. 5 d. Ges.) belaufen sich für die Einkommen über 3000 M. auf zusammen 0,007 md M.[47] Da sie bei den Einkommen zwischen 900 und 3000 M. nicht viel mehr ausmachen können, so ist die praktische Bedeutung dieser Abzüge so gering, daß ihre besondere Berücksichtigung unnötig ist.

III. Ueber die zu Unrecht als Werbungskosten betrachteten Lebensversicherungsprämien gibt die Versicherungsstatistik des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung Auskunft. Aus dieser Statistik geht mit hinreichender Sicherheit hervor, daß im Jahre 1913 von Reichsinländern 0,600 bis 0,650 md M. Lebensversicherungsbeiträge entrichtet worden sind.[48] Für Preußen allein bedeutet das 0,375 bis 0,406 md M. Nun sind die Prämien nur so weit abziehbar, als sie für einen Steuerpflichtigen 600 M. im Jahre nicht übersteigen; im ganzen können jedoch diese Mehrbeträge nur eine untergeordnete Rolle spielen. Daher wird die tatsächlich abgezogene Prämiensumme in Preußen zwischen 0,34 und 0,38 md M. liegen.

IV. Die Krankenkassenbeiträge der Arbeitgeber und Arbeit-

44. „D. Jb." 1915, S. 1.

45. „Statistik d. deutschen Reiches", N. F. 240, S. 84* f.

46. „D. Jb." 1915 S. 18; „Pr. Jb.", 1914, S. 67; ohne Militärpersonen und Dienstboten, aber mit Berufslosen.

47. oben S. 66.

48. Die öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten können außer Betracht bleiben.

nehmer zur Gemeindekrankenversicherung, zu den Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen betragen für das Jahr 1913 zusammen 0,414 md M.[49] Seit im Jahre 1912 durch Aufhebung des Hilfskassengesetzes die Eingeschriebenen und die Landesrechtlichen Hilfskassen den einfachen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit gleichgestellt wurden, berichtet die Reichsstatistik nicht mehr über sie. Aber im letzten Berichtsjahr 1911 betrugen die Beiträge zu diesen beiden Kassenarten 6,9 %[50] jener 5 anderen Kassenarten, was für das Jahr 1913 0,029 md M. bedeuten würde. Weiter sind hier in Ansatz zu bringen die Krankenkassenbeiträge zu den Knappschaftskassen und -Vereinen, die sich für Mitglieder und Werkseigentümer im Jahre 1913 auf zusammen 0,048 md M. belaufen.[51] Im ganzen ergibt dies 0,491 md M. Dazu kommen aber noch die Beiträge zu der Krankenversicherung, die von einigen Aktiengesellschaften sowie einer großen Anzahl kleinerer Gegenseitigkeitsvereine betrieben wird. Eine Statistik für diese besteht nicht, doch kann die Summe der von ihnen bezogenen Beiträge nur relativ gering sein. Daher kann man die Krankenkassenbeiträge auf 0,500 bis 0,550 md M. beziffern, also für Preußen allein 0,31 bis 0,34 md M.

V. Damit sind aber von den Einnahmen der Krankenversicherungskassen nur die Beiträge, die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern an die Kassen übertragen werden, als Einkommen erfaßt. Es wäre denkbar, daß daneben noch erhebliche andere Einnahmen der Kassen bestünden, vor allem Zinsen des eigenen Kapitalvermögens. Diese werden nicht nur insoweit zum Volkseinkommen zu rechnen sein, als sie im Berichtsjahr an die Versicherten verteilt, sondern auch, soweit sie als Kapital von den Kassen angesammelt werden. Diese Zinsen und sonstigen Einnahmen betragen für die 5 Hauptarten von Krankenversicherungskassen und die Knappschaftskassen etwas über 20 m, werden jedoch durch die Verwaltungskosten aufgewogen. Die Frage ist also bei den Krankenkassen ohne Bedeutung.

Für die übrigen Gebiete der Sozialversicherung ist die empfangene Leistung (**CStC** und CStC; das letzte nur in der Annahme buchstäblicher Erfüllung des Gesetzes!) in der Steuerstatistik als

49. „Statistik des deutschen Reichs", N. F. 277, S. 40.
50. desgl., N. F. 258, S. 46 ff.
51. „¼jahreshefte zur Statistik d. D. R.", 1915 Heft II, S. 2.

Einkommen gerechnet. Da aber auch die Aufwendungen für Vermögensneubildung zum Volkseinkommen gehören, sind sie noch besonders in Ansatz zu bringen. Man kann sie für das ganze Reich auf 0,310 bis 0,320 md M. beziffern, wovon auf Preußen 0,19 bis 0,20 md M. entfallen.

VI. Die ausländischen Beteiligungen und Unternehmungen in Deutschland, soweit sie nicht in Effekten und Hypotheken bestehen und soweit ihre Erträge nicht im Inland verzehrt werden, können im Jahre 1913 nicht von erheblicher ziffernmäßiger Bedeutung gewesen sein. Nach den Ergebnissen des Ausgleichsverfahrens werden sie auf rund 1 md M. beziffert,[52] was zu 5 % durchschnittlich verzinst, einen Jahresertrag von 0,05 md M. ergäbe, für Preußen allein 0,03 md M.

VII. Die in § 3 des Gesetzes genannten steuerfreien Personengruppen beziehen jedenfalls eine nicht unbeträchtliche Einkommenssumme, über deren Höhe jedoch statistische Unterlagen nicht vorhanden sind. Zu beachten ist, daß das Militäreinkommen bei den steuerfreien Zensiten bis zu 900 M. Einkommen bereits erfaßt ist. Der verbleibende Rest dieser Einkommen dürfte den größeren Teil des ausländischen Einkommens aus preußischen Betriebsstätten und Grundstücken mindestens erreichen. Bei der statistischen Unsicherheit beider Posten und ihrem geringen Gewicht im Gesamten des Volkseinkommens wird man daher ihren gegenseitigen Ausgleich annehmen können.

VIII. Für die Ueberschüsse der Erwerbsbetriebe des Deutschen Reiches bilden folgende Ziffern der Rechnungslegung für das Jahr 1913/14 die statistische Grundlage:[53]

Etats-Anl.	Betrieb:	Einnahme:	fortd. A.:
XIV	Post u. Telegraphie	848,7 m M.	713,5 m M.
XV, XVII, XVIII	Druckerei, sonstige	68,4 m M.	12,0 m M.
XVI	Eisenbahnen	158,6 m M.	111,9 m M.

Außerdem sind noch anzurechnen die zahllosen kleinen Erträge aus Vermietung und Verpachtung von Verwaltungsgrundstücken, auch die Zinsen aus Guthaben des Reiches. Diese Beträge sind, meist mit anderen verschmolzen, verstreut in den ver-

52. Goez: „Die deutsche Zahlungsbilanz 1912 bis 1922". Berliner Dissertation, S. 99.

53. „Die Finanzen des Reiches u. d. deutschen Bundesstaaten", in „¹/₄jahreshefte . . .", 1917 Heft IV, S. 112 u. 116.

schiedenen Verwaltungszweigen aufgeführt und daher nicht genau feststellbar, doch dürften sie eine ganze Reihe von Millionen betragen. Unter Berücksichtigung des Zinsaufwandes für das geliehene Kapital wird man die Reinerträge des Reiches auf 0,20 bis 0,23 md M. zu beziffern haben, wovon auf Preußen allein 0,12 bis 0,14 md M. zu rechnen wären.

Die Betriebsüberschüsse Preußens gemäß der Haushaltsrechnung für 1913/14 gibt die gleiche Quelle folgendermaßen an:

Etats-Anl.	Betrieb:	Einnahme:	dau. A.
I.	Domänen	37,6 m M.	9,3 m M.
II.	Forsten	171,9 m M.	67,6 m M.
VIII.	Bergwerke usw.	385,3 m M.	325,6 m M.
IX.	Eisenbahnen	2529,0 m M.	1849,5 m M.
V. VI. VII. u. a.	sonstige Betriebe	208,8 m M.	188,5 m M.

Nach Vornahme der erforderlichen Korrekturen ergibt sich, daß die gesamten Reinerträge für den preußischen Staat 0,99 bis 1,00 md M. betragen.

Für die Ermittelung der Reinerträge der preußischen Gemeinden steht die Statistik[54] der umfassenden Erhebung für das Jahr 1911 zur Verfügung. Die Ergebnisse dieser Erhebung sind nur mit großer Vorsicht verwendbar; denn einmal hat jede Gemeinde ihr besonderes Rechnungssystem, das auch nicht in den Grundzügen mit dem der anderen Gemeinden übereinstimmt; die daraus folgenden Schwierigkeiten für eine einheitliche zahlenmäßige Zusammenfassung aller Gemeinden hat die angewendete Erhebungsmethode trotz ihrer ganz besonderen Sorgfalt sicher nicht völlig zu überwinden vermocht. Zum anderen ist die Erhebung der Ist-Einnahmen und -Ausgaben einerseits für die Landgemeinden bis 5000 Einwohner, andererseits für die übrigen Gemeinden durch verschiedenartige Formulare erfolgt; die summarische Zusammenfassung aller Gemeinden erfolgt auf einem 3. Formular, das sich weitgehend mit dem ersten, nicht aber mit dem zweiten deckt; daher sind Umrechnungen erforderlich, die zum Teil undurchsichtig, jedenfalls aber umständlich sind und daher bei dem gewaltigen Umfang des Urmaterials eine gefährliche Fehlerquelle bilden. Zudem weist die Statistik verschiedene Män-

54. „Pr. Statistik", Bd. 243, Heft „Staat", Berlin 1920, S. 26 ff.

gel in der Aufgliederung des Materials auf, die gerade für den hier verfolgten Zweck äußerst störend sind.

Die eingehende Untersuchung der Gemeindestatistik führt zu dem Ergebnis, daß der gesamte Reinertrag der preußischen Gemeinden für das Jahr 1911 auf rund 150 m M. zu beziffern ist. Bis 1913 wird er nur unbedeutend gewachsen sein. Wegen der Unsicherheit in den Ergebnissen der Erhebung und in der Berechnung erscheint es angemessen, den gesamten Reinertrag für das Jahr 1913 auf 0,10 bis 0,20 md M. zu beziffern.

Die Untersuchung der Finanzstatistik der preußischen Landkreise für das Rechnungsjahr 1913[55] ergibt, daß die Summe der Roherträge 50 m M. nicht übersteigt und praktisch durch die Kosten aufgewogen wird.

Die Untersuchung der Finanzstatistik der preußischen Provinzial-, Bezirks- usw. Verbände für das Rechnungsjahr 1908[56] ergibt, daß die Summe der Roherträge 12 m M. nicht übersteigt, so daß diese Verbände hier außer Betracht gelassen werden können.

Eine für den hier vorliegenden Zweck verwendbare Finanzstatistik der preußischen Gutsbezirke und Kirchengemeinden besteht nicht; es ist aber anzunehmen, daß die von ihnen erzielten Reinerträge zahlenmäßig nicht ins Gewicht fallen würden.

Die Summe der zum preußischen Volkseinkommen hinzuzurechnenden Reinerträge der öffentlich-rechtlichen Körperschaften beträgt also 1,21 bis 1,34 md M.

IX. Die im Rechnungsjahre 1913/14 aufgewendete Gesamtsumme zur Verzinsung der Reichsschuld beträgt 178,8 m M.[57] Davon sind 20 bis 40 m M. Kosten des Reinertrags, bleiben 140 bis 160 m M., für Preußen also 0,0875 bis 0,100 md M.

Der gesamte Zinsaufwand für den Staat Preußen beträgt entsprechend 366,2 m M.[58] Davon sind Kosten des Rohertrags 286,2 m M., bleiben 80 m M.

---

55. „Zeitschrift d. Pr. Stat. Landesamts". 1920, S. 1 ff.; Zusammenstellung S. 10 ff.

56. „Pr. Statistik" Bd. 228, bes. S. 108 ff.

57. „¼ jahreshefte . . ." 1917 Heft IV, S. 112.

58. „¼ jahreshefte . . ." 1917 Heft IV, S. 112.

Der gesamte Zinsaufwand für die preußischen Gemeinden im Rechnungsjahr 1911 beträgt rund 200 m M., wovon hier noch anzusetzen sind 100 m M.

Die Gesamtschuld der preußischen Landkreise am 31. März 1914 beträgt 731,8 m,[59] davon auf privatwirtschaftliche Ertragsanlagen etwa 420 m M. Beides als mit 4 % verzinslich angenommen, ergibt als hier noch anzusetzen 10 bis 12 m M.

Die gesamte Zinszahlung der preußischen Provinzial- und ähnlichen Verbände im Rechnungsjahr 1908/09 beträgt 9,2 m M.[60] Ein Ansatz kann wegen Geringfügigkeit unterbleiben.

Die im ganzen für das Gebiet Preußens in Frage kommende Zinssumme aus nicht werbend angelegten Anleihen öffentlich-rechtlicher Körperschaften beträgt also 0,26 bis 0,30 md M. Diese sind den privaten Konsumzinsen gleichzustellen und daher vom Einkommen des privaten Zahlers als Werbungskosten abzusetzen. Daran ändert nichts die Tatsache, daß sicher ein erheblicher Teil dieser Zinsen an ausländische Anleihebesitzer geflossen, also nicht in den Ziffern der Steuerstatistik enthalten ist. Ebenso kann hier außer Betracht bleiben, daß ein Teil der Zinssumme von Personen empfangen wurde, die in anderen deutschen Bundesstaaten ihren Wohnsitz hatten.

X. Wie früher bereits dargelegt, sind unter den Einnahmen und den Aufwendungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften begrifflich drei Arten zu unterscheiden: 1. Die Aufwendungen zur Beschaffung von Konsumgütern und zur Vermögensneubildung (**C'S'P'**); 2. die Aufwendungen zur ausschließlichen Förderung der Produktion (**PSC**); 3. die bloßen Einkommensübertragungen (**CStC**). Die Aufwendungen der Gruppen 1 und 3 bilden für die Berechnung des Volkseinkommens zusammen wieder eine neue Einheit, weil sie Güterbewegungen darstellen, die nicht neues Einkommen schaffen, sondern nur schon vorher vorhandenes Einkommen verwenden. Die Mittel, aus denen die öffentlichen Aufwendungen bestritten werden, werden nun irgendwie von den Individualwirtschaften an die öffentlichen Körperschaften übertragen und dabei, gemäß den gesetzlichen Vorschriften oder gemäß der Verkehrssitte, zum Teil als Einkommenskonsum, zum Teil als Werbungskosten betrachtet. Weder die gesetzlichen Vorschriften,

59. a. a. O., S. 48 f.
60. a. a. O., S. 111.

noch die Verkehrssitte sind durch den Gesichtspunkt der Volkseinkommensberechnung bestimmt, sondern durch andere, mehr zufällige Momente; daher ist es wahrscheinlich, daß der Teil der öffentlichen Einnahmen, der tatsächlich zu den Werbungskosten gerechnet wird, und die öffentlichen Aufwendungen jener zweiten Gruppe zahlenmäßig sich nicht decken. Jene tatsächliche Verrechnung der Steuern, Beiträge usw. seitens der Individualwirtschaften bestimmt nun die Höhe des deklarierten Einzeleinkommens und also die aus der Steuerstatistik gewonnene Summe der Einzeleinkommen. Bei dem bedeutenden Umfang, den die öffentlichen Aufwendungen schon vor dem Kriege hatten, können daraus erhebliche Verzerrungen in der Berechnung des Volkseinkommens entstehen. Es erscheint daher notwendig, als Schlußglied der bisherigen Berechnung zu prüfen, in welchem Umfang die öffentlichen Aufwendungen echte Produktionskosten darstellen, und in welchem Umfang demgegenüber die privaten Leistungen an die öffentlichen Körperschaften als Werbungskosten gerechnet worden sind.

Will man untersuchen, wie die Aufwendungen der öffentlichen Körperschaften Preußens vor dem Krieg sich auf jene drei Gruppen verteilen, so wird man 3 Fälle zu unterscheiden haben. 1. Bei einem Teil der öffentlichen Aufwendungen steht unzweifelhaft fest, daß sie zu den Gruppen 1 und 3 zu rechnen sind. Hierher gehören a) die Aufwendungen für Vermögensneubildung, b) die Zinsen der nicht werbend angelegten öffentlichen Anleihen, c) die Unterstützungsleistungen an bestimmte notleidende Volksschichten oder Einzelpersonen, sofern sie nicht ausnahmsweise als Einkommen beim Unterstützten selbständig erfaßt sind. 2. Ein anderer Teil der öffentlichen Aufwendungen gehört ebenso unbestreitbar zu der Gruppe 2; hierher gehören a) die Aufwendungen, die zu gar keinem anderen Zweck als zur Förderung der Produktion dienen, ohne eine Vermögensneubildung darzustellen, wie z. B. die Kosten der Strombauverwaltungen; ihnen stehen berechnungstechnisch gleich b) diejenigen bloßen Einkommensübertragungen, die schon bei den Empfängern als Einkommen erfaßt sind. 3. Für die übrigen öffentlichen Aufwendungen ist eine Zuweisung in eine der 3 Gruppen objektiv nicht durchführbar; sie stellen eine Mischung aller 3 Gruppen dar. In diesem letzten Fall ist nur subjektiv und also nur mit einer gewissen Willkür eine Verteilung nach jenen Gruppen möglich. Von den Aufwendungen

der öffentlichen Körperschaften Deutschlands vor dem Kriege gehört nun die große Masse zu den letztgenannten, dem dritten Fall. Gleichwohl soll im folgenden versucht werden, festzustellen, welcher Teil dieser öffentlichen Aufwendungen etwa als Produktionskosten angesehen werden könnte. Dabei erscheint es gemäß dem Zug der Entwicklung zweckmäßig, den Begriff des „laufenden Beitrags zur Produktion" recht weit zu fassen und ihn in Zweifelsfällen als gegeben anzunehmen.

Von den fortdauernden ordentlichen Ausgaben des Reichshaushaltsetats:

IV.	Auswärtiges Amt	1/2	9,5 m M.
V.	Reichsamt des Inneren	ganz	96,7 m M.
			106,2 m M.

Die tatsächlichen Ausgaben waren um rund 1/5 höher als die veranschlagten; demnach wären hier anzusetzen rund 130 m, für Preußen allein 80 m M.

Von den dauernden Ausgaben des preußischen Staatshaushalts:

C IV.	Minist. d. öffentl. Arbeiten	ganz	47,0 m M.
C V.	Minist. f. Handel und Gewerbe	ganz	24,3 m M.
C VI.	Justizministerium	1/2	102,5 m M.
C VII.	Ministerium des Inneren	1/2	72,9 m M.
C VIII.	Ministerium f. Landwirtschaft usw.	ganz	50,3 m M.
			297,0 m M.

Von den Ausgaben der preußischen Gemeinden:

Sp. 35	Zentralverw., Polizei, Feuerlöschwesen	1/2	148,9 m M.
Sp. 42	Wohlfahrtspflege u. Kanalisation	1/2	141,8 m M.
Sp. 43	Straßen, Brücken, Plätze, Anlagen	ganz	236,3 m M.
Sp. 46	Förderung von Handel und Gewerbe	ganz	5,8 m M.
			532,8 m M.
ab 1/5	für Neuanlagen		106,6 m M.
			426,2 m M.

Zusammen also rund 800 m M. Diese Summe stellt etwa den Teil der gesamten öffentlichen Aufwendungen des Rechnungsjahres 1913/14 dar, den man billig und ohne alle Engherzigkeit,

wie die Aufstellung zeigt, als zu den volkswirtschaftlichen Produktionskosten gehörig ansehen kann. Dazu kämen, als bloße Einkommensübertragung, jene 260 bis 300 m M. Konsumzinsen aus öffentlichen Anleihen, im ganzen also rund 1100 m M. In gleicher Höhe würden also Steuern, Beiträge und Gebühren mit Recht als Werbungskosten angesehen worden sein; wie steht es wirklich damit?

Bei der Veranschlagung dessen, was an Steuern, Beiträgen und dergl. tatsächlich als Werbungskosten gerechnet worden ist, stößt man auf erneute Schwierigkeiten. Denn eine Statistik darüber, wie sich diese Aufwendungen auf die beiden möglichen Verrechnungsarten verteilen, besteht nicht. Man ist also angewiesen auf rohe Schätzung, die aber nicht jeder Berechtigung entbehrt und auch so noch zu bedeutsamen Aufschlüssen zu führen vermag. Vorsichtshalber wird man eher zu wenig als zu viel als zu den Produktionskosten gerechnet veranschlagen, um dem Vorwurf der Uebertreibung zu entgehen. Im folgenden ist daher angenommen, daß nur die Hälfte der Beiträge zu den Produktionskosten gerechnet worden sei.

Von den tatsächlichen Einnahmen des Reiches[61] sind hier zunächst zu nennen die Zölle, Aufwands- und Verkehrssteuern in Höhe von 1859,1 m M. (nach Abzug von 51,6 m M. Ausgleichszahlungen der Bundesstaaten), die praktisch sämtlich als Werbungskosten gerechnet und daher nicht in dem bisher ermittelten Volkseinkommen enthalten sind. Weiter ½ der Gebühren, also 11,2 m M. Im ganzen also rund 1800 m M., wovon auf Preußen allein 1100 m M. entfielen.

Von den tatsächlichen Einnahmen Preußens: Die Stempelsteuern mit 68,2 m M., dazu ½ der Gebühren mit 85,9 m M., zusammen rund 150 m M.

Von den Einnahmen der preußischen Gemeinden: ½ der Beiträge und Erstattungen von sonstiger Seite mit 83,6 m M.; ½ der Gebühren mit 122,8 m M.; die Mehrzahl der indirekten Gemeindesteuern mit 59,0 m M.; die staatlich veranlagte Summe der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer mit 174,0 m M. Zusammen rund 450 m M.

Nach dieser Rechnung wären also rund 1700 m M. an Steuern,

61. „¼ jahreshefte", 1917 Heft IV, S. 118.

Beiträgen und Gebühren tatsächlich als Werbungskosten gerechnet worden. Unter den aufgestellten Voraussetzungen wären demnach 600 m M. zu viel abgezogen worden, so daß die bisher ermittelte Summe des preußischen Volkseinkommens um diesen Betrag zu niedrig wäre. Diese Ziffer stellt aber jedenfalls das Minimum an Ausfall dar, der durch jene Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes und durch die Verkehrssitte hervorgerufen ist. Denn unsere Annahmen sind so gewählt, daß die als berechtigt bezeichneten Abzüge wahrscheinlich zu hoch, die als tatsächlich erfolgt bezeichneten Abzüge zu niedrig sind. Man könnte mit guten Gründen wohl auch einen Fehlbetrag von 800 oder gar 900 m M., nur für die öffentlichen Körperschaften auf dem Gebiete Preußens, als wahrscheinlich hinstellen.

Nun kann der Zweck der eben vorgenommenen Sonderuntersuchung nicht sein, eine ziffernmäßige Korrektur der bisher ermittelten Summe des preußischen Volkseinkommens vorzunehmen. Denn einmal ist die Beantwortung der Frage, welche Arten der öffentlichen Aufwendungen als volkswirtschaftliche Produktionskosten anzusehen seien, allzu sehr im Subjektiven gelegen, als daß eine Einigung darüber erwartet werden könnte. Zum anderen ist auch eine statistische Feststellung des Teils der Gebühren und Beiträge, der als Werbungskosten gerechnet worden ist, eben nicht durchführbar. Daher gehört dieser zweifellos bestehende Fehler zu denen, die nicht zahlenmäßig ausgeschaltet werden können, deren Einfluß man aber im Auge behalten muß. Hier ist also nur festzustellen: Im deutschen Reich sind 1913 aller Wahrscheinlichkeit nach $2\frac{1}{2}$ bis 3 md M. an Steuern, Gebühren und Beiträgen als Werbungskosten vom Roheinkommen abgesetzt worden; damit ist ein erheblicher Teil der gesamten Aufwendungen der öffentlichen Körperschaften als bloßer Produktionsaufwand angesehen worden, und zwar weit mehr, als tatsächlich berechtigt gewesen wäre. So ist die Volkseinkommensziffer durch fiskalische Bestimmungen und die Verkehrssitte künstlich verkleinert worden.

§ 8. Das gesamte Volkseinkommen und seine Verwendung.

I. Der vorgeführte Berechnungsversuch hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

1. Einzeleinkommen über 3 000 M.	7,67 md M.	7,67 md M.
2. Einzeleinkommen 901 bis 3000 M.	9,76 md M.	9,76 md M.
3. Einzeleinkommen bis 900 M.	5,50 md M.	6,50 md M.
4. Freigestellte u. Ermäßigte (§ 19 u. 20)	1,09 md M.	1,41 md M.
5. Ueberschuß der Gesellschaften	0,50 md M.	0,61 md M.
6. hinterzogenes Einkommen	1,92 md M.	3,46 md M.
7. Lebensversicherungsprämien	0,34 md M.	0,38 md M.
8. Krankenkassenbeiträge	0,31 md M.	0,34 md M.
9. Mehreinnahmen d. Sozialversicherung	0,19 md M.	0,20 md M.
10. Reinerträge d. öffentlichen Körpersch.	1,21 md M.	1,34 md M.
— Preußisches Volkseinkommen	28,49 md M.	31,67 md M.
11. ab Reinertrag der preuß. Eisenbahn	0,82 md M.	0,82 md M.
bleiben	27,67 md M.	30,85 md M.
12. Davon 60 % für das übrige Reich	16,60 md M.	18,51 md M.
— Deutsches Volkseinkommen	45,09 md M.	50,18 md M.

(Der Reinertrag der preußischen Eisenbahn ist abgesetzt worden, weil für den Durchschnitt des übrigen Reiches eine entsprechende Höhe der öffentlichen Reinerträge nicht erwartet werden kann.)

II. Das deutsche Volkseinkommen im Jahre 1913 liegt also ziffernmäßig zwischen 45 und $50^1/_4$ md M., und zwar wahrscheinlich in der Mitte zwischen beiden, also bei 48 md M.[62] Die Fehlergrenze von $\pm$ 2,5 md M. beruht in erster Linie auf drei Zweifelspunkten, die sich nicht wohl noch näher bestimmen lassen: 1. dem Umfang des hinterzogenen Einkommens, 2. dem Durchschnittseinkommen der Zensiten bis 900 M., 3. der Relation zwischen preußischem Volkseinkommen und dem des Restreichs. Nun ist die Wahrscheinlichkeit nur eine ganz minimale, daß die wirklichen Einkommensziffern dieser 3 Posten außerhalb der Spanne zwischen den beiden angegebenen Grenzen fallen könnten; aber doch ist es nicht unmöglich, während es als unmöglich bezeichnet werden kann, daß die wirkliche Summe des gesamten oder auch nur des preußischen Einkommens nicht innerhalb der

62. Das bedeutet pro Kopf rund 720 M. Wie außerordentlich verschieden dieser nominelle Ausdruck des Volkseinkommens in den verschiedenen Ländern ist, zeigt die folgende Ziffernreihe Stamps: (Pro-Kopf-Einkommen bei Kriegsausbruch, sämtlich in M.). Vereinigte Staaten 1470. Australien 1100. England 1020. Frankreich 780. Deutschland 610. Italien 470. Oesterreich-Ungarn 430. Spanien 220. Japan 120. („Wealth and Income of Chief Powers").

angegebenen Grenzen liege. Es muß also bei Vergleichen des gesamten Volkseinkommens mit einzelnen seiner Bestandteile und dieser unter einander der Zuverlässigkeitsgrad des betreffenden Postens beachtet werden; je weiter die relativen Fehlergrenzen, umso unsicherer ist die Berechnung, umso weniger ist es ausgeschlossen, daß die wirkliche Höhe des Postens doch noch außerhalb der Grenzen liegt. Diese relativen Fehlergrenzen sind am größten beim hinterzogenen Einkommen (± 19 %), am geringsten bei den Mehreinnahmen der Sozialversicherungsanstalten (± 2 %), bei der Summe des deutschen Volkseinkommens betragen sie ± 5 %. Die relativen Fehlergrenzen sind daher von größter Bedeutung als Maßstab der Zuverlässigkeit von Schlüssen aus den gewonnenen Ergebnissen.

Alle Schlußfolgerungen aus den gewonnenen Ergebnissen, zumal im Vergleich mit ähnlichen für andere Zeitpunkte gewonnenen, sind aber weiter durch jene allgemeinen Umstände bedingt, die schon früher dargelegt worden sind. Diese Bedingtheiten werden besonders leicht übersehen, denn sie stehen mehr im Hintergrund und werden daher in der Regel stillschweigend vorausgesetzt, während jene anderen, berechnungstechnischen auch bei oberflächlicher Betrachtung sichtbar werden. Sie bedeuten teils eine künstliche Minderung der Volkseinkommenssumme: so die Anrechnung der vorzeitigen Vernichtung technisch überholter Anlagen als Kosten, die gleiche Anrechnungsweise reiner Kapitalsverluste, ferner zahlreicher Steuern, Beiträge und Gebühren über das sachlich berechtigte Maß hinaus. Teils bedeuten sie eine künstliche Steigerung der Volkseinkommenssumme: so wenn Konjunkturgewinne und bloß nominelle Steigerung des tatsächlichen Einkommens, die ausgeglichen wird durch eine Steigerung der Lebenshaltungskosten, als Einkommen gerechnet werden, wenn ferner Nettoverluste von der Steuerbehörde nicht gezählt werden. Der zahlenmäßige Einfluß dieser Umstände läßt sich nicht feststellen; ebenso wenig läßt sich sagen, wie weit sie sich gegenseitig ausgleichen; die Differenz könnte aber zweifellos in die Milliarden gehen. Daraus erhellt die Relativität aller Volkseinkommensziffern: es handelt sich hier um rein ökonomische Vorgänge, die nicht faßbar sind und wahrscheinlich auch auf lange Zeit hinaus nicht faßbar sein werden. Immerhin spielt die mögliche Differenz gegenüber der Gesamtziffer des Volkseinkommens keine sehr erhebliche Rolle; dagegen ist es sehr wohl möglich, daß einzelne

Teilposten ausschließlich oder doch ganz überwiegend einseitig von jenen Umständen beeinflußt werden. Vergleicht man nun solche Teilposten, bei denen diese Einseitigkeit in entgegengesetzter Richtung vorliegt, so können daraus schwere Fehler entstehen.

Da die erforderlichen Korrekturen die verschiedenen Einkommensstufen und Einkommensarten in ganz verschiedenem Umfange betreffen, so muß offenbar jede Untersuchung der Einkommensverteilung, die, wie üblich, ohne Kenntnis jener Korrekturen einfach die preußische Einkommensteuerstatistik verwendet, beinahe mit Sicherheit zu falschen Ergebnissen führen. Daher müssen auch alle statistischen Urteile über die „plutokratische Entwickelung" mit scharfem Mißtrauen aufgenommen werden.

III. Die bisher gewonnenen zahlenmäßigen Ergebnisse sind noch kurz mit denen Helfferichs zu vergleichen. Da er ausgeht von den Veranlagungsergebnissen für das Steuerjahr 1913/1914, so stellt seine Endziffer (43 md M.) tatsächlich das Volkseinkommen des Jahres 1912 dar. Um die Vergleichbarkeit herzustellen, geben wir seine Rechnung hier unverändert wieder, indem wir nur die Zahlen der Steuerstatistik für 1913 durch die entsprechenden für 1914 ersetzen.

1. Einkommen über 900 M.	17,43 md M.
2. Freigestellte: 0,58 m × 1000 M.	0,58 md M.
3. Einkommen bis 900 M.: 7,99 m × 750 M.	5,99 md M.
— unberichtigtes Eink. d. physischen Personen	24,00 md M.
4. hinterzogenes Einkommen: 10 % auf 17,43 md	1,74 md M.
5. $^1/_4$ des Einkommens der Gesellschaften (oben S. 58)	0,28 md M.
— Summe der preußischen Einzeleinkommen	26,02 md M.
6. bei 41 m Bevölkerung also pro Kopf	635 M.
7. 67 m Reichsbevölkerung, also deutsches Privat-E.	42,55 md M.
8. öffentliches Einkommen, rund	2,50 md M.
— Deutsches Volkseinkommen, rund	45 md M.

Der Vergleich unserer Berechnung mit der Helfferichs ergibt folgendes Bild: Sein Ergebnis deckt sich fast genau mit unserer Minimalziffer. Sein Ansatz für öffentliches Einkommen deckt sich annähernd mit unserem Minimalansatz der Posten 8, 9 und 10 minus 11, wenn sie auf das Gesamtreich erstreckt werden. Unser Minimalansatz der Posten 4 + 5 + 6 + 7 übersteigt den entsprechenden Ansatz Helfferichs um rund 1,30 md M. Unser

Minimalansatz des Postens 3 bleibt um rund 0,50 md M. hinter dem entsprechenden Ansatz Helfferichs zurück. Während so unsere Ziffer des preußischen Volkseinkommens (ohne die Posten 8, 9 und 10) die entsprechende Helfferichs um 0,80 md M. übersteigt, übersteigt doch unsere Ziffer des gesamten deutschen Volkseinkommens die Helfferichs nur ganz unwesentlich, weil Helfferich für das übrige Reich nicht 60 %, sondern etwa 63 % aufschlägt.

IV. Der vorgeführte Berechnungsversuch der Volkseinkommensziffer hat zur Genüge dargelegt, wie ein konkreter Einkommensteil auf dem Wege von der Entstehung bis zur letzten Verwendung, also dem Konsum, in verschiedenen Formen erfaßt werden kann, je nach der statistischen Zweckmäßigkeit. Bei unserer Berechnung bildet den Regelfall die Erfassung in der Form **PC** und **PSC**; die Ziffern der preußischen Steuerstatistik geben fast ausnahmslos diese Bewegung wieder; von den Ergänzungsziffern gehören hierher z. B. die Reinerträge der öffentlichen Körperschaften und die Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung. In der Form P'C' und P'S'C' wird das Naturaleinkommen von der Steuerstatistik erfaßt. In der Form **CStC** und CStC erfaßt sie, gegen ihr sonstiges Prinzip, diejenigen Einkommen, die als Arbeitnehmerbeiträge auf dem Umweg über die Sozialversicherungsanstalten (außer Krankenkassen) zu Unterstützungen verwendet werden; unter den Ergänzungsziffern sind in dieser Form erfaßt diejenigen Einkommensteile, die zur Zahlung von Lebensversicherungsprämien und, von den Arbeitnehmern, zur Zahlung der Krankenkassenbeiträge verwendet werden.

V. Die Verwendungsarten des Volkseinkommens gliedern sich in zwei große Gruppen: Konsum und Sparen. Ist die Höhe des Volkseinkommens bekannt, so genügt es, eine der beiden Verwendungsgruppen zahlenmäßig bestimmt zu haben, um auch die andere zu kennen. Die Untersuchung der Verwendung des Volkseinkommens kann es also einmal abstellen auf die Ziffer des gesamten Konsums; dieses Ziel ist bei dem bisherigen Stand der deutschen Verbrauchsstatistik völlig unerreichbar; eine hinreichend vollständige statistische Erfassung des Güterkonsums stößt aber überhaupt aus naheliegenden Gründen auf derartige Schwierigkeiten, daß es eine solche Statistik wohl auch in Zukunft nicht geben wird. Es bleibt also nur die Ermittelung desjenigen Teils des Volkseinkommens, der im Berichtsjahr erspart worden ist.

Für die Lösung dieser Aufgabe bestehen zwei Verfahrensmöglichkeiten. Einmal kann man nämlich versuchen, die vorhandenen Statistiken über die einzelnen Ersparnisarten zusammenzustellen und aus ihnen die Summe der gesamten neuen Ersparnisse zu berechnen; dieses Verfahren hat den Vorzug, die Zusammensetzung dieser Ersparnisse zum Ausdruck zu bringen. Zum anderen kann man sich bei der Ermittelung stützen auf Statistiken, die eine summarische Erfassung des Gesamtvermögens darstellen; dieses Verfahren hat gegenüber dem ersten den Nachteil, daß es keinen Aufschluß über die Zusammensetzung der neuen Ersparnisse gibt. Beide Verfahren sind für das Vorkriegs-Deutschland Erfolg verheißend; sie sollen daher im folgenden einer näheren Prüfung unterzogen werden.

VI. Was zunächst die Ermittelung der einzelnen Bestandteile der gesamten neuen Ersparnisse anlangt, so teilen wir das verfügbare statistische Material entsprechend seiner Herkunft in vier Gruppen.

Die erste Gruppe wird dargestellt durch die regelmäßige jährliche Reichsstatistik über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Aktiengesellschaften, der Kommanditgesellschaften auf Aktien und der Gesellschaften m. b. H. Die Kapitalneubildung kommt hier einmal zum Ausdruck in den Ziffern der Kapitalerhöhungen bei den schon bestehenden Gesellschaften, sofern diese Kapitalerhöhungen nicht auf der Einbringung alten Vermögens (schon vorher bestehender Unternehmungen oder sonstiger Sacheinlagen) beruhen. Von den Erhöhungen sind abzusetzen die Kapitalsrückzahlungen, die bei Herabsetzung des bisherigen Kapitals erfolgt sind; soweit dagegen in der Herabsetzung nur eine vorhergehende Vernichtung von Realkapital zum Ausdruck kommt (Fall der Sanierung), ist diese bereits durch Anrechnung als Kosten in der Volkseinkommensziffer berücksichtigt. Zum anderen äußert sich die Kapitalneubildung in den Ziffern der Neugründungen; für diese gilt sinngemäß das Gleiche, wie für die Kapitalserhöhungen. Bei den A.G. und Komm.Ges. a. A. (die in der Folge als A. G. zusammengefaßt werden) kommt weiterhin in der Vermehrung der offenen Reserven die Kapitalsneubildung zu sichtbarem Ausdruck.

Die Prüfung der Statistik dieser Gruppe führt zu folgenden Ergebnissen: a) Kapitalserhöhungen der Aktiengesellschaften im

Kalenderjahr 1913:[63] Die Bruttoerhöhungen betragen nominal 418 m M.; abgehen Sacheinlagen, Rückzahlungen und Umtausch bei Fusionen, bleiben nominal 380 bis 390 m M. Der Kurswert der Nettoerhöhungen beträgt 460 bis 470 m M. Diese Ziffern sind aber noch zu hoch; denn ein Teil der Erhöhungen erfolgt regelmäßig zur Abfindung von Gläubigern, stellt also keine Kapitalsneubildung dar; zum anderen werden Syndizierungen in weitem Umfange durch gegenseitigen Austausch von Aktien vorgenommen, die im Wege einer Kapitalserhöhung beschafft sind und ebenfalls keine Kapitalsneuanlage bedeuten. Der Umfang dieser weiteren bloß nominellen Kapitalserhöhungen ist statistisch nicht feststellbar, doch ist anzunehmen, daß sie im ganzen keine sehr erhebliche Rolle gespielt haben werden. Man wird also die tatsächlichen Nettoerhöhungen im Jahre 1913 auf 400 bis 450 m M. beziffern können.

b) Der Bruttozugang an Kapital durch Neugründung von Aktiengesellschaften beträgt im Kalenderjahr 1913 nominal 217 m M., der Nettozugang 100 bis 110 m M. (Kurswert).

c) Die Zunahme der offenen Reserven im Geschäftsjahr 1912/13 beträgt nach den Bilanzen[64] 273 m M.

d) Kapitalserhöhungen der G. m. b. H. im Kalenderjahr 1913:[65] Die Bruttoerhöhung beträgt 145 m M., die Nettoerhöhung 110 bis 120 m M.

e) Neugründungen von G. m. b. H.: Bruttozugang 365 m M., Nettozugang 90 bis 140 m M.

Die zweite Gruppe wird dargestellt durch die umfassenden Erhebungen über die umlaufenden deutschen Schuldverschreibungen, die das Statistische Reichsamt für den 31. XII. 1910 und den 31. XII. 1912 angestellt hat. Dadurch ist es möglich, den durchschnittlichen Jahreszuwachs dieser Anlagen für den genannten zweijährigen Zeitraum mit einem hohen Grad von Zuverlässigkeit festzustellen. Die entsprechenden Ziffern für den Zuwachs im Kalenderjahre 1913 können näherungsweise durch Bezugnahme teils auf preußische Statistiken, teils auf die regelmäßige jährliche Reichszulassungsstatistik ermittelt werden. Die letzte selbst ist nicht unmittelbar verwendbar, weil sie nur den Bruttozugang an

63. „¼ jahreshefte . . .“ 1914 Heft 1, S. 196 ff.
64. „¼ jahreshefte . . .“. 1914 Ergänzungsheft zu Heft 2, S. 10.
65. ebenda, 1914 Heft 1, S. 203 ff.

zugelassenen Effekten darstellt, ohne Berücksichtigung der Rückzahlungen und der ausgegebenen, aber nicht amtlich notierten Wertpapiere.

a) Der Umlauf an Inhaber-Schuldverschreibungen der deutschen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (außer Reich, Bundesstaaten und Bodenkredit-Instituten) betrug[66] Ende 1910 5684 m M., Ende 1912 dagegen 6341 m M.; der durchschnittliche Jahreszuwachs war demnach 328 m M. Die umlaufenden Inhaber-Schuldverschreibungen der preußischen Städte und Landgemeinden über 10000 Einwohner betrugen[67] am 31. III. 1913 2737 m M., so daß der gesamte Umlauf Ende 1912 232 % des preußischen Umlaufs betrug. Dieser war am 31. III. 1914 2828 m M., der Jahreszuwachs also 91 m M. Bei Ausdehnung dieses Zuwachses auf das Reich nach dem eben genannten Verhältnis bedeutet dies 211 m M. Der tatsächliche Gesamtzuwachs im Kalenderjahr 1913 wird zwischen 190 und 230 m M. liegen müssen.

b) Der Umlauf an Schuldverschreibungen der deutschen Aktiengesellschaften und sonstigen privatrechtlichen Schuldner (außer Bodenkreditanstalten) betrug[68] Ende 1910 3964 m M., Ende 1912 4606 m M.; die durchschnittliche Jahreszunahme war also 321 m M. Nach der amtlichen Zulassungsstatistik[69] sind im Jahresdurchschnitt 1911/12 384 m M. derartige Schuldverschreibungen zugelassen worden, im Jahre 1913 aber nur 213 m M. Bei gleichem Verhältnis wäre auf einen Nettozugang von rund 180 m M. im Jahre 1913 zu schließen, und die wirkliche Ziffer würde zwischen 160 und 200 m M. liegen.

c) An Schuldverschreibungen der deutschen Bodenkreditanstalten liefen um[70] Ende 1910 15819 m M., 2 Jahre später 17052 m M., so daß der durchschnittliche Jahreszuwachs 617 m M. betrug. Nach der amtlichen Zulassungsstatistik wurden im Jahresdurchschnitt 1911/12 789 m M. neu zugelassen, im Jahre 1913 dagegen 480 m M. Bei gleichem Verhältnis wäre der Nettozugang im Jahre 1913 auf rund 375 m M. zu veranschlagen. Die

---

66. wie vorher, 1913 Heft II, S. 201.
67. „Zeitschrift des Pr. Stat. Landesamts", 1916 S. 176.
68. „¼ jahreshefte . . .", 1913 Heft IV, S. 135.
69. ebenda, 1914 Heft I, S. 184.
70. ebenda, S. 189.

Fehlergrenzen werden auf 325 und 425 m M. angesetzt werden müssen.

Die dritte Gruppe bilden die sonstigen alljährlichen Veröffentlichungen des statistischen Reichsamts, aus denen Ziffern der Kapitalneubildung gewonnen werden können.

a) Hierher gehört einmal die Statistik der Finanzen von Reich und Bundesstaaten. Darnach[71] betrug der Zuwachs der fundierten Schulden dieser Körperschaften im Rechnungsjahre 1913/14 406 m M.

b) Weiter ist hier zu nennen die Sparkassen-Statistik. In der Aufstellung der neuen Ersparnisse sind die Mehreinlagen jedoch nur insoweit in Ansatz zu bringen, als sie nicht anderweit bereits erfaßt sind. Der Nettozuwachs an Sparkasseneinlagen betrug[72] im Kalenderjahr 1913 bei den deutschen privaten und öffentlichen Sparkassen 1009 m M., davon in Preußen allein 678 m M. Für Preußen wird die Anlage des Vermögens der Sparkassen eingehend statistisch nachgewiesen. Darnach[73] sind hier die Mehreinlagen nur insoweit in Anrechnung zu bringen, als sie in Darlehn an Gemeinden, öffentliche Institute und Korporationen angelegt wurden, d. h. nur in Höhe von 126 m M. Die übrigen Mehreinlagen wurden in Hypotheken und Inhaber-Papieren angelegt, sind also bereits als solche in unserer Aufstellung enthalten. Da sowohl die gesamten Spareinlagen als auch deren Zuwachs bei sämtlichen deutschen Sparkassen 150 % der entsprechenden Ziffern für die preußischen Sparkassen betragen, so würden hier insgesamt 189 m M. anzusetzen sein. Tatsächlich dürften die Kommunaldarlehn der deutschen Sparkassen im Jahre 1913 zwischen 170 und 210 m M. liegen.

c) Zu der dritten Gruppe gehört auch die Statistik der Kranken- und Knappschaftskassen. Die Vermögensneubildung überstieg bei ihnen jedoch 15 m M. nicht; man kann daher hier auf einen Ansatz verzichten.

Die vierte und letzte Gruppe endlich bilden diejenigen Statistiken, die von anderer Seite als der des Statistischen Reichsamts aufgestellt werden.

a) Die preußische Hypothekenstatistik. Sie ist deshalb be-

71. „¼ jahreshefte . . .", 1917 Heft IV, S. 95.
72. „D. Jb.", 1915 S. 301.
73. „Zeitschrift des Pr. Stat. Landesamts" 1915 S. 91.

sonders wertvoll, weil sie die reinen Hypotheken von den bloßen Sicherungshypotheken scheidet; die letzten sind als Kapital zum größten Teil bereits in anderen Formen erfaßt, z. B. als Schuldverschreibungen, je nach der Art der zu Grunde liegenden Forderung. Nach jener Statistik betrug[74] im Rechnungsjahr 1913 der Zugang an reinen Hypotheken (nach Abzug der Löschungen) in Preußen 1137 m M. Für das Gesamtreich wären dies rund 1820 m M. Von dieser Summe ist jedoch bereits ein erheblicher Teil angesetzt, nämlich diejenigen Hypotheken, auf Grund deren die Pfandbriefe der Bodenkreditanstalten ausgegeben sind, also der größte Teil jener 325 bis 425 m M. Der Nettozugang an noch nicht erfaßten Hypotheken wird also auf 1400 bis 1700 m M. veranschlagt werden können.

b) Die preußische Statistik der Deutschen Genossenschaften. Darnach[75] betrug die Nettozunahme der Geschäftsguthaben, Reserven und fremden Gelder bei den 5 großen Genossenschaftsverbänden im Geschäftsjahre 1913 196 m M.

c) Nach der Statistik, die der „Deutsche Oekonomist" vor dem Kriege alljährlich aufstellte, betrug[76] die Nettozunahme der Kreditoren und Depositen bei den wichtigsten deutschen Kreditbanken im Kalenderjahr 1913 288 m M.

d) Nach dem vorbildlich klaren erstmaligen Geschäftsbericht der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte sind[77] von den 127 m M. Ueberschuß im Kalenderjahre 1913 32 m M. in Reichs-, Staatsanleihen und sonstigen Effekten angelegt, 31 m M. in Hypotheken, 56 m M. in Kommunaldarlehen; nur die letzten sind in unsere Rechnung einzustellen. Der Ueberschuß der Unfallversicherungsgenossenschaften beträgt 13 m M., kann also außer Betracht bleiben. Dagegen beträgt der Ueberschuß bei den Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherungsanstalten 176 m M. Da der Kassenbestand um 10 m M. vermindert worden ist, so konnte die Gesamtanlage in Wertpapieren und Darlehen um 181 m M. im Kalenderjahr 1913 vermehrt werden;[78] davon entfallen 71 m M. auf Reichs- und Staatsanleihen, der Rest von 110 m M. auf sonstige Wertpapiere, Hypotheken und Kommunaldarlehen. Nur

74. „Zeitschrift d. Pr. Stat. Landesamts", 1917, S. 23.
75. ebenda Ergänzungsheft 45 (1918), S. 10.
76. „Pr. Jb.", 1914, S. 332.
77. „Die Angestelltenversicherung", 1914, S. 184 ff.
78. „Amtl. Nachrichten . . .", 1915, S. 184 ff.

die letzten können hier in Ansatz kommen; leider wird ihre Höhe nicht mitgeteilt. Im ganzen wird man die noch nicht anderweit erfaßte Kapitalbildung bei den Sozialversicherungsanstalten für 1913 auf 90 bis 130 m M. beziffern können, die fast ausschließlich auf Kommunaldarlehen entfallen.

e) Endlich kommt hier noch in Frage die Versicherungsstatistik des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung. Darnach betrug der Zuwachs der Prämien-Reserven bei den bedeutendsten 26 deutschen Lebensversicherungs-Aktiengesellschaften[79] und den 16 größten deutschen Lebensversicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit[80] im Jahre 1913 zusammen 270 m M. Davon sind hier wieder nur die Kommunaldarlehen anzurechnen, die man für sämtliche Versicherungsgesellschaften und -Vereine zusammen auf 30 bis 40 m M. zu veranschlagen haben wird.[81]

Die Untersuchung der vorhandenen statistischen Materialien für die Kapitalneubildung im Jahre 1913 führt mithin zu folgender Aufstellung:

1. Kapitalerhöhungen der A. G.	400 — 450 m M.
2. Neugründungen der A. G.	100 — 110 m M.
3. Zunahme der offenen Reserven	273 — 273 m M.
4. Kapitalerhöhungen der G. m. b. H.	110 — 120 m M.
5. Neugründungen der G. m. b. H.	90 — 140 m M.
6. Schuldverschreibungen d. Kommunen	190 — 230 m M.
7. dgl. privatrechtlicher Schuldner	160 — 200 m M.
8. dgl. der Bodenkreditanstalten	325 — 425 m M.
9. Reichs- und Staatsanleihen	406 — 406 m M.
10. Kommunaldarlehen d. Sparkassen	170 — 210 m M.
11. Hypotheken	1400 — 1700 m M.
12. Genossenschaften	196 — 196 m M.
13. Bankkreditoren und -Depositen	288 — 288 m M.
14. Kommunaldarlehen d. Sozial- und sonstigen Versicherungs-Anstalten	120 — 170 m M.
	4228 — 4918 m M.

Was besagt diese Aufstellung? Zunächst zeigt die Weite der Fehlergrenzen verschiedener Posten, auf wie unsicheren Grundlagen die Berechnung zum Teil beruht. Die Ursache dafür ist in der Notwendigkeit weitgehender Anwendung von Analogieschlüssen zu sehen. Demgemäß besteht für einzelne Posten die

79. „Vers. Stat. . . .", 1913, S. 134 f.
80. S. 136 f. 81. S. 128 f. und S. 131 f.

Möglichkeit, daß die tatsächlichen Ziffern doch noch außerhalb der angegebenen Grenzen fallen könnten; besonders gilt dies für die Posten 7, 8, 10, 11, 14. Für die Gesamtziffer der Neuanlagen dürfte diese Möglichkeit jedoch verneint werden können. Diese Gesamtziffer stellt nun jedoch noch nicht die endgültige Ziffer der Neuanlagen dar. Denn einmal sind in der Rechnung nicht enthalten die stillen Reserven der Aktiengesellschaften und G. m. b. H.; ferner fehlen die Neugründungen und die Vermehrungen des eigenen Kapitals bei den übrigen Unternehmungen, ebenso die Zunahme der privaten Verschuldung, soweit sie nicht die Form von Hypothekenschulden angenommen hat; die Genossenschaften und Banken sind nur zum Teil erfaßt. Zum andern ist ein Teil der aufgeführten Investierungen durch ausländisches Kapital erfolgt; dafür ist umgekehrt ein Teil des deutschen Volkseinkommens in ausländischen Anlagen investiert, die in jenen Ziffern nicht enthalten sind. Die Lücken, die unsere Berechnung dergestalt aufweist, sind statistisch nicht ausfüllbar; auch die amtliche deutsche Statistik der neu zugelassenen ausländischen Effekten vermag daran nichts zu ändern, da die Relation zwischen den zugelassenen und den wirklich im Berichtsjahre der Statistik von inländischem Kapital aufgenommenen Auslandswerte unbekannt ist. Jedenfalls aber gleichen sich die deutschen Anlagen im Ausland und die ausländischen Anlagen in Deutschland im weiten Umfange gegenseitig aus; für 1913 ist zu vermuten, angesichts der abnorm gesteigerten deutschen Ausfuhr ohne wesentliche Steigerung der Einfuhr gegenüber 1912, daß eine sehr erhebliche Differenz[82] zu Deutschlands Gunsten sich ergeben haben dürfte. In Anbetracht dieser Differenz und jener anderen noch nicht erfaßten Neuanlagen wird man annehmen können, daß die tatsächliche Summe der Kapitalsneubildung im Jahre 1913 zwischen 5,0 und 6,5 md M. gelegen habe.

VII. Für die Ermittelung der neuen Ersparnisse Deutschlands vor dem Kriege scheint auch die Statistik der preußischen Ergänzungssteuer-Veranlagungen eine brauchbare Grundlage darzubieten. Wie bei dem eben vorgeführten Verfahren, kann auch hier Gegenstand der Untersuchung nur das Privatkapital bilden, nicht das private Gebrauchsvermögen und das öffentliche Vermögen, da diese Statistik die letztgenannten Vermögensarten von der

82. Goez. a. a. O., S. 105. beziffert diese Differenz auf 0,7 md Mk.

Erfassung ausschließt. Der Wert dieses Verfahrens ist davon abhängig, inwieweit es gelingt, die drei Kernfragen zu beantworten, die sich aus dem Verwendungszweck der Vermögenssteuerstatistik ergeben. Nämlich 1. Welche Relation besteht zwischen dem in Preußen versteuerten Vermögen und dem gesamten deutschen Privatkapital? 2. In welchem Umfang beruht die Zunahme des in Preußen versteuerten Vermögens auf einer Neuerfassung schon früher vorhandenen Vermögens, das sich bisher der fiskalischen Erfassung zu entziehen wußte? 3. In welchem Umfang ist die tatsächliche Zunahme des Vermögens eine bloß nominale, in wieweit ist sie eine reale? Sind diese drei Fragen beantwortet, so ist erst die effektive Kapitalneubildung in einem dreijährigen Zeitabschnitt festgestellt; zu untersuchen bleibt dann noch, wie sich dieser Gesamtzuwachs auf die einzelnen Jahre verteilt, denn es kann nicht angenommen werden, daß diese Verteilung eine im wesentlichen gleichmäßige gewesen sei.

Zu 1. In Preußen wird versteuert nur das Privatkapital, soweit es 6000 M. übersteigt. Um die Frage zu beantworten, sind also mindestens 3 Feststellungen erforderlich: a) die Feststellung des Umfangs, in dem das versteuerte Privatkapital hinter der wirklichen Höhe des steuerpflichtigen Privatkapitals zurückbleibt. Die Gewinnung irgend einer statistischen Unterlage dafür ist schlechthin unmöglich; bekannt ist weder, welcher Prozentsatz der Vermögensveranlagungen auf einer Deklaration beruht, noch auch, zu welchem Ergebnis die Nachprüfung der abgegebenen Deklarationen geführt hat. Man muß sich also mit reinen Mutmaßungen begnügen, die jeder zahlenmäßigen Begründung entbehren, und also die Fehlergrenzen ganz außerordentlich weit ansetzen; dies umso mehr, als die Hinterziehungsmöglichkeiten beim Vermögen wohl noch größer als beim Einkommen sind. b) Die zahlenmäßige Ermittlung des Privatkapitals unter 6000 M. und des Privatkapitals der Steuerfreien. Hier werden die Fehlergrenzen notwendig sehr weite sein müssen, doch scheint es immerhin nicht unmöglich, statistische Unterlagen (wenn auch nur ganz roher Art) für den Ansatz zu finden. c) Die Bestimmung der Relation zwischen preußischem Privatkapital und deutschem Privatkapital; die Verwendung der Bevölkerungsziffern als Maßstab wird zu annähernd richtigen Ergebnissen führen können. Ergebnis: die ziffernmäßige Beantwortung der Frage ist nur mit einem hohen Maß von Ungenauigkeit möglich; die Fehlergrenzen werden wohl

kaum geringer als ± 10 % vom Mittel sein können, und die ungefähre Lage der tatsächlichen Ziffer innerhalb dieser Spanne wird sich nicht beurteilen lassen.

Zu 2. Die Frage kann unmöglich beantwortet werden. Irgend eine Statistik, die hier Auskunft geben könnte, besteht nicht und ist nach Lage der Dinge wohl auch undenkbar. Jede Schätzung hängt völlig in der Luft.

Zu 3. Als Träger bloßer Preisänderungen kommen hier vor allem in Frage a) die Wertpapiere. Ihre Kursschwankungen waren gerade in den Jahren vor dem Krieg sehr stark. Die durchschnittliche Kursbewegung, unterschieden für die verschiedenen Kategorien von Wertpapieren, vor allem: für Dividendenpapiere und fest verzinsliche, wird sich annähernd feststellen lassen, wenn auch nur mit sehr erheblichen Schwierigkeiten und Mängeln, die vor allem in der Auswahl der repräsentativen Werte bestehen. Auch die Ziffer der in den einzelnen Jahren umlaufenden Effekten der verschiedenen Arten ist näherungsweise feststellbar. b) Der Grund und Boden. Seine gesamte bloß nominale Wertsteigerung wird kaum mit hinreichender Genauigkeit feststellbar sein, noch weniger wird sich die Frage beantworten lassen, wie weit diese Wertsteigerung auch die Ziffern der Veranlagungsstatistik beeinflußt hat.

Als Gesamtergebnis ist für die Verwendung der preußischen Ergänzungssteuerstatistik für die zahlenmäßige Ermittelung der Kapitalsneubildung folgendes festzustellen: Die Fehlergrenzen bei der Beantwortung der Fragen 1 und 3 müssen sehr weit sein, die Annäherung an die Wirklichkeit kann also nur eine sehr rohe sein, und es erscheint fraglich, ob dem Ergebnis noch praktische Brauchbarkeit zugesprochen werden könnte. Die Unmöglichkeit einer Beantwortung der 2. Frage dagegen macht das ganze Verfahren aussichtslos.

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse bei jenem anderen Verfahren, das die Aenderungen in der Feuerversicherungssumme zum Ausgangspunkt der Berechnung nimmt. Bei ihm sind die Kernfragen grundsätzlich die gleichen, wie bei dem eben dargestellten Verfahren. Während es immerhin nicht als ganz ausgeschlossen erscheint, für die Beantwortung der 2. Frage irgendwelche statistischen Unterlagen zu beschaffen, ist dafür die Beantwortung der 1. Frage noch sehr viel unzureichender als bei der Veranlagungsstatistik. Infolgedessen wird auch dieses Ver-

fahren als unter den bisher gegebenen Verhältnissen aussichtslos bezeichnet werden müssen.

VIII. Die bisherige Untersuchung der Neuersparnisse im Jahre 1913 hat sich auf die Zunahme des Privatkapitals beschränkt. Es bleiben also noch zu prüfen diejenigen Ersparnisse, die als Zunahme des öffentlichen Vermögens und des privaten Gebrauchsvermögens in Erscheinung treten.

Von der Zunahme des öffentlichen Vermögens im Jahre 1913 gibt folgende Aufstellung ein ungefähres Bild: Die einmaligen und außerordentlichen Aufwendungen des Deutschen Reiches im Rechnungsjahr 1913/14 betrugen zusammen 1,39 md M., die entsprechenden Aufwendungen des preußischen Staates 1,77 md M., die der anderen Bundesstaaten 0,38 md M.;[83] die Vermögensneubildung bei sämtlichen preußischen Gemeinden betrug im Rechnungsjahre 1911 0,34 md M.,[84] für die anderen Bundesstaaten also etwa 0,20 md M., und die entsprechenden Ziffern für 1913 können wohl kaum erheblich höher sein. Diese Ziffern lassen vermuten, daß die gesamte Vermögensneubildung bei den öffentlichen Körperschaften im Rechnungsjahre 1913 annähernd 4 md M. betragen habe. Diese Ziffer ist nur eine ganz ungefähre; einmal sind nicht sämtliche einmaligen und außerordentlichen Aufwendungen als wirkliche Vermögensneubildungen anzusehen, selbst wenn man technisch erforderliche Verbesserungen grundsätzlich als solche betrachtet; zum andern fehlen die Zahlen der Landkreise, Gutsbezirke und sonstigen niederen öffentlichen Körperschaften.

Jene Vermögensneubildung erfolgte nun in weitem Umfang aus Anleihen und sonstiger Schuldaufnahme, ist also bereits in der Zunahme des Privatkapitals enthalten. So betrugen[85] im Rechnungsjahre 1913/14 die außerordentlichen Einnahmen von Reich und Bundesstaaten aus Anleihemitteln 1,85 md M., die Bestände aus früheren Jahren 0,78 md M., die Summe der Fehlbeträge 0,29 md M. Die Zunahme in der Verschuldung der preußischen Kommunalverbände im Rechnungsjahr 1913 betrug 0,50 md M.,[86] was für die übrigen Bundesstaaten 0,30 md M. bedeuten würde. Demnach wären von jenen annähernd 4 md M. bereits rund 3,7

83. „¼ jahreshefte . . ." 1917 Heft IV, S. 112 ff.

84. a. a. O., S. 30, Sp. 51 minus Sp. 25 u. 27.

85. wie bei 83, S. 120 ff.

86. „Zeitschr. des Pr. Stat. Landesamts". 1917 S. 8: für die Landgemeinden wie bei Anm. 84.

md M. als Zunahme des Privatkapitals erfaßt, so daß eine etwa darüber hinausgehende Vermögensneubildung bei den öffentlichen Körperschaften nur ganz geringfügig gewesen sein könnte.

Wie bereits früher betont, sind alle ziffernmäßigen Ansätze für den Wert des privaten Konsumvermögens sehr fragwürdig. Helfferich[87] nimmt für 1912 rund 15 md M. als den Wert des preußischen privaten Gebrauchsvermögens an, gleich 10 % des Privatkapitals gemäß der Veranlagung im Jahre 1911. Der preußische Finanzminister schätzte das gesamte deutsche private Gebrauchsvermögen für Anfang 1909 auf 20 md M.[88] Nun wird das deutsche Privatkapital Ende 1913 auf vielleicht 250 md M. (auf der Grundlage der preußischen Ergänzungssteuer) zu veranschlagen sein, so daß sein Zuwachs im Jahre 1913 etwa $^1/_{40}$ betragen hätte. Bei gleichem Verhältnis wäre das private Konsumvermögen um mehr als $^1/_2$ md M. gewachsen. Da 1913 ein Jahr besonders reichlichen Konsums gewesen ist, wie noch nachzuweisen sein wird, so wird auch der Zuwachsprozentsatz des privaten Konsumvermögens erheblich höher als $^1/_{40}$ und seine absolute Zunahme nicht sehr weit von 1 md M. entfernt gewesen sein.

IX. Als Ergebnis unserer bisherigen Untersuchung über die Verwendung des deutschen Volkseinkommens im Jahre 1913 ist folgendes festzustellen: Das deutsche Volkseinkommen in diesem Jahre betrug 45 bis $50^1/_4$ md M. Davon wurden als Privatkapital erspart 5 bis $6^1/_2$ md M.; darüber hinaus vermehrte sich das private Gebrauchsvermögen in einem Umfang, der zahlenmäßig nicht genauer feststellbar ist, aber gegen 1 md M. betragen haben dürfte. Darnach wurden im Jahre 1913 6 bis $7^1/_2$ md M. gespart, was 12 bis 15 % des Volkseinkommens bedeutet. Für den Konsum verblieben mithin 39 bis 43 md M.

Bei der Untersuchung der Kapitalsneubildung im Jahre 1913, die zum Teil aus den für die Jahre 1912/13 gegebenen Ziffern abzuleiten war, zeigt sich, daß die Kapitalsbildung im Jahre 1912 und 1911 teilweise wesentlich stärker war, als im Jahre 1913. Wenn wir die Aufstellung, wie wir sie für die Kapitalsneubildung im Jahre 1913 gegeben haben, auch für die beiden Vorjahre vornehmen, so kommen wir in der Tat zu dem Ergebnis, daß die Zunahme der aufgeführten Anlagen im Durchschnitt dieser beiden

87. a. a. O., S. 105.

88. vgl. „Preußische Jahrbücher" Bd. 136. S. 107.

Jahre 5,4 bis 5,9 md M. betragen hat, gegen 4,2 bis 4,9 md M. im Jahre 1913. Darnach wären im Jahre 1913 rund 1 md M. weniger gespart worden, als im Durchschnitt der beiden Vorjahre; im Vergleich mit 1912 allein ist der Unterschied sicher noch erheblich größer, da die Ziffern der Neuanlagen im Jahre 1912 allgemein höher sind als die für 1911. Zwar weisen die beiden Vorjahre nicht die starke Ausfuhrsteigerung des Jahres 1913 auf, die mit einer vermehrten Ansammlung von Auslandsguthaben verbunden war; dafür aber sind die statistisch nicht erfaßbaren Investierungen in Privatunternehmungen (als unterschieden von den Unternehmungen mit juristischer Persönlichkeit) in 1911 und 1912 zweifellos weit höher gewesen als in 1913. Jene Tatsache bleibt also im ganzen bestehen; da aber der Vergleich unserer Ergebnisse mit denen Helfferichs wahrscheinlich macht, daß das deutsche Volkseinkommen von 1913 etwa 3 md M. höher war als das von 1912, so liegt angesichts der verminderten Kapitalsneubildung der Schluß nahe, daß der Konsum des Jahres 1913 wesentlich höher war, als der des Jahres 1912 und der des Jahres 1911.

Die Tatsache der verminderten Kapitalsbildung im Jahre 1913 gegenüber den beiden Vorjahren erklärt sich aus dem Verlauf der Konjunktur. Der etwa Mitte 1909 wieder einsetzende wirtschaftliche Aufstieg führte zu Kapitalsinvestitionen, die zwar durch politische Ereignisse zu starken Schwankungen getrieben wurden, allgemein aber eine steigende Tendenz aufwiesen und im Jahre 1912 ihren Höhepunkt erreichten. Dieses Jahr und in etwas geringerem Umfang auch schon das Jahr 1911 wird gekennzeichnet durch einen gewaltigen technischen und organisatorischen Ausbau der deutschen Produktionsanlagen, also eine besonders hohe Kapitalsneubildung.[89] Das Jahr 1913 stand demgegenüber im Zeichen zunehmenden wirtschaftlichen Niedergangs. Die hohen Zinssätze und die sinkenden Effektenkurse hemmten die Emissionstätigkeit; die Bautätigkeit war fast völlig zum Stillstand gekommen; die namentlich in der zweiten Hälfte des Jahres sich geltend machende wirtschaftliche Depression schreckte von umfangreicheren industriellen Neuanlagen ab. Diese Verhältnisse kommen zum Ausdruck im Rückgang der Ziffern der Neuanlagen, wie wir sie oben festgestellt haben.

89. vgl. den Jahresbericht der Deutschen Bank für 1912, S. 5.

Wenn nun infolge der Depression die Neuanlage in Wertpapieren und Hypotheken gesunken, der Ausbau bestehender und die Gründung neuer Unternehmungen vermindert war, so brauchte deshalb doch nicht notwendig der Konsum gesteigert zu sein. Vielmehr könnte ein bloß vorübergehender Aufschub der Neuinvestitionen vorliegen, der sich nach Beseitigung der Stockung in einer starken, überdurchschnittlichen Steigerung jener Anlageziffern ausgewirkt hätte. Diese Sachlage hätte sich äußern müssen einmal in einer starken Absatznot in den Kapitalgüter produzierenden Industriezweigen, vor allem aber in einer starken Ansammlung flüssiger Mittel bei den Banken und Sparkassen. Tatsächlich zeigen nun die Ziffern der Zunahme in den Kreditoren und Depositen der Banken sowie in den Sparkasseneinlagen eine erhebliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr. Aber einerseits betrug diese Steigerung der Zunahme nur rund 415 m M., also immerhin eine nicht allzu große Summe; andererseits jedoch ist diese Steigerung gar nicht aus dem Volkseinkommen des Jahres 1913 entnommen, sondern ist der Ausdruck einer bloßen Aenderung in der Vermögensdisposition. Denn der Beginn des Balkankrieges im Herbst 1912 wurde vielfach als der Beginn auch des lange erwarteten Weltkrieges gedeutet und veranlaßte weite Sparerkreise, ihre Guthaben bei Sparkassen und Banken überstürzt abzuheben, die sie aber nicht aufzehrten, sondern als Bargeld bei sich thesaurierten.[90] Der größere Teil dieser abgehobenen Guthaben dürfte im Laufe des Jahres 1913 nach erfolgter politischer Beruhigung wieder in die Sparkassen und Banken zurückgeflossen sein; daraus erhellt, daß die Zunahme dieser Guthaben im Jahre 1913 nur zum Teil eine wirkliche Neuersparnis darstellt; die Zunahme dieser Gelder im Jahre 1913 ist sogar geringer als die im Jahre 1911. So widerspricht die Bewegung der Bankkreditoren und -Depositen sowie der Sparkasseneinlagen der Annahme bloßen Aufschubs in der Neuanlage. Allerdings besteht noch eine andere Möglichkeit: die umfangreiche Thesaurierung flüssiger Gelder im einzelnen Haushalt. Sie wird wahrscheinlich im Jahre 1913 tatsächlich eine nicht geringe Rolle gespielt haben. Aber gleichwohl wird man annehmen können, daß diese Thesaurierung die Minderung der Neuanlagen nur zum Teil ausgleicht, daß im übrigen eine starke Steigerung im Konsum erfolgt sei. Die Erklärung für

90. vgl. Jahresbericht der Dresdener Bank für 1912, S. 6.

beide Erscheinungen wird in der zunehmenden außenpolitischen Beunruhigung zu suchen sein.

Angesichts der Tatsache, daß 1913 ein Jahr wirtschaftlicher Depression war, erscheint es verwunderlich, daß das Volkseinkommen dieses Jahres gleichwohl um 3 md höher gewesen sein sollte, als das des vorhergehenden Hochkonjunkturjahres 1912. Dieser scheinbare Widerspruch erklärt sich folgendermaßen: Die industrielle Depression setzte nachhaltig erst im Herbst 1913 ein; in der ersten Hälfte des Jahres konnte sie weitgehend wettgemacht werden durch die Steigerung in der Ausfuhr. Das letzte der Veranlagung zu Grunde gelegte Geschäftsjahr in Handel, Gewerbe und Landwirtschaft endete aber allgemein spätestens Mitte 1913, so daß die Erträge der Hochkonjunktur und des vorangehenden Aufschwungs, noch nicht aber die sinkenden Erträge der Depression die Höhe des veranlagten Einkommens aus Handel und Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft bestimmten. Das Einkommen aus Kapitalbesitz und das aus gewinnbringender Beschäftigung ist zwar nach dem Ergebnis des Kalenderjahres 1913 veranlagt worden. Aber in den Bilanzen der gewerblichen und Handelsunternehmungen für das Geschäftsjahr 1912/13 kam die Depression allgemein noch nicht zum Ausdruck;[91] die Dividendenausschüttung sämtlicher deutscher Aktiengesellschaften betrug für das Geschäftsjahr 1912/13 insgesamt 1332, für das vorhergehende Geschäftsjahr 1221, für das nachfolgende 1270 m M.[92] Also kann sich auch im veranlagten Einkommen aus Kapitalbesitz der Niedergang noch nicht bemerkbar gemacht haben. Was endlich das Einkommen aus Arbeit anlangt, so ist durch allgemeine Erfahrung festgestellt, daß der Niedergang der Konjunktur und der Geschäftsgewinne erst nach Ablauf einiger Zeit auf die Arbeitslöhne und Gehälter mindernd einwirkt. So vereinen sich verschiedene Umstände, um die Wirkungen des Aufschwungs und der Hochkonjunktur auf die Höhe des Einkommens mit voller Nachhaltigkeit erst in den Ziffern der Einkommensveranlagung für das Steuerjahr 1914/15 zum Ausdruck zu bringen. Daher ist es offenbar, daß das für 1913 aus der Steuerstatistik errechnete Volkseinkommen nicht unerheblich über dem Durchschnitt der beiden Vorjahre liegen muß. Die rechnungsmäßige Volkseinkommensziffer

91. vgl. Jahresbericht d. Schaffhausen'schen Bankvereins für 1913, S. 9.
92. „¼ jahreshefte . . ." 1915. Erg.H. zu Heft II. S. 15.

für 1913 wäre noch größer, wenn wir nicht zum Ausgleich der durch die Eigenart der Statistik bewirkten leichten Ueberhöhung für das übrige Reich nur 60 % der preußischen Ziffern eingesetzt hätten, statt 65 %, wie es an sich richtiger gewesen wäre.

X. Eine erhebliche Rolle in der öffentlichen Diskussion spielt die Frage, welcher Teil des Volkseinkommens vor dem Krieg an die öffentlichen Wirtschaften abgeführt worden sei. Die Antwort für das Rechnungsjahr 1913/14 versucht die folgende Aufstellung zu geben. Dabei sind auszuschließen gewesen einmal die bloßen Uebertragungen zwischen den verschiedenen Körperschaften, so daß nur dasjenige als Einkommen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gilt, was sie aus privaten Einzelwirtschaften erhalten hat. Weiter die Einnahmen aus Schuldaufnahme und Vermögensveränderung (z. B. Entnahme aus Fonds, Verkaufspreis eines Grundstücks, Rückerstattung früher ausgegebener Darlehen). Endlich die Einnahmen aus Erwerbsvermögen einschließlich der Leihzinse ausgeliehenen Kapitals, der Miet- und Pachtzinse vermieteter und verpachteter Grundstücke; in diesen letztgenannten Fällen ist nur der schon früher ermittelte Reingewinn angesetzt worden.

Deutsches Reich. Reinerträge	0.20 — 0.23 md M.
„ „ Steuern[93] (1.958—0.052[94])	1.91 — 1.91 „ „
„ „ sonstige[95]	0.10 — 0.11 „ „
„ „ zusammen	2.21 — 2.25 md M.
„ „ Anteil Preußens 62,5 %	1,38 — 1,41 „ „
Staat Preußen. Reinerträge	0.99 — 1.00 md M.
„ „ Steuern[93]	0,53 — 0.53 „ „
„ „ sonstige	0.37 — 0.37 „ „
„ „ zusammen	1,89 — 1.90 md M.
Pr. Gemeinden, Reinerträge	0,10 — 0.20 md M.
„ „ Steuern[96]	0.98 — 1.02 „ „
„ „ sonstige	0.49 — 0.55 „ „
Pr. Landkreise, Steuern[97]	0.02 — 0.02 „ „
„ „ Gebühren	0.02 — 0.03 „ „
Pr. Provinzialverbände[98] (Sp. 4, 7, 12, 16, 17)	0.01 — 0.02 „ „
Sonstige pr. Körperschaften (Gutsbezirke u. a.)	0.15 — 0.20 „ „
Pr. Gemeinden und Gemeindeverbände, zusammen	1.77 — 2.04 md M.
Gebiet Preußens überhaupt	5.04 — 5,35 md M.
60 % für das übrige Reich dazu	3.02 — 3.21 „ „
Also deutsche öffentliche Einnahmen zusammen	8.06 — 8.56 md M.

93. „¼ jahreshefte . . .“ 1917 Heft IV. S. 118 ff.: auch für die folgenden Posten.

Die Anmerkungen 94 bis 98 siehe nächste Seite.

(Die Statistik der preußischen Gemeinden bezieht sich zwar auf das Jahr 1911; aber die gesamten Steuereinnahmen in den preußischen Stadtgemeinden betrugen[99] im Jahre 1913 111,5 % des entsprechenden Aufkommens im Jahre 1911. Dieser Faktor ist auf die Steuern aller Gemeinden und ihre übrigen Einnahmen angewendet worden.)

Die oben errechneten Ziffern sind etwas zu hoch, weil die besondere Höhe des Reinertrags beim Preußischen Staat, die in der Hauptsache aus seinem Eisenbahnbesitz sich herleitet, nicht auch bei den übrigen Bundesstaaten vorauszusetzen ist. Außerdem bringt die Spanne zwischen den beiden genannten Gesamtziffern das Maß an Unsicherheit, mit dem infolge der Ausdehnung der preußischen Ziffern auf das Reich gerechnet werden muß, nicht hinreichend zum Ausdruck. Man wird also die gesamten Einnahmen der deutschen öffentlichen Körperschaften (im angegebenen Umfange) für das Rechnungsjahr 1913/14 auf 7,2 bis 8,0 md M. beziffern können. Diese Summe ist in Form von Steuern, Gebühren, Beiträgen, Kapital- und Betriebserträgnissen von den Individualwirtschaften an die öffentlich-rechtlichen Körperschaften übertragen worden. Man kann nun aber jene Ziffern nicht einfach den oben berechneten Ziffern des Volkseinkommens gegenüber stellen; denn dann übersieht man, daß $2\frac{1}{2}$ bis 3 md M. jener öffentlichen Einnahmen als Werbungskosten vom Roheinkommen abgesetzt worden sind, also in den Volkseinkommensziffern nicht enthalten sind. Wenn man den Vergleich zwischen beiden Summen vornehmen will, so wird man mindestens diese abgezogenen Beträge zu den Volkseinkommensziffern wieder hinzurechnen müssen. Dann ergibt sich, daß 13,6 bis 16,6 %, also im Mittel 15 % des deutschen Volkseinkommens im Jahre 1913 an die öffentlichen Körperschaften übertragen worden sind.

---

94. Durchgangsposten, vgl. oben S. 99.
95. nämlich 0.361—0.255 md M. Matrikularbeiträge.
96. „Pr. Statistik", Bd. 243, a. a. O., S. 26 ff.
97. „Zeitschr. d. Pr. Stat. Landesamts", 1920, S. 12 f.
98. „Pr. Statistik", Bd. 228, S. LX f.
99. „Zeitschrift des Pr. Statistischen Landesamts", 1916, 136 f.

Viertes Kapitel.

Das deutsche Volkseinkommen im Jahre 1924.

§ 9. Vorbereitende Untersuchungen.

Im vorigen Kapitel sind Höhe, Zusammensetzung und Verwendung des deutschen Volkseinkommens im Jahre 1913 untersucht worden. Dieses Kapitel hat die entsprechende Untersuchung für die Gegenwart durchzuführen. Wenn dabei ausgegangen wird von den Verhältnissen des Jahres 1924, so geschieht dies aus drei Gründen: 1. treten die aus Schwankungen der Wirtschaftslage erwachsenden methodischen Schwierigkeiten (vor allem hinsichtlich des Geldwertes und der öffentlichen Finanzen) im Jahre 1924 besonders ausgeprägt in Erscheinung. 2. Kann die Lohnsteuerstatistik nur bis Mitte 1925 als Grundlage einer Berechnung des Arbeitseinkommens verwendet werden; aber die gegen Ende 1924 erreichte Höhe dieses Einkommens hat sich in den Jahren 1925 und 1926 sicher nicht wesentlich verändert. 3. Wird es zwar für die Jahre 1925 und 1926 künftig eine amtliche Einkommensteuerstatistik geben, aus der man das Volkseinkommen dieser Jahre wird errechnen können, nicht aber auch für das Jahr 1924; die Entwicklung im Volkseinkommen dieses Jahres beansprucht jedoch besonderes Interesse, weil es das Jahr des Ueberganges von der Inflation zur stabilen Währung war. —

Da es von vorn herein auf die Gewinnung vergleichbarer Ziffern ankommt, so wird es zweckmäßig sein, schon in diesem Paragraphen die beiden Haupthindernisse eines Vergleichs zwischen den für 1913 und für 1924 ermittelten Ziffern zu untersuchen, die sich ergeben aus dem verschiedenen Umfang des Reichsgebiets und aus der Verschiedenheit des allgemeinen Geldwerts in den beiden zu vergleichenden Zeitabschnitten. Daran wird sich drittens anzuschließen haben ein Ueberblick über die statistischen Möglichkeiten, die Mitte 1926 für die Ermittelung des Volkseinkommens bestehen.

I. Die erste Tatsache, die die Vergleichbarkeit hemmt, ist der Umstand, daß das deutsche Reich von 1913 und das von 1924 ihrer räumlichen Ausdehnung nach verschieden sind. Das heutige Reich ist sehr viel kleiner als das Vorkriegsreich, und das Gleiche muß ceteris paribus vom Volkseinkommen beider Reiche gelten. Es ist hier also festzustellen, welcher Teil des deutschen

Volkseinkommens von 1913 auf die abgetrennten Gebiete entfällt.

Der größte Teil der von Deutschland abgetrennten Gebiete gehörte zum Königreich Preußen. Es ist daher möglich, für diese Gebiete das Privateinkommen (abgesehen von den Nebenposten wie Lebensversicherungsprämien, Krankenkassenbeiträgen) in der gleichen Weise aus der Statistik der preußischen Einkommenssteuer festzustellen, wie dies für das gesamte preußische Privateinkommen geschehen ist. Allerdings erfolgt die örtliche Aufteilung in jener Statistik nur bis zu den Regierungsbezirken herab, nicht bis zu den Kreisen. Die abgetrennten Teile der preußischen Provinzen müssen daher schätzungsweise unter die beteiligten Regierungsbezirke verteilt werden; dies macht einmal ein gewisses Maß von Willkür unvermeidlich und bringt weiterhin die Gefahr einer Verzerrung mit sich, sofern nämlich die Einkommensverhältnisse im abgetrennten Teil des Regierungsbezirks wesentlich abweichen von den durchschnittlichen im Regierungsbezirk. Die praktische Bedeutung dieser Mängel erscheint aber als nur gering; die unvermeidliche Ungenauigkeit ist jedenfalls bei diesem Verfahren sehr viel geringer, als bei der üblichen Methode des summarischen Abzugs vom deutschen Volkseinkommen nach dem Maßstab der Kopfzahl.

Die Untersuchung führt zu folgender Aufstellung:

Provinz oder Gebiet	Bevölkerung in 1910[1]	davon abgetrennt[2]	Regierungs-Bezirk	Bevölkerung in 1910[1]
1. Schleswig-Holst.	1621004	166348	Schleswig	1621004
2. Ostpreußen	2064175	166025	Gumbinnen	606587
3. Westpreußen	1703474	1295334	Danzig	742619
4. „			Marienwerder	960855
5. Posen	2099831	1946461	Bromberg	763947
6 „			Posen	1335884
7. Schlesien	5225962	967791	Oppeln	2207981
8. Eup.-Malmedy	?	60003	Aachen	690777
9. pr. Saarbecken	?	571872	Trier	1009134

1. „Statistik des Deutschen Reiches". Bd. N. F. 240. Tabelle I. S. 2.
2. „D. Jb.", 1923, S. 12.

	abgetrennte in % d. gesamt. Bevölkerung	veranlagtes Einkommen d. phys. Zens.[3]	davon im abgetrennt Gebiet	Gesamtzahl d. Zensiten bis 900 M.[4]	davon abgetrennt
1.	10,3 %	741,5 m M.	76,4 m M.	565006	58196
2.	27,4 %	95,3 m M.	26,1 m M.	412962	113152
3.	100,0 %	194,5 m M.	194,5 m M.	391749	391749
4.	57,6 %	151,6 m M.	87,3 m M.	613113	353153
5.	100,0 %	143,9 m M.	143,9 m M.	445527	445527
6.	88,5 %	263,7 m M.	233,4 m M.	737765	652922
7.	43,8 %	480,5 m M.	210,5 m M.	1038169	454718
8.	8,7 %	302,4 m M.	26,3 m M.	228361	19867
9.	56,7 %	330,5 m M.	187,4 m M.	287942	163263

Das unberichtigte Privateinkommen in den abgetrennten ehemals preußischen Gebieten beträgt mithin 1,19 md M. bei den Einkommen über 900 M. und 1,83 bis 2,15 md M. bei den Einkommen bis 900 M. (nämlich 2,653 m × 690 bis 810 M.). Da der entsprechende Teil des gesamten preußischen Volkseinkommens 22,93 bis 23,93 md M. beträgt, so stellen jene Ziffern zusammen 13,3 % bis 13,9 % davon dar. Demgegenüber beträgt die Kopfzahl der abgetrennten Gebiete 12,9 % der gesamten preußischen Bevölkerung. Obwohl also die Einkommensverhältnisse in den verschiedenen abgetrennten Gebieten sehr stark voneinander abweichen, wie die Aufstellung deutlich erkennen läßt, stimmt doch das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen in den abgetrennten preußischen Gebieten ziemlich genau mit dem in Gesamtpreußen überein. Wenn nun auch diese Uebereinstimmung eine bloß rechnungsmäßige ist und tatsächlich vielleicht gar nicht in diesem Maße besteht, so ist es doch offenbar sehr unwahrscheinlich, daß der übliche summarische Abzug vom preußischen Volkseinkommen für die abgetrennten Gebiete nach der Kopfzahl zu praktisch ins Gewicht fallenden Fehlen führt. Für die übrigen abgetrennten Gebiete ist eine gleiche Feststellung nicht möglich; da sie aber nur wenig mehr als $^1/_3$ der abgetrennten preußischen Gebiete ausmachen, so kann der aus jener summarischen Methode möglicherweise entstehende Fehler auch bei ihnen kaum von Bedeutung sein.

Die folgende Aufstellung des Volkseinkommens in den heutigen Reichsgebieten entspricht der Aufstellung auf Seite 78. Sie

3. Steuerstatistik 1914, a. a. O. S. XV f.
4. ebenda, Tab. I., Sp. 5.

nimmt an, daß die durchschnittliche Nichterfassung steuerbaren Einkommens in jenen Gebieten gleich der für Gesamtpreußen festgestellten ist; daß ferner die für das steuerbare preußische Privateinkommen festgestellte Relation (rund 86,5 % der Zahlen für Gesamtpreußen) auch für die übrigen Volkseinkommensposten gelte; daß endlich für die abgetrennten außerpreußischen Gebiete, nämlich Elsaß-Lothringen und das bayerische Saargebiet, die Volkseinkommensziffer des sonstigen Reichsgebietes (außer Preußen) nach Maßgabe der Bevölkerung auf 92 % zu ermäßigen sei. Unter diesen Voraussetzungen beträgt das Volkseinkommen im heutigen deutschen Reichsgebiet im Jahre 1913:

	Minimum	Maximum
1/2. Einzeleinkommen über 900 M.	16,24 md M.	16,24 md M.
3. Einzeleinkommen bis 900 M.	3,67 md M.	4,35 md M.
4. Freigestellte und Ermäßigte	0,94 md M.	1,22 md M.
5. Ueberschuß der Gesellschaften	0,43 md M.	0,53 md M.
6. hinterzogenes Einkommen	1,76 md M.	3,17 md M.
7. Lebensversicherungsprämien	0,29 md M.	0,33 md M.
8. Krankenkassenbeiträge	0,27 md M.	0,29 md M.
9. Mehreinnahmen d. Sozialversicherung	0,16 md M.	0,17 md M.
10. Reinerträge der öffentl. Körpersch.	1,05 md M.	1,16 md M.
— Preußisches Volkseinkommen	24,81 md M.	27,46 md M.
12. für das übrige Reich	15,27 md M.	17,03 md M.
— Deutsches Volkseinkommen	40,08 md M.	44,49 md M.

Das gesamte Volkseinkommen auf dem Gebiete des heutigen Reichs hat darnach im Jahre 1913 89 % der Ziffer für das damalige größere Reich betragen, und zwar wahrscheinlich rund 42 ½ md M.

II. Will man die Volkseinkommensziffer für 1924 mit der für 1913 ermittelten vergleichen, so ist weiterhin notwendig, den Einfluß der Aenderungen im allgemeinen Geldwert auszuschalten. Es ist also zunächst zu prüfen, welche Relation besteht zwischen dem allgemeinen Geldwert im Jahre 1913 und dem im Jahre 1924. Weiter wird aber zu prüfen sein, ob innerhalb der Berichtsjahre selbst der Geldwert in seinen Aenderungen so gering gewesen ist, daß diese Aenderungen unberücksichtigt bleiben können.

Schwankungen des allgemeinen Geldwertes sowohl innerhalb des einzelnen Jahres als auch im Durchschnitt verschiedener Jahre bestanden bereits vor dem Kriege. Sie fanden jedoch damals nur

geringe Beachtung, und das darüber vorhandene statistische Material für Deutschland ist spärlich und lückenhaft. Die sorgfältigen Erhebungen Calvers[5] über die Kosten der Ernährung in 204 Städten (fast ausnahmslos solchen über 25 000 Einwohner) führten zu monatlichen Indexziffern, deren Maximalabweichungen vom Jahresdurchschnitt für 1913 — 1,4 % und + 1,2 % betrugen. Der Unterschied der Jahresdurchschnitte für 1911, 1912 und 1913 war nicht wesentlich größer. Da die Verhältnisse bei den übrigen Gütergruppen des Volkseinkommens kaum sehr viel anders sich gestaltet haben dürften, kann man annehmen, daß die Geldwertänderung bei der Berechnung des Volkseinkommens für 1913 eine Fehlerquelle nicht darstellt, und daß die Steigerung des Volkseinkommens von 1912 auf 1913 nicht eine bloß nominelle, sondern ganz überwiegend eine reale Steigerung gewesen ist.

Wie steht es mit den Aenderungen des Geldwertes innerhalb des Jahres 1924? Der alte Index des Statistischen Reichsamts für die Lebenshaltungskosten[6] ergibt für das Jahr 1924 folgende monatliche Durchschnittsziffern: I.: 110, II.: 104, III.: 107, IV.: 112, V.: 115, VI.: 112, VII.: 116, VIII.: 114, IX.: 116, X.: 122, XI.: 122,5, XII.: 122,6. (Dabei ist der Durchschnitt der Zeit vom 1. VIII. 1913 bis 31. VII. 1914 mit 100 angesetzt.) Der Jahresdurchschnitt beträgt also 144,4 und Minimum und Maximum 9 % weniger und 7 % mehr. Der Großhandelsindex des Statistischen Reichsamts für Industriestoffe lautet: I.: 144,1, II.: 145,0, III.: 147,4, IV.: 150,9, V.: 152,2, VI.: 149,6, VII.: 139,1, VIII.: 138,2, IX.: 138,5, X.: 134,9, XI.: 137,1, XII.: 138,9. Der Jahresdurchschnitt beträgt hier also 143,0, das Minimum 6 % weniger, das Maximum 6 % mehr. Die daraus sich ergebenden Geldwertschwankungen sind immerhin so groß, daß es zweckmäßig sein wird, bei der Berechnung des Volkseinkommens für 1924 diesen Geldwertschwankungen Rechnung zu tragen.

Wenn die verschiedenen denkbaren Preisindices von den Aenderungen im allgemeinen Geldwert erheblich von einander abweichende Bilder entwerfen, welcher von ihnen soll maßgebend sein? Der Großhandelsindex, der Kleinhandelsindex für die gleichen Güterarten, der Index der Lebenshaltungskosten in mehr oder

5. „Monatliche Uebersichten über Lebensmittelpreise", 1913; I S. 12, XII S. 3.

6. „Wirtschaft und Statistik", 1924 S. 208 und S. 541, 1925 S. 17.

minder weiter Begriffsfassung? Bei der Verbindung dieser Frage mit dem Problem der zahlenmäßigen Höhe des Volkseinkommens wird die Verwendung der Geldsumme, die als Repräsentant des Volkseinkommens gedacht wird, entscheiden müssen. Soweit sie also zur Beschaffung von Konsumgütern verwendet wird, wird der allgemeine Geldwert bestimmt durch den Preis der Konsumgüter, also durch den Index der Lebenshaltungskosten im weitesten Sinne; dabei ist zu fordern, daß die repräsentativen Güter ausgewählt werden nach der ökonomischen Bedeutung, die sie nicht für eine einzelne Konsumentenschicht, sondern für die Gesamtheit der Konsumenten haben: Eine Forderung, die praktisch immer nur in grober Annäherung erfüllbar sein wird, deren man sich aber bewußt bleiben muß, um Fehlurteile zu vermeiden. Soweit dagegen die Volkseinkommenssumme erspart wird, also damit neue Produktionsanlagen beschafft und neue dauerhafte Konsumgüter erworben werden, wird der allgemeine Geldwert bestimmt durch den Preis der sachlichen (Großhandelsindex) und persönlichen Produktionsmittel (Lohnindex), sowie den Preis der dauerhaften Konsumgüter (Kleinhandelsindex); für die Auswahl der repräsentativen Güter und ihre Wägung gilt das eben Gesagte entsprechend.

Weit wichtiger als die Berücksichtigung der Geldwertänderungen während des Jahres 1924 ist die Feststellung, welche Relation zwischen dem allgemeinen Geldwert im Jahre 1913 und dem im Jahre 1924 besteht; wegen der Schwankungen im letztgenannten Jahre soll das Jahresende 1924 als Stichtag für den Vergleich genommen werden. Für die Feststellung des relativen Geldwerts im Vergleich zweier Jahre sind zwei verschiedene Wege möglich, insbesondere dann, wenn diese Jahre so verschiedene wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen, wie die Jahre 1913 und 1924. Entweder stellt man fest, welches die Preissumme der im Jahre 1913 konsumierten und gesparten Güter im Jahre 1913 war, und welche Preissumme Ende 1924 für die gleichen Güter zu bezahlen gewesen wäre. Oder man stellt umgekehrt fest, welches die Preissumme der im Jahre 1924 konsumierten und gesparten Güter Ende 1924 war, und welche Preissumme im Jahre 1913 dafür zu bezahlen gewesen wäre. Beide Verfahren decken sich nicht; Auswahl und Wägung der repräsentativen Güter und also der Index muß in beiden Fällen verschieden sein, da die Zusammensetzung der konsumierten und

gesparten Güter nach Quantität und Qualität der einzelnen Güterarten in 1913 und in 1924 mit Sicherheit erheblich verschieden war. Praktisch wird die Durchführung dieser Unterscheidung freilich in der Regel nur zum Teil möglich sein, da es immer in erheblichem Umfang Güter geben wird, die nicht in beiden Jahren in gleicher Qualität gehandelt worden sind, da einzelne Güter neu in Gebrauch kommen, andere Güter aus dem Verkehr verschwinden. Immerhin erscheint es von Bedeutung, die Unterscheidung im Auge zu behalten; prinzipiell soll hier der erste Weg beschritten werden.

Der seit Anfang 1920 bis zum März 1925 vom Statistischen Reichsamt berechnete Index der Lebenshaltungskosten hatte nicht das Bestreben,[7] Wahl und Wägung der repräsentativen Güter nach der Bedeutung vorzunehmen, die sie im Jahre 1913 für die Gesamtheit der Konsumenten hatten. Vielmehr beruht er auf dem konstruierten Schema des Bedarfs einer fünfköpfigen Familie, eingeteilt in die Gruppen Ernährung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung, Bekleidung: also nur Güter für Existenzbedürfnisse, und auch von ihnen nur die allernotwendigsten und billigsten. Das ganze Schema war zugeschnitten auf die dürftige Lebenshaltung der untersten Konsumentenschicht in den Nöten der Inflationszeit. Für diese Zeit und die damals im Vordergrund stehenden Verwendungszwecke eines Lebenshaltungsindex mag das Schema des „Normalbedarfs" zweckmäßig gewesen sein. Nach dem Eintritt der Währungsstabilität mußte aber der Wunsch nach einer Verfeinerung des bisherigen Index sich geltend machen. Denn einmal macht auch jene unterste Konsumentenschicht Aufwendungen für Kulturbedürfnisse; bei der Erhebung für 1907 betrugen die „sonstigen Ausgaben" 19,78 % der gesamten Ausgaben, davon fast die Hälfte für Kulturbedürfnisse.[8] In den anderen Konsumentenschichten ist der Anteil der Ausgaben für Kulturbedürfnisse sehr viel höher, ebenso erwerben sie bei den übrigen Gütergruppen nicht die der Indexberechnung zu Grunde gelegten minderwertigen Qualitäten, sondern höherwertige; gilt dies schon für die durchschnittliche Lebenshaltung im Jahre 1924, so noch viel mehr für die sehr viel wohlhabendere Vorkriegszeit. Nun zeigt eine alltägliche Erfahrung, daß die Kultur- und die

7. Vgl. „¼ jahreshefte . . ." 1920, I S. 158 ff.
8. 2. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt 1909, S. 21.

hochwertigen Güter stärker im Preise gestiegen sind, als die reinen Existenz- und die minderwertigen Güter. Jener Index läßt also den Geldwert im Jahre 1924 gegenüber 1913 erheblich höher erscheinen, als er tatsächlich gewesen ist.

Das Statistische Reichsamt hat aus diesen Tatsachen die Folgerung gezogen[9] und die bisherige Berechnungsweise des Lebenshaltungsindex geändert. Zu den bisherigen vier Ausgabegruppen sind zwei neue hinzugefügt worden: „Verkehr" und „sonstiger Bedarf". Die Aufwendungen für Steuern und Abgaben bleiben mit Recht auch fernerhin ausgeschlossen, weil die reale Gegenleistung, die der Einzelne dafür erhält, nicht feststellbar ist. Unter den die Gruppe Ernährung repräsentierenden Gütern ist der Anteil der hochwertigen und der Genußmittel erhöht, in der Gruppe Bekleidung sind die Qualitäten verbessert worden; überdies hat man die Vorkriegspreise, die der Berechnung bisher zugrunde gelegt worden waren, einer Nachprüfung unterzogen.

Die erste Indexberechnung nach dieser verbesserten Methode ergab für Februar 1925 die Zahl: 135,6 gegen 125,1 nach der bisherigen Methode. Daß die erste Ziffer zu hoch sei, wird man kaum annehmen können angesichts der Tatsache, daß die höchste Steigerung bei den Gruppen Verkehr und sonstiger Bedarf mit 177,1 besteht und diesen Gruppen in den Vorkriegsausgaben ein Anteil von nur 9,28 % zugewiesen ist. Eine Rückrechnung nach der neuen Methode für 1924 ist undurchführbar. Da aber der alte Index für den 30. XII. 1924 122,9 ergab, wird man annehmen dürfen, daß der neue für den gleichen Stichtag rund 133,3 ergeben hätte. Der konsumierte Teil des Volkseinkommens von 1913 ist darnach um $^1/_3$ nominell zu erhöhen, um seine Preissumme für Ende 1924 zu gewinnen. Diese Feststellung kann freilich nur eine ungefähre sein: aber sie ist die bestmögliche und wohl eher zu niedrig als zu hoch.

Vom Großhandelsindex des Statistischen Reichsamts ist hier nur die Berechnung für die Industriestoffe verwendbar, da die Lebensmittel als Gegenstand der Spartätigkeit nur in geringem Umfang in Betracht kommen dürften. (Abgesehen von der sonderbaren Wägung der repräsentativen Güter im gesamten Großhandelsindex, die, „nach dem Werte des volkswirtschaftlichen Verbrauchs der Jahre 1908 bis 1912 orientiert",[10] von 66 Ge-

9. „Wirtschaft und Statistik", 1925, S. 160 ff.
10. „Wirtschaft u. Statistik" 1921, S. 322.

wichtseinheiten allein 43 den Lebensmitteln zuweist!) Die Ziffernreihe selbst ist oben Seite 102 vorgeführt; sie ergibt für Ende 1924 die Zahl 139,9. Da diese Ziffer nur 20 verschiedene Waren zugrunde legt, ist ihre Zuverlässigkeit gering; jedoch macht die Untersuchung des Statistischen Reichsamts über die Preise der Fertigwaren im Jahre 1924[11] wahrscheinlich, daß jene Ziffer ungefähr das Richtige trifft. Die Großhandelsindexziffer muß auch über dem Lebenshaltungsindex liegen, weil der letzte durch die künstlich niedrig gehaltenen Wohnungsmieten gesenkt ist. Gegenüber den Großhandelspreisen sind die Löhne der gelernten und ungelernten Arbeiter wesentlich weniger gestiegen,[12] die Preise der dauerhaften Konsumgüter andererseits stärker.[11] Im ganzen ist wahrscheinlich, daß die Indexziffer 140 für Kapitals- und Vermögensneubildung (Stichtag Ende 1924) zu hoch ist. Bei dem Fehlen zuverlässigerer Unterlagen wird man daher annehmen dürfen, daß auch die Spargüter um durchschnittlich $^1/_3$ im Preise gegenüber 1913 gestiegen sein werden.

Der Ziffer 42½ md M. Volkseinkommen auf dem heutigen Reichsgebiet entspricht also bei dem Ende 1924 herrschenden Geldwert die Ziffer 56½ md M., wovon 14 % = rund 8 md M. gespart und 86 % = rund 48 md M. konsumiert worden wären.

III. Die vorgeführte Vorkriegsberechnung des deutschen Volkseinkommens hatte zur Grundlage die preußische Einkommenssteuerstatistik. Ist eine ähnliche Grundlage für die Berechnung des Volkseinkommens auch für das Jahr 1924 vorhanden?

Durch das Gesetz vom 29. März 1920 ist die unübersichtliche Fülle der Landes-Einkommensteuergesetze durch ein einheitliches Reichseinkommensteuergesetz ersetzt worden. Jenes Gesetz ist auch die Grundlage für die Erhebung der Einkommensteuer im Jahre 1924, abgeändert allerdings durch eine Reihe von Novellen, besonders die II. Steuernotverordnung vom 19. XII. 1923. Bei dem darnach herrschenden Rechtszustand sind für den hier vorliegenden Zweck 3 Einkommenskategorien zu unterscheiden: 1. das Einkommen aus Handel und Gewerbe, aus Land- und Forstwirtschaft; 2. das Einkommen aus sonstigem Grundbesitz, aus freiem Beruf, aus keiner besonderen Quelle (wie Speku-

11. ebenda 1925, S. 19.

12. einen ungefähren Anhalt geben die monatlichen „deutschen Wirtschaftszahlen" in „Wirtschaft und Statistik".

lationsgewinne, Kapitalrenten, Beihilfen); 3. das Einkommen aus Kapitalbesitz und aus unselbständiger Arbeit.

In der ersten Kategorie wird überhaupt nicht das wirkliche Einkommen versteuert, sondern ein fingierter Reinertrag. Dieses Verfahren erklärt sich daraus, daß im Steuerjahr 1924 noch kein Jahresergebnis vorgelegen hat, an das die Steuerpflicht hätte angeknüpft werden können; bei der Unregelmäßigkeit, mit der das Einkommen der Selbständigen in diesen Erwerbszweigen fließt, ist auch die wirkliche Höhe des Einkommens nicht fortlaufend (wie bei den Lohn- und Gehaltsempfängern), sondern erst nach Ablauf des Geschäftsjahres festzustellen. Die laufende Steuerzahlung während des Jahres 1924 hat also nur einen provisorischen Charakter. Besteuert wird beim Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft ein bestimmter Bruchteil des bei der Vermögenssteuer-Veranlagung für Ende 1923 angenommenen Grundstückswerts, beim Einkommen aus Handel, Gewerbe und Bergbau die Bruttoeinnahme abzüglich der Lohn- und Gehaltsaufwendungen; der Steuersatz selbst ist fast für jedes Gewerbe anders geregelt.[13] Da eine zahlenmäßig näher bestimmbare Beziehung zwischen diesen fingierten Reinerträgen oder Steuersummen und dem tatsächlichen Einkommen nicht besteht, fällt die Einkommensteuer für die Bestimmung dieser Einkommen in 1924 selbst dann aus, wenn eine Statistik hierüber bestünde, was jedoch nicht der Fall ist.

In der zweiten Kategorie wird das wirkliche Einkommen besteuert; wer Einkommen dieser Arten bezieht, hat nach dem Ablauf jedes Vierteljahres das darin bezogene Einkommen dieser Arten zu deklarieren. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, unter denen die Ergebnisse der Besteuerung dieser Einkommenskategorie für die Berechnung des Volkseinkommens verwendbar wären. Leider besteht eine Statistik dieser Deklarationen nicht, wird, soweit bekannt, auch nicht beabsichtigt. Da die Besteuerung bis zu einem Einkommen von jährlich 8000 M. einheitlich zu 10 % erfolgt, wäre auch schon geholfen, wenn wenigstens das Steueraufkommen aus dieser Kategorie bekannt wäre. Auch dies ist leider nicht der Fall; also gibt die Einkommensteuer auch über diese Einkommensarten keine Aufklärung.

In der dritten Kategorie ist das Einkommen aus Kapitalbesitz überhaupt nur so weit steuerpflichtig,[14] als es besteht in

13. vgl. „Handbuch d. Reichssteuerrechts", a. a. O. S. 991 ff.
14. vgl. a. a. O., S. 241 ff., S. 1013 ff.

1. Zinsen, Dividenden, Ausbeuten und sonstigen Vorteilen, die gewährt werden auf Aktien, Kuxe und Genußscheine; 2. Gewinnen und sonstigen Vorteilen aus Anteilen an privatrechtlichen juristischen Personen anderer Art; 3. Zinsen aus wertbeständigen Anleihen, die in öffentliche Schuldbücher eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgestellt sind. Also nicht steuerpflichtig sind vor allem die Zinsen aus Bankguthaben. Soweit jedoch Steuerpflicht besteht, sind die Kapitalerträge feststellbar, da das monatliche Steueraufkommen bekannt ist, der Steuersatz einheitlich 10 % ohne Abzüge beträgt und der Steuerbetrag vom Kapitalschuldner einzubehalten ist. Gleiches gilt vom Einkommen aus unselbständiger Arbeit, das im Wege des grundsätzlich 10prozentigen Lohnabzugs besteuert wird.

Die Prüfung der Reichseinkommensteuer auf ihre Verwendbarkeit bei einer Berechnung des Volkseinkommens für 1924 ergibt also, daß nur das Einkommen aus unselbständiger Arbeit und das aus Kapitalbesitz (dies aber nur unvollständig) aus dieser Quelle zu entnehmen ist. Für die Feststellung der anderen Einkommensarten versagt die Steuerstatistik.

Ueber die Ergebnisse der Veranlagung zur Reichseinkommenssteuer und des Lohnabzugs für die Jahre 1920/22 hat das Reichsfinanzministerium eine relativ sehr ausführliche Statistik herausgegeben.[15] Da sie ziemlich das gesamte Privateinkommen nach seiner Höhe und Zusammensetzung nach Einkommensquellen und Ländern darstellt, könnte man versucht sein, sie zur Lösung gewisser Fragen heranzuziehen, die auf andere Weise nicht lösbar sind. Als entscheidende Schwierigkeit stellt sich jedoch die Notwendigkeit dar, den Einfluß des in diesen Jahren bereits sehr starken Sinkens des allgemeinen Geldwerts auszuschalten. Die herausgebende Amtsstelle hat einen dahingehenden Versuch unternommen, indem sie die Papiermarkziffern durch den jahresdurchschnittlichen Lebenshaltungsindex des Statistischen Reichsamtes dividierte und so auf Friedensgoldmarkbeträge kam; sie warnt aber selbst davor, diesen Versuch als gelungen zu betrachten. In der Tat ergibt ein näheres Eindringen in die Statistik in Verbindung mit Steuergesetz und steuerlicher Praxis eine Fülle von Schwierigkeiten, an deren befriedigende Ueberwindung auch nicht entfernt zu denken ist. Erwähnt sei hier nur, daß grundsätzlich

15. „Steuerstatistik 1920 bis 1924", Berlin 1925. Reichsdruckerei.

zwar das Einkommen des Kalenderjahres, für Handel und Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft dagegen das Einkommen desjenigen Geschäftsjahres zu versteuern ist, das in diesem Kalenderjahr endet.[16] Daß nach dem Prinzip Mark gleich Mark vieles als Einkommen betrachtet wurde, was Kosten war. Daß die Uebernahme der Einkommensteuergeschäfte auf das Reich in Verbindung mit der Ueberlastung der Steuerbeamten durch die ständigen Gesetzesänderungen und mit der völlig zerrütteten Steuermoral notwendig Ergebnisse zeitigen mußte, die in normalen Zeiten als unmaßgebliche Zufallsprodukte bezeichnet worden wären. Unter diesen Umständen müssen auch solche Schlüsse, die vielleicht als noch zulässig zu gelten hätten, stets als in ihrer Beweiskraft zweifelhaft erscheinen; daher wird hier auf die Verwendung der Statistik jener Inflationsjahre verzichtet,[17] mit einer unten zu besprechenden Ausnahme.

§ 10. Das Einkommen aus unselbständiger Arbeit.

I. Das Aufkommen an Lohnabzügen im Kalenderjahr 1924 betrug in m M.:[18]

I:	67,92	IV:	79,49	VII:	108,47	X:	114,87
II:	61,41	V:	87,89	VIII:	107,05	XI:	119,75
III:	66,57	VI:	96,08	IX:	113,47	XII:	126,32

II. Was bedeuten diese Steuersummen?[19] Steuerobjekt ist die Gesamtheit der Einkünfte, die jemand aus unselbständiger Arbeit erlangt, und zwar 1. Löhne, Gehälter, Besoldungen; 2. Gratifikationen, Tantiemen (nicht auch solche an Aufsichtsratsmitglieder), private Aufwandsentschädigungen; 3. Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und ähnliche Entschädigungen für frühere Leistungen. (§ 1, Abs. I und II des Ges.) Steuerpflichtig sind nicht nur Barempfänge, sondern auch gewisse Naturalbezüge (§ 1, Abs. III). Von der für den einzelnen Arbeitnehmer darnach sich ergebenden Einnahmesumme ist ein Pauschal-

16. vgl. Strutz, Handausg. d. Eink.St.Ges. v. 29. 3. 20. 3. Aufl., S. 180 ff.

17. im Gegensatz z. B. zur Berechnung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes („Gegenwartsaufgaben deutscher Wirtschaftspolitik", Berlin 1926, S. 11 f.).

18. Steuerstatistik, a. a. O., S. 159 u. 162 f.

19. vgl. „Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn" v. 20. XII. 1923 (Reichsministerialbl. 1923, S. 2022 ff.).

abzug zu machen, der grundsätzlich die Werbungskosten abgelten soll und monatlich 50 Mark, vom 1. XII. 1924 ab 60 Mark beträgt. Der Rest stellt das steuerpflichtige Reineinkommen dar; ob die Werbungskosten jenen Pauschalbetrag tatsächlich erreichen, ist für die Steuerberechnung ohne Bedeutung. Von jenem Rest hat der Arbeitgeber 10 % als Steuer einzubehalten, dieser Satz ermäßigt sich für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind, soweit es nicht älter als 17 Jahre ist und eigenes Arbeitseinkommen bezieht, und für die zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau um je 1 %. Die Summen dieser so berechneten und vom Arbeitgeber an die Finanzkasse abgeführten Steuerbeträge ergeben die oben genannten Beträge. Soweit das steuerpflichtige Reineinkommen den Betrag von vierteljährlich 2000 M. übersteigt, ist es mit 20 % ohne Abzug für Haushaltungsangehörige zu versteuern; die Differenz zwischen dem unabhängig davon in der üblichen Höhe vorgenommenen Lohnabzug und der erhöhten Steuersumme ist im Wege der vierteljährlichen Vorauszahlung zu entrichten.[20]

Diese kurze Analyse der Lohnabzugsberechnung ergibt, daß folgende Sonderuntersuchungen notwendig sind:

1. Wie hoch ist der tatsächlich im Durchschnitt vom Lohnabzugspflichtigen (d. h. dem nach Abzug des Pauschalbetrages verbleibenden) Einkommen entrichtete Steuersatz?

2. Welche Relation besteht zwischen dem Pauschalabzug und den durchschnittlichen tatsächlichen Werbungskosten?

3. Welche Relation besteht zwischen der üblichen Bewertung der Naturalbezüge und ihrem wirklichen Wert?

4. In welchem Umfange wird der vorgeschriebene Lohnabzug tatsächlich nicht vorgenommen, der abgezogene Lohnbetrag nicht an die Finanzkasse abgeführt?

III. Nach den Ergebnissen der Erhebung, die die Reichsfinanzämter für den 1. XI. 1924 veranstalteten,[21] waren lohnsteuerpflichtig 22,24 m Personen mit einem Einkommen bis zu 2000 Mark im Vierteljahr, und 0,077 m Personen mit einem höheren Arbeitseinkommen, zusammen also 22,32 m Personen. Die Nach-

---

20. vgl. das in den „3. Durchführungsbestimmungen über die Vorauszahlungen . . . .“ vom 15. III. 1924 (Reichsmin.Bl. 1924, S. 119 ff.) unter E gegebene Beispiel!

21. Steuerstatistik, a. a. O., S. 178 f.

prüfung des Zustandekommens dieser Ziffern ergibt folgendes: Die Zahl der Lohnsteuerpflichtigen ist einfach gleich der Zahl der ausgestellten Steuerbücher gesetzt worden; ein Steuerbuch war aber für jeden auszustellen, von dem aus der Personenstandsliste bekannt war, daß er den Beruf eines unselbständig Erwerbstätigen hatte oder eine feste Pension bezog; also ist in jenen Ziffern auch die gewaltige Zahl der Arbeitslosen und Abgebauten enthalten. Weiter ergibt die Nachprüfung, daß namentlich in den kleineren Gemeinden die Ausstellung eines Steuerbuches an Dienstboten und Lehrlinge in weitem Umfange unterblieben ist. Jene Ziffern werden also um 1 bis 2 m zu niedrig sein, so daß die Zahl der überhaupt Lohnsteuerpflichtigen im Jahre 1924 23,3 bis 24,3 m Personen betragen haben dürfte. Wenn man annimmt, daß im Jahresmittel 10 % davon arbeitslos gewesen sind, so ist die Zahl der unselbständig Erwerbstätigen (einschließlich der Empfänger fester Pensionen) auf 21 bis 22 m Personen zu veranschlagen.

IV. Wieviel Angehörige wird man auf diese 21 bis 22 m unselbständig Erwerbstätige zu rechnen haben? Im Jahre 1921 betrug die Zahl der mit Einkommen bis zu 24 000 M. (was nach dem jahresdurchschnittlichen Lebenshaltungsindex etwa 1800 Friedensmark bedeutete) veranlagten Zensiten zuzüglich der Lohnabzugspflichtigen 21,44 m.[22] Die Zahl ihrer nicht selbständig[23] veranlagten Angehörigen betrug 21,58 m, so daß auf 100 Zensiten dieser Gruppen 101,1 derartige Angehörige entfielen. Diese Relation bei den beiden untersten Schichten von Zensiten mit Reineinkommen wird ziemlich genau übereinstimmen mit der bei den 21 bis 22 m Lohnsteuerpflichtigen des Jahres 1924 herrschenden. Darnach würden diese Lohnsteuerpflichtigen im Durchschnitt genau 9 % von ihrem nach Abzug der Pauschalsumme verbleibenden Arbeitseinkommen gezahlt haben. Aber dieser Satz ist zu hoch; denn der Lohnsteuerpflichtige darf nicht nur seine nicht veranlagten minderjährigen Kinder und seine nicht veranlagte Ehefrau, sondern drei weitere Personenarten mit je 1 % in Rechnung stellen: 1. seine minderjährigen Kinder auch dann, wenn sie veranlagt sind, sofern sie nur nicht älter als 17 Jahre sind (§ 7 Abs.

22. a. a. O., S. 50, Spalte 2 bis 4.

23. vgl. §§ 16 und 17 des Einkommensteuergesetzes vom 29. III. 1920 in der Fassung vom 24. III. 1921!

4 der Durchf. Best.); 2. seine Ehefrau in jedem Falle, sofern sie nur seinem Haushalt angehört (§ 9); 3. sonstige mittellose Angehörige bei Antragsbewilligung (§ 27). Die Zahl dieser Personen ist schwer abzuschätzen; man wird aber annehmen dürfen, daß der durchschnittliche Steuersatz 8,80 bis 8,95 % betragen haben wird. Demnach hätte man das monatliche Steueraufkommen mit 11,2 bis 11,4 zu multiplizieren, um das Einkommen nach Vornahme des Pauschalabzugs zu gewinnen.

V. Der Pauschalbetrag zur Abtretung der Werbungskosten soll bei den Lohnsteuerpflichtigen folgende Aufwendungen decken (§ 13 d. Ges.): 1. die notwendigen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte; 2. Mehraufwendungen für den Haushalt, die durch die Erwerbstätigkeit der Ehefrau notwendig geworden sind; 3. Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten; 4. Beiträge zu den üblichen Versicherungskassen; 5. Beiträge zu Sterbekassen, sowie Lebensversicherungsprämien, in beschränktem Umfange; 6. Beiträge zu Berufs- und Wirtschaftsvertretungen, soweit deren Zweck nicht ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb; 7. Beiträge an gemeinnützige und ähnliche Vereinigungen, in begrenztem Umfange; 8. Beschaffung und Abnutzung von Arbeitsgerät und Arbeitskleidung; 9. Aufwendungen für den Bau von Kleinwohnungen in begrenztem Umfange (§ 59 des Ges.). Diese Liste zeigt, daß das Steuergesetz weit mehr zu den Werbungskosten rechnet, als unter dem Gesichtspunkt der Volkseinkommensberechnung zulässig wäre. Vielmehr wird man nur die Posten 1, 3, 8 als echte Kosten betrachten dürfen; im Durchschnitt der Lohnsteuerpflichtigen werden diese billigerweise auf monatlich 5 bis 10 M. geschätzt werden können. Demnach wäre für jeden der 21 bis 22 m unselbständig Erwerbstätigen ein weiteres Reineinkommen von monatlich 40 bis 45 M., ab 1. XII. 1924 ein solches von 50 bis 55 M. anzunehmen.

VI. Die Naturalbezüge, also vor allem die Einkommen der Dienstboten und Landarbeiter, sind offensichtlich zu gering bewertet. So beträgt der vom Reichsfinanzminister für 1924 festgesetzte[24] Normalsatz der vollen freien Station für weibliche Hausangestellte und ihnen gleichstehende Personen monatlich 20 M., für männliche Angestellte monatlich 30 M.; der freien Wohnung für verheiratete Deputatempfänger in der Land- und Forstwirtschaft jährlich 30 M.; der verschiedenen Naturalien für die De-

24. Reichssteuerblatt 1924, S. 7 f.

putatempfänger den Großhandelspreis ab Station, vermindert um 10 bis 25 %. Auf der anderen Seite ist hier aber angenommen worden, daß alle Personen, die überhaupt Reineinkommen aus unselbständiger Arbeit beziehen, auch monatlich mindestens 40 bis 45 M. derartiges Reineinkommen haben. Diese Annahme ist für eine nicht unerhebliche Anzahl von Personen, vor allem für Lehrlinge und Dienstboten, auch dann unrichtig, wenn wir deren Naturalbezüge zum angemessenen Preis und nicht zu den Normalsätzen des Reichsfinanzministers in Anschlag bringen. Der daraus entstandene Fehler nach oben wird den in der Minderbewertung der Naturalbezüge begründeten nach unten sicher zum größten Teil ausgleichen; der darüber hinausgehende Fehlbetrag dürfte kaum ins Gewicht fallen.

Das Gleiche wird zu gelten haben von den Fällen, in denen der Lohnabzug gesetzwidrig nicht vorgenommen oder die einbehaltene Steuersumme nicht abgeführt wird. Denn im ersten Fall setzt sich der Arbeitgeber der Denunziation aus, im zweiten wird er früher oder später bei der Kontrolle der Lohnlisten gefaßt.

VII. Bei der Umrechnung der monatlichen Einkommenssumme auf den Geldwert am 30. XII. 1924 erhebt sich die Frage, ob man auf die Einkommenssumme eines Monats nicht erst den Index des folgenden Monats anwenden dürfe; denn in der Regel wird zwischen dem Bezug der Einkommenssumme und der Ausgabe der letzten Mark davon ein mehr oder minder großer zeitlicher Zwischenraum liegen. Aber erstens beträgt bei dem weitaus größten Teil des Einkommens aus unselbständiger Arbeit dieser Zwischenraum nicht einen Monat, sondern nur eine Woche; zweitens wird die Steuer vom Arbeitgeber nicht gleichzeitig mit der Lohnzahlung, sondern erst nachträglich, und zwar bis zu zwei Wochen später[25] an die Finanzkasse überwiesen. Die Anwendung des für den Zahlungsmonat selbst errechneten Teuerungsindex ist also berechtigt. Nun ist der neue Lebenshaltungsindex des Statistischen Reichsamts für 1924 nicht berechnet worden; wenn man aber annimmt, daß die relative Höhe in den einzelnen Monaten bei dem neuen in gleicher Weise wie bei dem alten Index sich gestaltet hätte, so betragen die Lebenshaltungskosten am 30. XII. 1924 gegenüber den Monaten I: 111,7, II: 118,2,

25. § 39. Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen.

III: 114,8, IV: 109,7, V: 106,9, VI: 109,7, VII: 105,9, VIII: 107,8, IX: 105,9, X: 100,7, XI: 100,0, XII: 100,0. (Die Grundziffern sind oben S. 102 angegeben).

VIII. Nunmehr ist folgende Berechnung aufzumachen: 1. multipliziert man für jeden Monat die Steuersumme (oben S. 109) mit dem durchschnittlichen effektiven Steuersatz (oben S. 112) und gewinnt damit den Ueberschuß der Einzeleinkommen über den steuerfreien Pauschalbetrag; 2. multipliziert man die Zahl der Bezieher von Reineinkommen aus unselbständiger Arbeit (oben S. 111) mit dem Teil des Pauschalbetrags, der echtes Reineinkommen darstellt (oben S. 112), und gewinnt damit die Summe des übrigen Einkommens aus unselbständiger Arbeit; 3. beides zusammen ergibt das monatliche gesamte Reineinkommen aus dieser Quelle; 4. berechnet man den Aufschlag für den Unterschied des Geldwerts des einzelnen Monats und des Ende 1924 bestehenden Geldwerts, und erhält damit 5. das gleiche Reineinkommen auf der Grundlage des Ende 1924 bestehenden Geldwerts (in m M.).

	Januar	Februar	März	April
1.	761 — 774	688 — 700	746 — 759	890 — 906
2.	860 — 968	860 — 968	860 — 967	860 — 968
3.	1621 — 1742	1548 — 1668	1606 — 1726	1750 — 1874
4.	190 — 204	281 — 303	237 — 256	170 — 181
5.	1810 — 1946	1829 — 1971	1843 — 1982	1920 — 2055

	Mai	Juni	Juli	August
1.	984 — 1002	1076 — 1095	1215 — 1237	1199 — 1220
2.	860 — 967	860 — 968	860 — 967	860 — 968
3.	1844 — 1969	1936 — 2063	2075 — 2204	2059 — 2188
4.	128 — 136	188 — 200	122 — 130	161 — 171
5.	1972 — 2105	2124 — 2263	2197 — 2334	2220 — 2359

	September	Oktober	November	Dezember
1.	1271 — 1294	1287 — 1310	1341 — 1365	1415 — 1440
2.	860 — 967	860 — 967	860 — 968	1075 — 1183
3.	2131 — 2261	2147 — 2277	2201 — 2333	2490 — 2623
4.	126 — 133	—	— —	— —
5.	2257 — 2394	2162 — 2293	2201 — 2333	2490 — 2623

Diese Rechnung ergibt also für sämtliche 12 Monate zusammen eine Einkommenssumme von 25,03 bis 26,66 md M.

IX. Diese Ziffern bedürfen jedoch noch mehrerer Korrekturen. Ein nicht unerheblicher Fehler entsteht nämlich aus der Annahme, daß die Zahl der überhaupt unselbständig Beschäftigten während des ganzen Jahres ziemlich gleichmäßig 21 bis 22 m Personen betragen habe. Der Prozentsatz der Arbeitslosen unter den Mitgliedern der Arbeiterfachverbände, die durchschnittlich über 3,5 m Personen berichteten, betrug[26] bei der Erhebung gegen Ende jedes Monats im Jahre 1924: I: 26,5, II: 25,1, III: 16,6, IV: 10,4, V: 8,6, VI: 10,4, VII: 12,5, VIII: 12,4, IX: 10,5, X: 8,4, XI: 7,3, XII: 8,1. Diese Statistik macht wahrscheinlich, daß der Prozentsatz der Arbeitslosen für die Gesamtheit der unselbständig Erwerbstätigen von April bis Ende 1924 im ganzen ungefähr gleich blieb, und zwar im Durchschnitt dieser Monate etwa 10% betrug. Die unter Zugrundelegung dieses Satzes oben (S. 111) errechnete Ziffer 21 — 22 m Bezieher von Einkommen aus unselbständiger Arbeit wird also für die Monate April bis Dezember 1924 mit der Wirklichkeit übereinstimmen. Aber im Januar, Februar und März war der Anteil der Arbeitslosen offenbar sehr viel höher, unsere für diese Monate berechneten Ziffern sind also zu hoch. Dies trifft jedoch nur die Beträge innerhalb des steuerfreien Betrages; da wir für je 1 m Erwerbstätige 40 bis 45 m M. solcher Einkommen angenommen haben, so werden die Ziffern für März und Februar um bis zu 100 m, die für März um höchstens 50 m M. zu hoch sein.

Ebenso ist die Annahme zu berichtigen, daß der neue Index im Jahre 1924 die gleichen Relationen der einzelnen Monate gegenüber dem 30. XII. 1924 ergeben hätte, wie sie der alte Index ergibt. Denn bei Verwendung des neuen Index wäre der Anteil der Wohnungskosten geringer gewesen, also auch deren Tendenz, den Index der Vormonate gegenüber dem 30. XII. 1924 herabzudrücken. Der Faktor, mit dem man die einzelnen Monate vor Dezember 1924 hätte multiplizieren müssen, wäre also geringer gewesen, als wir ihn für den alten Index errechnet haben. Die Einkommenssumme jedes vorhergehenden Monats ist also zu hoch errechnet, und zwar umso stärker, je weiter vom Jahresende der Monat entfernt ist. Die zahlenmäßige Höhe dieses Fehlers ist für den einzelnen Monat auch nicht annähernd bestimmbar, beträgt aber für das ganze Jahr wahrscheinlich mehrere hundert Millionen.

26. Angaben im Reichsarbeitsblatt.

Der schwerste Fehler unserer Berechnung aber, der die Genauigkeit des Ergebnisses stark zu gefährden geeignet ist, wirkt in der entgegengesetzten Richtung und erklärt sich aus folgendem: Wenn der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Zeit, sondern für eine bestimmte Leistung gezahlt wird, so ist die Berechnung des Lohnabzugs nicht in der bisher vorausgesetzten Weise vorzunehmen, sondern es sind einheitlich 4 % von der Gesamtsumme (ohne Abzug des Pauschalbetrags) einzubehalten, gleichgültig, wie groß die Zahl der abzugsberechtigten Angehörigen ist. Da es nicht die Absicht des Finanzministers gewesen sein kann, das System der Akkordarbeit zu diskreditieren, oder eine generelle Strafe für Kinderreichtum zu verhängen, so ist augenscheinlich, daß dieser Prozentsatz auf eine sehr große Zahl von abzugsberechtigten Angehörigen zugeschnitten sein muß. Unsere Berechnung hat aber zur Voraussetzung, daß von dem Lohn, den jemand für eine in Akkord geleistete Arbeit erhält, die gleiche Summe einbehalten wird, wie wenn der Gleiche denselben Lohnbetrag für Zeitarbeit erhalten hätte. Wie unrichtig diese Voraussetzung jedoch ist, zeigt folgender Vergleich: Verdient jemand 120 M. monatlich bei Zeitarbeit, so hätte er als Lohnsteuer zu zahlen 70 M. × 8,8 % (durchschnittlich: oben S. 112), also 6,16 M, gleich 5,1 % des Bruttoverdienstes. Entsprechend bei 180 M. Monatsverdienst 6,4 %, bei 270 M. 7,2 %. Bei Zahlung des gleichen Monatsverdienstes für Akkordarbeit werden aber in allen Fällen einheitlich 4 % einbehalten. Die Annahme aber, daß die Zahl der durchschnittlich Abzugsberechtigten bei den in Akkordlohn Arbeitenden größer sei als bei den unselbständig Erwerbstätigen überhaupt, wird man wohl kaum durchschlagend begründen können. Für den aus jener Praxis entstandenen Fehler in unserer Berechnung gibt folgende Ueberlegung einen Anhalt: Der durchschnittliche Monatsverdienst sämtlicher Akkordarbeiter (pro Kopf) und der Anteil der sämtlichen Akkordverdienste an der Gesamtheit der Arbeitsverdienste stellen Größen dar, die sich auch nicht näherungsweise statistisch ermitteln lassen werden. Wenn man aber annimmt, daß die Lohnsteuer, die vom Verdienst der Akkordarbeiter bei Berechnung nach den für Zeitlöhne geltenden Grundsätzen zu entrichten gewesen wäre, durchschnittlich 6 % betragen hätte, und daß die Akkordverdienste $^1/_3$ aller Arbeitsverdienste ausmachen, dann wären die errechneten Monatsbeträge der Verdienste über 50 bezw. 60 M. um durchschnittlich $^1/_8$ zu

erhöhen, damit der Fehler ausgeschaltet werde. Bei Umrechnung auf das ganze Jahr zum Geldwert vom Jahresende ergibt das einen Fehlbetrag von 1,70 bis 1,75 md M.

Jene Summe der Reineinkommen aus unselbständiger Arbeit dürfte mithin auf 26 bis 28 md M. zu berichtigen sein. Die Natur der einzelnen Korrekturen bewirkt, daß die für die einzelnen Monate errechneten Gesamtbeträge nicht ohne weiteres vergleichbar sind.

X. In dieser Gesamtziffer sind, wie bereits hervorgehoben, auch die Beiträge der Arbeitnehmer zur Sozialversicherung enthalten. Zu jenen 26 bis 28 md M. sind also noch diejenigen Summen hinzuzuzählen, die die Träger der Sozialversicherung als Arbeitgeberbeiträge und als Erträge ihres eigenen Vermögens empfangen.

Ueber die Höhe dieser „Soziallasten" macht eine Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums[27] nähere Angaben. Danach haben die Krankenkassen (einschließlich der Knappschaftskassen) im Kalenderjahre 1924 insgesamt 1118 m M.[28] an Beiträgen vereinnahmt. Davon entfallen auf die Arbeitgeber 370 m M. In der Unfallversicherung hat der Gesamtaufwand (einschließlich Knappschaftskassen) 150,4 m M. betragen, die ausschließlich durch Arbeitgeberbeiträge aufgebracht worden sind, da Kapitalzinsen keine Rolle gespielt haben können. In der Invalidenversicherung sind im Jahre 1924 360 m M. an Beiträgen aufgekommen, so daß die Arbeitnehmer allein 180 m M. gezahlt haben. In der Angestelltenversicherung betrug die Beitragssumme (einschließlich der Knappschaftsziffern) 129,5 m M., also die Beiträge der Arbeitgeber 65 m M. In der Pensionsversicherung des Knappschaftsvereins wurden 148,2 m M.[28] an Beiträgen vereinnahmt, wovon rund 75 m M. auf die Arbeitgeber entfallen.

Die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu den Kosten der Erwerbslosenfürsorge berechnet das Ministerium nicht. Nach den monatlichen Berichten im Reichsarbeitsblatt betrugen die gesamten öffentlichen Aufwendungen in der Erwerbslosenfürsorge (Hauptunterstützungs- wie Zuschlagsempfänger und Kurzarbeiter, einschließlich Verwaltungskosten) I bis III: 86,01 m, IV bis VII: 36,78 m, VIII bis XII: 107,00 m, im ganzen Jahr

27. erschienen Anfang Dezember 1925.
28. vorläufiges Ergebnis!

1924 also 229,79 m M. Die tatsächlichen Aufwendungen sind weit höher, da für die Monate I bis VII jene Ziffern nicht die Aufwendungen für die besetzten Gebiete enthalten. Statistische Daten über die Höhe dieser Mehraufwendungen bestehen nicht, doch kann das Mehr, das sich bei Einrechnung der besetzten Gebiete ergäbe, gut 50 bis 100 m M. betragen. Vom Gesamtbetrag entfällt nur ein unbedeutender Teil auf Zuschüsse des Reiches und der Länder, $^1/_9$ des Gesamtbetrages auf die Gemeinden: beide Summen sind an anderer Stelle in die Volkseinkommensberechnung aufzunehmen. Die Beiträge betragen also tatsächlich wahrscheinlich 220 bis 280 m, also für die Arbeitgeber allein 110 bis 140 m M.

Die Sozialbeiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Jahre 1924 betragen also zusammen 2,08 bis 2,14 md M., davon allein der Arbeitgeber 0,95 bis 0,98 md. Bei dieser Schätzung ist der Wert der Mark als gleichgeblieben angenommen. Da aber tatsächlich dieser Wert namentlich in der ersten Hälfte des Jahres erheblich über dem Wert am Jahresende stand und wir alle Beiträge auf den Geldwert am Jahresende umrechnen, hätten wir zu jenen 26 bis 28 md M. reinem Arbeitsverdienst noch 1,0 bis 1,1 md M. als Sozialbeiträge der Arbeitgeber hinzuzuzählen.

§ 11: Das übrige Privateinkommen.

Im vorigen Paragraphen ist festgestellt worden, welche Höhe das Einkommen aus unselbständiger Arbeit im Jahre 1924 gehabt hat. Nunmehr ist die Höhe des übrigen Privateinkommens zu untersuchen, nämlich 1. alles Einkommens der von Hauptberuf selbständig Erwerbstätigen, 2. des Einkommens der von Hauptberuf unselbständig Erwerbstätigen aus andern Quellen als ihrer unselbständigen Arbeit, 3. des Einkommens der nicht Erwerbstätigen aus ihrem Vermögen, 4. des nicht verteilten Reinertrags der Gesellschaften.

I. Bei der Ermittelung dieses Einkommens läßt uns, wie bereits dargelegt (oben S. 107 f.), die Einkommenssteuerstatistik im Stich. Aber selbst wenn eine Statistik des deklarierten Einkommens vorläge, so wäre noch sehr fraglich, wie weit sich daraus sichere Ziffern ableiten ließen. Denn einmal sind heute die Hinterziehungsverhältnisse ganz andere als vor dem Krieg, und ihre ziffernmäßige Bedeutung wird sich erst nach Ansammlung

einiger Erfahrung, d. h. erst nach mehrjährigem Bestehen der gegenwärtigen Einkommensteuer beurteilen lassen. Zum anderen sind die Preisschwankungen im Jahre 1924 so erheblich gewesen, daß die Gefahr einer erheblichen Verzerrung des Bildes selbst bei rechnungsmäßig richtiger Angabe des Einkommens besteht.

Läßt sich diese in unserer Rechnung noch bestehende große Lücke auf andere Weise ausfüllen? Hier besteht offenbar zunächst der Weg des Analogieschlusses. Man könnte also so vorgehen, daß man möglichst viel Angaben über Geschäftsverhältnisse und Jahresergebnisse von gewerblichen Unternehmungen sammelte, für die die entsprechenden Ziffern des Geschäftsjahres 1912/13 verfügbar sind. Man hätte weiter festzustellen, welche Veränderungen im Reinertrag dieser Unternehmungen beim Vergleich der Angaben für 1913 und 1924 bestünden; dabei käme es darauf an, die wirklichen Veränderungen von den bloß rechnungsmäßigen, also durch eine Aenderung der Bilanzierungspolitik herbeigeführten oder gar nur vorgespiegelten Veränderungen zu scheiden; daß dies in ausreichendem Maße möglich wäre, muß bezweifelt werden. Aber selbst wenn es gelänge, so wäre weiter Entscheidung darüber zu treffen, in wie weit diese tatsächlichen Veränderungen als typisch angesehen werden könnten, und in wie weit sie nur in besonderen Verhältnissen der einzelnen Unternehmungen begründet sind; auch dies wieder setzt eine eingehende Kenntnis der einzelnen Unternehmungen voraus und ist also in weitem Umfange undurchführbar. Will man aber annehmen, daß diese Schwierigkeiten gleichwohl einigermaßen überwunden werden könnten, dann bleibt noch die letzte Aufgabe, die durchschnittlichen Aenderungen im Reinertrag der einzelnen Industriezweige, die wahrscheinlich von einander erheblich abweichen werden, nach ihrer ziffernmäßigen Bedeutung für das Gesamteinkommen aus Handel und Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft abzuwägen. Es erhellt, daß diese Methode zu objektiven Ergebnissen nicht führen kann.

Die eben vorgeführte Methode geht aus von der festgestellten Relation im Reinertrag zwischen 1913 und 1924. Ein anderer Weg zum gleichen Ziel wäre der, daß man nicht vom Reinertrag als dem Ergebnis wirtschaftlicher Veränderungen ausgeht, sondern umgekehrt fragt, welche Umstände die Höhe des Reinertrags bestimmen, und wie diese ursächlichen Momente sich ver-

ändert haben. Soll dieser Weg zu dem Ziel der Berechnung des Volkseinkommens ernsthaft beschritten werden, so setzt er einen umfassenden Ueberblick über die gesamte Wirtschaft und die besonderen Geschäftsverhältnisse jedes einzelnen ihrer Zweige voraus, also eine Unmöglichkeit. Eine derartige Untersuchung kann auch oberflächlich gemacht werden, mit allgemeinen Betrachtungen über Steuern, Frachten, soziale Belastung, Preise, Löhne usw. Aber dann kann sie eben nur zu ganz allgemein gehaltenen Urteilen führen, die mehr oder minder ausschließlich im Subjektiven liegen. Setzt man diese Urteile in Zahlen um, so entbehren diese notwendig jeder Beweiskraft. In der Aufstellung solcher zahlenmäßig formulierter Vermutungen besteht aber nicht der Zweck dieser Arbeit.

Unter diesen Umständen muß die Frage nach der Höhe des übrigen Individualeinkommens hier offen gelassen werden. Zur behelfsmäßigen Ausfüllung der damit bestehenden Lücke sind die Grenzen zu bestimmen, innerhalb deren diese unbekannte Größe x wahrscheinlich liegen wird; dann ist weiter festzustellen, wie sich das gesamte Volkseinkommen, seine Zusammensetzung und Verwendung ziffernmäßig verändern, wenn man x innerhalb jener Grenzen variiert.

II. Wieviel Personen waren im Jahre 1924 von Hauptberuf selbständig erwerbstätig? — Die schon oben (S. 108) erwähnte Erhebung der Reichsfinanzämter weist 4,88 m Personen als vorauszahlungspflichtig für Einkommen aus anderen Quellen als aus unselbständiger Arbeit nach, nämlich 1,82 m aus Land- und Forstwirtschaft, 2,66 m aus Gewerbebetrieb, 0,20 m aus freiem Beruf und anderer selbständiger Arbeit, 0,19 m aus Vermietung, Verpachtung und sonstigen Einnahmen. Danach wären 4,69 m Personen selbständig erwerbstätig gewesen. Nun ist zwar eine Anzahl Personen vorauszahlungspflichtig für Einkommen aus mehreren Quellen; zahlreiche Personen sind sowohl vorauszahlungspflichtig, als auch dem Lohnabzug unterworfen; jene Ziffer 4,88 m enthält also Doppelzählungen (in einem Umfange, der nicht feststellbar ist, aber immerhin kaum sehr erheblich sein wird). Gleichwohl ist die Zahl der hauptberuflich selbständig Erwerbstätigen im Jahre 1924 nicht kleiner, sondern erheblich größer als 4,69 m gewesen. Jene Ziffern stellen nämlich die Zahl der Steuereinzahlungskonten bei den Finanzkassen dar, so daß alle diejenigen selbständig Erwerbstätigen nicht darin enthalten sind, die Vor-

auszahlungen nicht zu leisten brauchten. Dies gilt besonders für die selbständigen Landwirte, denn für diese bestand eine Vorauszahlungspflicht nur, wenn der auf den 31. Dezember 1923 veranlagte Wert ihres Grundbesitzes 5000 M. überstieg. Für Kleingewerbetreibende und Handwerker dürfte die Freigrenze nur geringe Bedeutung gehabt haben; dagegen wußten sie sicher zu einem nicht unerheblichen Teil der fiskalischen Erfassung auch dann sich zu entziehen, wenn sie die Freigrenze überschritten.

Nach der Berufszählung von 1907 waren in Deutschland (bei einer Gesamtbevölkerung von 61,7 m) etwa 5,850 m Personen von Hauptberuf selbständig erwerbstätig, nämlich[29] 2,501 m in der Land- und Forstwirtschaft, 1,729 m in der Industrie, 1,012 m im Handel und Verkehr, 0,472 m in häuslichen Diensten, 0,134 m in freien Berufen (Abteilungen E 2 und E 5). Die Ziffer 5,850 m ist etwas zu hoch, da ein geringer Teil der in der Statistik als a-Personen Bezeichneten auf Angestellte und Beamte in leitender Stellung entfällt; die richtige Zahl dürfte bei 5,600 m liegen.

Für den 31. Dezember 1920 wird in „Wirtschaft und Statistik“[30] auf der Grundlage der Berufszählung von 1907, unter Berücksichtigung der Aenderungen im Gebietsstand des Reiches, in Kopfzahl und Altersgliederung der Bevölkerung die Zahl der von Hauptberuf selbständig Erwerbstätigen wie folgt berechnet: Land- und Forstwirtschaft 2,648 m, Industrie 2,272 m, Handel und Verkehr 1,158 m, häusliche Dienste 0,561 m, freie Berufe 0,143 m; zusammen 6,782 m Personen bei einer Gesamtbevölkerung von 62,6 m. Diese Ziffern vermögen nur einen ganz ungefähren Anhalt zu geben; denn 1. ist das Reichsgebiet seit Ende 1920 weiter verkleinert worden; die Volkszählung Mitte 1925 ergab trotz beständiger Zunahme der Bevölkerung nur 62,5 m Köpfe. 2. ist die Voraussetzung, daß das Verhältnis zwischen Selbständigen, Angestellten und Arbeitern nach dem Kriege das gleiche sei wie im Jahre 1907, zweifellos unzutreffend. 3. sind auch sonst erhebliche innere Umlagerungen, insbesondere zwischen den drei Hauptproduktionszweigen, wahrscheinlich. Im Ganzen wird man annehmen dürfen, daß die Zahl 6,782 m für Mitte 1924 zu hoch ist, die von Hauptberuf selbständig Erwerbstätigen vielmehr höchstens 6,5 m Köpfe betragen haben.

29. Bd. 202 der Statistik des Deutschen Reiches. S. 4 f. und 132 f.
30. 1921, S. 46.

III. Von den 5,850 m von Hauptberuf selbständig Erwerbstätigen des Jahres 1907 entfiel der größte Teil auf Kleinbauern, Kleingewerbetreibende und Handwerker. Die landwirtschaftliche Betriebszählung ergab[31] für 2,424 m Selbständige folgende Aufgliederung nach Betriebsgrößenklassen: 0,085 m unter 0,5 ha, 0,365 m von 0,5 — 2 ha, 0,718 m von 2 — 5 ha, 0,980 m von 5 — 20 ha, 0,254 m von 20 — 100 ha, 0,023 m 100 ha und mehr. Wenn man Betriebe bis 20 ha als Kleinbetriebe ansieht, so wären von den 2,5 m Selbständigen in der Landwirtschaft 2,2 m kleine und nur 0,3 m mittlere und große Selbständige gewesen.

Die Betriebszählung in Gewerbe und Handel ergab[32] für 3,106 m Betriebsleiter folgende Aufgliederung nach Betriebsgrößenklassen: Betriebe mit 1 — 5 Beschäftigten 2,780 m Betriebsleiter, Betriebe mit 6 — 50 Personen 0,282 m Betriebsleiter, Betriebe mit mehr als 50 Personen 0,044 m Betriebsleiter. Darnach wären von den 2,741 m Selbständiger in Industrie, Handel und Verkehr 2,4 m kleine und 0,3 m mittlere und große gewesen.

Die übrigen 0,606 m selbständig Erwerbstätige des Jahres 1907 müssen wohl sämtlich den kleinen Selbständigen zugerechnet werden. Deren Gesamtzahl hätte danach 5,2 m Personen betragen, denen nur 0,6 m mittlere und große Selbständige gegenüber standen. Die Zunahme der selbständig Erwerbstätigen von 1907 bis 1924 dürfte allein die kleinen Selbständigen betroffen haben, während die mittleren und großen durch die Gebietsverluste sicher im Ganzen eine nicht unerhebliche Verminderung erfahren haben. Demnach wäre für Mitte 1924 die Zahl der kleinen Selbständigen auf 5,5 bis 6,0 m zu beziffern, die der mittleren und großen auf 0,5 m (nach Abzug der Angestellten und Beamten in leitender Stellung).

IV. Das Durchschnittseinkommen der 5,5 bis 6,0 m kleinen Selbständigen kann das Durchschnittseinkommen der unselbständig Erwerbstätigen nicht wesentlich übersteigen. Nachhaltige Gründe sprechen sogar für die Wahrscheinlichkeit, daß es geringer ist als dieses. Denn 1. ist das zahlenmäßige Verhältnis der in der Land- und Forstwirtschaft Erwerbstätigen zu den übrigen Erwerbstätigen bei den Selbständigen nicht unerheblich größer als bei den Unselbständigen. Allgemein ist aber heute das Einkom-

31. Band 212, 2 b der Statistik des Deutschen Reichs, S. 79.
32. Bd. 221 der Statistik des Deutschen Reiches, S. 99 f.

men der Selbständigen und der Unselbständigen in der Land- und Forstwirtschaft erheblich geringer (nicht bloß nominell, sondern auch real) als der in Gewerbe und Handel.[33] Der das Durchschnittseinkommen der Erwerbstätigen mindernde Einfluß dieser Tatsache macht sich also bei den kleinen Selbständigen stärker geltend als bei den Unselbständigen. 2. Die Selbständigen der Berufsgruppe D (häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art) werden durchweg sowohl wegen der Geringwertigkeit als auch wegen der Unbeständigkeit ihrer Tätigkeit nur ein sehr geringes Einkommen bezogen haben. Das gleiche wird auch von den kleinen Selbständigen in freien Berufen (Berufsgruppe E) zu gelten haben; denn ihre Dienstleistungen stellen überwiegend nicht Existenzgüter dar, so daß die allgemeine Kaufkraftminderung die Nachfrage nach diesen Diensten und damit das Einkommen dieser Selbständigen mit am stärksten vermindert haben dürfte. 3. Unter den unselbständig Erwerbstätigen sind mehrere starke Gruppen enthalten, deren unselbständiges Arbeitseinkommen seiner Höhe nach sie in eine Linie mit den mittleren und großen Selbständigen stellt. Diese Tatsache wirkt wiederum auf das Durchschnittseinkommen der unselbständig Erwerbstätigen steigernd ein, im Gegensatz zum Durchschnittseinkommen der kleinen Selbständigen. So gibt die Erhebung der Finanzämter (oben S. 120) an, daß im Herbst 1924 rund 77 000 Personen ein Jahreseinkommen von mehr als 8000 M. aus unselbständiger Arbeit bezogen. In Frage kommt hier einmal die beträchtliche Anzahl privater, hochbezahlter Angestellter in leitender und gehobener Stellung bei Industrie und Handel. Vor allem aber ist zu bedenken, daß das Durchschnittseinkommen der öffentlichen Beamten weit über dem Durchschnittseinkommen der unselbständig Erwerbstätigen in Landwirtschaft, Industrie und Handel liegt; so betrug das Durchschnittseinkommen der planmäßigen Beamten der Allgemeinen Reichsverwaltung (ohne Heer, Ende November 1924) 5525 Mark jährlich.[34] Wie stark durch diese Besser-

33. Vom Reichsversicherungsamt wird das Durchschnittseinkommen eines männlichen Landarbeiters für Mitte 1925 auf 660 M. veranschlagt; vgl. die schon erwähnte Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums.

34. „Denkschrift über die Entwicklung der Besoldung der Reichsbeamten . . .", Nr. 407 der Reichstagsdrucksachen 1924/25. S. 13. Dort auch zahlreiches weiteres Material zu dieser Frage. Vgl. auch „Pr. Jb.", Band 21, S. 244 f.!

stellung der öffentlichen Beamten das Durchschnittseinkommen der unselbständig Erwerbstätigen gesteigert werden muß, erhellt daraus, daß der gesamte Besoldungsaufwand für die öffentlichen Beamten und Angestellten (aber ohne die in den Betriebsverwaltungen und Betrieben von Ländern und Gemeinden) nach dem Stande vom 1. XII. 1924 auf 6,9 md M. veranschlagt wird.[35]

Die angeführten Gründe führen notwendig zu dem Schluß, daß das Durchschnittseinkommen bei den kleinen Selbständigen wahrscheinlich geringer gewesen ist, als bei den Unselbständigen. Zwar ist sicher, daß zahlreiche Kleingewerbetreibende und Handwerker ein weit über dem Durchschnitt der Unselbständigen liegendes Einkommen zu erzielen vermocht haben; aber doch kann es als unwahrscheinlich bezeichnet werden, daß der eben gezogene Schluß dadurch unrichtig werden könnte. Die Untersuchung für die unselbständig Erwerbstätigen hat zu dem Ergebnis geführt, daß im Jahre 1924 etwa 21 — 22 m Personen beschäftigt waren und insgesamt (einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer) 26 — 28 md M. verdienten. Dies ergibt auf den Kopf der Beschäftigten 1238 bis 1273 M., im Mittel also rund 1250 M. Demnach wird das Durchschnittseinkommen der 5,5 bis 6,0 m kleinen Selbständigen mindestens 1000 M. betragen haben müssen. Und selbst wenn man die Verdienstverhältnisse der Kleingewerbetreibenden und Handwerker für relativ sehr günstig hält, wird man das Durchschnittseinkommen doch keinesfalls mit mehr als 1400 M. veranschlagen können.

V. Wie hoch kann das Gesamteinkommen sein, das die 0,5 m mittleren und großen, von Hauptberuf selbständig Erwerbstätigen im Jahre 1924 bezogen haben? Die Untersuchung dieser Frage wird zweckmäßig ausgehen von der Ziffer des Gesamteinkommens, das diese 0,5 m Personen im letzten Friedensjahr hatten. Die ungefähre Höhe dieses Gesamteinkommens läßt sich aus der Statistik der preußischen Einkommensteuer (für das Steuerjahr 1914) berechnen. Bei dieser Berechnung ist jedoch zu berücksichtigen, 1. daß die Zahl der mittleren und großen selbständig Erwerbstätigen in Deutschland vor dem Kriege erheblich größer war als im Jahre 1924; 2. daß die höchsten Einkommen nicht nur von mittleren und großen selbständig Erwerbstätigen, sondern auch von unselbständig Erwerbstätigen in leitender Stellung und von nicht erwerbstätigen Kapitalbesitzern bezogen wer-

35. „Denkschrift . . .", S. 19.

den; 3. daß von den Beziehern der höchsten deutschen Einkommen wahrscheinlich ein größerer Teil in Preußen ansässig war oder sein Einkommen aus preußischen Ertragsquellen bezog, als es dem Verhältnis der Gesamtbevölkerung oder der Erwerbstätigen entsprach. Unter diesen Umständen ergibt sich das folgende Bild:

Für das Steuerjahr 1914 waren 888 201 physische Personen mit einem Einkommen von mehr als 3000 M.,[36] und zwar mit insgesamt 7,798 md M.[37] veranlagt. Davon waren 609 779 Personen zu einem jährlichen Steuersatz von 80 und mehr M. veranlagt,[38] so daß 278 422 Personen verbleiben. Diese hatten ein Gesamteinkommen von etwa 0,916 md M.[39] Jene 0,61 m Personen hatten also zusammen 6,882 md M. Einkommen, was pro Kopf rund 11300 M. bedeutet. Das tatsächliche Durchschnittseinkommen wird um etwa 15 % höher gewesen sein (oben S. 64), also etwa 13000 M. betragen haben. Danach hätten die 0,5 m mittleren und großen selbständig Erwerbstätigen des Jahres 1924 im letzten Friedensjahr ein Gesamteinkommen von etwa 6,5 md M. gehabt.

Der Umfang, in dem dieses Vorkriegseinkommen im Jahre 1924 zusammengeschmolzen ist, läßt sich sehr schwer beurteilen. Fest steht zwar, daß zahlreiche Betriebe im Jahre 1924 zeitweilig oder dauernd stillgelegen haben, daß zahlreiche andere nur mit mehr oder minder großen Verlusten, die auf Kosten des eigenen Anlage- oder Betriebskapitals oder durch Schuldaufnahme gedeckt wurden, aufrecht erhalten werden konnten; die meisten Unternehmungen erzielten Keinerträge, die weit hinter dem vor dem Kriege Ueblichen zurückblieben. Dies steht fest; aber über den Umfang dieser Verluste und Mindererträge fehlt jeder zuverlässige zahlenmäßige Anhaltspunkt; man muß also die Grenzen, in denen dieses unbekannte Gesamteinkommen im Jahre 1924 gelegen haben kann, sehr weit spannen. Jedenfalls werden die 0,5 m Personen nicht mehr als höchstens zwei Drittel ihres nominellen Vorkriegseinkommens erzielt haben können; das Minimum wird man auf 2 md M. veranschlagen dürfen.

Ebenso schwer, wie das Gesamteinkommen der mittleren und

36. a. a. O., S. V.
37. ebenda, S. XVI.
38. ebenda, S. 6 ff.
39. nämlich 0,0793 m x 3300 M., 0,1093 m x 3150 M., 0,0898 m x 3450 M.

großen von Hauptberuf selbständig Erwerbstätigen, läßt sich die zahlenmäßige Höhe der übrigen drei Arten des Privateinkommens (oben S. 118) beurteilen. Das Einkommen der nicht Erwerbstätigen aus ihren Vermögen kann im Jahre 1924 nur ganz geringfügig gewesen sein; denn der Steuerabzug vom Kapitalertrag (oben S. 108) erbrachte im ganzen Jahr überhaupt nur 7,04 m M.,[40] so daß der an der Quelle besteuerte Kapitalertrag noch nicht 0,1 md M. betragen hat; der nicht besteuerte Kapitalertrag kann ebenfalls, wegen der Vernichtung alles Sparkapitals durch die Inflation und wegen des erzwungenen Tiefstandes der Mieten, nur unerheblich gewesen sein. Das Einkommen der unselbständig Erwerbstätigen aus anderen Quellen als ihrer unselbständigen Arbeit kann schon eher ins Gewicht fallen, denn die allgemeine Verringerung der Arbeitszeit, Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit müssen selbständige Nebenarbeit begünstigen; immerhin erscheint es fraglich, ob für derartige Nebenarbeit größerer Massen überhaupt ein Bedarf vorliegt und also praktisch eine Möglichkeit gegeben ist. Was den nicht verteilten Reinertrag der Gesellschaften anlangt, so deuten verschiedene Anzeichen darauf hin, daß von den Gesellschaften in weitem Umfang eine Politik der Gewinnthesaurierung getrieben worden ist, in dem berechtigten Bestreben, gegen künftige wirtschaftliche Rückschläge sich nach Möglichkeit zu sichern; bei den für die Erzielung großer Unternehmergewinne sehr ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen des Jahres 1924 können aber auch diese nicht verteilten Gewinne nur eine beschränkte Höhe gehabt haben.

Im Ganzen ist also festzustellen, daß die übrigen drei Bestandteile des Privateinkommens zahlenmäßig nur von untergeordneter Bedeutung gewesen sein können; es ist unwahrscheinlich, daß sie 1 md M. überschritten haben. Man wird demnach annehmen müssen, daß das Einkommen der mittleren und großen Selbständigen zuzüglich dieser weiteren drei Einkommensarten im Minimum 2,5 md M., im Maximum 5,5 md M. betragen hat.

VI. Die Untersuchung der Grenzen, innerhalb derer die im Uebrigen unbekannte Ziffer des sonstigen Privateinkommens (nämlich außer dem Einkommen aus unselbständiger Arbeit) im Jahre 1924 jedenfalls wird gelegen haben müssen, führt zu folgendem Ergebnis:[41]

40. Steuerstatistik, a. a. O., S. 176.

41. Zu ähnlichen Ziffern kommt die Denkschrift des Reichsverbandes

Minimum:

5,5 m kleine Selbständige x 1000 M.	= 5,5 md M.
0,5 m mittlere und große Selbständige, dazu sonstiges Privateinkommen	= 2,5 md M.
zusammen	= 8,0 md M.

Maximum:

6,0 m kleine Selbständige x 1400 M.	= 8,4 md M.
0,5 m mittlere und große Selbständige, dazu sonstiges Privateinkommen	= 5,5 md M.
zusammen	= 13,9 md M.

§ 12: Die Wirtschaft der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

I. Welche Bedeutung für die Berechnung des Volkseinkommens hatte die Wirtschaft der öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Jahre 1924? Für die Beantwortung dieser Frage stehen ausreichende Statistiken über die tatsächlichen Ergebnisse des Rechnungsjahres 1924 noch nicht zur Verfügung; solche aus der Zeit vor der Stabilisierung etwa vorhandene sind offensichtlich unverwendbar. Die Voranschläge für 1924 andererseits sind in hohem Maße unsicher, da zureichende Grundlagen für die Beurteilung der zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen mehr oder minder fehlten; das Gleiche wird weitgehend auch noch für die Voranschläge für das Rechnungsjahr 1925 zu gelten haben. Unter diesen Umständen ist nur ein rohes Bild der öffentlichen Finanzen für 1924 zu gewinnen; die Aenderungen gegenüber 1913, soweit bei der Berechnung des Volkseinkommens von Bedeutung, sind aber so ausgeprägt, daß gleichwohl die entscheidenden Tatsachen aus dem vorhandenen Material trotz seiner Lückenhaftigkeit mit Sicherheit entnommen werden können.

II. Für die Beurteilung der Höhe der öffentlichen Einnahmen liegen die Umstände relativ besonders günstig, so daß die Gewinnung ziemlich sicherer Ziffern möglich ist. Der weitaus größte Teil der öffentlichen Einnahmen wurde im Jahre 1924 von den Steuern gebildet; diese sind für das Reich genau, für die eigenen Steuern Preußens annähernd genau bekannt; die möglichen Schwankungen der übrigen Einnahmearten fallen zahlenmäßig

---

der deutschen Industrie („Deutsche Wirtschafts- und Finanzpolitik", Berlin 1925, S. 10 f.).

gegenüber den Steuern nicht ins Gewicht. Ueber die Finanzen oder auch nur die Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände liegen zusammenfassende Statistiken in solcher Aufbereitung, daß sie für die hier zu beantwortenden Fragen verwendbar wären, bisher nicht vor. Um aber gleichwohl ein Urteil über die Finanzlage bei den Gemeinden zu gewinnen, stellen wir die eingetretenen Veränderungen für die größte Gemeinde des Reiches, für Groß-Berlin fest; die Einnahmen Groß-Berlins im Rechnungsjahre 1924 sind ziemlich genau bekannt. Bei der Verwendung des vorhandenen Zahlenmaterials gehen wir nach den oben S. 96 dargelegten Grundsätzen vor; dabei werden die Ueberschüsse der öffentlichen Betriebe nur so weit eingesetzt, als sie im Etat und in den Etatsreden der Finanzminister erscheinen.

a) Die Gesamteinnahmen des Reiches sind ziemlich genau festzustellen aus einer Kombination der Haushaltspläne für 1924 und 1925 mit den Reden, die der Reichsfinanzminister im Reichstag und im Steuerausschuß gehalten hat.[42] Darnach ergibt sich rechnungsmäßig: Steuern und Zölle 7335 m M.; Reinerträge 588 m M.; sonstige Einnahmen 78 m M. Die Ziffer der Steuern und Zölle kann als richtig angenommen werden, da die vom Reparationsagenten vereinnahmte Summe mit eingerechnet ist. Die Reinerträge können offenbar noch größer sein, da der Minister nur die bedeutendsten Mehrposten gegenüber dem Voranschlag aufgeführt hat, und diese nur in grober Abrundung; die mehr oder minder große Unrichtigkeit der darunter befindlichen Verwaltungseinnahmen (wie Mieten und Kapitalzinsen) muß offenbar ohne zahlenmäßige Bedeutung bleiben. Die Ziffer der sonstigen Einnahmen wird annähernd stimmen.

Im ganzen werden also die eigenen Einnahmen des Reiches (in dem angegebenen Umfange) wie folgt zu veranschlagen sein:

Eigene Steuern	7,34 — 7,34 md M.
Reinerträge	0,58 — 0,63 md M.
sonstige Einnahmen	0,08 — 0,11 md M.
Einnahmen zusammen	8,00 — 8,08 md M.

b) Die Ziffern der Einnahmen des Staates Preußen für 1924 ergeben sich aus dem Haushaltsentwurf für das Rechnungsjahr 1924 unter Berücksichtigung der Abänderungen, die der Landtag

42. Reichstagsverhandlungen. 50. Sitzung. S. 1464 ff.; Reichsanzeiger 1925. Nr. 106 v. 7. V. 25.

daran vorgenommen hat;[43] ferner sind verwendet, wie eben für die Einnahmen des Reichs, die Angaben des preußischen Finanzministers im Landtag[44] und aushilfsweise der Voranschlag für 1925. Auf Grund dieser Unterlagen wird man die preußischen Einnahmen aus eigenen Quellen für 1924 wie folgt beziffern können:

Eigene Steuern	0,54 — 0,56 md M.
Reinerträge	0,09 — 0,10 md M.
sonstige Einnahmen	0,21 — 0,25 md M.
Einnahmen zusammen	0,84 — 0,91 md M.

c) Das tatsächliche Steueraufkommen der Stadt Groß-Berlin im Rechnungsjahre 1924 ist im Haushaltsplan für 1925[45] angegeben; die an die Stadt überwiesenen Reichssteuern (in Höhe von 114,60 m M.) sind bereits oben in den Reichsziffern enthalten und daher hier außer Betracht zu lassen. Für die ungefähre Ermittlung der übrigen Einnahmearten wird man sich, in Ermangelung besserer Unterlagen, auf die Sollziffern des Haushaltsplanes für 1925 zu stützen haben. Die Haushaltsrede, die der Stadtkämmerer Karding bei Einbringung des Etats für 1925 in der Stadtverordnetenversammlung gehalten hat, [46] bringt keine neuen Angaben, die hier ergänzend verwendet werden könnten. Die wirkliche Höhe der Reinerträge gegenüber den Etatsziffern ist wegen der unsichtbaren Neuanlagen schwer abzuschätzen; man wird sie aber wohl auf 30 — 40 m M. beziffern können.[47]

Demgemäß werden die eigenen Einnahmen Groß-Berlins für das Rechnungsjahr 1924 folgendermaßen zu veranschlagen sein:

Eigene Steuern	260 — 270 m M.
Reinerträge	30 — 40 m M.
sonstige Einnahmen	85 — 105 m M.
Einnahmen zusammen:	375 — 415 m M.

Um die Vergleichsmöglichkeit herzustellen, sind für Groß-Berlin die entsprechenden Ziffern der Einnahmen für 1913 zu ermitteln. Die Finanzstatistik der preußischen Gemeinden für das

43. Nr. 8317 der Drucksachen d. Pr. Landtags.

44. Landtagsverhandlungen 1925. 38. Sitzung. S. 1728 ff.

45. S. 143 f., ergänzt durch persönliche Mitteilungen.

46. vgl. den stenographischen Bericht, ausführlich wiedergegeben in der „Berliner Börsenzeitung", Nr. 177 vom 17. IV. 1925.

47. vgl. „Vossische Zeitung", Nr. 340 vom 21. VII. 1925.

Rechnungsjahr 1911 enthält eine Sonderzusammenstellung[48] für die Gemeinden des damaligen Zweckverbandes Groß-Berlin; dieser war zwar räumlich etwas größer als die heutige Stadt Berlin, wies aber nach der Personenstandsaufnahme für das Rechnungsjahr 1912 fast genau die gleiche Bevölkerungszahl auf, wie die bei der Volkszählung am 16. Juni 1925 festgestellte, nämlich 3,95 m gegenüber 3,97 m[49] im Jahre 1925. Damit ist die Möglichkeit gegeben, die Gesamteinnahmen Groß-Berlins vor dem Kriege festzustellen und sie unmittelbar zu vergleichen einerseits mit den oben für sämtliche preußische Gemeinden ermittelten Ziffern, andererseits mit den Einnahmen des neuen Groß-Berlin im Jahre 1924. Führt man die Berechnung in gleicher Weise durch, wie oben S. 96., so gewinnt man für die Gesamteinnahmen Groß-Berlins im Rechnungsjahre 1913 aus eigenen Quellen folgende Ziffern:

Eigene Steuern	175 — 185 m M.
Reinerträge	20 — 30 m M.
sonstige Einnahmen	125 — 140 m M.
Einnahmen zusammen:	320 — 355 m M.

Der Vergleich der eigenen Einnahmen Groß-Berlins im Jahre 1924 mit den entsprechenden Ziffern für 1913 führt zu dem Ergebnis, daß diese Einnahmen des Jahres 1924 etwa $^1/_6$ über denen von 1913 lagen. Wenn man annimmt, daß diese Relation auch für alle preußischen Gemeinden, Gemeindeverbände und niederen öffentlichen Körperschaften zu gelten habe (der Stadtkämmerer selbst ist der Meinung, daß diese Relation bei den übrigen preußischen Gemeinden im allgemeinen eine höhere sei), so hätte man für sie zusammen 2,07 bis 2,38 md M. (vgl. S. 96) als Gesamtsumme der eigenen Einnahmen des Rechnungsjahres 1924 in Anschlag zu bringen.

d) Nach der Volkszählung am 16. VI. 1925 betrug die Gesamtbevölkerung des Reiches 62,475 m Personen; davon entfielen auf Preußen 38,145 m.[50] Darnach beträgt die Bevölkerung Preußens 61,1 % von der des Reiches, diese wieder 163,8 % der Preußens. Die Umrechnung der eigenen Einnahmen der preußischen öffentlichen Körperschaften auf die übrigen Bundes-

48. „Preußische Statistik" Bd. 243. Heft Berlin und Brandenburg, S. CIIX ff.

49. „Wirtschaft und Statistik" 1925. S. 417.

50. „Wirtschaft u. Statistik", 1925, S. 416.

staaten unter Anwendung des Verhältnisses 100: 63,8 führt zu der folgenden Aufstellung:

1.	Deutsches Reich	8,00 — 8,08 md M.
2.	Staat Preußen	0,84 — 0,91 md M.
3.	Pr. Gemeinden u. sonstige Körperschaften	2,07 — 2,38 md M.
4.	Posten 2. und 3. zusammen: 2,91 bis 3,29 md M.	
5.	davon 63,8 % für das übrige Reich	1,86 — 2,10 md M.
—	öffentliche Einnahmen zusammen:	12,77 — 13,47 md M.

Die vorgeführte Berechnung hat versucht, aus den vorhandenen statistischen Unterlagen die Höhe der gesamten öffentlichen Einnahmen in Deutschland für das Jahr 1924 festzustellen; es ist nun nicht ausgeschlossen, daß bisher nicht bekannte Umstände und Tatsachen in einigen Punkten die wirkliche Unrichtigkeit des verwendeten Materials größer machen, als nach den bisher vorliegenden Erfahrungen anzunehmen war. Es ist also sehr wohl möglich, daß die künftig festgestellten tatsächlichen Ergebnisse für das Rechnungsjahr 1924 Ziffern darstellen, die für die einzelnen Teilposten außerhalb der angegebenen Fehlergrenzen liegen; dies umso eher, als die Methode des Analogieschlusses von Groß-Berlin auf sämtliche preußischen Gemeinden und Gemeindeverbände und von Preußen auf die übrigen Bundesstaaten eine rohe ist. Aber es ist kaum möglich, daß der Einfluß dieser Aenderungen die Ziffer der öffentlichen Gesamteinnahmen außerhalb der Grenzen von 12 md M. als Minimum und 14 md M. als Maximum fallen lassen könnte.

III. Aus den ermittelten Ziffern der Reinerträge Groß-Berlins ist zu schließen, daß die entsprechenden Reinerträge sämtlicher preußischen Gemeinden und Gemeindeverbände 150 bis 250 m M. betragen haben. Das ergibt für sämtliche öffentlichen Körperschaften auf preußischem Gebiet 340 bis 350 m, und also für die übrigen Bundesstaaten 217 bis 223 m M. Demnach hätten die öffentlichen Reinerträge überhaupt rechnungsmäßig 1137 bis 1203 m M. betragen. Wegen der großen Unsicherheit dieser Rechnung wird man aber die Fehlergrenzen sehr weit annehmen, und also die Summe der öffentlichen Reinerträge für das Rechnungsjahr 1924 als zwischen 1,0 und 1,3 md M. liegend veranschlagen müssen.

IV. Bei den öffentlichen Ausgaben ist es nicht möglich, mit

einem ähnlichen Maß von Zuverlässigkeit, wie für die öffentlichen Einnahmen, zu Endziffern zu gelangen. Denn sie sind viel mannigfaltiger zusammengesetzt als die Einnahmen, daher viel schwerer übersehbar. Verschiedene Fälle, die in den vergangenen Monaten im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion standen, haben gezeigt, daß die Aenderungen der tatsächlichen Ausgaben gegenüber den veranschlagten nach Höhe und Zusammensetzung mindestens in den ersten beiden Jahren nach der Stabilisierung ganz unberechenbar waren; dies gilt umso mehr, als die unvorhergesehene gewaltige Mehreinnahme an Steuern im Jahre 1924 völlig neuartige Aufwendungen herbeiführte. Auch aus den Haushaltsplänen für das Rechnungsjahr 1925 ist kein klares Bild von den tatsächlichen Aufwendungen des Jahres 1924 zu gewinnen, weil die gesetzlichen Vorschriften, nach denen sich Höhe und Art der einzelnen Aufwendungen bestimmt, in den beiden Jahren zum Teil ganz verschieden sind. Im folgenden wird daher nicht der Versuch unternommen, Höhe und Zusammensetzung der öffentlichen Aufwendungen einer Analyse zu unterziehen. Vielmehr sollen nur einige Ziffern aus Etats und sonstigen Quellen zusammengestellt werden, die von den tatsächlichen Aufwendungen mehr oder minder abweichen mögen, die aber doch Aufschluß über Tatsachen geben, die für die Berechnung des Volkseinkommens von einer entscheidenden Bedeutung sind. Diese Tatsachen sind vor allem folgende:

a) Die Betriebsverwaltungen der öffentlichen Körperschaften sind zum größten Teil nicht mehr mit ihren gesamten Einnahmen und gesamten Ausgaben in den Haushaltsplänen enthalten, sondern nur noch mit dem Teil ihrer Ueberschüsse, der an die allgemeine Verwaltung abgeliefert wird. Dies trifft gerade diejenigen Betriebe, die vor dem Krieg die Hauptmasse der Reinerträge stellten, nämlich die Reichsbahn und die Reichspost, die preußischen Bergwerke, aber auch die kommunalen Straßenbahnen, Wasser- und dergleichen Werke. Mit der Herausnahme dieser Betriebe aus den Etats wird vor allem der Umfang ihrer jährlichen Neuanlagen sehr viel schwerer abschätzbar, als dies früher der Fall war; deshalb muß der Ansatz der öffentlichen Ueberschüsse bei der Berechnung des Volkseinkommens außerordentlich unsicher werden, und wenn man nur die wirklich abgelieferten Ueberschüsse in Ansatz bringt, so muß deren Ziffer sehr viel niedriger ausfallen als in der Vorkriegsrechnung. Daraus

erklärt sich z. T. die verminderte Höhe der für 1924 festgestellten öffentlichen Ueberschüsse, wenn man die außerordentlichen Ueberschüsse des Reiches außer Betracht läßt.

Die Neuanlage in Gestalt vermehrten Verwaltungsvermögens spielt anscheinend für 1924 keine sehr erhebliche Rolle. Die Aufwendungen dafür betragen nach dem Reichshaushaltsplan für 1924 (Stand 1. X. 1924) etwa 120 m M., nach dem preußischen Etat etwa 30 m M., wozu nach Angabe des Ministers weitere 20 m M. hinzukommen. Von sehr viel höherer Bedeutung ist die in der Oeffentlichkeit viel erörterte Kapitalbildung seitens der öffentlichen Körperschaften, einmal in Form von Krediten, Bankguthaben und ähnlichen leicht liquidierbaren Anlagen, sodann durch Ankauf bisher privater Unternehmungen der verschiedensten Arten. In dieser Weise sind im Rechnungsjahr 1924 sicher erheblich mehr als 2 md M. durch die öffentlichen Körperschaften Deutschlands verwendet worden.

b) Diese umfangreiche Kapitalanhäufung ist fast vollständig aus laufenden Mitteln erfolgt. Das gilt sowohl für das Reich und für Preußen als auch für die Gemeinden,[51] sowohl für die allgemeine Verwaltung als auch für die Betriebe. Vor dem Krieg dagegen wurde fast die gesamte Vermögensbildung der öffentlichen Körperschaften aus Anleihemitteln bestritten, wie oben (S. 91) festgestellt worden ist; diese öffentlichen Anleihen werden von seiten der Individualwirtschaften, die sie aufbringen, stets als Einkommensverwendung betrachtet. Diejenigen Mittel jedoch, die die Individualwirtschaften laufend und endgültig an die öffentlichen Körperschaften übertragen, werden zum großen Teil als Kosten betrachtet, wie wir ebenfalls früher festgestellt haben. Es besteht also die Möglichkeit, daß die Neubildung öffentlichen Vermögens im Jahre 1924 zum Teil ebenfalls von den Steuerzahlern als Kosten betrachtet worden ist.

c) Für die gewaltige Steigerung der öffentlichen Einnahmen im Rechnungsjahre 1924 gegenüber den Einnahmen im Jahre 1913 ist mithin bereits ein Grund festgestellt, nämlich die starke Verringerung der Schuldaufnahme seitens der öffentlichen Körperschaften, trotz umfangreicher Neubildung öffentlichen Vermögens. Ein zweiter Grund liegt in der Notwendigkeit, hohe Reparations-

51. vgl. die Haushaltsrede des Berliner Stadtkämmerers, a. a. O.

leistungen aufzubringen. Im Reichshaushaltsplan für 1924 sind dafür folgende Beträge in Ansatz gebracht: im außerordentlichen Haushalt der allgemeinen Finanzverwaltung 58,7 m M.; im Haushalt des Friedensvertrags 1033,2 m M.; im Ergänzungshaushalt 443,6 m M. Nach der Rede des Reichsfinanzministers sind weiterhin 522 m M. als Ersatzleistungen an die Ruhrindustrie und darüber hinaus weitere 48 m M. aufgewendet worden. Zusammen ergeben diese Summen 2105,5 m M.

Ein dritter Grund liegt offenbar in der außerordentlichen Steigerung der öffentlichen Aufwendungen für soziale Unterstützungen. So führt der Reichshaushaltsplan für 1924 an besonderen sozialen Aufwendungen des Reiches (ohne die allgemeinen Unterstützungen) folgende Summen auf: Invalidenversicherung und Wochenhilfe 131,6 m; Erwerbslosenfürsorge 280,0 m; Aufwendungen für Kriegsbeschädigte und sonstige ehemalige Angehörige des alten Heeres einschließlich der Hinterbliebenen 823,4 m; sonstige ähnliche Aufwendungen 23,8 m; zusammen also 1258,8 m M. Außerdem sind 101 m Zuschuß an Länder und Gemeinden zu deren Sozialaufwendungen vorgesehen. Alle diese Aufwendungen sind solche der Nachkriegszeit; in den Reichsetats vor dem Kriege finden wir keine entsprechenden Posten. Die sozialen Aufwendungen haben sich in ganz ähnlichem Maße gesteigert auch bei den Gemeinden. So betrugen die sozialen Ausgaben Groß-Berlins (Wohlfahrt, Jugendpflege, Gesundheitswesen) im Jahre 1914 15 %, im Jahre 1924 dagegen 27 % der gesamten Ausgaben;[52] nach einer Erhebung des Deutschen Städtetages für 51 preußische Städte betrugen die entsprechenden Ziffern 12,3 und 31,1 % des gesamten Finanzbedarfs dieser Städte.[53]

Die Steigerung der öffentlichen Einnahmen ist darnach fast ausschließlich auf die Zunahme öffentlicher Konsumaufwendungen zurückzuführen; sie kommt also ganz überwiegend den oben (S. 73) unterschiedenen Ausgabegruppen 1 und 3 zugute, und nur in ganz geringem Umfang den Aufwendungen der 2. Gruppe, also den Aufwendungen, die zur Förderung der Produktion bestimmt sind.

d) Unter diesen Umständen müßte ein erheblich größerer Teil der Mittel, die die Individualwirtschaften laufend an die öffentlichen Körperschaften übertragen, als Einkommensverwendung und

52. der Stadtkämmerer in der Haushaltsrede a. a. O.
53. „Mitteilungen des Deutschen Städtetages" 1925 Nr. 3.

nicht als Kosten gerechnet werden, als dies vor dem Krieg geschah. Tatsächlich ist aber gerade das Gegenteil der Fall. Für eine Berechnung des Volkseinkommens, die auf der Einkommensteuerstatistik aufgebaut ist, muß die Folge davon sein, daß die errechnete Volkseinkommensziffer erheblich hinter ihrer tatsächlichen Höhe zurückbleibt. Im folgenden soll die Höhe dieses Fehlers, wie er sich bei einer derartigen Berechnung für das Jahr 1924 ergeben würde, untersucht werden.

Wir haben oben (S. 76) festgestellt, daß für das Jahr 1913 billigerweise etwa 1100 m M. von den Einnahmen der öffentlichen Körperschaften auf dem Gebiete Preußens hätten als Kosten angesehen werden können. In dieser Summe waren gegen 300 m M. Konsumzinsen aus öffentlichen Anleihen enthalten, die für das Jahr 1924 nur eine untergeordnete Rolle spielen und deshalb außer Ansatz bleiben können. Es bleiben dann rund 800 m M. übrig, die etwa 21 % der gesamten Einnahmen der öffentlichen Körperschaften auf dem Gebiete Preußens (oben S. 96) darstellen.[54] Da die Steigerung der öffentlichen Einnahmen fast ausschließlich für konsumtive Aufwendungen verwendet worden ist, so wird man 21 % der gesamten öffentlichen Einnahmen im Jahre 1924 jedenfalls als das Maximum dessen bezeichnen können, was als Kosten hätte gerechnet werden dürfen. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist dieser Satz für 1924 zu hoch, beträgt vielleicht nur 15 oder 18 %; eine Entscheidung hierüber wird sich erst treffen lassen, wenn die endgültigen Ergebnisse des Rechnungsjahres 1924 vorliegen. In welchem Umfang sind nun tatsächlich die öffentlichen Einnahmen als Kosten gerechnet worden?

Von den Reichseinnahmen an Steuern und Zöllen sind jedenfalls in vollem Umfang hierher zu rechnen die Umsatzsteuer und die Verbrauchssteuern mit zusammen 3076 m M.; dazu kommen noch weitere Teilposten, so bei der Beförderungssteuer, der Börsensteuer, den Zöllen. Mit diesen Posten werden mindestens 45 % der Reichssteuern (S. 128) zu den Kosten gerechnet, statt 21 %, d. h. für das ganze Reich 1,76 md M. zu viel.

Die eigenen Steuern Preußens bestehen fast ausschließlich aus Hauszins- und Grundvermögenssteuer, die beide als Kosten gerechnet werden. Wenn man also auch nur 500 m hier ansetzt, die als Kosten betrachtet worden sind, so beträgt die Differenz

54. Nach Abzug von 1,22—1,34 md Reinerträgen!

384 m M., da nur 116 m M. hätten als Kosten gerechnet werden dürfen.

Die sonstigen Einnahmen des Reiches können wegen ihrer Geringfügigkeit außer Ansatz bleiben. Von den sonstigen Einnahmen des preußischen Staates sind etwa 120 m M. als Kosten gerechnet worden, statt nur 48 m, so daß etwa 70 m M. zu viel vom Einkommen abgezogen worden wären. Für den preußischen Staat wäre damit der Fehlbetrag auf mindestens 455 m M. zu beziffern.

Von den eigenen Steuereinnahmen Groß-Berlins sind in jedem Fall als Kosten gerechnet worden die Gemeindegrundsteuer, die Hauszinssteuer, Gewerbesteuer, die Getränkesteuern, zusammen rund 210 m M. Dazu wahrscheinlich noch ein erheblicher Teil der Vergnügungssteuer und der Grunderwerbssteuer. Von den Gebühren und Beiträgen nur der kleinere Teil, da sie in der Hauptsache Schulgelder und Krankenhausgebühren darstellen. Wenn man die als Kosten gerechneten Einnahmen nur auf $^1/_2$ der gesamten Einnahmen Groß-Berlins beziffert, so macht das für sämtliche preußischen Gemeinden, Gemeindeverbände usw. 1110 m M. Da höchstens 465 m hätten abgezogen werden dürfen, so ist der Fehlbetrag auf 645 m M. zu veranschlagen.

Für sämtliche preußischen Körperschaften beträgt der Fehlbetrag also 1100 m M., und daher für die übrigen Bundesstaaten rund 700 m M.

Diese Untersuchung führt mithin zu dem Ergebnis, daß in der Berechnung des Volkseinkommens bei Zugrundelegung der Einkommensdeklarationen ein Fehlbetrag von rund 3500 m M. entstehen würde. Diese Ziffer muß unter allen Umständen als das Minimum des Fehlbetrages bezeichnet werden, denn einmal sind die tatsächlich als Kosten betrachteten Steuern, Gebühren und Beiträge in allen Fällen sicher noch höher, als wir angenommen haben, und zweitens ist ebenso sicher anzunehmen, daß die Relation 21% der gesamten öffentlichen Einnahmen (ohne Reinerträge) für das Rechnungsjahr 1924 zu hoch ist. Man wird also den Fehlbetrag als zwischen 3,5 und 4,5 md M. liegend annehmen müssen. Diese Summe ist so hoch, daß sie in unserer Aufstellung des Volkseinkommens nicht mehr außer Ansatz bleiben kann, wie die entsprechenden Ziffern für das Jahr 1913; wir werden sie also als zusätzliches öffentliches Einkommen in unsere Rechnung einzustellen haben.

Fünftes Kapitel.

Zusammenfassung.

§ 13: Das deutsche Volkseinkommen im Ganzen.

Im vorigen Kapitel ist untersucht worden, welche statistischen Handhaben Mitte 1926 gegeben sind, um Höhe und Zusammensetzung des deutschen Volkseinkommens für das Jahr 1924 zu ermitteln, und zu welchen praktischen Ergebnissen sie führen. Dieses letzte Kapitel hat die Aufgabe, die Ergebnisse für 1924 zusammenfassend mit denen für 1913 zu vergleichen; die wichtigsten von anderer Seite vorgenommenen Berechnungen des deutschen Volkseinkommens kurz zu prüfen; endlich gewisse weitere Umstände klarzulegen, die als zur Abrundung des Entwickelungsbildes unentbehrlich erscheinen.

I. Beim Vergleich der für die Gegenwart etwa gewinnbaren Volkseinkommensziffern mit den entsprechenden der Vorkriegszeit darf nicht übersehen werden, daß die Bevölkerungsdichte in Deutschland heute erheblich größer ist als damals, daß also auch ceteris paribus eine bestimmte Gebietsfläche heute ein größeres Volkseinkommen aufweisen muß als vor dem Krieg. Die Einsicht in die Veränderungen des gegenwärtigen Volkseinkommens gegenüber dem Vorkriegsstand wird daher gefördert, wenn nicht die Ziffern des gesamten Volkseinkommens, sondern die des Pro-Kopf-Einkommens verglichen werden. Im Jahre 1913 hat das Volkseinkommen auf dem heutigen Reichsgebiet und zum Geldwert von Jahresende 1924 53,44 bis 59,32 md M. betragen.[1] Bei der Volkszählung am 1. Dezember 1910 wurden auf dem alten Reichsgebiet insgesamt 64,926 m Personen ermittelt,[2] davon auf dem heutigen Reichsgebiet 57,798 m,[3] also 11,0 % weniger! Nach den Ergebnissen der Fortschreibung betrug die Gesamtbevölkerung auf dem alten Reichsgebiet Mitte 1913 66,978 m Personen,[3] also auf dem heutigen Reichsgebiet etwa 59,610 m.

1. oben S. 101 und 106.
2. „D. Jb.", 1923, S. 2.
3. „Wirtschaft und Statistik" 1925, S. 414 ff.

Das deutsche Volkseinkommen des Jahres 1913 hat also auf den Kopf der Bevölkerung 896 bis 995 M. betragen, d. h. im Mittel rund 950 M.

Die Untersuchung des deutschen Volkseinkommens hat für 1924 zu folgendem Ergebnis geführt:

1.	Einkommen aus unselbständiger Arbeit	26,0 — 28,0 md M.
2.	Arbeitgeberbeiträge z. Sozialversicherg.	1,0 — 1,1 md M.
3.	Reinerträge der öffentl.-r. Körperschaften	1,0 — 1,3 md M.
4.	Zusätzliches öffentliches Einkommen	3,5 — 4,5 md M.
5.	Sonstiges Privateinkommen: nicht feststellbar; beziffert man es hypothetisch mit dem Mittel der wahrscheinlichen Grenzwerte, so wäre x gleich	11,0 — 11,0 md M.
	Demnach wäre das gesamte Volkseinkommen	42,5 — 45,9 md M.

Bei der Volkszählung am 16. Juni 1925 sind 62,475 m Personen festgestellt worden,[3] so daß die Reichsbevölkerung Mitte 1924 wahrscheinlich ziemlich genau 62 m Personen betragen hat. Ein Volkseinkommen von 42,5 bis 45,9 md M. bedeutet also ein Kopf-Einkommen von 686 bis 740 M., im Mittel rund 710 M. Das deutsche Volkseinkommen hätte demnach im Jahre 1924 real etwa 75 % seines Standes im letzten Friedensjahr betragen.

Setzt man in die oben stehende Rechnung x mit dem möglichen Maximum, also mit 13,9 md M. ein, so wäre das deutsche Volkseinkommen auf insgesamt 45,4 bis 48,8 md M. zu beziffern. Das bedeutet pro Kopf 732 bis 787, im Mittel also 760 M. Dieses wieder stellt 80 % der entsprechenden Ziffer des Jahres 1913 dar.

Bringt man endlich x mit dem möglichen Minimum in Ansatz, nämlich 8,0 md M., dann hätte das gesamte Volkseinkommen 39,5 bis 42,9 md M. betragen. Das wäre pro Kopf 637 bis 692 M., im Mittel also rund 665 M. In diesem Falle hätte das deutsche Volkseinkommen real sich auf etwa 70 % seines Vorkriegsstandes vermindert.

II. Wie ist das deutsche Volkseinkommen des Jahres 1924 verwendet worden? Eine ziffernmäßige Antwort läßt sich auf diese Frage nicht geben, denn die statistische Berichterstattung über die verschiedenen Zweige der Kapitalneubildung ist im Laufe

der Inflationsjahre eingestellt und für das Jahr 1924 allgemein nicht wieder aufgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Sparkasseneinlagen, die Wertpapierzulassung an deutschen Börsen, die Kapitalserhöhungen und Neugründungen von Aktiengesellschaften. In diesen drei Anlagegruppen bestehen statistische Nachweisungen, wenigstens für einen Teil des Jahres 1924; sie zeigen sämtlich einen sehr starken Rückgang dieser Neuanlagen gegenüber 1913.

Weitere Bestandteile der gesamten Ersparnis des Jahres 1924 lassen sich nicht feststellen. Es fehlt vor Allem eine Statistik der Hypotheken, der Genossenschaften, der Bankkreditoren und -Depositen; weiterhin entzieht sich die Vermögensneubildung der öffentlichen Körperschaften, die heute in der Gesamtheit der Ersparnisse von der größten Bedeutung ist, vorläufig einer ausreichenden ziffernmäßigen Feststellung. Ueber den Umfang der unsichtbaren Kapitalbildung bei den Erwerbsgesellschaften und privaten Unternehmungen läßt sich heute kaum nur ein Urteil in der Tendenz, geschweige denn ein zahlenmäßiger Ansatz gewinnen. Die vorhandenen statistischen Unterlagen sind also derart lückenhaft, daß sie auch nicht ein ungefähres Bild von der tatsächlichen zahlenmäßigen Ersparnis des Jahres 1924 geben.

Nun ist es aber offenbar heute überhaupt von verminderter Bedeutung, den Zuwachs an vorhandenen Mitteln für einen bestimmten Stichtag gegenüber einem früheren Stichtag als Ersparnis festzustellen. Die Entwicklung der liquiden Mittel bei den öffentlichen Körperschaften zeigt, wie wenig heute von Dauer jede Kapitalneubildung ist; die Einlagen der deutschen Sparkassen sind im Durchschnitt während des Jahres 1924 sechsmal mehr bewegt worden, als während des Jahres 1913.[4] Eine Erleichterung der Wirtschaftslage läßt die Ziffer der Ersparnisse plötzlich stark wachsen, eine Verminderung des Einkommens läßt sie ebenso schnell wieder zusammenschrumpfen. Fällt der Stichtag der Erhebung zufällig in den Höhepunkt aufsteigender Entwicklung, so zeigt sich das Bild einer regen Sparsamkeit, fällt er in die Zeit einer wirtschaftlichen Notlage, so scheint die Spartätigkeit fast aufgehört zu haben. Bei den heutigen starken Schwankungen der Wirtschaftslage, bei dem raschen Wechsel von Aufstieg und Niedergang muß offenbar der Begriff des Stammvermö-

4. „Sparkassen-Korrespondenz" 1925, Nr. 1, S. 1.

gens praktisch unfaßbar sein. Daher könnte heute selbst bei Unterstützung durch eine ähnlich vielseitige Statistik, wie sie für 1913 bestand, die Frage nach der Höhe der Ersparnisse kaum sinngemäß beantwortet werden.

Von dem nach Abzug der Ersparnisse verbleibenden Volkseinkommen gehen weiter die Reparationsleistungen ab. Für diese waren in den Reichshaushalt (einschließlich der Nachträge) rund 2,1 md M. eingestellt (vgl. oben S. 134); durch das Inkrafttreten des Dawesplans dürfte ein gewisser Teil davon für andere Zwecke verfügbar geworden sein. Nun sind im Jahre 1913 auf dem heutigen Reichsgebiet und zum heutigen Geldwert etwa 8 md M. gespart worden, wie oben festgestellt (S. 106). Es kann nicht bezweifelt werden, daß die Ersparnisse des Jahres 1924 zuzüglich der Reparationsleistungen um mehrere Milliarden hinter dieser Ziffer zurückgeblieben sind. Die Minderung des Konsums ist also auf Kosten der Kapitalneubildung etwas geringer gewesen, als der Rückgang des ganzen Volkseinkommens.

Die Einkünfte der öffentlichen Körperschaften sind oben auf 12,77 bis 13,47 md M. berechnet worden. Diese Zahlen lassen sich jedoch nicht unmittelbar mit unserer Volkseinkommensziffer vergleichen, denn wir haben bisher nur für das Privateinkommen, nicht auch für die öffentlichen Einkünfte die einzelnen Monatssummen umgerechnet auf den Geldwert bei Jahresende. Die Verteilung der öffentlichen Einkünfte auf die einzelnen Monate ist bekannt für ihren Hauptposten, jene 7312 m M. Reichssteuereinnahmen. Wenn man für deren monatliches Aufkommen die oben S. 113 f. ermittelten Zuschläge[5] berechnet, so erhält man einen Gesamtzuschlag von 225,5 m M. gleich 3 % der gesamten Reichssteuereinnahmen. Bei gleichem Verhältnis wären für die Gesamtheit der öffentlichen Einnahmen 0,38 bis 0,40 md M. aufzuschlagen. Sie betragen also 13,15 bis 13,87 md M., was etwa 30 % des gesamten Volkseinkommens bedeutet. Die entsprechende Ziffer für das Jahr 1913 betrug etwa 15 %, so daß eine Verdoppelung stattgefunden hätte. Berücksichtigt man, daß die Uebertragungen in Form öffentlicher Anleihen im Jahre 1924 weit geringer waren als im Jahre 1913, so ist die Steigerung der gesamten Uebertragungen etwas kleiner.

---

5. Die Lebenshaltungskosten am 30. XII. 1924 betragen gegenüber I. 1925: 99,1; II. 1925: 98,2; III. 1925: 97,9 %.

III. Die zahlreichen Schätzungen des deutschen Volkseinkommens nach der Stabilisierung beschränken sich in der Mehrzahl darauf, ohne nähere Begründung eine Endziffer zu nennen; eine kritische Stellungnahme zu einer solchen Schätzung ist unmöglich.

a) Unter denjenigen Arbeiten, die das angewendete Berechnungsverfahren näher erkennen lassen, scheint zunächst die Schätzung der Amerikaner Moulton und Mc Guire von Bedeutung.[6] Sie bezieht sich zwar auf das Jahr 1921; aber einmal ist die Berechnungsmethode sehr interessant, sodann verleiht das internationale wissenschaftliche Ansehen des Institute of Economics, in dessen Schriftenreihe die Arbeit erschienen ist, dem Ergebnis besonderes Gewicht. Die Berechnung geht aus von der Feststellung, daß im Jahre 1913 nach Helfferich das deutsche Volkseinkommen etwa 13 % des deutschen Volksvermögens betragen habe. Nun wird angenommen, daß dieses von 1913 — 1921 sich von 300 md auf 165 md M. vermindert habe. Diese Minderung wird erklärt allein aus sachlichen Verlusten, nämlich durch Auslieferung an die Entente und durch Aufzehrung von Vermögen, so daß die Aenderung von Rentabilität und Geldwert unberücksichtigt bleibt. Diesem verminderten Volksvermögen würde bei gleicher Produktivität, wie im Jahre 1913, ein Volkseinkommen von etwa 22,5 md M. entsprechen. Tatsächlich aber betrüge die Produktivität im Jahre 1921 höchstens 75 % der des Jahres 1913; das deutsche Volkseinkommen des Jahres 1921 könne daher, zum Geldwert des Jahres 1913, nicht mehr als 17 md M. betragen. Bis Ende 1923 müßte infolge des Ruhreinfalles diese Ziffer weiterhin gesunken sein.

Gegen diese Berechnungsweise wird man drei Einwendungen erheben müssen. 1. Wenn man das Volkseinkommen als Ertrag des Volksvermögens auffassen will, so hat dies nur dann einen Sinn, wenn man das Volkseinkommen nicht dem ganzen Volksvermögen gegenüberstellt, sondern nur demjenigen Teil, dessen Nutzen gewöhnlich im Volkseinkommen enthalten ist. Es ist bereits dargelegt worden,[7] daß durchaus nicht alle neugeschaffenen Güter zum Volkseinkommen (im praktisch-statistischen Sinne) zu zählen sind; die Aenderungen in der Höhe des privaten Ge-

6. „Germany's Capacity to Pay". New York 1923. S. 190 ff.
7. oben S. 16 f.

brauchsvermögens und des öffentlichen Verwaltungsvermögens lassen die Höhe des Volkseinkommens zunächst unberührt. Daher kann das Volkseinkommen nur zum Privatkapital und zum öffentlichen Erwerbsvermögen in Beziehung gesetzt werden. Allerdings ist es nicht wahrscheinlich, daß dieser methodische Fehler der Berechnung große praktische Bedeutung hat, da die Aenderungen im Umfang des werbenden und des nicht werbenden Teiles des Volksvermögens wohl im Ganzen parallel gegangen sein werden. Die Veränderungen der Ziffer des Volksvermögens darf zu dem hier verfolgten Zweck die Aenderung allein im sachlichen Umfang der Vermögensmasse zum Ausdruck bringen; daher ist mit vollem Recht der Einfluß der veränderten Rentabilität des Privatkapitals auf die Volksvermögensziffer ausgeschaltet worden.

2. Zwischen einer bestimmten Menge Kapital und dem mit seiner Unterstützung erzielten Nettoprodukt besteht keine feste Relation. Denn die Höhe dieses Nettoproduktes hängt nicht von der verwendeten Kapitalmenge allein, sondern auch von der verwendeten Menge Arbeit und Boden ab und der mehr oder minder günstigen Vereinigung aller drei Faktoren. Wenn aber die verfügbare Menge Kapital stark vermindert wird, die verfügbare Menge Arbeit und Boden dagegen gleich bleibt, wie Moulton und Mc Guire für das verkleinerte Reichsgebiet voraussetzen, dann ist die notwendige Folge, daß auf die Einheit Kapital eine sehr viel größere Menge Arbeit und Boden verwendet wird als früher. In diesem Fall wird also das Nettoprodukt auf die Einheit Kapital in aller Regel größer sein als vordem, wenn auch das Nettoprodukt auf die Einheit Arbeit oder auf die Einheit Boden geringer geworden ist. Es ist daher außerordentlich unwahrscheinlich, daß die Produktivität auf die Einheit Kapital von 1913 bis 1921 nicht nur nicht gestiegen, sondern sogar noch um mindestens 25 % gesunken sein sollte.

3. Wahrscheinlich meinen aber Moulton und Mc Guire ihre Aeußerung, die Produktivität in Deutschland sei um 25 % gesunken, gar nicht in diesem Sinn. Man kann nämlich die Aenderung des Volkseinkommens, statt durch Bezugnahme auf die Aenderung des werbenden Volksvermögens, auch in der Weise abschätzen, daß man die Aenderung in der Produktenmenge der verschiedenen Produktionszweige zu ermitteln sucht; auch diese Aenderung könnte man als Aenderung der Produktivität bezeichnen. In diesem andern Sinn würde jene 25 %ige Minderung der

Produktivität pro Einheit des Volksvermögens eine 48 %ige Minderung der Produktivität überhaupt bedeuten.[8] Man wird als sicher annehmen können, daß Moulton und Mc Guire ein derartiges Urteil nicht haben abgeben wollen. Dann aber liegt eine irrtümliche, kumulative Vermischung zweier verschiedener Methoden vor; denn die Minderung des Kapitalbestandes ist nur einer der Gründe für die Minderung des gesamten Produktionsumfanges um 25 %. Uebrigens sind Produktionsumfang und Höhe des Volkseinkommens nur mit ganz außerordentlichen Schwierigkeiten in Beziehung zu bringen. Denn einmal ist die Aenderung des Produktionsumfanges nicht nur in jedem Produktionszweig, sondern auch in jedem einzelnen Betriebe des gleichen Produktionszweiges ganz verschieden; sodann ist die Bedeutung einer bestimmten Aenderung des Produktionsumfanges für die Höhe des Volkseinkommens ganz verschieden je nach Menge und Nettowert der Produkte.

Im Ganzen wird man also sagen müssen, daß die Ziffer 17 md M. (Friedensgeldwert), zu der Moulton und Mc Guire gelangen, auch nicht ungefähr die wirkliche Höhe des Volkseinkommens im Jahre 1921 treffen kann. Selbst wenn man die reale Minderung des Volksvermögens von 300 auf 165 md M. für nicht übertrieben hält, ist es nicht unwahrscheinlich, daß die wirkliche Ziffer des Volkseinkommens noch über 25 md M. gelegen haben wird.

b) Helfferich[9] hat Ende 1924 das deutsche Volkseinkommen auf 20 — 22 md M. (Friedensgeldwert) geschätzt. Von den 43 md des Vorkriegs-Einkommens seien abzusetzen: mehr als 2 md Ertrag der deutschen Auslandsanlagen, die weggefallen und durch Auslandsschulden ersetzt sind, ferner annähernd 9 md für die abgetrennten Gebiete, endlich 10 — 12 md für den Rückgang im Umfang der deutschen Produktion. Gegen diese Schätzung ist einzuwenden: 1. die Ausgangsziffer von 43 md M. ist zu niedrig. 2. Der Anteil der abgetrennten Gebiete am deutschen Volkseinkommen beträgt nicht annähernd 20 %, sondern nur 11 %. 3. Wenn Helfferich den Produktionsrückgang für den Durchschnitt des Jahres 1924 auf mindestens 40 % veranschlagt,

8. Nämlich 300 md M. minus 50 md für die abgetrennten Gebiete, bleiben 250 md M. Davon 13 %, gibt 32,5 md als Volkseinkommen des Restreichs im Jahre 1913. 17 md sind 52 % davon.

9. In „Weltpolitik und Weltwirtschaft", a. a. O.

so ist dies sicher erheblich übertrieben und steht in schroffem Widerspruch zu Urteilen, die von anderer Seite[10] abgegeben worden sind und besagen, daß Ende 1924 der Umfang der deutschen Produktion zum großen Teil nicht mehr weit vom Friedensstand entfernt war.

c) Der bekannte Finanzpolitiker Kuczynski erhebt[11] gegen die Schätzung des Reichsfinanzministers Luther, wonach das deutsche Volkseinkommen im Frühjahr 1924 jährlich 25 md M. (zum Friedensgeldwert) betragen sollte, folgende bedeutsame Einwendung: Das Volkseinkommen hat auf dem verkleinerten Reichsgebiet vor dem Krieg 37,5 md M. betragen; davon wurden vielleicht 20 % gespart, so daß etwa 30 md M. verbraucht wurden. Im Frühjahr 1924 wurde aber nicht gespart, sondern im Gegenteil noch Volksvermögen aufgezehrt; der Verbrauch war also größer als das Volkseinkommen, hätte also nach Luther mehr als 25 md M. betragen und damit den Friedensverbrauch annähernd erreichen müssen. Dies widerspricht aller Erfahrung, wonach der Verbrauch im Frühjahr 1924 weit hinter seiner Friedenshöhe zurückblieb. Folglich ist die Schätzung von 25 md M. Volkseinkommen erheblich zu hoch. Aber die amtlichen Ziffern des Lohnsteueraufkommens führen zu einer noch sehr viel größeren Volkseinkommensschätzung, nämlich zu mindestens 31,2 bis 33 md M. Das ist aber ein Ding der Unmöglichkeit; folglich sind die amtlichen Ausweise über die Lohnsteuererträge falsch. Zu der gleichen Folgerung gelangt Kuczynski auch in späteren Aufsätzen, in denen er das Volkseinkommen auf Grund der Lohnsteuerdaten auf mindestens 43 md[12] und dann auf mindestens 52 ½ md M.[13] schätzt.

Diese Argumentation ist in drei Punkten zu beanstanden: 1. Der Volksverbrauch des Jahres 1913 betrug nicht 80 % von 37,5 md, sondern 86 % von 42,5 md, also 36,5 md M. 2. Es wird übersehen, daß die Bevölkerungsdichte seit 1913 stark gestiegen ist, und daß daher die Minderung des Verbrauchs pro Kopf erheblich größer ist, als die des Gesamtverbrauchs. 3. Es wird nicht berücksichtigt, daß der allgemeine Geldwert seit 1913 stark

10. vgl. z. B. den Geschäftsbericht der Reichskredit-A.-G. für das erste Halbjahr 1925!

11. „Finanzpolitische Korrespondenz" 15. IV. 1924.

12. ebenda, 27. IX. 1924.

13. ebenda, 13. II. 1925.

gesunken ist. Bei Annahme einer Geldentwertung um 15 % für das Frühjahr 1924 bedeuteten 31 ½ md Gegenwartswert annähernd 27 md M. Vorkriegswert. Darum ist auch die Behauptung[14] unrichtig, die Lohnsteuerstatistik beweise, daß das deutsche Volkseinkommen um mindestens ein Viertel größer sei als vor dem Krieg. Den Mangel einer sorgfältigen Unterscheidung von Vorkriegs- und Gegenwartsgeldwert teilen die Aufsätze Kuczynskis mit den meisten andern Schätzungen.

IV. Kuczynski hat das deutsche Volkseinkommen auch für die übrigen Nachkriegsjahre geschätzt; er beziffert es wie folgt:[15] Sommer 1919 = 14 md, Anfang 1921 = 10 md, Anfang 1922 = 6 md, Anfang 1923 = 4 md, Anfang 1924 = 19 md, Anfang 1925 = 27 md M (sämtlich Friedensgeldwert). Diese ganz erstaunlich niedrigen Ziffern sind offenbar so zu erklären, daß der Volksverbrauch nur zu einem Teil aus dem Volkseinkommen, im übrigen aber aus dem Vermögen gedeckt worden sei. Nun ist aber sehr fraglich, ob damit nicht die Bedeutung der an sich unbestreitbaren Vermögensaufzehrung überschätzt ist.

Zur näheren Untersuchung dieser Frage gehen wir vom deutschen Volkseinkommen des Jahres 1913 aus, also von etwa 48 md M. = 720 M. pro Kopf der Bevölkerung. Sinkt dieses Einkommen z. B. auf 700 M., so wird der gedachte durchschnittliche Empfänger zunächst die Höhe seiner jährlichen Ersparnisse, wahrscheinlich auch gleichzeitig die Höhe seines Verbrauchs einschränken. Sinkt das Einkommen weiter, z. B. auf 650 M., so wird er seine Spartätigkeit ganz einstellen und seinen Verbrauch noch stärker herabsetzen. Wenn er nun ein sehr sparsamer und willensstarker Wirtschafter ist, wird er auch bei fortgesetztem Sinken seines Einkommens lieber seinen Verbrauch noch weiter abdrosseln, als sein Vermögen (ob Kapital- oder Gebrauchsvermögen) anzugreifen. Irgendwo aber gibt es eine Grenze, unter die er seinen Verbrauch zwar vorübergehend, nicht aber auf die Dauer senken kann. Diese Grenze liegt natürlich für jedes Individuum verschieden; aber wie wir ein durchschnittliches Kopfeinkommen berechnet haben, muß sich auch die ungefähre Lage dieser durchschnittlichen unteren Verbrauchsgrenze bestimmen lassen, unterhalb deren die Bevölkerung Deutschlands (unter der Vorausset-

14. Wie eben.

15. ebenda („Finanzpolitische Korrespondenz"), 1925, Nr. 1.

zung eines bestimmten Kulturstandes) auf die Dauer nicht leben kann, ohne die soziale Ordnung zu zerstören. Wo liegt diese Grenze?

Kuczynski hat für das Jahr 1. VIII. 1913 bis 31. VII. 1914 das physiologische Existenzminimum eines Berliner minderbemittelten Haushalts berechnet,[16] bestehend aus Mann, Frau und einem 6 — 10jährigen Kind. Er kommt auf rund 1330 M. für das ganze Jahr. Nach der Volkszählung vom 8. X. 1919 waren von 100 gezählten Personen 28,5 Kinder unter 15 Jahren, 38,2 erwachsene Frauen, 33,3 erwachsene Männer.[17] Demnach entfällt ungefähr je $^1/_3$ der gesamten deutschen Nachkriegsbevölkerung auf Männer, Frauen und Kinder. Man kann also das durchschnittliche Existenzminimum auf 1330:3 = 443 M. pro Kopf der Bevölkerung beziffern. Nun bezieht sich die Berechnung Kuczynskis allerdings auf Berliner Preise, die im Jahre 1913 sicher nicht unerheblich über dem Reichsdurchschnitt gelegen haben.[18] Auf der andern Seite stehen jedoch mehrere Umstände, die die Ziffer 443 M. als zu niedrig erscheinen lassen: 1. Die Zahl der Haushalte ist weit größer, als die Berechnung voraussetzt; je geringer aber die Durchschnittsgröße des Haushalts und je größer die Zahl der Alleinstehenden, um so höher ist notwendig das durchschnittliche Existenzminimum. 2. Der Anteil der Kinder an der Gesamtbevölkerung ist nicht unerheblich geringer als $^1/_3$, der Durchschnittsbedarf daher höher als angenommen. 3. Für die Ernährungskosten setzt Kuczynski voraus, daß jeweils die pro Kalorieneinheit billigsten Nahrungsmittel erworben würden; diese Voraussetzung ist für die Bevölkerung als Ganzes unstatthaft, da dem Einzelnen die Kenntnis des Verhältnisses zwischen Nährwert und Preis fehlt, und andernfalls wesentliche Preisunterschiede pro Nährwerteinheit, die der Einzelne ausnützen könnte,[19] nicht mehr bestünden. 4. Endlich ist das physiologische Existenzminimum der oberen Schichten, das Voraussetzung für eine ordnungsmäßige Ausübung der wirtschaftlichen und sozialen Funk-

16. „Das Existenzminimum und verwandte Fragen", Berlin 1921, S. 5 ff. und S. 126.

17. Band 276 der Statistik des Deutschen Reichs, S. IV.

18. Die absoluten Lebenshaltungskosten, wie sie das Statistische Reichsamt ermittelt (außer Wohnung), waren jedoch vor dem Krieg in Berlin sogar geringer als im Durchschnitt sämtlicher Erhebungsorte.

19. Vgl. „Das Existenzminimum . .", S. 6.

tionen dieser Schichten bildet, ein höheres als das des vorausgesetzten minderbemittelten Haushalts.

Unter diesen Umständen wird man das gesuchte durchschnittliche Existenzminimum keinesfalls unter 400 M. (Friedensgeldwert im Reichsdurchschnitt) ansetzen können. Bei einer durchschnittlichen Bevölkerung des Deutschen Reichs seit Kriegsanfang (in seinem gegenwärtigen Umfange) von 60 m Personen konnte also der Volksverbrauch niemals anders als nur vorübergehend, auf wenige Monate, unter die Gesamtziffer von 24 md M. (Friedensgeldwert) heruntergehen. Es ist sehr unwahrscheinlich, daß diese Feststellung nicht auch für die Kriegsjahre gelten sollte; denn zwar ist in ihrer zweiten Hälfte der persönliche Verbrauch der zivilen und militärischen Bevölkerung sicher dauernd unter das im äußersten Falle erträgliche Minimum von 24 md M. gesunken, aber dieser Ausfall ist zweifellos durch den gewaltigen Verbrauch von Kriegsmaterial weit mehr als wettgemacht worden. In welchem Umfang kann nun das deutsche Volksvermögen zur Deckung dieses Mindestbedarfs herangezogen worden sein?

Die Minderung des deutschen Volksvermögens von 1913 bis heute ist nicht ausschließlich auf Konsum zur Ergänzung des allzu geringen Einkommens zurückzuführen. Nicht hierher gehören also die Verluste, die durch Abtrennung deutscher Gebiete vom Reich und durch Auslieferung von Mobilien darüber hinaus an die Entente erwachsen sind. Die durch eigentliche Aufzehrung im Reichsinnern entstandene Minderung des Volksvermögens schätzen Moulton und Mc Guire[20] für 1921 auf 45 md M., wozu noch ein Teil des Verlustes von Auslandsguthaben (dieser insgesamt auf 24 md M. veranschlagt) käme. Helfferich[21] schätzt für Ende 1924 den bis dahin nicht wiederbehobenen Verlust an Volksvermögen durch Aufzehrung, gegenüber 1913, auf 50 md M.; wenn man von den weiteren (nach Helfferich) 30 md M. Vermögensminderung durch Beschlagnahme und Veräußerung von Auslandsguthaben und weitere Verschuldung an das Ausland noch 13 md dazu rechnet, wären seit 1913 (nach Abzug des inzwischen etwa wieder neu Ersparten) insgesamt 63 md M. aus dem Volksvermögen zur Ergänzung des Volkseinkommens aufgezehrt worden. Nimmt man an, daß diese 63 md M. in der Zeit von An-

20. a. a. O., S. 191 f.
21. vgl. oben S. 12.

fang 1915 bis Ende 1923 aufgezehrt worden seien, so wären im Durchschnitt dieses Zeitraums jährlich 7 md M. Volksvermögen verbraucht worden. Das Volkseinkommen müßte daher im Durchschnitt dieser neun Jahre mindestens 17 md M. betragen haben.

Wären die Ziffern Kuczynskis richtig, so hätten von Anfang 1919 bis Ende 1924 insgesamt mindestens 79 md M. Volksvermögen aufgezehrt werden müssen.[22] Da der Vermögensverbrauch während des Krieges sicher nicht geringer gewesen ist, als in den Inflationsjahren, und das Volksvermögen, außer durch Aufzehrung, auch durch die Auslieferungen vermindert worden ist, so müßte danach der im Deutschen Reich vorhandene Bestand an Vermögensgütern von 1913 bis Ende 1924 mindestens auf $^1/_3$ zusammengeschrumpft sein. Und auch dies nur unter der Voraussetzung, daß jeder Einzelne neun Jahre hindurch mit dem geringsten physiologisch möglichen Verbrauch sich begnügt hätte.

Aber die Ziffer 17 md M. (Friedensgeldwert) als deutsches Volkseinkommen im Durchschnitt der Nachkriegsjahre 1919 bis 1923 ist zweifellos erheblich zu niedrig. Denn 1. beginnt die Ergänzung des allzu geringen Einkommens durch Vermögensverbrauch allgemein schon bei einem sehr viel höheren Einkommen, als dem vorausgesetzten Durchschnittsbetrag von 400 M. (Friedensgeldwert). Im Jahre 1913 sind in Deutschland pro Kopf mehr als 610 M. verbraucht worden. Die Herabdrückung dieses Vorkriegsverbrauchs auf weniger als $^2/_3$ hätte eine Willenskraft und eine physische Unversehrtheit erfordert, wie sie nach $4^1/_2$ Kriegsjahren nicht mehr vorhanden sein konnten. Dazu verdeckte die Inflationspsychose die Tatsache des Vermögensverbrauchs und die Notwendigkeit schärfster Verbrauchseinschränkung, trieb teilweise sogar zum Vermögensverbrauch über das Notwendige hinaus. Das unheilvolle Prinzip Mark gleich Mark gestattete auch denen, die kein eigenes Vermögen besaßen, auf Kosten der Produzenten vom Volksvermögen zu zehren. Die allgemeine Erfahrung läßt feststellen, daß in jenen Jahren (wenn man von der zweiten Hälfte des Jahres 1923 absieht) die Mehrzahl der Bevölkerung Deutschlands sehr viel weniger knapp gelebt hat, als es einem Durchschnittsverbrauch von 400 M. (Friedensgeldwert) entspro-

22. Vorausgesetzt, daß das Volkseinkommen 1920 = 12 md, und daß das Jahreseinkommen im Durchschnitt gleich dem Stand zu Beginn jedes Jahres gewesen wäre.

chen hätte. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß der gesamte Volksverbrauch im Durchschnitt der Inflationsjahre nicht unerheblich größer als 24 md M. gewesen ist.

2. Aber auch eine sachliche Minderung des Volksvermögens um (netto) 63 md M. von 1913 bis Ende 1923 durch inneren Verbrauch wird als beträchtlich überschätzt bezeichnet werden müssen. Ein Vermögensverbrauch von 7 md M. im Durchschnitt der Jahre 1915 bis 1923 würde bedeuten, daß beständig ein Viertel der gesamten Bevölkerung des deutschen Reiches, 15 Millionen Menschen, bequem und ohne alle Entbehrung auf Kosten des Volksvermögens gelebt hätten, ohne die Hand zu der geringsten Arbeit zu rühren. Das kann zwar für die Kriegsjahre und für einen großen Teil des Jahres 1923 als im Bereich des Denkbaren liegend bezeichnet werden, nicht aber auch für die übrigen Nachkriegsjahre. Wir haben angenommen, daß von den 115 md M., die das deutsche Volksvermögen nach Helfferich eingebüßt hat, alles, was nicht an die Entente ausgeliefert worden ist, durch die Reichsbevölkerung konsumiert worden sei. Selbst wenn man Helfferichs Ziffern als nicht übertrieben anerkennen will, ist diese Annahme doch unberechtigt; denn einmal sind nach dem Kriege sehr erhebliche Vermögenswerte an Ausländer verschleudert worden, so daß nicht nur die inländische Bevölkerung, sondern auch die anderer Länder vom deutschen Volksvermögen gezehrt hat. Sodann müssen die sachlichen Vermögensverluste, die durch die überhastete Umstellung von der Kriegswirtschaft auf Friedenswirtschaft, durch die innerpolitische und die außenpolitische Neuordnung des Reichs, durch die Hochflut verfehlter Spekulationen entstanden sind und in keiner Weise einen Vermögenskonsum bedeuten, eine ganze Reihe von Milliarden betragen haben; auch sie sind von jenen 63 md M. abzusetzen.

Im ganzen wird es daher als unwahrscheinlich bezeichnet werden müssen, daß das deutsche Volkseinkommen in den Nachkriegsjahren (abgesehen von 1923) weniger als jährlich 25 md M. (Vorkriegsgeldwert) betragen haben könnte.

§ 14: Zusätze.

I. Die vorgeführte Untersuchung des deutschen Volkseinkommens für das Jahr 1924 hat nicht in allen Punkten dasjenige Maß von Klarheit und Zuverlässigkeit des Ergebnisses erreicht, wie es für das Jahr 1913 möglich war. Die Erklärung hierfür

liegt in den vielfach verworrenen wirtschaftlichen Verhältnissen des Jahres 1924, insbesondere in dem Fehlen wichtigster statistischer Materialien. So konnte ein sicheres Bild von der Verwendung des Volkseinkommens überhaupt nicht gegeben werden; das nach Abzug des Einkommens aus unselbständiger Arbeit verbleibende Privateinkommen mußte hypothetisch, unter Ermittlung der rohen Grenzwerte, in die Rechnung eingestellt werden. Gleichwohl ermöglicht die Untersuchung, die in Wissenschaft und öffentlicher Meinung bisher herrschenden verschwommenen und vielfach verzerrten Vorstellungen vom deutschen Volkseinkommen der Nachkriegszeit zu klären und zu berichtigen. Vor allem zeigt sich, daß man die Höhe des deutschen Volkseinkommens bisher allgemein sehr unterschätzt, vielfach auch die Verarmung des deutschen Volkes (aus einer gefühlsmäßigen Einstellung zu dem ganzen Fragenkomplex heraus) erheblich übertrieben beurteilt hat.

Aber auch nach Vornahme der erforderlichen Abstriche bleibt die Verarmung Deutschlands erschreckend groß. Wir haben festgestellt, daß das deutsche Volkseinkommen des Jahres 1924 pro Kopf der Bevölkerung mindestens 70 % und höchstens 80 % seiner realen Höhe des Jahres 1913 betragen hat. Welches Uebermaß von Not und Elend diese Feststellung bedeutet, zeigt folgende Ueberlegung. Bei der letzten Volkszählung am 16. Juni 1925 wurde auf dem verkleinerten Reichsgebiet eine Bevölkerung von 62 475 000 Köpfen ermittelt. Wollte man nun das Volkseinkommen des Jahres 1924 so verteilen, daß die Teilhaber im Durchschnitt das Gleiche erhielten, wie im Jahre 1913, so müßten 12,5 bis 18,7 m Personen völlig leer ausgehen, sie dürften schlechthin überhaupt nichts konsumieren. 12,5 m Personen: das ist mehr als die ganze gegenwärtige Bevölkerung von Bayern und Sachsen (12,369 m). Und 18,7 m Personen: das ist annähernd die gesamte gegenwärtige Bevölkerung von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Thüringen (18,905 m).

Das mögliche Minimum des Volkseinkommens ist mit 39,5 md, das mögliche Maximum mit 48,8 md M. festgestellt worden; zum Vorkriegsgeldwert bedeuten diese Ziffern 29,6 und 36,6 md M. Nun beträgt das Minimum des für eine Bevölkerung von 62 m erforderlichen Verbrauchs, bei Durchführung jeder nur möglichen Einschränkung, 25 md M. Da vom Volkseinkommen des

Jahres 1924 mehrere Milliarden für Reparationen und Kapitalneubildung aufgewendet worden sind, so erhellt, daß der für den Konsum verbleibende Rest dicht oberhalb der Grenze gelegen haben muß, die auf die Dauer nicht unterschritten werden kann, ohne daß die soziale Ordnung ins Wanken gerät. Jedenfalls muß der Anreiz und die Gefahr weiterer Vermögensaufzehrung sehr groß gewesen sein; wenn wenigstens der vom eigenen Willen beschlossene Vermögensverbrauch offenbar gleichwohl nur gering gewesen und von den Neuersparungen übertroffen worden ist, so wird man die Erklärung dafür in dem von der Tatsache der Währungsstabilisierung ausgehenden psychologischen Antrieb zu suchen haben. Zudem verfügten die meisten Menschen in Deutschland nach der Stabilisierung nicht mehr über irgend welches nennenswertes Vermögen, das sie hätten konsumieren können.

II. Welche Entwicklung hat das deutsche Volkseinkommen im Jahre 1925 genommen? Aus der Statistik des Lohnsteueraufkommens müßten sich bedeutungsvolle Schlüsse für die Beantwortung dieser Frage ziehen lassen. Tatsächlich ist aber das nur für die Zeit vom 1. I. bis 31. V. 1925 möglich, da vom 1. VI. 1925 ab eine Neuregelung des Lohnabzugs erfolgt ist. Hierbei ist der steuerfreie Lohnbetrag von 60 auf 80 M. erhöht worden; für die Ehefrau und das erste Kind sind fortan 1 % abziehbar, für das zweite Kind 2 %, sofern der Monatslohn 250 M. nicht übersteigt, sonst ebenfalls nur 1 %, für das dritte und jedes weitere Kind einheitlich 2 %. Diese starke Differenzierung des Angehörigenabzugs, noch dazu nach der Lohnhöhe verschieden bemessen, sowie die unter bestimmten Umständen anzuwendenden Sondervorschriften verhindern eine zufrieden stellende Einkommensberechnung aus den Lohnsteuerdaten.

Für die Monate Januar bis Mai ergibt sich folgende Aufstellung (entsprechend der auf S. 114):

	Januar	Februar	März
1.	1412 — 1438	1373 — 1398	1422 — 1448
2.	1075 — 1182	1075 — 1182	1075 — 1182
3.	2487 — 2620	2448 — 2580	2497 — 2630
4.	22 — 24	42 — 44	50 — 52
5.	2465 — 2596	2406 — 2536	2447 — 2578

	April	Mai
1.	1412 — 1438	1534 — 1562
2.	1075 — 1182	1075 — 1182
3.	2487 — 2620	2609 — 2744
4.	52 — 65	41 — 44
5.	2435 — 2555	2568 — 2700

Demnach hätte in diesen fünf Monaten das Einkommen aus unselbständiger Arbeit 12,3 bis 13,0 md M. (Geldwert zu Jahresende 1924) betragen. Da aber die Arbeitslosigkeit in den Arbeiterfachverbänden nicht 10 %, wie vorausgesetzt, sondern durchschnittlich wenig über 5 % betragen hat, so sind annähernd 250 m M., dazu für Akkordarbeit (vgl. oben S. 116 f.) etwa 900 m M. zu jenen Ziffern hinzuzurechnen. Insgesamt ergeben sich mithin 13,4 bis 14,1 md M. Das gesamte Lohneinkommen ist während dieser fünf Monate ungefähr gleichgeblieben; in den folgenden Monaten sind die Löhne zwar vielfach erhöht worden,[23] doch dürfte diese nominelle Erhöhung durch die Senkung des allgemeinen Geldwertes und die gegen Ende des Jahres wieder zunehmende Arbeitslosigkeit zum großen Teil ausgeglichen worden sein. Im ganzen Jahr 1925 dürfte demnach das Einkommen aus unselbständiger Arbeit 32 bis 34 md M. betragen haben, also etwa 6 md M. mehr als im Vorjahre.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß das gesamte Volkseinkommen des Jahres 1925 gegenüber dem des Jahres 1924 in gleichem Verhältnis gewachsen ist, wie das Einkommen aus unselbständiger Arbeit. Denn wenn dieses um 6 md M. sich erhöht hat, so ist ein Teil dieser Erhöhung sicher auf Kosten des übrigen Volkseinkommens erfolgt; die Tendenz beständiger Lohnerhöhungen ohne Steigerung der Leistung macht diesen Schluß unabweisbar. Daß das Volkseinkommen des Jahres 1925 um eine Reihe von Milliarden das des Jahres 1924 überstiegen haben muß, ist bei dem außerordentlichen Umfang der Arbeitslosigkeit im letztgenannten Jahre selbstverständlich. Aber wenn man dieses Mehr selbst auf 8 md M. beziffern wollte, so wäre das Einkommen pro Kopf der Bevölkerung = 790 bis 885 M. und bliebe damit immer noch um 7 % bis 17 % hinter

23. Vgl. „Die weltwirtschaftliche Lage Ende 1925", Berlin 1926, S. 239.

der Vorkriegshöhe zurück. Verschiedene Anzeichen deuten jedoch darauf hin, daß die Steigerung des Volkseinkommens während des Jahres 1925 zum größten Teil nur eine vorübergehende war, veranlaßt vor allem durch das plötzliche starke Einströmen ausländischer Kredite.[24] Demnach wird man damit zu rechnen haben, daß das Volkseinkommen des Jahres 1926 nicht wesentlich über dem des Jahres 1924 liegen wird.

III. Wenn das deutsche Volkseinkommen des Jahres 1924 gegenüber dem des Jahres 1913 pro Kopf der Bevölkerung auf etwa 75 % gesunken ist, so ist doch nicht anzunehmen, daß deshalb auch das Einkommen der verschiedenen Bevölkerungs- und Berufsschichten gleichmäßig um 75 % gesunken sei. Vielmehr muß man erwarten, daß das Einkommen der Arbeiter, Angestellten und Beamten weniger sich vermindert haben wird, das Einkommen der Selbständigen in Industrie, Handel und Landwirtschaft dagegen erheblich stärker. Eine Senkung des Einkommens auf 75 % ist umso härter, je geringer schon vorher das Einkommen gewesen ist; ein Einkommen, das dicht oberhalb der Existenzgrenze liegt, wird eine Minderung auch nur um 10 % nicht mehr ertragen. Dieser Umstand ist für das Jahr 1924 von besonderer Bedeutung, weil heute die Lohn- und Gehaltshöhe überwiegend im Rahmen des Tarifvertrags durch Behörden festgesetzt wird, die dabei der Forderung einer wenigstens einigermaßen erträglichen Lebenshaltung in erster Linie Rechnung tragen. Daher wird im Jahre 1924 das Einkommen der Arbeiter, Angestellten und Beamten im Durchschnitt nicht auf 75 % gesunken sein, sondern nur vielleicht auf 80 % oder gar nur auf 85 %.

Die nähere Untersuchung dieser Frage stößt auf erhebliche Schwierigkeiten, weil umfassende Lohnerhebungen weder für das letzte Vorkriegsjahr, noch für 1924 vorgenommen worden sind. Es ist daher nur möglich, für einzelne Gruppen von Arbeitern und Beamten, die sowohl vor dem Krieg als auch im Jahre 1924 überwiegend nach Tarif bezahlt wurden, zu untersuchen, wieviel ein erwachsener Mann dieser Gruppen bei voller regelmäßiger Arbeitszeit in beiden Vergleichsjahren danach im Durchschnitt verdient hätte.

Im folgenden sind eine Reihe tarifmäßiger Durchschnittswochenlöhne und durchschnittlicher Monatsgehälter für das Jahr

24. Vgl, ebenda, S. 12 f.

1913/14 und für fünf verschiedene Monate des Jahres 1924 zusammengestellt. Sämtliche Ziffern[25] sind auf den Geldwert zu Jahresende 1924 umgerechnet (vgl. oben S. 102 und 113 f.). Die verwandten Berufsgruppen sind folgende: 1. Maurer und Zimmerleute; 2. Bauhilfsarbeiter; 3. über 22 Jahre alte Holz-Facharbeiter; 4. über 22 Jahre alte Holz-Hilfsarbeiter; 5. über 24 Jahre alte Handsetzer im Buchdruckerei-Gewerbe; 6. über 24 Jahre alte Hilfsarbeiter im Buchdruckereigewerbe; 7. über 24 Jahre alte Reichsbetriebsarbeiter (Ortsklasse A, Lohngebiet 2), gelernt (Lohngruppe III), ledig; 8. wie eben, aber verheiratet, mit 2 Kindern bis 14 Jahre; 9. wie eben, aber ungelernt (Lohngruppe VII) und ledig; 10. wie eben, aber verheiratet, mit 2 Kindern bis 14 Jahre; 11. Reichsbeamte (Ortsklasse A; Grundgehalt mit Ortszuschlag, einschl. der sozialen Zulagen für Ehefrau und 2 Kinder von 6 bis 14 Jahre), Gehaltsgruppe II; 12. wie eben, aber Gehaltsgruppe V; 13. wie eben, aber Gehaltsgruppe VIII.

	1913/14	I.	IV.	VII.	X.	XII.	I.	IV.	VII.	X.	XII.
1.	50,51	30,04	32,54	38,62	40,21	41,06	59	64	76	80	81
2.	39,68	26,57	28,14	32,44	33,77	34,57	67	71	82	85	87
3.	43,32	27,91	28,84	34,39	34,15	35,18	65	67	79	79	81
4.	31,44	24,52	25,32	29,64	29,33	30,89	78	81	94	93	98
5.	42,20	28,93	31,57	34,13	32,46	38,37	69	75	81	77	91
6.	33,60	25,05	26,73	29,77	28,31	33,46	75	80	89	84	100
7.	46,08	21,98	26,66	30,31	28,82	31,32	48	58	66	63	68
8.	46,08	26,81	31,99	35,46	33,71	36,18	58	69	77	73	79
9.	31,60	16,08	20,14	23,30	21,21	23,22	51	64	74	67	74
10.	31,60	20,91	25,47	27,45	26,10	28,08	66	81	87	83	89
11.	197,00	122,03	145,35	166,40	158,10	178,75	62	74	84	80	91
12.	284,00	161,41	198,83	224,70	213,48	241,75	57	70	79	75	85
13.	456,00	235,41	289,06	364,61	346,41	386,50	52	63	80	76	85

Bei der Beurteilung dieser Ziffern muß man bedenken, daß sie nicht die wirklichen Wochen- und Monatsverdienste der Vollbeschäftigten darstellen, sondern nur deren konstruierte „Normalhöhe". Die tatsächliche Durchschnittsrelation zum Arbeitseinkommen der Vorkriegszeit kann also einmal kleiner gewesen sein, als angegeben, weil die durchschnittliche Arbeitszeit kürzer war, als vorausgesetzt. Ebenso kann sie durch längere Arbeitszeit und durch Arbeit in Stücklohn statt in Zeitlohn über die Normalhöhe

25. „D. Jb.", 1925, S. 277—86.

gesteigert worden sein; allerdings spielt in den aufgeführten Berufsgruppen (abgesehen vielleicht von den Holzarbeitern) Stücklohnarbeit nur eine untergeordnete Rolle.

Im ganzen wird man aber annehmen dürfen, daß die angegebenen Ziffern die Lohnhöhe für die Vollbeschäftigten zutreffend zum Ausdruck bringen. In den angeführten Berufsgruppen hätte demnach das Arbeitseinkommen im Januar 1924 überwiegend 60 — 70 % seiner Vorkriegshöhe betragen, im April 70 % allgemein erreicht und überschritten, im Juli überwiegend 70 bis 80 % ausgemacht, im Oktober um 80 % herum betragen, und endlich im Dezember fast ausnahmslos 80 % überschritten und teilweise sogar schon 90 %.

Diese Feststellung setzt, wie betont, volle Beschäftigung voraus. Je größer also Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in einem Monat waren, umso stärker liegt der tatsächliche durchschnittliche Arbeitsverdienst der Angehörigen der verschiedenen Berufsgruppen unter den angegebenen Sätzen. Je weiter daher ein Monat vom Jahresende entfernt ist (vgl. oben S. 115), umso größere Abstriche sind von den angegebenen Ziffern zu machen, um die tatsächliche durchschnittliche Höhe des Arbeitsverdienstes zu gewinnen.

Man wird also sagen müssen, daß im Jahresmittel bei den untersuchten Berufsgruppen die Relation des Arbeitseinkommens zur Vorkriegshöhe ungefähr der für das ganze Volkseinkommen festgestellten Relation gleich war. In der ersten Hälfte des Jahres 1924 war sie wesentlich geringer, dafür aber in der zweiten Hälfte erheblich höher, und entsprach damit nur der Entwicklung des gesamten Volkseinkommens. Bei Jahresende 1924 hatte die Relation überwiegend eine Höhe erreicht, die dem Stande des Volkseinkommens während des Jahres 1925 entsprach. Seither wären also weitere Lohnerhöhungen nur für diejenigen Berufsgruppen berechtigt gewesen (gleichmäßige Minderung des Arbeitsertrages vorausgesetzt), deren Lohnhöhe noch unter dieser Relation lag. Soweit dagegen auch für andere Gruppen Lohnerhöhungen erfolgt sind, dürfte damit das gerechtfertigte Maß auf Kosten des übrigen Volkseinkommens überschritten worden sein; denn der Grund nicht menschenwürdiger Existenzmöglichkeit bei dem bisherigen Einkommen dürfte im Jahre 1925 nur noch in seltenen Ausnahmefällen stichhaltig gewesen sein.

IV. Wie verhängnisvoll der Rückgang des heutigen deutschen Volkseinkommens gegenüber seinem Vorkriegsstande ist, läßt sich ganz erst ermessen, wenn er mit der Entwicklung im Altersaufbau der Reichsbevölkerung seit Kriegsanfang verglichen wird. Infolge des Geburtenrückganges ist heute das zahlenmäßige Verhältnis der im erwerbsfähigen Alter Stehenden zur Gesamtbevölkerung weit günstiger als vor dem Kriege.

Bei der Volkszählung des Jahres 1910 standen[26] vom Tausend der Bevölkerung 340,5 im Alter bis zu 14 Jahren, 580,8 im Alter von 15 bis zu 59 Jahren, 78,7 im Alter von 60 und mehr Jahren. Bei der Volkszählung des Jahres 1919 lauteten die entsprechenden Ziffern[27] 285,5, 628,1 und 86,4; tatsächlich ist der Anteil der im erwerbsfähigen Alter Stehenden noch größer gewesen, da Militärpersonen und noch nicht heimgekehrte Kriegsgefangene nicht mitgezählt worden sind. Für die Volkszählung des Jahres 1925 wird dieser Anteil annähernd 65 % betragen haben, denn es ist wahrscheinlich, daß trotz des vorübergehenden Wiederansteigens der Geburtenziffer nach Kriegsende die Entwicklungstendenz die gleiche geblieben ist. Dieser Zuwachs von 7 % gegenüber der Vorkriegszeit bedeutet bei der gegenwärtigen Volkszahl des Reiches, daß heute annähernd 4½ m mehr Personen im produktiven Alter stehen, als bei gleicher Volkszahl vor dem Kriege. Aber gleichwohl ist das Volkseinkommen des Jahres 1924 pro Kopf der gesamten Bevölkerung um 20 bis 30 %, das des Jahres 1925 um 7 bis 17 % geringer als das des Jahres 1913.

Da die Bedürfnisse eines Erwachsenen größer sind, als die eines Kindes, so ist offenbar die tatsächliche Minderung des Wohlstandes noch größer, als sie in der Aenderung des Kopfeinkommens zum Ausdruck gelangt.

Es ist anzunehmen, daß die Geburtenziffer in Deutschland auch weiterhin weit unter der Vorkriegshöhe bleiben wird. Die Folge davon muß sein: Der Anteil der produktiven Altersklassen an der Gesamtbevölkerung wird in den nächsten Jahren noch zunehmen. Im Jahre 1930 wird der rapide Rückgang der Geburtenziffer zum erstenmal die Besetzung der produktiven Al-

26. Statistik d. D. Reiches, Bd. 240, S. 82.
27. ebenda Bd. 276, S. IV.

tersklassen beeinflussen; fortan sinkt der Anteil dieser Klassen an der Gesamtbevölkerung wieder. Mit der Zeit muß dann der Anteil der über 60 Jahre Alten an der Gesamtbevölkerung immer mehr zunehmen; die Schaffung des Volkseinkommens obliegt dann einem beständig sinkenden Prozentsatz der Bevölkerung, der noch dazu während der Kriegs- und Nachkriegszeit aufgewachsen und daher in seiner Lebens- und Arbeitskraft geschwächt ist.

Unter diesen Umständen ist die Aussicht auf eine wesentliche Steigerung des deutschen Volkseinkommens in der Zukunft sehr gering, und es muß damit gerechnet werden, daß die gegenwärtige Armut in Deutschland Dauerzustand bleibt.

Volkswirtschaftliche Studien

1. Schmidt, F., Einfluß technischer Fortschritte auf die Arbeits- u. Lohnverhältnisse in den Berliner Städtischen Gasanstalten 7.20
2. Sieber, G., Die Veränderungen in der Produktivität und Rentabilität der Landwirtschaft während der letzten Jahre 5.50
3. Speckhardt, H., Zur Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft 6.—
4. Essig, Olga, Das Erbbaurecht in der Stadt Posen 3.75
5. Bartenstein, H., Das Ledergewerbe in deutschen Städten bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung von Köln, Lübeck und Frankfurt 4.—
6. Maes, Ullinca, Die Schwestern in d. Krankenanstalten Deutschl. 5.—
7. Feigenbaum, Stefanie, Die Tendenz zur Sozialisierung der ärztlichen Hilfe in Deutschland und Oesterreich 3.75
8. Schmidt, Gerhard, Der konstante Geldwert von Oresmius bis Knapp 4.40
9. Brümmer, Wilh., Der Veredelungsverkehr mit dem Ausland 6.—
10. Kokotkiewicz, Gerhard, Akzeptkredit und Konjunktur 3.60
11. Nonaka, Tetsuya und Müller, Hans, Vom Wesen und Wert des Geldes 4.80
12. Penner, Kurt, Das soziale Problem der Arbeitsgemeinschaft 3.—
13. Rogowski, Erich, Das Deutsche Volkseinkommen 6.60
    geb. 7.60
14. Gremmler, Heinrich, Ueber die Frage der Substanzerhaltung in der Barmer Industrie 4.80

University of British Columbia Library

DUE DATE

FORM 310

UNIVERSITY OF B.C. LIBRARY
3 9424 02050 2560